This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE

STREITIGE PAPSTWAHL

DES

JAHRES 1130.

VON

Dr. E. MÜHLBACHER.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1876.

Digitized by Google

DRUCK DER WAGNERSCHEN UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKEREI.

Digitized by Google

114882
JAN 28 1908
DGA
IN2
XM89

MEINEM LEHRER

HERRN PROFESSOR Dr. JULIUS FICKER

ZU INNSBRUCK

IN HERZINNIGER DANKBARKEIT UND VEREHRUNG

ZUGEEIGNET.

Digitized by Google

Digitized by Google

VORWORT.

So oft auch die Erhebung Innocenz II und Anaklet II in einschlägigen Werken früher besprochen wurde, ebenso oft geschah es auch in mehr oder minder ungenügender Weise. Vor kurzem erst unterzog Zöpffel in dem umfangreichen Anhange „Die Doppelwahl des Jahres 1130“, welchen er seinem Werke über „Die Papstwahlen“ (S. 267—395) beifügte, jenes Ereignis einer eingehenden Untersuchung. Ihm gebührt das Verdienst manches Dunkle aufgehellt, vieles Irrige richtig gestellt zu haben. Wie das ganze Buch, so zeichnet auch die Beilage ein wahrer Bienenfleiss im Zusammentragen des Materials aus und fördert anerkennenswerte Resultate zu Tage. Neben diesen Vorzügen weist sie aber auch Schwächen auf, die nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die ganze Untersuchung geblieben sind.

Zwei Gebrechen namentlich sind es, an denen Zöpffels Arbeit leidet. Das eine ist die mangelhafte Kritik der Quellen (S. 269—277). Vor allem lässt diese eine strenge Sichtung vermissen. So musste es geschehen, dass Zöpffel Berichte secundärer Quellen denen der unmittelbaren vorzog; dadurch war er aber auch mehr als einmal zu einem Verfahren genötigt, das lebhaft an die „Hyperkritik“ Dambergers erinnert. Dazu beging er das Versehen das Ereignis von 1130 zu sehr für sich allein ins Auge zu fassen, es aus seinem Zusammenhange mit Vorgängen, welche damit, wie die Papstwahl von 1124, in ursächlicher Verbindung stehen, vielfach herauszureissen. So kam manches in eine schiefe Stellung, manchem fehlte die genügende Erklärung. Beide Umstände bewirkten, dass Zöpffels Darstellung von Einseitigkeit sich nicht ganz frei halten konnte, dass sie nach mancher Richtung hin von Voreingenommenheit beeinflusst wird.

Digitized by Google

In diesen Gebrechen sucht die vorliegende Behandlung desselben Gegenstandes, der mich schon vor einigen Jahren bei den Vorarbeiten für eine Geschichte Arnolds von Brescia und seiner Zeit beschäftigt hatte, ihre Berechtigung. So vieles sie auch Zöpffel verdankt, so war sie doch durchwegs bestrebt sich volle Selbständigkeit zu wahren. Der gleiche Stoff ergab von selbst die gleiche Gliederung. Nur glaubte ich ihn weiter ausdehnen und auch „die Anerkennung Innocenz II“ einbeziehen zu sollen. Nicht nur der innere Zusammenhang wies darauf hin, da erst durch die Anerkennung des einen Papstes die Geschichte der Wahl ihren erschöpfenden Abschluss findet, jene wirft auch grelle Streiflichter auf diese selbst und wird dadurch zu deren notwendigen Ergänzung. Eine Geschichte des Schismas lag ausserhalb des Bereiches dieser Aufgabe.

Von den Beilagen bedarf wol nur die dritte ihres Umfanges wegen einer Entschuldigung. Vielleicht hätte sich für dieselbe in einer historischen Zeitschrift ein Unterkommen finden lassen; sie bietet indes so viele Berührungspunkte mit anderen Theilen dieser Arbeit, dass sie sich auch an dieser Stelle als heimatsberechtigt betrachten darf.

Sie war bereits abgeschlossen, als Rosenmunds Buch „Die ältesten Biographieen des h. Norbert“ erschien. Rosenmund vertritt gleichfalls gegen Friedberg die Glaubwürdigkeit des 21. Capitels der Vita Norberti (S. 26 n. 1, 82—95); er bringt, wenn auch die Sache aus anderen Gesichtspunkten erörternd, doch theilweise dieselben Argumente. Vielleicht ist es nicht zu unbescheiden, wenn ich glaube, dass meine Untersuchung dadurch noch nicht ganz überflüssig geworden sei; sie war wenigstens bestrebt den Gegenstand erschöpfender zu behandeln. Ich erlaube mir deshalb sie unverändert vorzulegen; nur in einigen Anmerkungen ist nachträglich auf Rosenmunds Ausführungen hingewiesen.

Eine Monographie, die ein so spezielles Thema behandelt wie die vorliegende, muss auch das kleinste Detail berücksichtigen. Sie darf daher, will sie den Text nicht ganz verholzen, auch einen etwas grösseren Raum für Anmerkungen in Anspruch nehmen. Mehr als an umfassendere Werke scheint mir an derartige Spezialarbeiten die Forderung heranzutreten, dass sie ihr Quellenmaterial vollständig erschöpfen; ergibt sich daraus auch nicht eine Verpflichtung, so doch eine gewisse Berechtigung selbst minder wichtige und entscheidende Belege anzuführen, die eine weiter gehende Darstellung vielfach entbehren kann. Dadurch wird eine grössere Fülle der

Digitized by Google

Citate unvermeidlich. Von Spezialarbeiten wird man aber auch eine bedeutendere Zahl ausgehobener Stellen verlangen und verlangen dürfen; nicht so sehr der Leser als vielmehr derjenige, der solche Monographien für umfassendere Arbeiten benützen muss, darf fordern, dass ihm hier das Material vollständig zurecht gelegt werde, um es desto leichter und schneller überprüfen und verwerten zu können.

Diese Gesichtspunkte glaubte ich festhalten zu sollen; möglich, dass es in zu ausgedehntem Masse geschehen. Die Anlage der Arbeit gestattete es nicht immer einzelne Belege, die bereits bei der Quellenkritik angeführt wurden, auch später zu vermeiden; ich war bestrebt sie auf das bescheidenste Mass einzuschränken.

Die Siglen JR für Jaffé Regesta pont., UC — Udalrici Codex (Jaffé Bibl. 5), MGs (l) — Monumenta Germaniae script (leg.) bedürfen kaum einer Entschuldigung.

Ich erlaube mir noch den Herren Professoren Ficker und Stumpf für die liebenswürdige Zuvorkommenheit, mit der sie mir ihre reiche Bibliothek zur Verfügung stellten, Busson und Alf. Huber für die freundliche Aufmerksamkeit, die sie dieser Arbeit, welche jedem eine wesentliche Verbesserung zu danken hat, zu Theil werden liessen, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Wien 1875 Oktober 24.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Kritik der Quellen.

I. Unmittelbare Quellen: Seite

1. Die Manifeste der beiden Päpste und ihrer Wähler 1
2. Die epistola cleri et populi Romani ad Didacum 9
3. Das offene Brief Peters von Porto 20

II. Mittelbare Quellen:

1. Der Brief Huberts von Lucca an Norbert 31
2. Die beiden Schreiben Walters von Ravenna 36
3. Die Berichte der Geschichtschreiber 40

Die Wahl.

1. Parteien und Parteiungen in Rom 59
2. Die Vorberatungen 82
3. Die beiden Wahlen 96
4. Die Anerkennung Innocenz II 117

Beilagen.

I. Ueber das Stimmenverhältnis bei den Papstwahlen von 1059—1179 . . 149
II. Die Synode von Etampes 173
III. Zur Kritik der Vita Norberti c. 21 180

Digitized by Google

Digitized by Google

Kritik der Quellen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Unmittelbare Quellen.

Ausser der Doppelwahl des Jahres 1159 hatte kaum eine Papstwahl des Mittelalters eine so reiche Quellenliteratur aufzuweisen wie jene von 1130. Nicht nur die Betheiligten selbst, welche, ins Parteigetriebe verflochten, Augenzeugen der Vorgänge gewesen waren, haben zahlreiche Aktenstücke und Berichte hinterlassen, sondern auch Männer, welche, obgleich der Wahlhandlung selbst ferne stehend, sich doch auf spezielle Informationen und Nachrichten stützen konnten, während das aufregende Ereigniss nicht minder bei allen gleichzeitigen Chronisten Beachtung und Erwähnung fand. So scheiden sich die Quellen von selbst in zwei Hauptklassen, in unmittelbare und mittelbare.

1.

Die Manifeste der beiden Päpste und ihrer Wähler.

Die Berichte der beiden Päpste stehen ganz auf derselben Stufe. Ihre Schreiben verfolgen einen bestimmten Zweck, sie wollen sich die Anerkennung der Adressaten erwerben. In diesem Interesse entstellen sie den Sachverhalt. Den Berichten über die eigne Wahl liegen Formulare aus der päpstlichen Kanzlei zu Grunde. Mit derselben Bestimmtheit behaupten daher beide die Rechtsgiltigkeit und Einhelligkeit ihrer Wahl und ignoriren das, was dagegen spricht, dagegen sprechen muss. Treten hier die Formeln des Curialstiles an die Stelle der Thatsachen [1]), so ist ander-

[1])

Inocenz II.	Anaklet II.
Quod ego dignus non fui, episcopi et catholici cardinales me licet invitum et renitentem in Romanum pontificem unanimiter elegerunt. Quibus, ut ante deum	Cardinales et omnis clerus Romanus expetente omni populo . . . me licet indignum in papam Anacletum unanimiter elegerunt . . . Considerans siquidem in-

Digitized by Google

seits die Parteileidenschaft thätig die Gegner mit Verdächtigungen und Schmähungen zu überhäufen und in der Unrechtmässigkeit der anderen Wahl die eigne zu rechtfertigen.

Die Darstellung der Vorgänge, welche Innocenz II an König Lothar sandte [2]), ist in seinem Circulare an die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands [3]) wörtlich wiederholt. In dem ganzen Wahlberichte *Quo nimirum — cruciare non desinit* ist nur ein Wort geändert; *unanimiter* (elegerunt) wurde zu *communiter* abgeschwächt; ebenso wurde eine sich unmittelbar anschliessende Verdächtigung, die wol von Trastevere, aber nicht mehr von Pisa aus glaublich klingen konnte [4]), bei Seite gelassen.

Hatte Innocenz seinen Gegner erwähnt, so zieht es dieser vor jenen weder in den Schreiben, in welchen er direkt auf seine Wahl zu sprechen

---

loquar, nulla ambitione honoris, nulla omnino praesumtione assensum praebens, sed sola tot tantorumque religiosorum virorum non absque gravi periculo contempnenda compulsus obedientia, confisus insuper de omnipotentis dei misericordia iniunctum mihi officium ad honorem dei et ecclesiae Romanae suscepi.

U C n^0 247, Jaffé, Bibl. 5, 428. Dasselbe Formular schon im Wahlmanifeste Urban II, 1088 März 13, Ep. Bamb. 11, Jaffé, Bibl. 5, 503, J R 4017 cf Bouquet, Recueil 14, 689, J R 4018.

firmitatem meam ad apostolicae sedis culmen non posse sufficere, onus hoc declinare malueram, ne in pastorali regimine imparis administrationis actione succumberem. Sed quia contraire non est disponentis dei iudicio arbitrio, obedienter secutus sum, quod misericors de me omnipotentis manus voluerat operari. J R 5928 cf. 5937. Dieselben Formeln im Briefe Coelestin II an Peter von Cluny 1143 Nov. 6, Bouquet 15, 408, J R 5978.

In den Wahlschreiben der Päpste, deren uns erhaltene Reihe mit dem Nachfolger Nicolaus II beginnt (Mansi Conc. coll. 19, 941), als die Papstwahl eine selbständige und geregelte Form gewonnen, sind die „Unwürdigkeit“ und das „heftige Sträuben“ des Erwählten stehende Formeln, so in jenem Paschal II (Bouquet 15, 17), Calixt II (Ekkeh. chron. M Gs 6, 254), Eugen III (Baluze, Miscell. 4, 593), Alexander III (Caffari Ann. Gen. M Gs 18, 29); ebenso in den offiziellen Papsbiographien (Watterich, Vitae pontificum 2, 2, 95, 115, 324, 378). Diese Ausdrücke finden in dem Satze der Cardinallegaten Alexander III: „Non ambientem quaerit haec cathedra, sed invitum, non invasorem, sed subditum, non quaerentem suscipi, sed nolentem“ (Bouquet 15, 755) ihre Begründung und schon in den ältesten Formularen der Wahlschreiben (Rozière, Liber diurnus LXXXIV, LXXXVI) besondere Betonung.

[1]) U C 247, J R 5320.

[2]) J R 5321.

[3]) Sanguinem quoque nostrum et eorum, qui nobiscum sunt, sitibundo pectore concupiscens gladiis, veneno et multimodis prodicionibus vitae nostrae insidiatur.

[4]) Anaklets Briefe wurden zuerst, aber ziemlich fehlerhaft, von Baronius herausgegeben, eine Nachlese veranstaltete Martène (Coll. ampliss. 1); mehrere

Digitized by Google

kommt [1]), noch in den Briefen, welche nur auf die Erklärungen seiner Legaten verweisen [2]) oder nebenbei seiner Wahl als einer selbstverständlich rechtmässigen gedenken [3]) zu nennen.

Nur in zwei Schriftstücken wird des Gegenpapstes ausdrücklich gedacht [4]); nirgends findet sich aber auch hier ein Eingehen auf die That-

---

Stücke erhielten sich im Codex Udalrici; die auf Frankreich bezüglichen Schreiben sind in dem 15. Band von Bouquet, zwei Erlässe an Norbert in Hugos Vie de s. Norbert aufgenommen; mit Ausnahme eines der letzteren finden sich sämmtliche Briefe und Fragmente der Handschrift von Montecasino in Christ. Lupi opp. (ed. Th. Philippini, Venet. 1726) 7, 393—405; die Handschrift (saec. XIII, Pertz' Archiv 5, 340) ist jetzt vollkommen unzugänglich, da eine neue Ausgabe veranstaltet werden soll. Die Stücke in UC ausgenommen citire ich nach den Nummern in Jaffés Regesten und gebe im Folgenden die notwendige Uebersicht.

JR	5928,	Bar.	1130,	35,	Lupus	7,	303	ep.	1,	Bouquet	15, 360,
„	5929	„	„	42	„	„	394	„	3	„	„ 362
„	5930	„	„	41	„	„	394	„	2	„	„ 362
„	5931	„	„	13	„	„	395	„	4		
„	5932	„	„	27	„	„	398	„	11	„	„ 363
„	5933	„	„	29	„	„	396	„	7	„	„ 363
„	5934	„	„	30	„	„	395	„	5		
„	5935	„	„	32	„	„	396	„	8	„	„ 364
„	5936	„	„	31	„	„	395	„	6	„	„ 364
„	5937	„	„	34	„	„	399	„	13		
„	5938	„	„	33	„	„	398	„	12	„	„ 365
„	5939	„	„	47	„	„	400	„	14		
„	5940	„	„	19	„	„	400	„	16		
„	5941	„	„	22	„	„	401	„	17		
„	5942				„	„	400	„	15	Martène	1, 698
„	5943	„	1131,	6	„	„	401	„	18	Hugo	363
„	5952						403	„	27	Martène	1, 700
„	5962	„	1130,	52	„	„	405	„	38		
„	5963	„	1131,	5	„	„	404	„	36	Bouquet	15, 366
„	5964				„	„	405	„	37	Martène	1, 702

[1]) JR 5934, 5939, 5935, 5937; die Wahlberichte in den beiden letzten Schreiben gleichlautend.

[2]) JR 5929, 5930, 5932, 5933, 5938. Mehr oder minder liegen diesen Schriftstücken die gewöhnlichen Bestallungsformeln für Legaten zu Grunde. Der hier in Betracht kommende Verweis reduzirt sich auf zwei Formeln: „Per ipsum etiam de promotione nostra (per fratres nostros cardinales et episcopos suffraganeos Romanae ecclesiae celebrata, JR 5932, ac de scandalo, quod in Romana ecclesia a paucissimis JR 5930) factum audistis (a paucis pseudofratribus celebrato, JR 5932), te reddimus certiorem" JR 5929 und „de promotione vero nostra seu de his, quae apud nos acta sunt (quo ordine nos Dominus ad honoris huius culmen [officium] promoveri voluerit, JR 5933), legatus noster dilectionem tuam faciat certiorem" JR 5938.

[3]) UC 244, JR 5936, 5940, 5941, 5952.

[4]) JR 5928, 5931.

Digitized by Google

sachen, ein Hervortreten der entscheidenden Momente, eine Beleuchtung der Vorgänge. Um so öfter wird auf die *Verläumdungen*, die *betrügerischen, giftigen, ungeheuren Lügen der falschen Brüder* hingewiesen.[1]) All diese Aktenstücke gewähren gleich dem sogenannten *Commentarius electionis Anacleti II*[2]), einem alten Formulare eines päpstlichen Wahlmanifestes[3]), und der diesem eng sich anfügenden Encyclica Anaklets an die Deutschen[4]) für die Geschichte der Wahl äusserst spärliche Ausbeute; mehr sind sie dazu geeignet die beiden Nebenbuhler, ihre Parteien und Kampfweise zu charakterisiren.

Mochten die Päpste es auch unter ihrer Würde erachten ihre Wahl durch genaue Berichte über die Vorgänge bei derselben zu rechtfertigen, so waren doch die Thatsachen zu offenkundig, als dass sie umgangen werden konnten; gerade durch sie war auch die Anerkennung der Gesetzmässigkeit ihrer Erhebung bedingt. So sahen sich die Wähler genötigt in ihren Manifesten auf das Thatsächliche näher einzugehen.

Ihre Schreiben stellen sich indes den Briefen ihrer Erwählten ebenbürtig an die Seite. Der Zweck bestimmte auch den Inhalt; beide Aktenstücke entstellen den Sachverhalt und mussten ihn in ihrem Interesse entstellen, beide verschwiegen das, was ihre Handlungsweise compromittirt haben würde. Doch bietet jedes dieser Schriftstücke einiges Neue, das für die eigne Partei spricht und damit gegen die Gegner.

Das Schreiben der Wähler Innocenz H[5]) ging ohne Zweifel mit demjenigen ihres Papstes vom 11. Mai an den deutschen Hof ab und war bestimmt dasselbe zu ergänzen und seine Wirkung zu erhöhen; es berichtet daher etwas eingehender über die beiden Wahlen, namentlich aber über die Waffenthaten Anaklets und dessen Eingriffe in die Kirchen-

---

[1]) JR 5928, 5931—5933, 5935 cf. UC 243,

[2]) 1130 Febr. 14, UC 240. Die richtige Bezeichnung ist „decretum", wie die Ueberschrift eines solchen Protokolls im liber diurnus II, LXXXII lautet; ebenso heisst es im Commentarius: „cuius decretum solemniter facientes et manuum subscriptionibus confirmantes," cf Lib. diurn. LX, LXI, LXIII; derselbe Ausdruck hat sich aus den alten Vorlagen auch noch bei Gratian, wie c. 11 dist. LXI erhalten. Im Cod. Udalr. fehlen leider die Unterschriften.

[3]) Zoepffel, Die Papstwahlen des Mittelalters 275, 228.

[4]) Rom St. Peter 1130 Febr. 24, UC 243. Lässt sich auch die Vorlage in dem erhaltenen Materiale nicht mehr nachweisen, so trägt doch die ganze Wahlrelation „Et apostoli — invenietis" ganz und gar das Gepräge eines Formulars; namentlich weisen darauf die Schlussätze mit ihrer der päpstlichen Kanzlei eignen Fassung hin.

[5]) UC 248, Watterich 2, 182.

Digitized by Google

schätze. Beide Schriftstücke bieten demgemäss auch mancherlei wörtliche Anklänge [1]).

Es war nicht nur ein diplomatischer Kniff, es ist auch ein Beweis dafür, dass sie trotz ihres langen Berichtes manches und natürlich das, was nicht zu ihren Gunsten sprechen konnte, nicht berührten, dass also gewichtige Gründe vorlagen über manche Geschehnisse möglichst vorsichtig hinweg zu gleiten, wenn sie [2]) für das, *was hier fehle*, auf die mündlichen Erläuterungen des Legaten Walters von Ravenna, der auch jenes Schreiben Innocenz II zu überbringen hatte [3]), hinwiesen [4]); darunter verstanden sie aber sicher nicht *die andern Schandthaten* Anaklets und Genossen, mit denen sie die königlichen Ohren verschonen wollten. [5])

Ein Seitenstück, nur in viel grelleren Farben, ist das Manifest der Wähler Anaklets II an Lothar [6]). Es wurde durch die Schriftstücke der Gegenpartei veranlasst; *wegen der betrügerischen Erfindungen und giftgetränkten Lügen gewisser Leute*, erklären sie, sähen sie sich genötigt dem deutschen Könige über das, was nach dem Tode Honorius II in

---

[1])

Ep. Innoc.	Ep. elect. Innoc.
P(etrus Leonis) parentum violentia, sanguinis effusione, decrustatione s. imaginum b. Petri cathedram occupavit.	Petrus Leonis . . cum suis conspiratoribus et consanguineis aliisque manifesto precio conductis ecclesiam s. Marci . . adiit . . . Nimia humani sanguinis effusione apostolorum principum intravit ianuas . . . In imaginibus direptionès . . nec non peregrinorum expoliationes quantae sint . .
Et peregrinos . . captos et tetris carceribus muncipatos . .	
Quatenus cum archiepiscopis, episcopis ac regni principibus ad nostram praesentiam venias . .	Et (cum) archiepiscopis et episcopis . . nec non et regni principibus . . in auxilium principis apostolorum properanter occurre, quatinus ecclesia dei letetur . . schismaticorum perfidia opprimetur.
Ecclesia . . in rege suo letetur . . et opprimantur heretici.	
G(ualterum) . . tuae gloriae attentius commendamus rogantes, ut pro sedis apostolicae reverentia eum benigne suscipias et honeste pertractes.	Quem (Gualt.) attentius serenitati vestrae commendamus et ut eum pro reverentia b. Petri et totius catholicae ecclesiae honorifice tractetis, rogamus.

[2]) Aehnlich schreibt Anaklet: Illorum versutias et praestigiosa figmenta, quia longum est scribere, latori praesentium . . Gregorio sedis nostrae diac. card., commisimus indicanda. JR 5928. Die übrigen Briefe Anaklets, welche auf seine Legaten verweisen, können nicht zum Vergleiche herangezogen werden, da sie nichts sind und nichts anderes sein wollen, als einfache Creditive und gar nicht beabsichtigen eine Geschichte der Wahl zu geben.

[3]) UC 249.

[4]) Quae vero hic desunt . . . G(ualterus) . . viva vobis voce clarificabit.

[5]) Que vero alia turpia ipse suique complices gerant, regalibus auribus non sunt referenda.

[6]) Bar. 1130, XVI—XVIII, Chr. Lupi opp. 7, 397 ep. 10, Watterich 2, 185.

Digitized by Google

Rom sich ereignet oder über die Wahl Anaklets sichere Kunde zukommen zu lassen [1]). Die Vermutung liegt sehr nahe, dass sie sich auf das eben erwähnte Schreiben der Wähler Innocenz II beziehen, von dem sie immerhin hätten Kenntniss erlangen können; aber allem Anscheine nach haben wir in den Sätzen: *Accepimus enim eos suis scriptis impudenter asserere d. papam non petitione populi, non spontanea cleri electione nec honoratorum consensu iuxta synodales regulas et antiquas patrum nostrorum traditiones ad apostolatus culmen assumptum, sed vi parentum, potentia fratrum, fustibus et sanguine nobisque nolentibus [esse] subrogatum. Nullius profecto nos violentia, nullius nos potentia impulit, sicut fanatici illi suis litteris graviter in Romanum eum pontificum annotare* [2]) ein wörtliches Citat vor uns, um so mehr, als auch ein späterer Brief Anaklets an Norbert, in dem er Haimerich als Verfasser dieser Kundgebung aus dem innocenzischen Lager nennt, theilweise denselben Wortlaut wiedergibt [3]). Dieser findet sich aber weder im Manifeste der Wähler Innocenz II noch in einem Schreiben dieses Papstes, wenn auch hier dieselben Beschuldigungen in einem anderen Gewande auftreten. Wir müssen also annehmen, dass die Anakletianer hier gegen ein Schriftstück ihrer Gegner polemisiren, das uns nicht mehr erhalten ist, dessen Spuren wir an anderer Stelle weiter zu verfolgen haben.

Das Manifest der Wähler Anaklets ist aus zwei Erlässen ihres Papstes zusammengeschweisst, aus seinem Briefe an die Cluniacenser [4]),

---

[1]) Propter quorundam hominum dolosa figmenta et mendacia venenosa, qui dei ecclesiam scindere et simplicium corda evertere moliuntur... ad serenitatem tuam . . . universitatis nostrae litteras pia devotione dirigimus optantes, ut de his, quae post obitum . . . papae Honorii in Romana ecclesia emersere, seu de d. papae Anacleti electione sitis litterarum serie certiores.

[2]) So der Text von Baronius, der aber „garriunt" für „graviter" vorschlägt, wie Watterich (2, 186, n. 2) dafür „gravantur"; beide Emendationen sind überflüssig, da „annotare" hier offenbar die nicht ungewöhnliche Form für „annotoraruntⁿ ist; Lupus bietet das sinnlose „garriunt — advocare".

[3]) Ad impudentiae cumulum nos . . vipereis proscidisti sermonibus, sicut et testium relatu intelleximus, atque . . non exhorruisti palam asserere nos non petitione populi, non spontanea cleri electione, sed vi parentum, potentia fratrum ipsorumque fidelium sanguine ad apostolatus culmen ascendisse. Hugo 364 und aus diesem Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 4, 503. Schon 1130 Mai 1 hatte er aber auch an Lothar geschrieben: Nec te . . Haimerici . . seu Joannis de Crema . . monstrosa mendacia moveant, JR 5931. Dass Haimerich der Verfasser dieser Schriftstücke war, dafür spricht nicht nur seine Stellung als Kanzler, sondern auch als Parteihaupt.

[4])

JR 5928.	Ep. elect. Anacl.
Decedente siquidem de hac vita praedecessore nostro p. m. papa Honorio cardinales ecclesiae Romanae presbyteri et	Decedente de hac vita papa Honorio nos omnes cardinales presbyteri et diacones cum subdiaconibus, primicerio cum

Digitized by Google

der von der erbittertsten Parteileidenschaft durchtränkt, und aus dem zweiten Schreiben an Lothar [1]), dessen Ton gleichfalls ein ungemein gereizter ist; aus dieser Quelle fliessen fast alle Schmähungen und Gemeinheiten, welche diesem Schriftstücke das Gepräge eines Pamphletes aufdrücken; mit derselben Bestimmtheit wie jene beiden Briefe behauptet es die Priorität der Wahl Anaklets. Ausser dem wertvollen Namens-

---

diacones et subdiacones, primicerius cum omni schola et ordinibus palatii . . expetente omni populo cum honoratorum devotissimo assensu (consentientibus . . honoratis, J R 5931) in titulo b. Marci me licet indignum in papam Anacletum unanimiter elegerunt et electum in ecclesia b. Petri . . Petrus Portuensis episcopus cum diversarum regionum episcopis celeberrime consecravit.

Verum quidam fratres . . dei dispositioni . . ausu improbo visi sunt contraire. Quorum caput est Aimericus quondam cancellarius, avaritiae servus, histrionum et scurrarum delirus incentor, ecclesiarum expoliator, servorum dei improbus exactor, alter Giezi, qui simoniis publicis et privatis lepram Naaman et maledictionem dei hereditario est iure sortitus (Aimerici quondam cancellarii, praedonis improbi, simoniae servi, JR 5931). Hi Aimerici quadra vivebunt . . . De quibusdam pseudoepiscopis, quos factionis suae complices praedictus induxit, nullus nobis sermo, nulla nobis cura est, cum nihil ad eos de Romani pontificis electione pertineat . . . Latrant in nos canes impudentissimi . . altare anathematis vel maledictionis titulum sunt fabricare moliti.

omni schola palatii in basilica b. Marci concordi voluntate convenimus. Convenere nobiles etiam, innumera ibidem multitudo convenit substituendi pontificis electionem avidius expectantes. Cumque diutius inter nos de futuri pontificis esset electione tractatum, d. papa, tunc presb. card. primus [libere] prorupit in vocem et quendam de fratribns voce et manu propria assignavit. Cui rei se impotentem frater ille cognoscens communi omnium nostrum consilio, communi consensu, expetente populo, consentientibus honoratis eundem d. papam nobiscum communiter elegit. Sicque in basilica b. Petri . . est celeberrime consecratus.

Porro Aimericus, quondam cancellarius, qui Romanam ecclesiam quasi vile scortum pro luxuriis et avaritia sua longo iam tempore habuit prostitutam, qui simoniis . . et exactionibus variis dei ecclesiam et dei servos diutius trucidavit . . velut alter Sennacherib in civitatem sanctam et templum improbi consilii sui manum impie praesumpsit extendere et propria superbia quibusdam sibi allectis, qui eius quadra vivebant, altare aliud in ecclesia dei solus est molitus erigere . . Ipsi tamen ut canes impudentissimi erubescere nescierunt . . . De quibusdam vero episcopis, quos impostores illi in factione ista sibi applaudere gloriantur, nobis cura ulla non est, praesertim cum nil ad eos de Romani pontificis electione pertineat.

[1])

JR 5931.	Ep. elect. Anacl.
Quidam de fratribus loco et tempore novitii et paucissimi numero . . altare aliud erigere . . sunt conati. Sed deus	Quibusdam sibi allectis . . viris utique novitiis et numero quinque altare aliud in ecclesia dei solus est molitus erigere.

Digitized by Google

verzeichnisse erübrigt demnach für die Geschichte der Wahl nur ein einziger Satz, die Nachricht, dass der Kardinal Pierleone zuerst einen anderen für die Tiara in Vorschlag gebracht, dieser aber die Würde abgelehnt und mit allgemeiner Zustimmung die Wahl auf Pierleone selbst gelenkt habe; denn selbst die Zahl der Cardinalpriester, welche Innocenz ihre Stimme gaben, ist durch eine andere und frühere Quelle, den Brief an Didacus, beglaubigt.

Dieses Schriftstück steht zum Briefe Anaklets an Lothar vom 1. Mai ganz in demselben Verhältnisse, wie das Manifest der Wähler Innocenz II zum Erlasse ihres Papstes; beide fussen auf dem nämlichen Beweggrunde, dem nämlichen Zwecke [1]); beide werden schon am 18. Mai zugleich erwähnt [2]). Die Kundgebung der Wähler Anaklets war also ein Begleitschreiben zu dessen Brief vom 1. Mai.

Als die beiden ersten Briefe Anaklets an Lothar ohne Antwort geblieben waren [3]), fanden sich die Vornehmen und die Magistrate Roms veranlasst in ihrem und des Volkes Namen noch einen Versuch zu

---

omnipotens, qui consilium Achitophel infatuavit, eorum prava consilia modo mirabili destruxit.

Fratricidii signum meretricia coguntur fronte gestare.

Quam ob rem quanto te arctius charitatis brachiis cupimus amplexari.

Verum omnipotens deus subsannavit eos et eorum consilia infatuans in sibilum et fabulam omnium mira ratione redegit.

Frons meretricis facta est eis.

Quia d. papae amorem uberius circa te fervere cognoscimus.

Auch Gregor VII schreibt: Sed in his omnibus obduratas meretricum more frontes gerentes . . Reg. VIII, 5.

[1])

JR 5931.

Nec te Aimerici . . seu Johannis de Crema . . monstruosa mendacia moveant nec fidei tuae murum eorum vaniloquia aut venenosa mendacia penetrent.

Rogamus itaque nobilitatem tuam, ut . . pro Romana ecclesia consueta debeas instantia laborare et dilectionis tuae insignia manifestis nos facias effectibus experiri.

Ep. elect. Anacl.

Propter quorundam hominum dolosa figmenta et mendacia . . . Sed mirum nobis non est, si huiusmodi mendacia ad tam longinquas dirigant nationes, ut veneno suo fere omnes inebrient.

Rogamus itaque discretionem tuam et in domino commonemus, ut . . cum Romana ecclesia simul sapias . . . et d. papam Anacletum . . catholicum papam feliciter recognoscas et debitam praedecessorum tuorum more affectationem reverenter exhibeas.

[2]) Proinde licet d. papae litteris et multorum ad te relatione de eius electione pervenerit . . Bar. 1130, XXV, Chr. Lupi opp. 7, 397 ep. 9.

[3]) Ceterum mirum valde habemus et Romanae reipublicae iniuriae deputamus, cum tibi iam bis d. papa litteras miserit . . quae te de statu urbis et eius plenius instruxerunt, cur nulla a discretione tua rescripta meruerit. Ep. nob. Roman. cf J R 5931

Digitized by Google

machen, um den deutschen König für den Papst der Römer zu gewinnen. In diesem vom 18. Mai datirten Schriftstücke [1]), welches auch das Manifest der Wähler Anaklets ausbeutet [2]), geschieht der Wahl nur als einer einstimmigen Erwähnung; die Gegenpartei wird keines Wortes gewürdigt.

All' diese Quellen liefern demnach für die Geschichte der Wahl nur geringen Gewinn. Dass das Manifest Anaklets an die Kirchen des Occidentes und Orientes [3]), wurde es je erlassen, verloren ging, dürfte kaum als Verlust zu betrachten sein. War es auch nicht wörtlich gleichlautend mit jenem an Lothar, so war es wahrscheinlichst doch nicht mehr als ein Abklatsch desselben. Mehr zu bedauern ist, dass die Wahlberichte beider Parteien, welche Roger von Sicilien nach der Disputation verlangte [4]) und die wol auch — dafür dürfte das Parteiinteresse bürgen — ausgefertigt wurden, sich nicht mehr zu finden scheinen; keine Publication bietet eine Spur derselben. Von desto grösserer Bedeutung ist daher eine Kundgebung, welche die Wahlvorgänge grell beleuchtet, der Brief des römischen Clerus und des Volkes an den Erzbischof Didacus von Compostella.

2.

Die epistola universi Romanae urbis cleri et populi ad Didacum.

Um den einflussreichen Erzbischof von Compostella, den Calixt II zum Legaten ernannt [5]), der mit dem alten Pierleone enge befreundet ge-

---

[1]) Bar. 1130 XXIV—XXVI, Chr. Lupi opp. 7, 396 ep. 9; Berichtigung der Namen bei Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom 4, 403, n. 1.

[2])

Ep. nob. Roman.	Ep. elect. Anacl.
Nos quidem te hactenus non sic de corde dileximus .. sed postquam d. papae amorem circa personam tuam impensius fervere cognovimus, eadem te sumus diligentia prosecuti.	Nos quidem aliquando te non sic plene dileximus, sed quia d. papae amorem uberius circa te fervere cognoscimus, eundem circa te et honorem tuum animum nos gestare cognoscas.

Wahrscheinlich ging auch der Brief der Edlen Roms aus der päpstlichen Kanzlei hervor, wie ein anderes Schreiben der römischen Consuln von 1128 an Lothar (UC 237), aus dem der Satz „Prudentiae tuae mandamus, quatinus .. proxima ventura hyeme ad praesentiam d. papae venias ab eo dignitatis plenitudinem et honorem imperii praestante domino recepturus" sich mutandis mutatis wörtlich in den beiden Schreiben Innocenz II an Lothar (UC 241, 247) wieder findet.

[3]) Ep. elect. Anacl.

[4]) Unde si domnis istis cardinalibus videtur, ordinem utriusque scribant electionis . . . Cardinalis ad haec Girardus respondit: Sciatis revera, quoniam ex parte nostra ordinem partis nostrae scribemus. Falco Benev., Del Re Cronisti e scritt. Napol. 1, 239.

[5]) JR 4991, 4992 cf vita Cal. II, Watt. 2, 102, JR 5182.

Digitized by Google

wesen war [1]), für seine Sache zu gewinnen, übersandte ihm Anaklet 1130 April 10 ein Schreiben, das *über seine Erhebung und das von falschen Brüdern vollbrachte Aergernis* berichtete, mit der Bitte dasselbe vor allen verlesen zu lassen und zu Abschriften in andere Gegenden zu schicken [2]). Dieses Schreiben [3]) trägt also einen officiellen Charakter.

Der Verfasser desselben ist Augenzeuge der Wahlvorgänge; darauf beruft er sich in erster Linie [4]). An den wichtigsten Momenten ist er selbst betheiligt; er spricht in der ersten Person [5]). Die Annahme, dass dieser Umstand hier keine besondere Bedeutung habe, da der Brief im Namen des römischen Clerus und Volkes geschrieben sei, ist ausgeschlossen; denn es handelt sich hier um Vorgänge, an denen weder die Geistlichkeit Roms als solche, noch weniger aber das Volk Antheil hatte; es erscheint daher nur die Deutung einer persönlichen Theilnahme zulässig; die Wendungen, in denen die erste Person jene umfassende Bedeutung hat oder haben könnte, sind davon sehr deutlich unterschieden [6]).

Das Schriftstück selbst bietet über die Würde, welche sein Verfasser bekleidete, nähere Auskunft. Aus dem Satze: *Communi cardinalium et episcoporum consilio statutum est, ut, quia urbs multis*

---

[1]) Florez, España sagrada 20, 513.

[2]) Porro ad fraternitatem tuam litteras misimus actionem ordinis nostri et perpetrati a falsis fratribus scandali continentes. Rogamus ergo, ut eas coram omnibus legi facias et ad partes alias dirigas transcribendas. Florez 20, 513, J R 5927. Die einzige Zeitbestimmung, welche der Brief selbst bietet, wenn er von Innocenz und seiner Partei sagt „infra trans Tiberim miserrime latitant", ist ziemlich ungenau, da sie mindestens bis Mitte Mai passen würde, J R p. 561.

[3]) Hist. Compost. III, 23, Florez 20, 513—517, Watterich 2, 187 bis 190.

[4]) De obitu b. m. papae Honorii . . seu quae post eius obitum in urbe contigerint, sicut vidimus et audivimus, dilectioni vestrae litteris duximus intimandum.

[5]) Ut de substituendo Romano deberemus pontifice cogitare.

Convenimus nos . . et tractare coepimus.

Post multum itaque inter nos condictum est, ut . . ad s. Adrianum deberemus convenire.

Quod utique fratres nostri malae mentis indicium attendentes.

[6]) Non solum nostra et ecclesiae monita contempserunt.

Proinde nos coadunato fratrum nostrorum conventu plenario in eosdem excommicationis sententiam promulgavimus.

Ganz allgemein ist der Gebrauch in den beiden Sätzen: Cum de morte magis quam de salute sperare possemus.

Notum esse volumus.

Ein Schreib- oder Lesefehler liegt vor in dem Satze: Qui auditum a *nobis* — für vobis — scandalum commiserunt.

Digitized by Google

erat odiis et inimicitiis scissa et clericorum omnium Romanorum plurima erant amaritudine conturbata, de substituendo, si ille deficeret, Romano deberemus pontifice cogitare ergibt sich, dass er, weil er dieser Beschlussfassung angewohnt, zu den *cardinales* oder *episcopi*, demnach, da der Brief mit dem letzteren Ausdrucke allein nur Cardinalbischöfe bezeichnet [1]), zum Cardinalcollegium gezählt habe. Dasselbe erhellt aus dem Referate über die Vorberatungen, an denen er persönlich theilgenommen [2]). Dass diese nur von den Cardinälen gepflogen wurden, ist auch aus dem Briefe Huberts bekannt [3]); nur die Cardinäle als die Wahlberechtigten konnten jenen Compromiss eingehen. Auf die hohe Würde des Verfassers weist auch der Gebrauch des Wortes *fratres* hin, das hier gleichbedeutend mit *cardinales* auftritt [4]); nur ein Gleichgestell-

---

[1]) A quibusdem episcopis, qui dextro immo utroque genu claudicantes in partem aliam — zur Partei des Kanzlers — tendebant.

Quatuor episcopi, quibus nulla vel minima est in electione potestas (cf Gel. II v. Watterich 2, 95), et cardinales rarissimi conveniunt.

Anacletus cum fratribus nostris Petro Portuensi episcopo et aliis vicinarum civitatum episcopis necnon cardinalibus et universo clero Romano.

Venerabilis senex Petrus Portuensis episcopus et plures diversarum regionum episcopi.

[2]) Convenimus nos .. et tractare coepimus, quid super his agere deberemus. Visum demum fratribus omnibus est, ut personae octo eligerentur, quae de electione tractarent et sequentis deberent pontificis personam eligere. Post multa itaque inter nos condictum est, ut .. ad s. Adrianum deberemus cum electoribus convenire.

[3]) UC 246.

[4]) Communi cardinalium et episcoporum consilio statutum est, ut . . . Cui sententiae licet fratrum pars .. resultarent . . Convenimus nos et tractare coepimus . . Visum demum fratribus omnibus est, ut . . Quatuor episcopi et cardinales rarissimi convenerunt ibique . . statutum est, ut nisi . . fratribus ceteris, maxime illis qui ad hoc electi erant, undique convocatis . . Inter nos condictum est, ut convocatis fratribus omnibus ad s. Adrianum deberemus cum electoribus convenire . . Ut aliqui de fratribus adhiberentur . . Fratres nostri non sunt amplius ausi redire.

Weniger bestimmt ist der Gebrauch in den Schlusssätzen: Papa Anacletus cum fratribus nostris Petro Port. ep. et aliis vicinarum episcopis necnon cardinalibus et universo clero Romano . . Nos coadunato fratrum nostrorum episcoporum, cardinalium cum omnibus palatii ordinibus abbatum quoque et omnium priorum ... cum archipresbyteris et cuncto clero. Allem Anscheine nach liegt hier die Fassung der Concilsacten zu Grunde; denn „nos“ kann sich nur auf Anaklet beziehen.

Derselbe Sprachgebrauch in den Briefen Anaklets (J R 5928, 5931, 5932 u. ö.), der übrigens auch nach althergebrachter Sitte die Bischöfe so nennt (J R 5932, 5934 u. ö.), im Briefe Peters von Porto (M Gs 10, 485), im Schreiben Huberts von Lucca (UC 246) und der innocenzischen Cardinäle (UC 249), in der vita Honor. II (Watterich 2, 159) cf die Note Mabillons zu ep. 48 s. Bernardi, opp. (ed. Mediol. 1850) 1, 77 b.

Digitized by Google

ter konnte sich dieser familiären Bezeichnung als der gewöhnlichen bedienen.

Der Schreiber dieses Briefes, der sich mehr als der Bericht eines Einzelnen, an den Wahlkämpfen selbst nahe Betheiligten, denn als der einer Klasse charakterisirt, war also von allen Ereignissen genau unterrichtet. Sind die äusseren Kriterien sehr günstig, so auch, wenn gleich nicht im vollen Masse, die inneren.

Obgleich entschiedener Anhänger Anaklets, lässt sich der Verfasser dieses Manifestes nicht von Parteileidenschaft fortreissen; hier findet sich keine jener masslosen Schmähungen, keine jener widerlichen Verdächtigungen, wie sie der erbitterte Parteihader gereift, wie sie die Parteigänger jedes Papstes, namentlich aber Anaklet selbst, in die Welt geschleudert. Der Ton ist ruhig, leidenschaftlos, getragen von ehrlicher Ueberzeugung; die Ausdrücke, welche die Gegner treffen, sind der Unredlichkeit ihres Vorgehens gegenüber nicht ohne Berechtigung und jener Zeit überhaupt geläufig [1]).

Nicht minder gewinnt der Brief durch die Objectivität, Bestimmtheit und Klarheit des sachlichen Referates, das an eine rechtliche Deduction erinnert und im Schlusssatze das Ergebnis der Beweisführung zusammen-

---

[1]) Gerade hier klingen biblische Reminiscenzen durch; die Worte maledictio, maledicere, simulacrum, idolum — idolum fabricare 2 Par. 33, 22 — finden sich im alten Testamente sehr häufig, spiritus erroris 1 Jo. 4, 6, obstinato animo Ruth 1, 18, die Phrase titulum erigere Gen. 28, 18, 22 u. ö. Die Bezeichnung „idolum" ist für die Gegenpäpste gang und gäbe; so gebraucht sie Gerhoch von Reichersberg für Wibert (De invest. antichr. I, 20, ed. Scheibelberger 1, 51), Gelasius II, Calixt II und Pandulf für Burdinus (Bouquet 15, 224, 238, Watterich 2, 100), Walter von Ravenna für Anaklet (Forschungen 8, 165) cf Watterich 2, 389, 498.

Dieselben Ausdrücke sind auch mit Vorliebe in den Briefen Anaklets benützt; sie dürften wenigstens theilweise der ep. ad Did. entnommen sein, so:

Ep. ad. Dit.	Ep. Anacl.
Aymerici . . dolis et astutiis ebriati . . seorsum . . colligentes se ad altare aliud in tenebris et maledictionis titulum erigere volentes diaconum s. Angeli sibi in simulacrum ed idolum zeli ausu temerario fabricaverunt.	Quidam . . quorundam blandis astutiis suffocati altare aliud erigere . . et simulacrum sunt in tenebris fabricare conuati. J R 5931.
	Altare anathematis et maledictionis titulum sunt fabricare moliti. J R 5928.
	Altare aliud . . erigere atque in occultis tenebris idolum crucentis manibus fabricare praesumperunt. J R 5934.

Die Phrase „altare maledictionis erigere" auch bei Hubert von Lucca, U C 246.

Digitized by Google

fasst [1]). Der Verfasser ist sich wohl bewusst, dass das unehrliche und rechtswidrige Gebahren der Gegner — auf dieses legt er deshalb auch das Hauptgewicht — die beste Rechtfertigung für seine Partei sei, dass die Thatsachen der feste Boden für seine Argumentation sein müssen.

Thatsachen und nur Thatsachen in wohlgegliederter Reihe sind seine Beweise; mit klarem Blicke weiss er den wundesten Fleck der Gegner zu treffen [2]); er liefert daher auch den eingehendsten Bericht über den Wahlkampf.

Auch diese Schrift ist nicht ohne Parteifärbung; ihr Zweck ist ja zu beweisen, dass Anaklet canonisch gewählt sei. Dass sie nichts davon erwähnt, was dagegen sprechen könnte, ist natürlich. Sie geht über einen Antrag der Gegenpartei, der unter ausdrücklicher Billigung des Cardinals von S. Calisto zum Beschlusse erhoben worden war, schweigend hinweg; sie erzählt zwar, dass die in S. Marco Versammelten die Nachricht vom Tode und Begräbnisse Honorius II erhalten und auf dieses hin zur Wahl geschritten seien, während doch zugleich mit jener Nachricht auch die Kunde von der Erhebung Innocenz II eingetroffen sein musste. Davon, dem Schwerpunkte der Sache Anaklets, meldet sie kein Wort, wie sie denn überhaupt dürftiger und lückenhafter wird und mehr den Parteiton hervortreten lässt, sobald sie auf die Wahl Anaklets zu sprechen kommt, so dass es den Anschein gewinnt, der Verfasser habe hier nicht mehr sicheren Boden unter den Füssen gefühlt. Dass er über die Gewaltthätigkeiten, welche der Wahl Pierleones folgten, schweigt, lag ebenso im Interesse dieses Schreibens.

Eine genauere Prüfung desselben weist mit ziemlicher Sicherheit auf einen Mann hin, der in Anaklets Partei eine hervorragende Stellung einnahm, auf den Cardinalpriester Peter v. Pisa, den Verfasser mehrerer Papstbiographien und einer Schrift über die Grosthaten der Pisaner [3]).

Schon Watterich hat auf die Aehnlichkeit der Schreibweise aufmerksam gemacht [4]), ohne jedoch durch eine eingehende Untersuchung den Beweis für seine Vermutung zu erbringen. Ein kritischer Vergleich ergibt

---

[1]) Hunc itaque papam canonice electum, regulariter substitutum ecclesia Romana cognoscit, alium nescit, alium prorsus reprobat ed abdicat.

[2]) Non cooperto corpore, contempto ipsorum eorundem iuramento et anathemate Aymerici . . dolis et astutiis ebriati, cum nimia festinatione, sicut inter se condixerant, fraudulenter conveniunt, non convocatis neque interrogatis fratribus, contradicente cardinali s. Susannae Petro Pisano . . diaconum s. Angeli sibi . . in idolum fabricaverunt.

[3]) Watterich 1, XLVII f.

[4]) 2, 187, n. 2.

Digitized by Google

in der That, dass in jenem Briefe und Peters Schriften sich eine grosse Zahl eigentümlicher Constructionen und Wendungen findet [1]), in beiden

---

[4])

Verb. fin. mit dem part. praes.

Approbantes astruebant	Ferebant referentes	Watt. 2, 8
praetendentes resultarent	confluentes obstarent	„ 10
cucurrit aestimans	suscipiensque ait	„ 10
claudicantes tendebant	ascendens devenit	„ 2
attendentes non sunt ausi	sedens vel transiens implevit	„ 2
colligentes . . volentes . . fabricaverunt	venerunt referentes	„ 8
diffugiens deduxit	tumultantesque discedunt	„ 11
convenerant expectantes	irruens abstulit	„ 12
imponentes consecrarunt	rediens convertit	„ 15
conveniens vocavit	acclamans diremit, Gesta triumph., Ughelli Italia s. X, 2, 91	
perdurantes contempserunt	expugnantes posuerunt,	ib. 94 u. ö.

Verbindung der Sätze, namentlich der Hauptsätze durch que.

Cumque videretur	Cumque differret	Watt. 2, 11
ibique statutum est	Cumque mox mutato habitu	„ 1,572
Sicque conveniunt	Dumque negligunt	„ 2, 6
ibique deduxit	Dumque his dispositionibus	„ 4
Ibique spiritus erroris latuit	Sicque deiecit	„ 4
Ibique corpore non sepulto.	ibique per triduum	„ 1,296
	ibique amabilis deo	„ 307
	u. ö. (Watt. 2, 3, 11, 15, 16).	

Stellung der Conjunctionen.

De obitu . . Honorii licet ad vos	Aliterque si senserit	Watt. 2, 11
aegrotantante . . papa cum	Sicque dum cavit	„ 15
cui sententiae licet fratrum pars	hic dum de multis agitur	„ 1
Sane die altero cum rumores	quem ut vidit	„ 3
	Die altera cum	„ 2, 12

Relativpronomen mit einem Substantive in Hauptsätzen.

Quod quidam consilium	Qui Stephanus	Watt. 2, 5
Cui sententiae	Quos hic hostes	„ 7
Quod utique indicium	Quod compertum	„ 1

Asyenthetische Verbindungen.

Necessitatem temporis, urbis odia, partium studia, ecclesiae discrimina.

Coronata est civitas, laetitia fuit in clero, exultatio in populo, miseris et oppressis dulce solamen.

Canonice electum, regulariter substitutum ecclesia Romana cognoscit, alium nescit, alium prorsus reprobat et abdicat.

Cuncta prospera, cuncta salubria, quies pro tumultu, pax pro bello, pro seditionibus concordia . . . Iamque instabant causae, multiplicabantur consilia . . . populus confluere coepit, in aurem loqui, nova afferre, nunc certa, certiora nunc undique nuntiare. Crescebat devotione solempni, spe melioris, gratia certi, Watt. 2, 2, 3 u. ö. cf 6, 10, 14, 15.

Digitized by Google

eine nicht geringe Aehnlichkeit spezieller Ausdrücke und Redensarten [1]).

Nicht minder bemerkenswert ist die Genauigkeit, mit der das Schreiben des römischen Clerus und Volkes die Ereignisse eines jeden

---

Wortstellung.

Quia urbs multis erat odiis et inimicitiis scissa et clericorum corda plurima erant amaritudine conturbata, de substituendo . . . Romano deberemus pontifice cogitare.	Illuc tua se debet cohibere intentio, quo divini intuitus cognoveris se infigere sapientiam. Watt. 2, 2.
sequentis deberent pontificis personam eligere.	Nec tamen in ceteris malorum diabolo defuit materia. Ib. 4.
ad s. Adrianum deberemus cum electoribus convenire.	Maximo extollitur gaudio et exclamat se cum Pisanis velle fieri participem Maioricae triumphi. Ughelli X, 2, 92.
nullus cardinalium est ad eum intrare permissus.	Fortissimum cum Saracenis inierunt proelium. Ib. 93.
antiquam iuxta Romani ordinis normam.	Diu per eum non est passus ecclesiam suam vexari. Watt. 1, 307 u. ö.

Ferner der häufige Gebrauch der Participialconstructionen cf Watt. 2, 2, 3, 4, 6, 7, 12, 14, 16.

[1])

Coronata est civitas	Coronata urbe Watt. 2, 13
	ebullire totam „ 13
cum enormiter ebullirent	enormitas defectionis „ 13
	enormitatis Teutonicae „ 16
audito, quia . . iam esset mortuus, elegerunt	audito eum intrasse bellum erexerunt Watt. 1, 307
Lateranum d e duxit	per diversa loca deduxere Ughelli X, 2, 92
festinatione d e duxit	
pro necessitate temporis	pro maturitate temporis Watt. 2, 13
vilissima bestia . . in vilissimum sepulcrum	audax audacter intrasti „ 14
hunc cognoscit, alium nescit	ascensio ista descensio fuit „ 9
laicorum paucitas	frequentia cleri „ 16
	cum plenitudine civium „ 6
in vilis tumuli augustia	divinae ultionis ira fraxit „ 7

Sehr häufig der Gebrauch von debere

non debere tractari	se debet et cohibere Watt. 2, 2
agere deberemus	providere debet „ 2
deberent eligere	dominare debere „ 3
deberemus convenire	videri deberi „ 4
deberent concordare	nec debere nec posse „ 15
	cf 6, 7, 12, 13, 16.

und praedictus.

praedictas munitiones	Ughelli X, 2, 92, 93, 94, Watt. 1, 294
praedictum monasterium	(dreimal), 307, 2, 4.
in praedicto secretario	

Digitized by Google

Tages und die Datirung angibt, eine Genauigkeit, welche die Schriften Peters von Pisa, namentlich jene über die Grossthaten der Pisaner auszeichnet [1]). Wie jene Werke, so durchweht auch diesen Brief derselbe Geist; überall bekundet sich derselbe religiöse Sinn, der so gerne die fromme Phrase in den Mund nimmt [2]), dieselbe Betonung des Hergebrachten, der Sitte [3]) und des ordo Romanus [4]); dieselben Gefühle und Anschauungen über die Gegner seiner Sache treten auch hier auf [5]), in

---

Aehnlichkeiten im Gebrauche der Adverbien nnd in der Vorliebe für den Superlativ.

honorifice sepulto	honorifice humatum Watt. 1, 574
honorifice sepelirent	honorifice deportata „ 2, 16
miserabiliter defertur	miserabiliter est sepultus „ 1, 572
miserrima festinatione	ora superbissima pessime foedavit Ughelli X, 2, 95
miserrime latitant	
ad sacratissimam cathedram celeberrime consecrarunt	audacissime agredientes viriliter persequuntur ib. 94 u. ö. 92—95.
unanamiter, concorditer et feliciter	unanimiter et festinanter ib. 95.

Lässt es sich auch nicht verkennen, dass andere Merkmale des Stiles der vita Paschalis, die häufigen Antithesen, die prägnante Kürze nach Art des Tacitus, die Verbindung der Nomina durch que, in der epistola entweder ganz oder theilweise fehlen, so finden sich diese Eigentümlichkeiten der offiziellen Schrift, auf die Peter seine ganze Kunst verwendet, die er sehr fleissig durchgefeilt zu haben scheint, in geringerem und ebenso geringem Masse wie hier in den anderen Schriften. Jedenfalls überwiegt die Aehnlichkeit sehr bedeutend.

[1]) Ughelli X, 2, 93—95 cf. vit. Pasch. II, Watt. 2, 2, 9, 10, 12, 15, 16, vit. Greg. VII, Watt. 1, 294, 295, 299, 301, 305, 306.

[2])

In personam praestante domino concordare	Cf. Pasch. II v. Watt. 2, 2, 4, 7, 15, Greg. VII v., Watt. 1, 305, 307, Urb. II v., ib. 572, Gesta triumph., Ughelli X, 2, 92, 93, 94, 95.
Deo gratias, qui infestos (confudit) illos	
Praestante domino elegerunt.	

[3])

De more non sepulto	Ut mos erat . . . quidquid consuetudinis fuit Watt. 1, 294
sicuti mos est	pro more iuravit „ 573
sicuti consuetudo ecclesiae est.	ut moris est „ 574
	ut mos est „ 2, 8
	vetusti moris sancta devotio „ 12
	ut eius dei mos est „ 12

[4])

Antiquam iuxta Romani ordinis normam	Romani ordinis missas Watt. 2, 15
secundum antiquam Romani ordinis normam.	ut ordo habet „ 2, 16

[5]) Vgl. das Urtheil über die Innocenzianer (Watt. 2, 188 f.) und über die Genuesen (Ughelli X, 2, 95 f.), die Erzählung des Begräbnisses Honorius II (Watt. 2, 188) und des Präfecten von Rom (Pasch. II v. ib. 10, 13).

Digitized by Google

den Schilderungen machen sich ähnliche Züge geltend [1]), wie Peter es auch anderweitig liebt ausdrücklich zu bemerken, dass er Augenzeuge gewesen [2]).

Doch nicht nur einzelne Ausdrücke und Stellen, auch das Schreiben als Ganzes spricht für Peter von Pisa. Die Behandlung des Materiales verrät überall eine sehr geübte Feder und ragt nicht nur durch bündige Klarheit hervor und harmonische Gliederung der Theile, welche streng logisch sich aufbauend zum Schlusssatze sich spitzen, sondern auch durch die Gewandtheit der Darstellung, durch leichte und theilweise elegante Diction, Eigenschaften, welche Peters Schreibweise eigen sind [3]); war er doch anerkannt einer der beredtesten Männer seiner Zeit [4]), ausgestattet mit seltener Bildung, der auch Bernhard seine Anerkennung nicht versagte [5]).

Macht schon die Form die Autorschaft des Cardinals von S. Susanna wahrscheinlich, so noch mehr der Inhalt.

Es wurde früher nachgewiesen, dass der Brief nur von einem Cardinale, der am Wahlkampfe nahe betheiligt gewesen, geschrieben sein könne. Dies war bei Peter der Fall; er war Mitglied des Ausschusses [6]) und hatte zweifelsohne an den Versammlungen, welche endlich zum Compromisse führten, lebhaften Antheil genommen [7]). Ihm, dem hervorragendsten oder wenigstens einem der hervorragendsten Mitglieder der römischen Curie, wie Johann von Salisbury, der vertraute Freund Hadrian IV, ihn nennt [8]), war von vorne herein eine bedeutende Rolle zugewiesen. Dazu befähigten ihn namentlich seine umfassenden Rechts-

---

[1]) So im Referate über die Consecration Paschal II und Anaklet II, Watterich 2, 3 u. 189.

[2]) Quam profecto vidi (vita Pasch. II Watt. 2, 9), Romae vidi, ib. 10.

[3]) Watterich 1, LXII.

[4]) Mittebat (Rogerius), quia audierat Petrum Pisanum eloquentissimum esse . . putabatque, si eloquentiae eius in publico consistorio audientia praeberetur, declamationibus rhetoricis simplicitatem abbatis posse irrui et silentium ei vi verborum et pondere rationum imponi. Vita s. Bernardi auct. Ernaldo c. 7, opp. 3, 1716.

[5]) Scio te virum sapientem et litteratum esse, Ib. 1717.

[6]) U C 246.

[7]) Roger verlangt ausdrücklich, dass neben Haimerich auch Peter v. Pisa an ihn abgeordnet würde. Aiebat autem se dissensionis huius . . . velle scire originem. Vita s. Bern. a. a. O.

[8]) Quot et quantos tumultus et strages dedit illa collisio, quando filius Petri Leonis adversus Innocentium . . . conatus est ab aquilone ascendere. Nonne et stellarum partem secum traxit ruina eius? . . . Quis (nescit) Petrum Pisanum, cui nullus aut vix similis alter erat in curia? Polycraticus VIII, 23, opp. ed. Giles 4, 363.

Digitized by Google

kenntnisse; er galt allgemein als einer der tüchtigsten Canonisten seiner Zeit [1]), den deshalb Roger berief, um dem Abte von Clairvaux Widerpart zu halten.

So ist auch dieses Schriftstück durchwegs von rechtlicher Anschauung getragen und unterscheidet sich gerade hierin wesentlich von den andern Parteimanifesten. Schritt für Schritt begleitet die Erzählung die Berufung auf die canonischen Satzungen [2]), auf das durch das Herkommen geheiligte Gewohnheitsrecht und den ordo Romanus; dieser strenge starre Rechtspunkt bringt sich immer zur Geltung oder versucht es wenigstens sich geltend zu machen [3]); überall bewährt sich der Canonist, der nur diese eine Norm für die Beurtheilung der Geschichte kennt.

Noch ein anderer Grund dürfte auf Peter von Pisa deuten. Es musste Anaklet daran gelegen sein die besten Kämpen für seine Sache ins Feld zu stellen. Als Begleitschreiben seines Briefes, also auf seine Veranlassung, wurde diese Kundgebung im Namen des römischen Clerus und Volkes abgesandt. Unter seinen Anhängern war Peter der besten, der schriftgewandtesten einer; er war vor allen berufen für ihn einzustehen, seine Sache zu verfechten. Doch auch der Pisaner mochte wie Peter von Porto das Bedürfnis fühlen, als die Wagschale sich mehr und mehr auf Seite Innocenz II zu neigen begann, in seiner Partei sich selbst zu rechtfertigen. Dass er seinen Namen nicht vor das Schriftstück gesetzt, ist erklärlich; handelte es sich ja um eine Kundgebung im Namen der *ganzen* Partei, die nur dann ihren Zweck erreichen konnte, wenn die Gesammtheit hinter ihr stand oder wenigstens hinter ihr zu stehen schien. Der römische Clerus und noch mehr das römische Volk, beide sind nur Figuranten der Ueberschrift; in allen Nachrichten tritt, wie schon erwähnt, die einzelne Persönlichkeit sehr bestimmt hervor.

Ist aber Peter von Pisa der Verfasser dieses Schreibens, dann gewinnt es um so grössere Bedeutung, um so grössere Glaubwürdigkeit.

---

[1]) Quia audierat (Rogerius) Petrum Pisanum . . in legum et canonum scientia nulli secundum. Vita s. Bern. c. 7.

[2]) Quod quidam consilium approbantes astruebant iuxta sententiam canonum vivente Romano pontifice et eo de more non sepulto non debere de succedentis electione tractari. — Es ist sehr wahrscheinlich, dass Peter oder mindestens auch er auf diese Rechtsbestimmung, welche die Innocenzianer zu umgehen trachteten, hingewiesen; ein so dringender Grund sich zu nennen lag hier nicht vor wie bei jenem Proteste in der Kirche von S. Gregorio, der als besonders wichtig und entscheidend sich auch auf eine bestimmte Person berufen musste.

[3]) Ad quos spectat electio. Quibus nulla vel minima in electione potestas. Hunc itaque canonice electum, regulariter substitutum. Ad schisma iam et ad erroris defensionem, quod hereticum est, processerunt. Auf diesen Satz beruft sich auch Hubert von Lucca, U C 246.

Digitized by Google

Peter war unter Urban II an den päpstlichen Hof gekommen und hatte sich zur einflussreichen Stellung eines Scriptors der Curie emporgeschwungen. Paschal II, dessen Vertrauen er in hohem Grade besass, hatte ihn zum Cardinal erhoben. In schlimmen und guten Tagen war er den Päpsten treu zur Seite gestanden [1]), gefahrvolle Momente hatten ihn längst als umsichtigen und thatkräftigen Mann erprobt [2]).

Die Parteiwirren, welche immer drohender hervortraten, je mehr die Hoffnung auf Genesung Honorius II schwand, konnten Peter nicht unberührt lassen. Was ihn auch immer auf die Seite Anaklets geführt haben mag [3]), eines ergibt sich als sicher, dass es nicht eigennützige Beweggründe gewesen; nie sind sie ihm zum Vorwurfe gemacht worden. Dagegen spricht nicht nur seine ehrenvolle Vergangenheit, das Ansehen, die Achtung, die er sich allseitig erworben, sondern auch sein Abscheu vor einem Schisma, das Gewicht, das er auf die Einheit der Kirche legt [4]). Dagegen sprechen auch die Bemühungen, die man sich von *katholischer* Seite gab, ihn in das innocenzische Lager hinüberzuziehen. Galt es zwar mit Peter zugleich Roger zu gewinnen, so musste es doch im besonderen Interesse des Papstes liegen einen Mann, der solches Ansehen genossen und genoss, der unbeugsam an dem Rechtsstandpunkte festhaltend in seiner Beweisführung immer auf ihn zurückkam [5]), den Erfolge nie wankend gemacht hatten, diesen Mann auf seine Seite zu ziehen. Deshalb hielt er es für sehr schwer, für fast unmöglich gerade Peter aus den Reihen der Schismatiker zurückzuführen [6]). Dass dessen Anschluss an Anaklet nicht wie der so vieler anderer aus eigennützigen Beweggründen entsprungen, das bringt auch Bernhard Innocenz gegenüber zur Geltung, als

---

[1]) Watterich 1, LV f.

[2]) Vita Pasch. II, Watterich 2, 8, 11.

[3]) Für eine „unselige Freundschaft", wie sie Watterich (1, LVII) behauptet, existiren keine Beweise. Auch nach Zöpffel S. 114 liess sich der Bischof von Porto „durch die Künste des Petrus Pierleoni . . zu einem entschiedenen Anhänger Anaklets umstimmen."

[4]) Miser Guibertus iam non papa, qui nunquam papa, in castellum se proripuit et hic terminus. Et merito: nam dum superbe agendo deum, quem in suis servis offenderat, fugere nititur, infelix subita morte praeventus diabolum, cui contumaciter servivit, invenit. Transitus, immo mortis eius diem scire aestimo indignum mortalibus fore ac eius momoriam in terris scribere, cuius nomen deus in coelis de libro vitae delevit . . Haeresiarcha fuit, hic sibi titulus. Vita Pasch. II, Watterich 2, 4.

[5]) Prior itaque Petrus electionem domini sui canonicam probare contendit et verba sua multis legum et canonum assertionibus munit. Vita s. Bern. c. 7.

[6]) Numquid non me vestrum vicarium dignatio vestra constituit in reconciliatione Petri Pisani, si forte illum deus per me revocare a faece schismatis dignaretur? S. Bern. ep. 213.

Digitized by Google

dieser wortbrüchig geworden [1]). Und selbst zu diesem Wortbruche wäre kaum ein Grund vorgelegen, wäre Peter durch seine Handlungsweise bei der Wahl bereits moralisch gerichtet und deshalb unschädlich gewesen.

Handelte Peter damals nach seiner ehrlichen Ueberzeugung, dann ist auch sein Bericht von derselben dictirt, dann gewinnt auch dieser um so grössere, er gewinnt unbedingt die grösste Glaubwürdigkeit unter allen Parteikundgebungen; er ist somit die erste Quelle über die Papstwahl von 1130 [2]). Für die Geschichte der Vorberatungen und der beiden Wahlen ist Peters Bericht authentisch, für diese gilt die Versicherung *sicut vidimus*; das *et audivimus* bezieht sich daher allem Anscheine nach nur auf die Vorgänge nach der Wahl Innocenz II.

3.
Der offene Brief Peters von Porto.

Besondere Beachtung verdient auch das Sendschreiben Peters von Porto [3]). Peter hatte das Uebereinkommen Paschal II mit Heinrich V unterzeichnet [4]) und war drei Jahre später in schwieriger Sendung als Legat nach Benevent gegangen [5]), wo er auch 1120 wieder thätig ist [6]); an der Wahl Gelasius II nahe betheiligt [7]) war er als dessen Vicar in einer Stellung, die einen sehr gewandten und thatkräftigen Mann forderte, in Rom zurückgeblieben [8]). Peters Verdienst war es grossentheils auch, dass Calixt II in Rom und Benevent sogleich anerkannt wurde [9]); mit

---

[1]) Et hoc ego dixerim, non ut apostolicum reprehendam rigorem et zelum igne dei succensum contra schismaticos . . Sed ubi non est par culpa, par plene non debet procedere poena nec convenit eadem convolvi sententia eum, qui peccatum, cum his, quos magis peccatum desseruit. S. Bern. ep. 213.

In diesem Briefe erwähnt Bernhard auch, dass er in der Angelegenheit Peters von Pisa schon früher an den Papst geschrieben habe. Dieses Schreiben, das kaum ohne interessante Aufschlüsse gewesen, ist verloren.

[2]) Anderer Meinung ist Zöpffel 273.

[3]) MGs 10, 484, Baronius 1130 IX—XI.

[4]) 1111 Apr. 11, UC 150, Ann. Rom., Watterich 2, 65. Der tadelnde Brief Hugos von Segni an Peter Bar., 1111, 31 cf Petri Casin. chron. IV 39, MGs 7, 781. 1112 ist Peter auf dem Lateranconcile, Reg. Pasch. II, Watterich 2, 75.

[5]) Falco Benev., Del Re 1, 166, 172.

[6]) Ib. 182.

[7]) Vita Gel. II, Watterich 2, 94, 98. An der ersteren Stelle bemerkt Pandulf: Petrus Portuensis, qui primatum per longa iam diutius tempora detinuerat.

[8]) Vita Gelas. II, Watterich 2, 101, Cal. II, ib. 115. Die Hist. Compost. (II, 9, Florez 20, 272) lässt Peter irriger Weise bei der Wahl in Cluny zugegen sein und Calixt nach Rom vorangehen.

[9]) Falco Ben., Del Re 1, 176, vita Cal. II Watterich 2, 115 cf. UC 198.

Digitized by Google

der Curie in enger Verbindung stehend fertigt er ununterbrochen von 1113—1128 die päpstlichen Urkunden [1]). Seine Bildung und sein makelloses Leben hatten ihm den Ruhm eines ebenso gelehrten als frommen Mannes erworben [2]), eine ehrenvolle Vergangenheit hatte sein Festhalten an der kirchlichen Einheit, sein Einstehen für Wahrheit und Gerechtigkeit [3]) längst bewährt.

Sein Brief überrascht durch den Geist der Versöhnung, durch die Billigkeit des Urtheiles über die Gegner und flösst Achtung ein für den *ehrwürdigen Greis* [4]), der sich in den erbitterten und verbitternden Parteikämpfen eine solche Milde zu bewahren vermochte. Auch hier tritt uns eine ehrliche Ueberzeugung, ein strenges Rechtsbewusstsein entgegen, das mit logischer Bestimmtheit seine Sätze formulirt und der Wahrheit ungeschminkten Ausdruck gibt.

Das Sendschreiben ist zunächst eine Apologie. Beruft sich Peter auch auf das, was er gesehen und sehe [5]), so ist er doch weit entfernt eine Geschichte der Wahl geben zu wollen, sondern setzt die Vorgänge bei derselben als bekannt voraus. Aber darin liegt die hohe Bedeutung dieses Sendschreibens, dass Peter sich nur auf Thatsachen berufen durfte, von denen er annehmen musste, dass die Gegner sie nicht läugnen könnten. Wird sein Bericht so zur beweisenden Folie für andere Angaben, namentlich im Briefe an Didacus, so finden sich anderseits auch mehrere eigentümliche Ausdrücke, die uns in den Schriftstücken der Anakletianer begegnen [6]). Diese Uebereinstimmung ist kaum eine zu-

---

[1]) JR p. 471, 522, 526, 549.

[2]) Portuensis episcopi cuiusdam litteratissimi et, sicut putabatur, religiosissimi senis impetu animatus. Chron. Maurin., Du Chesne Hist. Franc. script. 4, 382.

[3]) Unitatem ecclesiae tenui et tenebo, veritati et iustitutiae adhaerere curabo confidenter sperans, quia iustitia et veritas liberabit me. M Gs 10, 485.

[4]) Venerabilis senex Petrus Portuensis episcopus. Ep. ad Did.

[5]) Hanc electionem . . ego conspexi et . . confirmavi. Videntibus nobis frequentant. Depraedationem illam non videmus.

[6])

Factionem illam vestram . . qua fronte electionem vocare praesumitis? . . Siccine didicistis papam eligere? in angulo, in abscondito, in tenebris, in umbra mortis?	Factionis suae complices. JR 5928. in factione ista. Ep. elect. Anacl. non in angulo vel latibulo. JR 5934, 5935. colligentes se ad altare aliud in tenebris. Ep. ad. Did. in tenebris. JR 5931 cf 5934.
Si mortuo papae vivum succedere volebatis, cur mortuum vivere . . praedicabatis? . . Quod igitur neglecto ordine, contempto canone, spreto etiam a vobis condito anathemate . . inconsultis etiam	et cum papam ad huc vivere praedicarent. Ep. ad Did. contempto ipsorum eorundem iuramento et anathemate. Ep. ad Did.

Digitized by Google

fällige. Dem Bischofe von Porto scheint der Bericht Peters von Pisa, welcher überall Selbständigkeit aufweist, vorgelegen zu haben; ebenso dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, dass Anaklets Kanzlei das Sendschreiben Peters benützte, wie sie auch den Brief des Cardinals von S. Susanna für sich verwandte. Wäre diese Vermutung richtig, so fiele Peters Kundgebung in die zweite Hälfte des Aprils; aus ihr selbst geht nur hervor, dass sie nach der Excommunication Innocenz II und seines Anhanges, welche schon Peter von Pisa erwähnt, erlassen wurde [1]).

Peter von Porto, nach gleichzeitigen Chronisten der Haupturheber der Wahl des Cardinals Pierleone [2]), wollte durch seinen offenen Brief dessen Adressaten bewegen vom Schisma abzustehen und Anaklet als rechtmässigen Papst anzuerkennen, sie durch Bezeugung und Sicherstellung des wahren Sachverhaltes von weiteren lügenhaften Berichten ab-

---

fratribus maioribus et prioribus nec etiam vocatis aut expectatis, cum essetis novitii et in numero brevi paucissimi, facere praesumpsistis, pro infecto habendum et nihil omnino existere ex ipsa vestra aestimatione potestis advertere.	priores cardinales. ib. non convocatis neque interrogatis fratribus. ib. quidam de fratribus loco et tempore novitii et paucissimi numero. JR 5931 cf ep. elect. Anacl. si quis alium adtemptaret eligere, factum pro infecto haberetur. UC 246.
Fratres vestri cardinales, quorum praecipua est in electione potestas, cum clero universo, exspectante populo, cum honoratorum consensu	Priores cardinales cum reliquis cardinalibus, ad quos cum clero Romano pontificis spectat electio. Ep. ad Did. Gewöhnliche Formel, so auch JR 5928, 5931, 5939, ep. elect. Anacl.
in luce et manifesto unanimi voto et desiderio elegerunt d. Petrum in Romanum pontificem Anacletum.	sed in luce et in manifesto. JR 5934, 5935. deliberato consilio, expetente populo, cum honoratorum consensu pari et communi voto d. Petrum . . in papam Anacletum unanimiter elegerunt. Ep. ad Did. cf JR 5987 (unanimi voto), 5939 (communi voto et desiderio).
Haec fuit sententia mea semper, ut nonnisi sepulto papa de successoris persona mentio haberetur.	Stabilitum est ab omnibus, ut insepulto papa nulla de personae alicuius electione mentio penitus haberetur. Ep. ad Did.

Dieselbe Wendung: ut . . interim nulla de electione mentio haberetur in der vita Hon. II, Watterich 2, 157.

[1]) Quanta sit pro vobis tribulatio cordis mei . . vobis quoque meis litteris cognitum saltem iam ex parte fuisset, nisi ecclesiae sententia et communis auctoritas prohiberet.

[2]) Chron. Maurin. a. a. O., Falco Benev., Del Re 1, 201, Will. Malmesb. Hist. nov., MGs 10, 484.

Digitized by Google

halten [1]). Die nächste Veranlassung hatte ein Manifest der vier Cardinalbischöfe Wilhelms von Präneste, Mathäus von Albano, Konrads von Sabina und Johannes von Ostia gegeben, an diese ist es gerichtet [2]).

Schon ihre hervorragende Stellung im Cardinalcollegium musste diese auffordern mit der ganzen Macht ihres Ansehens und ihrer Würde für ihren Erwählten einzustehen. Dem ersten Schreiben Innocenz II an Lothar setzen sie gewissermassen als Vertreter der *katholischen Cardinäle* ihre Namen bei [3]). Wir finden sie nochmal ganz in derselben Reihenfolge, wie in der Apologie Peters von Porto, im Briefe Walters von Ravenna an Norbert; die übrigen *katholischen Cardinäle* werden nur nebenbei erwähnt [4]). Diese Erwähnung ist um so interessanter, als sich hier Walter auf authentische Nachrichten beruft [5]). Aus dem zweiten Briefe Innocenz II an Lothar vom 11. Mai, den er nach Deutschland zu überbringen hatte, kann er diese Namen nicht genommen haben; dort wird keiner derselben angeführt. Sie fehlen auch in dem uns erhaltenen Texte des Manifestes der Wähler Innocenz II an Lothar, aber hier zweifelsohne durch die Nachlässigkeit des Copisten, der sich gerade nicht durch Genauigkeit in Wiedergabe der Namen auszeichnet [6]) und der die Namen der vier Cardinalbischöfe, nachdem er sie schon zweimal angeführt, nicht nochmal schreiben mochte. Dies erhellt auch zur Genüge aus der Formel *episcopi N. et N. et cardinales Romani cum ceteris fratribus*; von den zur Papstwahl berechtigten Cardinalbischöfen hatten nur jene vier Innocenz ihre Stimmen gegeben; ihre Namen sind daher in die Ueberschrift des Manifestes einzusetzen [7]). Wie den päpstlichen Erlass vom 18. Februar, so zeichneten sie auch dieses Schriftstück in Vertretung des ganzen Cardinalcollegiums ihrer Fraction. Dieses zu thun hatten sie allen Grund; eine namentliche Aufzählung aller *übrigen Brüder* hätte ja bewiesen, dass ihre Wahl von einer Minderheit vorgenommen worden war. Eine solche Handlungsweise entsprach also ganz der Taktik dieser Partei Daraus erklärt sich nun auch, dass die Wähler Anaklets, um diesem

---

[1]) Redite iam, redite ad cor, nolite schisma in ecclesia facere ad animarum subversionem, nolite ulterius laborare; teneat vos timor dei, non pudor saeculi . . . Desistite iam mendaciis, in quibus impii spem suam ponere consueverunt.

[2]) Petrus Port. ep. quatuor episcopis Willelmo Praenestino, Mattaeo Albanensi, Conrado Sabiniensi, Joanni Ostiensi.

[2]) UC 241.

[3]) UC 245.

[4]) Sicut audivimus et in veritate comperimus.

[5]) Jaffé, Bibl. 5, 2.

[6]) Schon an sich sehr sonderbar ist Wätterichs Behauptung (2, 182, n. 2): Hoc loco plurimorum certe nomina recensebantur in epistola originali.

Digitized by Google

Winkelzuge vor Lothar zu begegnen, dieser Kundgebung mit ihrer vollen Namensliste gegenübertraten.

Die nahe liegende Folgerung, Peter von Porto polemisire demnach gegen das bekannte Manifest der Wähler Innocenz II, scheint durch einen Vergleich der beiden Schriftstücke nur grössere Sicherheit zu gewinnen. Der Gedankengang ist in beiden wesentlich derselbe, Peters Polemik folgt jenem Schreiben fast Schritt für Schritt oft sogar im Wortlaute übereinstimmend.

So behauptet das Manifest, dass Aebte, Fürsten, Markgrafen und andere Barone der katholischen und apostolischen Partei zu Hülfe eilen, dass die Kirchen des Ostens und Westens jenen Eindringling einmütig verdammen, dass sie aber Innocenz als rechtmässigen Papst anerkennen, ihm ihre Ehrfurcht bezeugen und oft Boten schicken. Peter schreibt [1]): *Diesen* — Anaklet — *anerkennt, ihm bezeugt die Kirche ihre Verehrung, zu diesem kommen oft durch Gottes Gnade Bischöfe, Aebte, Fürsten, Capitäne und Barone entweder persönlich oder schicken Boten, wie wir sehen.*

Das Manifest spricht von den Beraubungen der Kirchen, der Wegnahme der h. Gerätschaften und Gewänder, den Ausplünderungen der Pilger als einer Schmach, welche diese überall erzählen. Peter versichert [2]), dass sie von jener Beraubung und Grausamkeit, welche sie

---

[1])

Ep. elect. Inn.

Abbates, marchiones, principes aliique barones in auxilium catholicae et apostolicae ecclesiae properant. Orientales et occidentales ecclesiae praedictum invasorem pari voto parique consensu unoque spiritu anathemate condempnant, d. vero Innocentium papam a catholicis electum, catholice consecratum sicut universalem patrem et b. Petri vicarium amplectuntur, venerantur suisque nunciis frequentant.

Ep. Petri Port.

Hunc ecclesia suscepit et veneratur, hunc per dei gratiam episcopi, abbates, capitanei, et barones quidam per se, quidam per nuncios frequentant.

Aehnlich heisst es in der vita Gelasii II: Archiepiscopi et episcopi terrae, sed ed reges et principes . . tam per se, tam per nuncios eum non parvis muneribus seduli frequentebant, Watterich 2, 103; die vita ist erst c. 1135 geschrieben, Watterich 1, LII.

[2])

Depraedationes vero ecclesiarum et praecipue b. Petri thesauri . . in lampadibus aureis, calicibus . . direptiones necnon et praediorum ecclesiasticorum pignorationes et peregrinorum expoliationes quantae sint, qui Romam et Jerusalem properant, euntes et redeuntes ubique diffamant.

Depraedationem et crudelitatem, quam praetenditis, non videmus. Quicunque ad eum pro responsis seu negotiis suis veniunt, benigne suscipiuntur, benignius revertuntur.

Ebenso in der vita Gelasii II: Frequentabant eum comites et barones et qui pro responsis aliquibus veniebant, et recipiebantur benigne et benignius per omnia tractabantur, Watterich 2, 97.

Digitized by Google

vorgäben, nichts sähen, dass alle, die um Erledigungen oder in Geschäften kämen, freundliche Aufnahme und noch freundlichere Entlassung fänden.

Mehr schwindet schon die Uebereinstimmung in den anderen Punkten. Das Manifest erzählt [1]), dass die Bischöfe und Cardinäle den Cardinaldiakon von S. Angelo, einen ehrenwerten Mann von trefflichen Sitten, der Gott und den Gottesfürchtigen theuer sei, gewählt, dass dieser in der Kirche des Laterans nach seiner Inthronisation von ihnen und einer *unendlichen Schaar von Gläubigen* die Huldigung empfangen, dass überhaupt alles, was bei solcher Gelegenheit üblich, geschehen sei; es erzählt ferner, dass Pierleone, um die sechste Stunde, da Judäa Christus kreuzigte und dichte Finsternis die Erde deckte, mit seinen Verschwörern und Blutsverwandten und anderen, die offen um Geld erkauft worden, in die Kirche von S. Marco geeilt sei und die nachgemachten Abzeichen der päpstlichen Würde an sich gerissen habe. Sie weisen noch hin auf die Schandthaten, welche Anaklet und sein Anhang vollführe. Die Parallelstelle im Briefe des Bischofs von Porto deckt sich nur noch zum geringen Theile.

Wenn Peter schreibt [2]), es sei noch nicht an der Zeit über Lob und Tadel der Personen, über die nun so vielerlei Gerüchte im Schwunge gingen, zu urtheilen, wenn ein Ankläger auftrete, werde es auch an einem Vertheidiger nicht fehlen, besonders da beide Päpste vor ihnen, ja vor den Augen der ganzen Kirche weise und ehrbar gelebt und ihres Amtes bisher mit voller Freiheit gewaltet, es wäre gerade für sie ziemender gewesen sich müssiger Reden und übereilter Worte zu enthalten, da, handle

---

[1]) Nos episcopi et cardinales G(regorium) card. diac. s. Angeli, virum honestum, moribus compositum in summum pontificem elegimus, in ecclesiam Lateranensem constipatam catervis fidelium deduximus et in sede summa positum nos et infinita religiosorum turba honoravimus. Post haec in palatium ascendimus et, que ex more geri solent, complevimus. His vero circa horam terciam rite peractis Petrus Leonis hora sexta, qua Judaea Christum crucifixit et tenebrarum caligo mundum involvit, cum suis conspiratoribus atque consanguineis aliisque manifesto precio conductis ecclesiam s. Marci . . festinanter adiit, cappam rubeam indecenter induit ficticiaque pontificatus insignia arripuit . . . Que vero alia turpia ipse suique complices gerant, regalibus auribus non sunt referenda.

[2]) De commendatione seu vituperatione personarum, de quibus nunc sermonum varietas agitatur, non est huius temporis iudicare, est qui quaerat et iudicet; si tamen quisquam presto fuerit accusare, erit et qui debeat respondere, praesertim cum in vestro, immo in totius ecclesiae conspectu uterque sapienter vixerit et honeste et, quae officii sui erant, plena hucusque exercuerit libertate (quaeque sui officii libertate plenaria tractans auch in der vita Gelasii II, Watterich 2, 102). Abstinere vos convenit a sermonibus otiosis et verbis praecipitationis; si de rumoribus agitur, longe se aliter habent res, quam vestrae apud me litterae protestantur.

Digitized by Google

es sich um Gerüchte, die Sachen sich ganz anders verhielten, wie ihr Brief, der ihm vorliege, bezeuge, so kann wol der letzte Satz auf die Beschuldigung der Innocenzianer, Pierleone habe nur mit Hülfe von Verschwornen, Blutsverwandten und Bestochenen sich auf den päpstlichen Stuhl geschwungen, sich beziehen; ebenso kann der Vorwurf übereilter Worte treffend zu jener Anspielung auf die Kreuzigung Christi und die Schandthaten Anaklets und seiner Anhänger passen. Doch die Polemik der ersten Sätze findet selbt bei der ziemlich gezwungenen Annahme, Peter habe nicht nur die Beschuldigungen des Manifestes, sondern auch die *vielen Gerüchte* im Auge gehabt, keine genügende Erklärung. Das *Lob*, welches das Manifest Innocenz II spendet, ist nur eine und dazu noch sehr bescheidene Formel, wie sie im päpstlichen Wahlprotokolle üblich war [1]). Der Schwerpunkt liegt in dem *Tadel*, welcher Anaklet und dessen Amtsführung traf. Von diesem aber findet sich in jenem Manifeste kein Wort.

Noch entscheidender sind die folgenden Sätze. *Ad haec*, heisst es hier, *si verba, quae posuistis, si ordinis rationem intenditis, ut salva reverentia vestra loquar, factionem illam vestram, qua confidentia, qua fronte electionem vocare praesumitis? Cur illum vestrum dicitis ordinatum, cum prorsus in causa eius ordo non fuerit? Siccine didicistis papam eligere?* Peter citirt hier wörtlich. Die Ausdrücke *electio, ordinatus* [2]), vielleicht auch *ordo* müssen in jenem Schriftstücke, gegen das der Bischof von Porto sich wendet, gestanden haben; auf den letzten kommt er nochmals mit besonderer Betonung in seiner Beweisführung zurück [3]). In dem Schreiben der Wähler Innocenz II an Lothar findet sich

---

[1]) Aehnlich im Schreiben der Wähler Victor IV: virum utique honestum et religiosum, Gesta Frid. IV, 52, M Gs 20, 473. Die ältesten Formulare im liber diurnus lauten: Cuius deo amabilis viri meruit apud omnium conscientias bonae et pudicae conversationis perfectio [profectio], ut . . LX, LXXXII oder: Profitemur ipsum deo amabilem nostrum electum, castum, pudicum, sobrium ac benignum et in omnibus piis operibus assuetum . . . Hunc itaque omnes tam mitissimum tamque deo dignum unanimiter nobis elegimus. C VIII cf UC 240. So auch im Wahldecrete Gregor VII (Greg. VII reg. I, 1): Virum religiosum . . et iuxta apostoli dictum bonis moribus ornatum, pudicum, modestum, sobrium, castum, hospitalem, domum suam bene regentem, hier mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Stelle, welche diesen Formeln zu Grunde liegt, 1 Tim. 3, 2.

[2]) „Ordinari" kann sich nicht auf die Priesterweihe beziehen, welche Innocenz am 22. Febr. empfing, sondern ist gleichbedeutend mit „consecrari" cf Watterich 2, 106 n. 1, Zöpffel 253. Ordinatio ist noch stehende Bezeichnung im liber diurnus (LVII, LVIII, LX, LXI, LXIII) und wird auch von Bonitho (Ad am., Jaffé Bibl. 2, 661, 679), Boso (vita Adr. IV, Watterich 2, 323) gebraucht; wir finden auch einen „liber de vita et ordinatione Romanum pontificum" (M Gl 2, 126) erwähnt. Sehr häufig gebrauchen den Ausdruck „ordinare" die Chronisten.

[3]) Quod igitur neglecto ordine . .

Digitized by Google

zwar *elegimus*, aber keineswegs *ordinatus* oder *ordo*, sondern *consecratur*. Peter hatte also ein Schriftstück seiner Gegner vor sich, das uns nicht erhalten ist.

Mit Bestimmtheit lässt sich annehmen, dass auch die Innocenzianer bald nach ihrer Wahl ein Manifest verbreiteten, um ihrer Sache die Anerkennung der Kirche zu sichern, wie es auch die Gegenpartei that, deren sogenannter *Commentarius electionis* im Codex Udalrici auf uns gekommen ist [1]). Dieses oder mindestens ein ähnliches Wahlschreiben ist auch unter der Bemerkung Anaklets *Promotionis nostrae ordinem iam te credimus accepisse* [2]) zu verstehen; ebenso schreibt Hubert von Norbert *de ordine electionis Romani pontificis* [3]). Die Spuren jenes verlornen Aktenstückes finden sich nicht nur in der Erwiederung Peters von Porto und im Manifeste der Wähler Pierleones, sie begegnen uns auch anderweitig; Hubert von Lucca und Walter von Ravenna scheinen gleichfalls aus diesem als gemeinsamer Quelle geschöpft zu haben. In den äusserlich von einander ganz unabhängigen Briefen beider [4]) findet sich die Stelle: *Cum frātrum et prōpinquorum ac muneribus et obsequiis conductorum turba* [5]). Nur in der Replik Anaklets und seiner Wähler aber wird noch die *fratrum potentia* genannt, während das Schreiben der Cardinäle Innocenz II an Lothar dieselbe Beschuldigung mit anderen Worten gibt [6]). Jene verwahren sich auch gegen die Anschuldigung, dass Gewaltthätigkeit — *violentia* — ihre Wahl beeinflusst habe, dass Anaklet *fustibus et sanguine* — *ipsorumque fidelium sanguine* schreibt dieser selbst — auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden sei; der Ausdruck *violentia* findet sich auch im Schreiben Walters, die *sanguinis effusio* in diesem sowol als in jenem Huberts [7]) und dem Manifeste der Wähler Inno-

[1]) Auch 1159 klagen die Wähler Victor IV: Ac continuo mittentes nuncios per universam Italiam episcopis, ne ad consecrationem novi electi venirent, penitus dissuaserunt minantes illis excommunicationem et depositionem in perpertuum. Gesta Frid. IV, 52 cf Vita Alex. III, Watterich 2, 386.

[2]) JR 5937.

[3]) UC 246.

[4]) UC 245, 246.

[5]) Hubert kommt nochmals darauf zurück: tribus generibus munerum nunc hos, nunc illos sibi alliciens.

[6]) Cum suis conspiratoribus atque consanguineis aliisque manifesto precio conductis. UC 248.

[7])

Ep. Gualt.	Ep. Hub.
Postmodum vero Petrus Leonis, qui papatum a longis retro temporibus affectaverat parentum violentia, sanguinis effusione, decrustatione s. imaginum, facta etiam conspiratione . . . s. Romanam ecclesiam turpiter usurpare et symoniace occupare contendit,	Nam et ipse Petrus a longis retro temporibus ad id pervenire ut avarus et ambitiosus affectaverat. Quod factum multae sanguinis effusiones . . terribiles s. imaginorum decrustationes ac bonorum ecclesiasticorum distractiones consecutae sunt.

Digitized by Google

cenz II [1]); sonderbarer Weise bietet aber auch der Erlass dieses Papstes vom 11. Mai fast denselben Wortlaut, wie die beiden Briefe [2]).

Eine dritte Parallelstelle derselben [3]) hat dagegen wieder wörtliche Anklänge an das Schreiben der *katholischen* Cardinäle [4]).

Ist in Betreff der letzteren Stellen auch der bestimmte Nachweis nicht zu erbringen, dass sie auf das verlorne Manifest zurückgehen, der wesentliche Inhalt desselben hat sich jedenfalls im Schreiben Innocenz II an Lothar erhalten; auf das Fehlende gestatten die noch vorhandenen Bruchstücke, namentlich die Entgegnung Peters von Porto, ziemlich sichere Rückschlüsse.

Noch eine andere Vermutung, dass Walters Bericht überhaupt auf dem Wortlaute jenes Schriftstückes fusse, dürfte Anspruch auf Wahrscheinlichkeit erheben. Derselbe ist nicht originell wie jener, den er an Konrad von Salzburg sandte; in ihm überwiegt durchgehends das Formelhafte, das die Wahlschreiben so scharf kennzeichnet. Darauf weist schon ausser den Namen der vier Cardinalbischöfe der Eingang: *Decedente sanctissimo Romanae sedis episcopo beatae memoriae patre nostro*

---

[1]) Cum nimia sanguinis effusione . . . apostolorum principis intravit ianuas. — Fumo, igne, sanguine eam violenter invasit.

Die Stelle „facta autem conspiratione“ und „bonorum ecclesiasticorum distractiones“ könnten ebenso gut auf UC 248 (cum suis conspiratoribus — praediorum ecclesiasticorum pignorationes) hinweisen.

[2]) Postmodum vero P(etrus) Leonis, qui papatum a longis retro temporibus affectaverat, parentum violentia, sanguinis effusione, decrustatione s. imaginum b. Petri cathedram occupavit. UC 247. Dass auch diese Stelle aus dem verlornen Manifeste herübergenommen sei, ist an sich nicht ganz unwahrscheinlich; dafür spräche namentlich der Umstand, dass Walters Brief vor seiner Ernennung zum Legaten, also vor dem 11. Mai geschrieben zu sein scheint, da hier derselben keine Erwähnung geschieht, obgleich sie Norbert gegenüber gerade sehr angezeigt gewesen wäre. Das innige Verwandtschaftsverhältnis der Wahlschreiben der beiden Päpste und ihrer Wähler wurde früher nachgewiesen, in derselben Weise könnte es sich auch hier geltend machen. Auch Benzo macht Alexander II den Vorwurf, dass er cum homicidiis, cum sanguinis effusione den Stuhl Petri bestiegen habe, MGs 11, 613.

[3])

Ep. Gualt.	Ep. Hub.
Praedictum Innocentium . . nostrum universalem patrem et apostolicum indubitanter amplectimur et veneramur, praedictum vero Petrum . . condempnantes abdicamus.	Nos autem . . Petrum Leonis . . omnimodis abdicamus, d. vero Innocentium pro papa et summo pontifice tenemus, veneramur et colimus.

[4]) Orientales et occidentales ecclesiae praedictum invasorem . . condempnant, d. vero Innocentium papam sicut universalem patrem et b. Petri vicarium amplectuntur, venerantur. UC 248. Ebenso hier die Stelle: cappam ruheam indecenter induit; diesen auch sonst nicht seltenen Ausdruck hat sowol Hubert (rubea cappa illum vestierunt) als Walter (rubeam cappam sibi assumens) aufgenommen.

Digitized by Google

Honorio [1]), dann die Formeln *Auctore omnium bonorum deo, quemadmodum ab aeterno providerat, disponente* [2]), *in unum convenientium* [3]) und namentlich *virum sobrium, prudentem, castum, mansuetum, humilem omnique morum honestate conditum* [4]). Dem Berichte über die Wahl Innocenz II lag also irgend eines der gewöhnlichen Formulare zu Grunde, dem dann ein Referat über die Erhebung Anaklets II, über seine Plünderungen und Grausamkeiten angefügt wurde.

Zwei Punkte berührt der Bischof von Porto in seinem Briefe nicht, die Priorität der Wahl des Cardinaldiakons von S. Angelo und die Waffenthaten der Anakletianer; sie waren also unanfechtbar. Dagegen stellt er zwei Dinge, die historisch feststehen, in Abrede, den bemakelten Lebenslauf Anaklets und die Plünderungen der Kirchenschätze; er hätte es seinen Gegnern gegenüber nicht thun können, wäre er von der Wahrheit seiner Behauptung nicht überzeugt gewesen. So wenig die eine Versicherung durch Vergesslichkeit und Leichtgläubigkeit [5]) sich hinreichend erklären lässt, so wird auch die zweite durch die an sich nicht unwahrscheinliche Annahme, dass der Greis selbst von den Plünderungen und Grausamkeiten nichts gesehen habe, nicht, vollständig beseitigt; denn gerade an dieser Stelle spricht Peter im Plural [6]), während er sonst den

---

[1]) Decedente de hac vita papa Honorio. Ep. eleat. Anacl. Decedente siquidem de hac vita praedecessore nostro piae memoriae papa Honorio. JR 5928. Obeunte siquidem piae memoriae papa Honorio. JR 5931. Beatae igitur memoriae papa H(onorio) migrante et viam universae carnis ingrediente. Ep. elect. Inn. Quo nimirum humanae conditionis lege rebus humanis exempto. Ep. Inn., UC 247. Diese und ähnliche Formeln sind der stereotype Eingang des eigentlichen Wahlberichtes, wenn er etwas ausführlicher gehalten ist, so schon im liber diurnus (LVIII, LX, LXI, LXXXII), in den Wahlschreiben Cölestin II (Bouquet 15, 408), Alexander III (MGs 19, 29), Victor IV (Gesta Frid. IV, 50) und seiner Wähler (ib. 52, 53, 65), Urban III (Watterich, 2, 663, n. 3), Gregor VIII (Watterich 2, 685) und einigen Papstleben (Watterich 2, 1, 157).

[2]) Aehnlich im liber diurnus LXXXII: Inter cetera, quae summae divinitatis consilio disponuntur, pontificalis promotioni sublimitas ipso, a quo procedit omne quod bonum est, praedestinante ac largiente conceditur (auch LXI) . . . Quem enim ad hoc apostolicae vicis officium incomparabilis atque indeficiens dei nostri providentia praedestinatum habuit (auch LX) cf LXXXII, CVIII.

[3]) Lib. diurn. LX, LXI, LXIII, LXXXII, CVIII cf UC 240, Vita Eug. III, Hadr. IV, Watterich 2, 281, 324.

[4]) Aehnlich UC 248: Virum honestum, moribus compositum, deo deumque timentibus carum. Doch auch Walter hat „consecratum".

[5]) So Zöpffel 274, 304.

[6]) Depraedationem et crudelitatem . . non videmus. Der Plural nur noch einmal: Videntibus nobis frequentant.

Digitized by Google

Singular gebraucht [1]). Die *Grausamkeit*, unter der wol die Misshandlung der Pilger zu verstehen ist, welche auch Innocenz seinem Nebenbuhler vorwirft [2]), dürfte mehr oder minder in das Gebiet tendenziöser Erfindung gehören, da sie dem Interesse Anaklets ganz und gar widersprach; ebenso wenig beruht wol auch der Bericht der Innocenzianer über die Plünderungen auf voller Wahrheit und die Worte Peters, dass man jene Ausraubung und Grausamkeit, welche sie vorgäben, nicht sehe, lassen sich auch ganz gut als eine Verwahrung gegen tendenziöse Uebertreibung der Gegner deuten. Die andere Behauptung dürfte sich vielleicht dadurch erklären, dass der Bischof von Porto zumeist das öffentliche Leben Anaklets, das kaum ein erheblicher Vorwurf treffen konnte, im Auge hatte und dieses als Schild benützte.

Eine Schrift des Bischofs Guido v. Tibur, die sich gleichfalls mit der Wahlangelegenheit beschäftigte und Peter von Porto angriff [3]), ist verloren.

---

[1]) Conspexi et confirmavi — quod ego . . iudicavi — ego in occulto locutus sum nihil — tenui et tenebo — ego adhaerere curabo; ebenso: meis litteris — — cum in vestro et meo conspectu — nec vestrum sicut et meum — me inconsulto — sententia mea — quia liberabit me.

[2]) Et peregrinos et religiosos quosque ad apostolorum limina devotionis causa venientes captos et tetris carcerum squaloribus ac ferreis vinculis mancipatos fame, siti diversisque tormentorum generibus cruciare non desinit. UC 247. Liesse sich die Benützung jenes verlornen Manifestes in diesem Briefe sicher nachweisen, dann wäre die Annahme, dass auch diese Stellen schon in demselben gestanden, kaum unberechtigt.

[3]) Dominus Tiburtius, — dass dafür „Tiburtinus" zu lesen ist, hat schon Baronius 1130, XI und nach ihm Zöpffel 284 n. 51 bemerkt — in scriptis suis cum iuramento testificatus est dicens, quod ego diaconum s. Angeli solum idoneum iudicavi ad pontificatus ordinem. Videat ipse, quod dixerit. MGs 10, 485.

Digitized by Google

II.

Mittelbare Quellen.

1.

Der Brief Huberts von Lucca an Norbert.

Den Uebergang zu den mittelbaren Quellen bildet der Brief des Bischofs Hubert von Lucca an den h. Norbert [1]). Denn einerseits bietet er eine so detaillirte Schilderung der Ereignisse, eine so genaue Kenntnis der Thatsachen und Persönlichkeiten, dass man in ihm einen Augenzeugen vermuten sollte, andererseits findet sich doch kein direkter Anhaltspunkt für die Annahme, dass Hubert zur Zeit der Wahl in Rom gewesen. Und wenn auch, so konnte er doch als auswärtiger Bischof an der Wahl nicht theilnehmen. Zum mindesten stützt sich sein Bericht über die Beratungen und Vorgänge im Innern des Cardinalcollegiums auf die Mittheilungen anderer; dass diese sehr eingehende gewesen, dass ihm die besten Quellen zu Gebote standen, beweist die Fülle des sachlichen Materials, beweisen die Aufschlüsse über die Details und Namen, welche er zu geben in der Lage ist.

Hubert hat sich mit seinem Briefe nicht selbst aufgedrängt, wie Walter von Ravenna mit seinem Schreiben an Konrad von Salzburg; er antwortet nur auf eine Anfrage Norberts. Ihm liegt es ferne gleich Walter einflussreiche Stimmen für seine Partei zu werben; er begnügt sich damit seinen eignen Standpunkt darzulegen [2]). Er hält sich strenge

---

[1]) UC 246.

[2]) Nos autem sententiam et consilium religiosorum virorum catholicorum et orthodoxorum de Tuscia et Longobardia et de ultramontanis partibus amplexantes, approbantes et imitantes Petrum Leonis in hoc facinore ut schismaticum et, quia suum schisma defendit, hereticum omnimodis abdicamus, d. vero papam Innocentium pro patre et summo pontifice tenemus, recipimus, veneramur et colimus.

Digitized by Google

an die Thatsachen, doch nicht alles will er berichten, sondern *aus vielem weniges* [1]).

Der Bischof von Lucca ist entschiedener Anhänger Innocenz II; ehrliche Ueberzeugung — das beweist der Ton und die ganze Haltung seines Briefes — hat ihn auf diese Seite geführt. Sein Bericht hebt sich glänzend ab von allen Berichten seiner Partei; er zeigt die meiste Wahrheitsliebe und gesteht selbst Ordnungswidrigkeiten bei der Wahl zu [2]). Er verschmäht die Floskeln und Phrasen, die geläufigen Verdächtigungen und gemeinen Ausfälle und beruft sich nur auf die Geschehnisse.

Dadurch gewinnen wir einige neue Daten, so über den schon erwähnten Zusatzantrag Wilhelms von Präneste, über Anaklets Parteiumtriebe, über den Schwur Leo Frangipanis und Leo Pierleones.

Huberts Wahrheitsliebe, ist sie auch gerechter gegen die Gegner [3]), ist aber doch unfähig das Parteiinteresse zu überwinden. Wie er nur solche neue Daten bringt, welche zu Gunsten der Partei Innocenz II sprechen, so ist er nicht minder geschäftig Thatsachen zu verschweigen und zu bemänteln, die zu ihren Ungunsten auftreten müssten, also gerade jene, welche für die Beurtheilung der Rechtmässigkeit der Wahlhandlung den Ausschlag geben, auf die der Bischof von Porto und Peter von Pisa mit solchem Nachdrucke sich berufen konnten. Dadurch wird seine Darstellung, so verdienstvoll sie nach einer Seite hin ist, doch zu einer Entstellung des wahren Sachverhaltes. Nach ihr konnte nur Innocenz rechtmässig gewählt sein; einige Unregelmässigkeiten bei dieser sonst canonischen Wahl waren durch den Zwang der Notlage hinreichend entschuldigt; Anaklet hatte nicht einmal den Schein eines Rechtes für sich.

Prüfen wir an der Hand Peters von Pisa wie Hubert zu diesem Resultate gekommen.

Die ersten Vorberatungen und den hier unter strenger Androhung des Bannes gefassten Beschluss, dass, so lange der Papst nicht nach alter Sitte begraben sei, der Wahl irgend einer Person keine Erwähnung geschehen dürfe, übergehend beginnt der Bischof von Lucca seine Darstellung mit der Wahl des Ausschusses; er nennt die Namen der Mitglieder desselben und berichtet über jenen Zusatzantrag des Pränestiners und Anaklets Wahlumtriebe. Von dem Umstande, dass dann, wenn der Aus-

---

[1]) De ordine electionis Romani pontificis, si vobis placuisset, a viris religiosis ac me sapientioribus ut vobis notificaretur, non erat incongruum. Sed quia vobis ut patri et domino meo non satisfacere non debeo, de multis pauca restringam.

[2]) Celebratis exequiis pro necessitate loci et temporis, non tamen ex more, sicut oportebat, cum calamitatis tempus instaret.

[3]) Terribiles s. imaginum decrustationes ac bonorum ecclesiasticorum distractiones .. pro stipendio militum sibique obsequentium consecutae sunt.

Digitized by Google

schuss sich nicht einigen könne, einige Cardinäle beigezogen werden sollten, um den Ausschlag zu geben, von der Discussion über den Wahlort, wohin alle *Brüder* zum Wahlakte zusammenzurufen wären, von den Vorfällen wegen S. Adrianos, von alledem erwähnt er nichts. Und was das Bedenklichste ist, bei ihm findet sich schon das Schlagwort der Innocenzianer von der *pars sanior* in jener Zwitterbedeutung, mit der sie ihre Minorität deckten [1]).

---

[1]) Ep. Huberti

Convenientibus cardinalibus in ecclesia b. Andreae statutum est ab eis octo personis — G[uill.] Praenest. et C[onr.] Sabin . , P[etro] Pisano, Petro Rufo et Petro Leonis . . Gregorio s. Angeli, Jonathae, Aimerico cancellario — electionem pontificis committi, ita ut, si committeret d. papam Honorium, qui tunc in articulo mortis positus erat, ab hac vita transire, persona, quae ab eis communiter eligerètur vel a parte sanioris eonsilii, ab omnibus pro domino et Romano pontifice haberetur.

Praenestinus etiam cum ceteris decrevit, ut, si quis electioni taliter factae contradiceret, anathemati subiaceret et, si quis alium adtemptaret eligere, factum pro infecto haberetur nec ipse ulterius in ecclesia locum consequeretur. Quod et ipse Petrus Leonis ore proprio confirmavit adiciens non oportere eos dubitare, quod occasione sua in ecclesia dei scandalum oriretur, quia mallet in abyssum submergi quam propter se scandalum nasci. Deinceps statutum est, ut electores altera die convenirent. Ceterum Petrus Leonis cum Jonathan ab eis recedens . . ad fratres postea redire contempsit et conventicula seorsum colligens . . .

Ep. ad Did.

Convenimus nos et tractare coepimus, quid super his agere deberemus. Visum demum fratribus omnibus est, ut octo personae eligerentur, quae de electione tractarent, ita tamen, quod si inter se de persona concorditer convenire non possent, aliqui de fratribus adhiberentur, qui eos deberent in personam . . concordare. De loco quoque, in quo fieri deberet electio, est diutius disceptatum. Post multa itaque inter nos condictum est, ut convocatis fratribus omnibus ad s. Adrianum deberemus cum electoribus convenire, si munitiones, quae iuxta ecclesiam sunt, in potestatem cardinalium redderentur. Missi sunt duo de cardinalibus, qui praedictas munitiones reciperent, sed cum eas iam prae manibus haberent, a quibusdam episcopis . . inhibitum est. Quod utique fratres nostri malae mentis esse indicium attendentes pars maior et sanior ad praedictum monasterium non sunt amplius ausi redire.

Digitized by Google

Die Wahl Innocenz', so berichtet Hubert weiter, sei zwar *wegen der Gefahr der Kirche und der anschwellenden Stürme* beschleunigt worden, aber vier Mitglieder des Ausschusses, von dem die drei anderen fern geblieben, hätten das fünfte Mitglied desselben, den Cardinal von S. Angelo, gewählt und zwar im Vereine *mit frommen Männern, Bischöfen, Cardinälen, Diakonen und Subdiakonen* [1]). Sagt er es auch nicht ausdrücklich, so muss man doch aus diesem Briefe schliessen, dass die überwiegende Mehrzahl der Cardinäle und des römischen Clerus auf Innocenz II Seite gestanden. Dagegen weiss er nichts davon, dass auch nach dem Tode Honorius II die in den Vorberatungen getroffene Vereinbarung erneuert wurde, nichts davon, dass man den todten Papst für lebend ausgab, nichts davon, dass nur eine Partei und dazu noch eine bedeutende Minderheit, ohne die anderen Cardinäle zu verständigen, gegen die bindenden

---

[1])

Itaque cum talia praesensissent hii, quorum corda Deus tetigerat, ecclesiae periculum expavescentes et tempestatis procellas iam intumescentes, cum p. Honorius in VI. feria ad patres suos appositus esset . . .

celebratis exequiis pro necessitate loci et temporis, non tamen ex more, sicut oportebat, cum calamitatis tempestas instaret,

de octo personis ad electionem electis Praenestinus, Sabiensis, B. [P.] Rufus, A[imericus] cancellarius quintum Gregorium card. diac. s. Angeli invitum et omnibus modis renitentem, cum religiosis viris, episcopis, cardinalibus, presbyteris, diaconibus et subdiaconibus in summum pontificem, elegerunt cum Petro Leonis, qui erat octavus, P[etro] Pisano sexto et Jonatha septimo remanentibus.

Obeunte papa . . ostia omnia clausa sunt et nullus cardinalium est ad eum intrare permissus. Mane facto quatuor episcopi in praedicto secretario et cardinales rarissimi convenerunt ibique iterum sub anathemate stabilitum est, ut nisi papa honorifice sepulto et fratribus maxime illis, qui ad hoc electi erant, undique convocatis nullus sermo de electione fieret. Et cum papam adhuc vivere praedicarent, subito per laicorum manus mortuus miserabiliter defertur; non deponitur feretrum nec ulla ei obsequia fiunt, sed recto gradu sicut vilissima bestia in claustrum trahitur et in vilissimum sepulcrum immergitur. Sicque . . cum nimia festinantia, sicut inter se condixerant, fraudulenter conveniunt non convocatis neque interrogatis fratribus, contradicente cardinali s. Susannae Petro Pisano, qui tunc aderat, seorsum . . diaconum s. Angeli sibi in simulacrum et idolum fabricaverunt et . . quorundam laicorum paucitas subito de sepulcro abstractum mortuum papam ante plasmatum idolum a monasterio s. Gregorii diffugiens Lateranum deduxit . . ibique corpore pontificis non sepulto, immo in vilis tumuli angustia sine cooperimento et obsequio male deposito fabricatum idolum ad palatia miserrima festinatione deduxit.

Digitized by Google

Beschlüsse des Vortages unter dem Proteste Peters von Pisa eiligst ihren Papst gewählt, nichts von dem nachträglichen Begräbnisse Honorius II; ebensowenig erwähnt er die Inthronisation des Neuerwählten.

Die Wahl Pierleones wird mit wenigen Worten abgethan in einer Weise, dass man glauben musste, dieselbe sei nur von einem schnell zusammengerafften und längst bestochenen Häuflein vorgenommen worden [1]).

Wenn auch der Berichterstatter Norberts von seiner Versicherung aus vielem weniges mitzutheilen sehr ausgedehnten Gebrauch macht, wenn er das Mitgetheilte auch noch vielfach den Parteiinteressen anbequemt, so gehört sein Brief doch unter die wichtigsten Quellen und reiht sich direkt nach dem Schreiben Peters von Pisa und des Bischofs von Porto, die er in mehr als einem Punkte ergänzt. Zwischen den Berichten des Cardinals von S. Susanna und Huberts sind unvereinbare Widersprüche. Die grössere Glaubwürdigkeit darf wol der erstere beanspruchen [2]); er hat allen Verhandlungen und Beratungen mit angewohnt, er war Augenzeuge der beiden Wahlen; aber auch seine Wahrheitsliebe stellt sich jener des Bischofs von Lucca zum mindesten ebenbürtig an die Seite.

Huberts Hauptquelle sind unmittelbare Informationen; die Aktenstücke, welche ihm noch vorlagen, wurden bereits nachgewiesen. Benützte er auch noch den Brief Innocenz II an Lothar [3]), dann würde seine Antwort an den Erzbischof von Magdeburg etwa aus der ersten

---

[1]) Quod ubi compertum est ab his, qui dolorem in corde conceperant, ut iniquitatem parerent — nam et ipse Petrus Leonis a longis retro temporibus ad id pervenire ut avarus et ambitiosus affectaverat, sicut multis probatur indiciis, tribus generibus munerum nunc hos nunc illos sibi alliciens — congregatis, quos potuerunt — proh dolor — cum episcopo Portuensi rubea cappa illum vestierunt.

[2]) Anderer Ansicht ist Zöpffel 274 und seinem Standpunkte gemäss Watterich 2, 179 u. 6.

[3]) Die noch übrigen gemeinsamen Ausdrücke: „invitum et omnibus modis renitentem“ (me licet invitum et renitensem, U C 247), „cum religiosis viris“ (tot tantorumque religiosorum . . . compulsus obedientia) weisen nicht mit Notwendigkeit darauf hin. Dem gleichlautenden Rundschreiben Innocenz II an die deutschen Bischöfe sind diese Stellen gewiss nicht entnommen, da es erst vom 20. Juni datirt. Im Gegentheile liegt die Vermutung nahe, dass Innocenz gerade durch die Anfragen Norberts sich bewogen fand dasselbe zu erlassen. Innocenz weilte etwa von der zweiten Hälfte Mai bis ungefähr Ende Juli in Pisa (JR p. 561); Hubert kam zweifelsohne vom nahen Lucca an den päpstlichen Hof. Hier könnte er auch jene Informationen und die Mittheilung jenes Schreibens erhalten haben.

Bedeutsam ist, dass Hubert die Anschuldigung von der Ausplünderung der Wallfahrer, die man auch anderen Gegenpäpsten wie Wibert (Bonitho, Ad am. l. IX, Jaffé Bibl. 2, 678) und Burdinus (Vita Cal. II, Watterich 2, 117, Cal. ep., Bouquet 15, 238, JR 5041) machte, nicht wiederholt.

Digitized by Google

Hälfte des Monats Juni [1]) datiren, dann würde aber auch der Umstand, dass ihm für dieselbe ein Aktenstück der päpstlichen Kanzlei zur Verfügung gestellt wurde, zu der Annahme berechtigen, dass dieses Schriftstück nicht ohne offiziösen Charakter sei, wie auch die Anfrage Norberts kaum privater Natur gewesen war.

2.

Die beiden Schreiben Walters von Ravenna.

Nicht geringes Interesse beansprucht auch ein Brief Walters von Ravenna an den Erzbischof Konrad von Salzburg, welchen Dümmler vor kurzem veröffentlichte [2]).

Obwol Walter, der Ravenna wieder zur kirchlichen Einheit zurückgeführt [3]), den man 1124 sogar als Candidaten für die Tiara aufgestellt hatte [4]), seine Absicht gar zu deutlich hervortreten lässt, so dass man fast zur Vermutung gedrängt wird, seine lebhaften Bemühungen Konrad und durch diesen Lothar und die deutschen Fürsten zu gewinnen [5]) be-

---

[1]) Die Anfrage Norberts erfolgte wol erst, als nicht nur die Briefe der Innocenzianer (UC 241, 242), sondern auch die Schreiben Anaklets vom 24. Febr. (UC 243, 244) durch den Erzbischof von Bremen nach Deutschland gebracht worden waren; diese langten kaum vor Mitte März an. Ging etwa der Anfrage noch eine Verständigung mit Lothar voran, so wäre der früheste Termin für Huberts Brief Mitte April. Möglich, dass sie aber auch erst nach den dringenderen Briefen vom Mai erfolgte. Jaffé (Bibl. 5, 425) setzt ihn 1130 Mart. — April.

[2]) Forschungen zur deutschen Geschichte 8, 164.

[3]) Baronius, 1118, 15, JR 4895 cf Tarlazzi, Dei monum. istor. pertin. alle provincie della Romagna, append. ai monum. Ravenn. del conte Fantuzzi I, 1, 40, JR 5031, 5225. Ueber einen angeblichen Brief Walters an Innocenz und dessen Antwort (JR 5416) Wattenbach, Iter Austriacum, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 14, 41, No. 7, 8, 71; demselben Briefsteller (Wattenbach 42, n. 22, 23) gehört ein anderer Brief Walters an, den Tarlazzi (a. a. O. 36) mittheilt.

[4]) Ekkeh. chron. MGs 6, 263.

[5]) Quoniam quidem vos precipuum ac principale membrum et catholice ecclesie devotum filium esse, quem quasi murum inexpugnabilem pro domo Israel iam dudum constare conperimus, dignum esse duximus immanem discordiam, que in Romana urbe est, vobis notificare . . Quod postquam pro certo cognovimus ad propria [für das fehlende Wort statt remeare wol besser remeavimus zu lesen] cupientes, quomodo vel qualiter hoc vobis et per vos regi nostro L[othario] ceterisque Galliarum episcopis innotesceret, quatenus malleus L[otharii] regis vestro consilio ac nostro ad ydolum illut confringendum in Italiam quantocius venire non differat. Hoc per fidelissimum amicum vestrum et nostrum G. de Titiano vobis mandavimus, ut conmunicato consilio regis et principum quicquid super hoc visum vobis fuerit, quam celerrime potestis, nobis intimare curate [curetis].

Digitized by Google

ruhten auf Weisungen der Partei Innocenz II [1]), die seine Boten zugleich für ihn mitgebracht, obwol es für ihn, der sich schon in diesem Schreiben als Parteiagenten entpuppt, nicht besonders einnimmt, dass er sich sogleich zum Sprecher aller Bischöfe Italiens aufwirft [2]), so liegt doch kein innerer Grund vor zu glauben, dass er den Bericht seiner Abgesandten nicht treu wiedergegeben habe; hätte er ihn fälschen wollen, so würde er das Faktum, auf welches dann die Gegner den Beweis der Ungesetzmässigkeit der Erhebung Innocenz II stützten, die Wahl desselben sei gegen die canonischen Satzungen vor dem Begräbnisse des todten Papstes erfolgt, sicher nicht angeführt haben.

Die Nachrichten Walters sind erst aus zweiter Hand. Als er auf der Reise nach Rom die Kunde vom Tode Honorius II und den Parteiungen der Wähler erhalten, schickte er Boten nach der ewigen Stadt, um den eigentlichen Sachverhalt zu erfahren. Dass seine Nachrichten von *katholischer* Seite stammen, bemerkt Walter selbst [3]); ebenso klärlich ergibt sich dies aus ihrem Inhalte. Sie datiren vom Abend des 15. oder dem Morgen des 16. Februars, da sie wol noch die an jenem Tage erfolgte Erstürmung der Peterskirche, aber nicht mehr die an diesem geschehene Eroberung des Laterans umfassen; von dieser als einem neuen Anklagepunkte gegen Anaklet hätte Walter gewiss nicht geschwiegen, wäre er bereits davon unterrichtet gewesen. Obgleich noch eine Tagreise von Rom entfernt, erhielt also der Erzbischof die Todeskunde noch am 14. Februar; er ordnete sogleich seine Boten ab; diese kamen am 15. nach Rom, um am folgenden Tage früh wieder zu ihrem Herrn zurückzueilen.

Die Daten, welche Walters Brief bietet, sind sehr dürftig, aber auch sehr beachtenswert; sie liefern eine authentische Angabe des Todes-

---

[1]) Schon am 18. Febr. schreibt Innocenz mit seinen Cardinälen an Lothar: Prudentiae tuae mandamus, (ut) quantocius proxima ventura hieme ad sedem apostolicum venias. UC 241. In gleichem Sinne schreibt er am selben Tage an die Bischöfe und „Getreuen Gottes" in Deutschland, UC 242.

[2]) Ego vero et omnes Italici episcopi ad illius statuae contricionem et ecclesie liberationem atque Lotharii imperii exaltationem usque ad mortem servire parati erimus. Dafür räumt ihm Bernhard (ep. 126 n. 9) unter den eifrigen Innocenzianern die erste Stelle ein.

[3]) Noscat igitur vestre religionis sanctitas nos d. H[onorium] apostolicum in ebdomade quinquagesime visitare disposuisse et dispositum ad effectum duxisse-m[us], nisi mortis impedimentum eundem hac luce subtraxisset; denique cum ab Urbe per dietam distaremus, audivimus d. papam occubuisse et de electione apostolica maximam discordiam esse. Quod ut cognovimus, pedem ab Urbe subtraximus nunciosque nostros honestos ad huius rei veritatem indagandam illuc usque direximus et veritatem, quam ab ecclesia catholica accepimus, vobis notificare curavimus.

Digitized by Google

tages Honorius II, sie bestätigen die Behauptung Peters von Pisa und des Bischofs von Porto, dass die Wahl Innocenz II vor dem eigentlichen Begräbnisse des verstorbenen Papstes vor sich gegangen; besonders interessant ist dieser Brief dadurch, dass aus demselben erhellt, wie die Innocenzianer ihre vier Cardinalbischöfe in den Vordergrund stellend sogleich vorgaben, die Mehrheit sei auf ihrer Seite gestanden [1]), die anderen hätten von dieser Wahl sich absichtlich fern gehalten. Nach einer so eminent canonischen Wahl, wie nach Walter diejenige des Cardinaldiakons von S. Angelo gewesen, bleibt für dessen Gegner kein Funke eines Rechtes; hier schon treten die Insinuationen der *katholischen* Partei bestimmter hervor; noch schiebt man aber die Schuld auf Anaklets Genossen, nicht auf diesen selbst [2]).

Darauf beruht die Bedeutung dieses Briefes — und insofern ist Dümmler vollkommen berechtigt von dessen Unmittelbarkeit zu sprechen [3]) — dass er uns die Angaben der Partei, welche den Cardinal Gregor auf den päpstlichen Stuhl erhob, vom ersten Tage nach der Wahl überliefert, bevor noch der Feldzugsplan, der sie dann manche Thatsache bei Seite schieben liess, festgestellt war; versicherte auch Walter nicht ausdrücklich, dass seine Nachrichten aus *sicherer* Quelle geflossen, so müssten wir doch voraussetzen, dass die Verbindungen des ehemaligen Candidaten für den Stuhl Petri bis in die höchsten Kreise der Curie reichten, dass von dorther seine Nachrichten stammen; dafür spricht auch der schon berührte Umstand, dass er sich in einer allem Anscheine nach sehr officiösen Weise um die einflussreiche Vermittlung seines *theuersten Freundes*, wie er Konrad in der Adresse seines Briefes nennt, bewirbt. Daher auch das Drängen ihn so schnell als möglich zu verständigen, was die deutschen Fürsten auf diese Relation hin beschliessen würden. Zu-

---

[1]) Notum ergo habeat vestra parternitas p. Honorium in VI. feria capitis ieiunii obisse et statim summo mane, antequam tumularetur papa, a IV episcopis cardinalibus necnon a maiori parte catholicorum cardinalium electionem apostolicam de d. Gregorio diac. card. s. Angeli, religioso honestissimoque viro, factam fuisse eumque in ecclesia Lateranensi atque palacio cathedram apostolatus sumsisse et Innocentium eum acclamarunt.

[2]) Cum autem hoc quidam haeretici, qui ab hac canonica electione pro scismate se segregaverant, audissent, tunicam domini scindere volentes simoniace atque tirannice Petrum Leonis, apostaticum cardinalem, sibi in ydolum fabricaverunt et eum tamquam statuam in campo duram [Dura aus Daniel 3, 1] a Romanis adorari fecerunt. — Aehnlich heisst es in der vita Alex. III: Per totum sibi subiectum imperium misit edictum, ut ecclesiarum praelati ad statuam, quam erexerat, adoraturi accederent. Watterich 2, 285 cf 498.

[3]) Forschungen 8, 164, dagegen Zöpffel 271.

Digitized by Google

gleich galt es aber auch den Berichten der Anakletianer zuvorzukommen [1]; so gewinnt die Folgerung, dass Walter seinen Brief, den er durch einen eignen ihm und Konrad befreundeten und wahrscheinlich noch mit mündlichen Weisungen versehnen Boten sandte, sogleich nach seiner Rückkunft nach Ravenna, also um den 20. Februar geschrieben habe, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit.

Wie an Hubert, so hatte Norbert sich auch an Walter, dessen Ruf ihm besondere Achtung eingeflösst zu haben scheint [2], um Auskünfte über die Wahlvorgänge gewandt [3]. Walters Brief [4] ist daher ein Seitenstück zu jenem des Bischofs von Lucca. Ein Vergleich lässt ihn aber im Verhältnisse zu diesem in sehr ungünstigem Lichte erscheinen.

Hubert hatte vor allem den Thatbestand betont, auf ihn gründet er seine Beweisführung; er lässt die Sache, wenigstens wie er sie darstellt, für sich selber sprechen, er tritt nicht als Werber für seine Partei auf. Anders Walter. Hauptsache ist es diesmal für ihn, da er die Anfrage als eine offiziöse betrachtet, durch Norberts Einfluss auf Lothar die deutschen Waffen für Innocenz in Bewegung zu setzen; diesem Zwecke ist auch ein grosser Theil seines Schreibens gewidmet [5]; für ihn dient ihm aber auch eine bewusste Unehrlichkeit [6]. Hatte Hubert den fatalen

---

[1] Quatenus veritate cognita atque conperta vester animus in catholica veritate firmaretur nulloque sinistro rumore turbaretur.

[2] Vestris sanctissimis orationibus . . nos . . humiliter commendantes obnixe rogamus, ut hoc, quod ante homines vel ab hominibus dicimur aut aestimamur, ante deum vestris nobis suffragantibus meritis esse quandoque mereamur. Auch Ekkehard nennt Walter omni religionis testimonio satis commendatum, MGs 6, 263.

[3] Visis sanctissimae paternitatis vestrae litteris, quibus me quamquam invisum et facie ignotum visitare voluistis, plurimum in domino gavisi et congratulati sumus . . et pro posse nostro vobis servire parati sumus. Super hoc vero, unde nostrum consilium desideratis, taliter respondemus.

[4] UC 245.

[5] Vestrae igitur sanctitatis prudentiam suppliciter exoramus et vicaria caritate constantiam vestrae fidei velut columpnam immobilem in domino confortamus, quatinus in fide b. Petri et in obedientia eius vicarii . . Innocentii per gratiam s. spiritus electi firmiter persistatis. Preterea . . devotissime suggerimus, ut d. Lotharium invictissimum Romanorum regem ad Urbem sine dilatatione venire et instanter exortari dignemini et tam vestrae dioceseos fratres et coepiscopos quam etiam reliquos vestros comprovinciales velut alter Petrus aliquando conversus (Luc. 22, 32) in predicta fide indubitanter confirmetis, quatenus tam per d. regem quam et per eos pax ecclesiae reformetur et Judaicae perfidiae haeresis . . funditus exstirpetur.

[6] Cum universitate totius Italicae ecclesiae praedictum Innocentium . . amplectimur. Selbst nur für Oberitalien ist diese Behauptung unwahr; standen doch, wie Walter wissen musste, Mailand, Brescia u. a. auf Anaklets Seite.

Digitized by Google

Umstand in Betreff der Beerdigung Honorius II erwähnt, hatte sogar Walter in seinem Briefe an Konrad von Salzburg die Priorität der Wahl vor dem Begräbnisse erzählt, jetzt, da dies zum Hauptargumente der Gegner geworden, hält er es für überflüssig auch nur mit einem Worte darauf zurückzukommen.

Walter gibt Norbert wahrscheinlich nur einen Abklatsch des verlornen Manifestes der vier Cardinalbischöfe und liefert weder neue Daten noch überhaupt eine selbständige Nachricht. Sein Brief kann ebenfalls nicht leicht vor Mitte April geschrieben sein [1]).

Für die Geschichte der Wahl ist Walters Schreiben vollkommen wertlos; wertvoll ist sie nur als interessanter Beitrag zur Taktik seiner Partei. Hiemit ist auch die Reihe der privaten Berichte über die Doppelwahl von 1130 erschöpft; es erübrigt nur noch die Nachrichten zu prüfen, welche die damaligen Chronisten uns aufbewahrt.

3.

Die Berichte der Geschichtschreiber.

Dort, wo wir am ersten genauere Daten erwarten dürften, in der amtlichen Darstellung der Papstgeschichte [2]), finden wir nichts. Boso, der Biograph Innocenz II, begnügt sich mit einfacher Registrirung der Zwiespältigkeit der Wahl und der Bemerkung, dass der bessere und besonnenere Theil Innocenz, der durch eine grössere Partei, durch grössere Verdienste unterstützt wurde, angehangen [3]), und liefert dadurch einen Beleg zu dem treffenden Worte Reuters, dass diese offizielle Geschichtschreibung oft interessanter sei durch das, was sie verschweige, als durch das, was sie erzähle [4]). Der Fortsetzer des liber pontificalis, dem nicht nur das päpstliche Archiv, sondern auch noch die mündliche Ueberlieferung in reichstem Masse zu Gebote stand [5]), dessen leitendes Prinzip es war und sein musste *die römische Kirche zu vertheidigen und ihren*

---

[1]) Ist aber jene Stelle „Postmodum — imaginum" dem Briefe Innocenz II. vom 11. Mai entnommen, dann wäre Walters Brief frühestens Mitte Mai anzusetzen. Auch ihn datirt Jaffé 1130 Mart. — Apr., a. a. O. 423.

[2]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 3. A. 2, 236.

[3]) Innocentius . . eadem die sub contentione electus est cum Petro Petri Leonis . . Unde magna in urbe orta discordia, episcopi et cardinales in partes duas se contulerunt. Sed melior et sanior pars eidem Innocentio, qui maioribus studiis et meritis iuvabatur, adhaesit. Watterich 2, 174. Ueber den Satz „qui maioribus studiis iuvabatur et meritis" und die Bedeutung des Ausdruckes „studia" Zöpffel 45, 55 f.

[4]) Geschichte Alexander III, 2. A. 1, 479.

[5]) Er wurde um 1148 Scriptor der Curie, Watterich 1, LXXVIII.

Digitized by Google

Ruhm zu mehren [1]), lässt, so vorsichtig er sich auch ausdrückt, doch Anaklets Wahl in viel milderem Lichte erscheinen als alle anderen Schriftstücke der Innocenzianer und beruft sich nur die *canonische* Erhebung des als rechtmässig anerkannten Papstes, ein Beweis, dass unbestreitbare Thatsachen vorlagen, welche eine offizielle Feder besser unerwähnt liess. Für die Darstellung der Plünderungen Anaklets benützte Boso das Manifest der Wähler Innocenz II [2]); nicht nur diese allein, sondern überhaupt dessen Anhänger umfasst sein immerhin wertvolles Verzeichnis der Cardinäle, *die treu zu ihm gestanden* [3]); dieser Liste lagen wol amtliche Aufschreibungen zu Grunde.

Wird die Doppelwahl von 1130 als ein Ereignis, das die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog, dessen Folgen fast in allen Ländern der Christenheit nachzitterten, auch beinahe von allen Geschichtschreibern jener Zeit erwähnt, so vermissen wir doch fast durchwegs genauere und selbständigere Nachrichten. Nur die Historiker Frankreichs, wo die Bewegung die höchsten Wellen warf, bieten eingehendere Berichte.

In Frankreich, das wie in der Philosophie so auch in der Disciplin durch Gründung neuer, durch Wiederbelebung der alten Orden zu ungeheurem Einflusse in allen kirchlichen Fragen sich emporgeschwungen, das den Sieg im Investiturstreite, namentlich in dessen letztem Stadium Rom gesichert, lag diesmal der Schwerpunkt der Entscheidung; denn nicht die materielle, die moralische Macht war es, welche der einen oder anderen Partei das Uebergewicht verschaffen musste. Um die Anerkennung Frankreichs bemühten sich auch die beiden Gegenpäpste. Dorthin wandte sich Innocenz flüchtig vor dem Pierleoni; dorthin schickte auch Anaklet seine Gesandten, die über die Wahlvorgänge berichten [4]), die durch Wort und Schrift für ihn nach allen Seiten wirken sollten [5]).

---

[1]) Watterich 1. LXXXIII.

[2]) Vita Innoc. II.

Introivit etiam in sanctuarium et aureum crucifixum pendentesque coronas cum toto thesauro auri et argenti ac pretiosis lapidibus seu gemmis, quae Romani pontifices et orthodoxi imperatores in ecclesia ipsa cum omni devotione obtulerant, tamquam sacrilegus praedo diripuit atque comminuit.

Elect. Innoc. ep.

Depraedationes vero ecclesiarum et praecipue b. Petri thesauri, quem pontifices Romani et sacratissimi imperatores Deo beatoque Petro dedicaverunt, in lampadibus aureis, calicibus, gemmis aliisque vasis preciosis . . quantae sint . .

[3]) Watterich 2, 174 cf Zöpffel 366 f.

[4]) JR 5928—5930, 5932, 5935, 5938.

[5]) Ein diesbezügliches Schriftstück erwähnt Reimbold von Lüttich: Audi, quomodo Engolismensis Gerardus cardinalis et, ut audivimus, legatus . . hoc in rotulo — qua ratione, qua competentia, ipse viderit — ordinem promotionis et ordinationis horum duorum apostolicorum diligenter, ut aiunt, digessit et, quia per

Digitized by Google

So wurde den französischen Chronisten mehr oder minder Gelegenheit geboten die Kundgebungen beider Parteien für ihre Darstellung zu benützen und diese vor jener Einseitigkeit und Dürftigkeit zu bewahren, welche die Berichte der Geschichtsquellen anderer Länder über dieses Ereignis entwertet.

Den Reigen der französischen Berichte eröffnet Suger.

Suger, der vertraute Freund und Ratgeber Ludwig VI und seines Sohnes, der durch seine Talente, durch seine Geschäftstüchtigkeit, mit der er nicht gewöhnliche wissenschaftliche Bildung verband [1]), von niedriger Geburt zur höchsten Stellung sich emporschwang [2]), war mit den römischen Verhältnissen genau bekannt; 1107 war er am päpstlichen Hofe zu Cluny [3]), 1116 auf dem Lateranconcil gewesen [4]); als er sechs Jahre später als Geschäftsträger des Reiches nach Rom gegangen war, erfuhr er auf der Rückkehr, dass er zum Abte von S. Denis gewählt worden war [5]); das nächste Jahr sah ihn durch sechs Monate wieder in Rom und Italien [6]); nach anderthalb Jahren wurde er von Calixt II, dessen Gunst er in hohem Masse genoss, nochmals an die Curie berufen [7]). Er hatte also reichliche Gelegenheit gehabt die Männer, welche 1130 eine Rolle spielten, persönlich kennen zu lernen, die Verhältnisse, welche hier ins Spiel kamen, zu beobachten. Früher gleich S. Denis verweltlicht hatte er 1127 sich und sein Kloster reformirt [8]); dadurch in freundschaftliche Beziehungen zu Bernhard [9]) und zu Peter von Cluny [10]) gekommen war seine Stellung zu den beiden streitenden Päpsten gegeben. Schon auf der Synode von Etampes scheint auch er entschieden für Innocenz eingetreten zu sein [11]); ihm wurde der Auftrag den flüchtenden Papst im Namen des Königs auf französischem Boden zu begrüssen [12]).

---

se ipsum manifeste non potuit, hoc saltem in volucro, quod in Romana actum sit ecclesia, circumquaque notum fieri voluit. Baronius 1130, 38, Bouquet 15, 367.

[1]) Vita Sug. I, 4, 5, Bouquet 12, 104 cf ib. 113, n. a.

[2]) Vita Sug. I, 3, a. a. O. 103. Vita Ludov. Grossi, ib. 48.

[3]) Vita Ludov., Bouquet 12, 19.

[4]) Ib. 21.

[5]) Ib. 47, 48.

[6]) Ib. 49. An dieser Stelle rühmt er das Wolwollen, dass ihm Rom immer entgegengebracht.

[7]) Ib. 49. Das „post aliquos annos" ist ein lapsus calami, denn wenige Zeilen früher erzählt Suger, dass er dem Lateranconcil von 1123 angewohnt habe; Calixt II starb aber schon 1124 Dec. 13. oder 14.

[8]) S. Bern. ep. 78.

[9]) Bern. ep. 222, 266, 309, 369—371, 376—381.

[10]) Bibl. Clun. 826, 918, 959, 960.

[11]) Vita Ludov., Bouquet 12, 57.

[12]) Ib. 58.

Digitized by Google

Suger ist sehr genau unterrichtet. Nicht nur die Angaben der *katholischen* Partei musste er genau kennen, dem französischen Minister konnte auch das Detail des Berichtes, den Anaklets Gesandter über dessen Erhebung an den König zu übermitteln hatte, nicht unbekannt geblieben sein. Seine Wahrheitsliebe beweist er dadurch, dass er auch Vorgänge berührt, die nicht zu Gunsten der Innocenzianer sprechen. Strenge Unparteilichkeit sucht er seiner Erzählung zu wahren; er verschmäht es gegen Anaklet Verdächtigungen aufzubieten. Sein Standpunkt blieb jedoch nicht ohne Einfluss auf seine Darstellung. Dass das Zahlenverhältnis der Wähler in ganz unrichtigem Lichte erscheint, liesse sich allenfalls noch als Ungenauigkeit erklären, aber nicht, dass die wesentlichen Bestimmungen des Compromisses unerwähnt bleiben. Ein unabsichtlicher Irrtum, der sich durch den Umstand entschuldigt, dass Suger seinen Bericht etwa ein Jahrzehnt später aus dem Gedächtnisse niederschrieb, ist es, dass er in den Vorberatungen S. Marco als Wahlort bestimmen lässt. Neu sind nur die Angaben, dass Innocenz von jenen Cardinälen, welche Honorius II am nächsten gestanden, erhoben worden, dass Anaklets Partei die Bedingungen des Compromisses *die anderen* vom Tode des Papstes und der Wahl zu verständigen erfüllt, dass sie den Cardinal Pierleone *votive* gewählt habe [1]). Diese Nachrichten verdienen unbedingte Glaubwürdigkeit, da Suger über den einen Punkt am besten Auskunft geben konnte und die beiden anderen Punkte dem Interesse der Innocenzianer nicht förderlich waren. Unter den Relationen der Geschichtschreiber behauptet daher Sugers Darstellung den ersten Platz.

Einen interessanten Bericht bietet auch das zweite Buch der Chronik von Morigny. Der Verfasser desselben beruft sich ausdrücklich darauf, dass er, was er gesehen und gehört, der Nachwelt überliefern wolle [2]);

---

[1]) Papa Honorio viam universae carnis ingresso cum ecclesiae Romanae maiores et sapientiores ad removendum ecclesiae tumultum consensissent apud s. Marcum et non alibi et nonnisi communiter Romano more celebrem fieri electionem, qui assiduitate et familiaritate propinquiores apostolici fuerant, timore tumultuantium Romanorum illuc convenire non audentes, antequam publicaretur d. papae decessus . . cardinalem de s. Angelo diaconum Gregorium summum eligunt pontificem. Qui autem Petri Leonis parti favebant, apud s. Marcum pro pacto alios invitantes convenerunt dominique papae morte comperta ipsum eundem Petrum Leonis . . multorum episcoporum et cardinalium et clericorum et Romanorum nobilium consensu votive elegerunt. Vita Ludov., Bouquet 12, 57; eine altfranzösische Uebersetzung dieses Berichtes ib. 190.

[2]) Eorum, quae vidimus et audivimus, pauca praelibantes, posteritati transmittere curavimus. Du Chesne 4, 362. Die Ausgabe in Bouquet, Recueil 12 ist nur ein unvollständiger Abdruck Du Chesnes.

Digitized by Google

er schrieb sein Werk nur für seine Mitbrüder, nur für sein Kloster [1]); um so unbefangener ist also seine Erzählung, um so grösser seine Glaubwürdigkeit. Dem zweiten Buche der Chronik scheinen ältere Aufzeichnungen des nämlichen Verfassers zu Grunde zu liegen [2]) und dessen jetzige Gestalt eine theilweise Umarbeitung derselben zu sein [3]). Der Bericht über die Wahl dürfte indes in seiner ursprünglichen Form vorliegen [4]).

Sei dem wie immer; jedenfalls schöpfte der Verfasser, der auch, wie wir aus der eingehenden Schilderung, aus der Anführung von Nebenumständen [5]) schliessen dürfen, Zeuge des Concils von Reims gewesen, aus unmittelbaren Quellen. Er kannte die beiden Gegenpäpste ohne Zweifel persönlich, da sie als Legaten in seinem Kloster eine zweitägige Einkehr gehalten [6]). Auf dem Wege nach Lüttich nahm Innocenz II wieder in Morigny mit grossem Gefolge Quartier [7]). Der Chronist hatte also Gelegenheit genaue Angaben zu erhalten. Aber auch die Berichte der Anakletianer waren ihm nicht unbekannt geblieben und es ist interessant zu sehen, wie gerade hier die Angaben beider Parteien — das *ut a quibusdam dicitur* der einen und das *dicunt* der anderen — bestimmt hervortreten.

Die Darstellung der Chronik von Morigny beruht allem Anscheine nach auf speziellen Nachrichten; sie bekundet selbständige Prüfung der

---

[1]) Haec idcirco scripta suut, ut posteri nostri de talibus provideant et de transactis timorem non habeant. Du Chesne 4, 371. His ad eorum doctrinam, qui post nos futuri sunt, elicitis cetera texenda sunt. Ib. 375. Vos vero, qui Mauriniacensis ecclesiae filii estis, nullum eos habere privilegium contra vos pro certo credatis. Ib. 371.

[2]) Ibique morabatur, dum scriberemus haec. Du Chesne 362. Res erat in augmento, dum scriberemus ista. Ib. 363. Multa verissima de eo dicerentur, nisi quia, dum scriberemus haec, sua nos adhuc illustrabat praesentia. Ib. 375.

[3]) Diese Ueberarbeitung kann nicht vor 1153 stattgefunden haben, da bei dem Berichte über die Altarweihe von Morigny 1131, dessen Personenverzeichnis sicher auf gleichzeitiger Aufschreibung beruht, des h. Bernhard in einem eingeschobenen Satze als eines bereits Verstorbenen gedacht wird (Bernardus . . qui tunc temporis in Gallia divini verbi famosissimus praedicator erat. Du Chesne 4, 377). Nur im Sinne einer solchen unwesentlichen Ueberarbeitung kann man wie Bouquet (Praef. V) beim zweiten Buche von mehreren Händen sprechen.

[4]) Auf das praesens historicum ist wol kein Gewicht zu legen, obgleich es in Verbindung mit anderen Zeiten auftritt; indes die beiden Ausdrücke „ut a quibusdam dicitur" und „dicunt" dürften immerhin besagen, dass zur Zeit, als dieser Bericht niedergeschrieben wurde, diese Gerüchte im Schwunge gingen, dass die Innocenzianer jene Beschönigung noch immer aller Orten vorbrachten.

[5]) Du Chesne 4, 379.

[6]) Ib. 4, 376.

[7]) 1131 Jänner 19, 20, Du Chesne 4, 376, JR p. 563.

Digitized by Google

Parteikundgebungen. Für die Geschichte der Wahl bietet sie indes nichts wesentlich Neues. Doch auch deshalb verdient sie Beachtung, weil er eines der Schlagworte, mit dem die Wähler Innocenz II ihre Handlungsweise verbrämten, aufbewahrt [1]). Wertvoll sind namentlich auch die Nachrichten über die Familie der Pierleoni und die Jugend Anaklets, welche der Chronist dem Referate über die Wahl anfügt.

Der Verfasser des dritten Buches derselben Chronik beruft sich auf diesen Bericht [2]), fügt aber eine diesbezügliche Nachricht bei [3]), die entschieden auf tendenziösen Gerüchten beruht [4]).

In das Gebiet der geschichtlichen Entstellung führt uns schon der Bericht Ernalds [5]), des zweiten Biographen des h. Bernhard, der sein Werk um 1160 schrieb [6]). Er spiegelt die Thatsache, wie man sie nach der Anerkennung Innocenz II sich zurechtlegte; dieser war der rechtmässige Papst, auf seiner Seite nur konnte das Recht sein; das Unrecht und alles Unrecht musste auf Seite der Gegner liegen. Nach diesem Grundsatze machte man, wenn auch theilweise in gutem Glauben, Geschichte.

Ernalds Darstellung gibt uns die Anschauungen der Männer, welche Innocenz die Anerkennung Frankreichs verschafften und zunächst der bernhardinischen Kreise; sie bietet also auch treffende Parallelen zu den Briefen des Abtes von Clairvaux. Dies die eine Quelle. Ergänzend und vervollständigend mochten mündliche Berichte der Anhänger Innocenz II,

---

[1]) Honorius II . . Romae in ecclesia b. Andreae . . defunctus est. Cardinales, qui cum cancellario ibidem aderant et Honorio infirmanti assederant, Gregorium . . sibi praeficiunt et nimis festinanter, ut a quibusdam dicitur, pontificalibus induunt insignibus. Id illius gratia dispensationis factum dicunt, ut Petrum quemdam, qui saeculariter ad papatum videbatur aspirare, spe sua frustarentur . . . Mortuo Honorio potentissima fratrum suorum familiaeque quam maxima numerositate fretus et Petri Portuensis . . impetu animatus pontificatus culmen arripit cleri populique non parva multitudine sibi consentiente. Du Chesne 4, 376, Bouquet 12, 79.

[2]) Praelibatus vero Innocentius, de cuius electione et aliquantis operibus superiori libro plenius digestum est . . Romam intravit. Du Chesne 4, 382.

[3]) Huius hominis (Girardi Engolism.) fretus suffragatione Petrus illum honorem arroganter rapuerat et iniquitatem, quam per illum sine ratione inchoaverat, ipso instimulante ducere ad perfectionem volebat. Du Chesne 4, 383.

[4]) Per ipsum (Gregorium legatum) de promotione nostra seu de scandalo, quod in Romana ecclesia factum audisti, te reddimus certiorem, quatinus dilectio tua et mendacium omne respuere valeat. Anaklet an Gerhard von Angoulême, JR 5929 cf Bern. ep. 126.

[5]) Vita s. Bern. (l. II) c. 1, Bern. opp. 3, 1689 f.

[6]) Mabillonis notae fus. in ep. Bern. 310, opp. 1, 1179. An Ernald, der Bernhard nahe befreundet war, ist dessen letzter Brief (ep. 310) gerichtet; auch mit Arnulf, dem Verfasser der Invectiva, stand er in freundschaftlichen Beziehungen, Bouquet 16, 659.

Digitized by Google

mit denen Bernhards Freund ohne Zweifel in nächste Berührung kam, hinzutreten. Im wesentlichen besagen sie dasselbe, was ihre schriftlichen Kundgebungen erzählen; nur hie und da wird ein neuer Zug eingeflochten. Möglich ist immerhin, dass Ernald auch die letzteren benutzte. Nicht das geringste Interesse gewinnt sein Bericht dadurch, dass er die Beschuldigungen, welche die Anakletianer ihren Gegnern zuschleuderten, auf die Ankläger selbst zurückwirft, für diese sie als selbstverständlich aufnimmt.

Ernalds Referat lässt sich Schritt für Schritt nachprüfen; Schritt für Schritt lässt sich nachweisen, wie er die Thatsachen behandelt, um Geschichte zu machen, welche seine Zuthaten sind, welche seine Originalnachrichten; diese sind äusserst spärlich und betreffen erst die Ereignisse nach der Wahl [1]).

[1])

Ea tempestate Honorius papa viam universae carnis ingressus est. Nec mora in electione; dissidentibus cardinalibus et divisa ecclesia plures numero et saniores consilio, vita probabiles, viri virtutum, presbyteri, diaconi, episcopi Innocentium elegerunt,

cuius vita et fama et aetas et scientia digna summo pontifice habebatur.

At vero pars altera infames ausus violentia non ratione corroborans Petrum Leonis ad hunc apicem aspirantem

fraudulentis machinationibus seorsum et praecipitanter nominavit Anacletum et ceteris renitentibus ordinavit.

Qui vero in parte catholica erant, electum suum collocatum in cathedra et per loca illa, in quibus sessiones habent ex antiqua consuetudine Romani pontifices, circumduxere et pro tempore honor de-

Merito autem illum recipit ecclesia, cuius et opinio clarior et electio sanior inventa est nimirum eligentium et nummero vincens et merito. Bern. ep. 125.

Hanc enim (Innocentii) partem saniorem invenies tam episcopos quam cardinales, diacones sive presbyteros. Ep. 126 n. 13.

Innocentii vita et fama nec aemulum timet. Ib.

Innocentii et innocens vita et integra fama et electio canonica praedicatur. Ep. 127.

Parentum violentia. UC 247.

Nullius nos profecto violentia impulit. Ep. elect. Ann.

(Electio) ratione probabilior. Bern. ep. 126.

Qui papatum a longis retro temporibus affectaverat. UC 247.

Cum nimia festinatione .. fraudulenter conveniunt .. seorsum se colligentes .. Ep. ad Did.

Ecclesiam s. Marci .. festinanter adiit. Ep. elect. Inn.

(Innoc.) nimis festinanter ... induunt insignibus. Chron. Maurin.

Accepimus eos asserere papam nobisque nolentibus subrogatum. Ep. elect. Ann.

Innoc. cum ecclesia catholica. UC 248.

Catholici cardinales. UC 247.

In sede summa positum. UC 248

Que ex more geri solent, complevimus. Ib.

Digitized by Google

Ist der ganze Bericht für unseren Stoff auch wertlos, um so wertvoller ist er zur Charakterisirung der Chronisten, wenn Parteinahme ihre Feder führte.

In Frankreich hatte sich aber auch eine Reformpartei gebildet, welche in der neu hergestellten Strenge der Orden wurzelnd die Grundsätze, aus denen die Regeneration der Kirche erwuchs und mehr noch erwachsen sollte, mit rücksichtsloser Consequenz verfolgte und sie auch gegen Rom zur Geltung zu bringen suchte. Auch aus diesem Kreise hat sich ein Wahlbericht erhalten; 1133 geschrieben [1]) steht er unter den subsidiären Quellen dem Ereignisse der Zeit nach am nächsten.

bitus apostolicae affuit dignitati. Et tunc sane circa palatium morabantur nec erat iam eis tuta in domibus propriis mansio, cum eos acerrime Petri satellites infestarent. Ibi enim resistere non valentes per confoederatos sibi quosdam ex nobilibus Romanis ad tempus in turribus eorum receptacula habuerunt. Sed nec in eis perseveravit fidelitas. Nam in brevi aut vi aut formidine aut pretio corrupti sunt. Nam Petro tam propria generis virtute quam adhaerentium sibi affinitate multitudo tanta erat, ut fere tota eum civitas sequeretur vel pecunia vel commodis obligata.

Congregaverat sane opes innumeras tam in exactionibus curiae, quam in legationum negotiationibus, quos ad expectandas nundinas reservarat. Insuper et paterni census ampla congeries eatenus sigillata modo distributa in populum ad fas et nefas venalem plebem armaverat. Quibus erogatis donaria regum in ornamentis ecclesiae ab ipsis evulsit altaribus. Et cum calices frangere et crucifixos membratim dividere ipsi profani christiani vel timerent vel erubescerent, Judaeos aiunt quaesitos, qui sacra vasa et imagines deo dicatas audacter comminuerent. Igitur quisque pro modo suo secundum maius et minus conducti ad scelus sacramentis generalibus publice Petro vendiderunt assensum et in omnem sanguinem manus exposuerunt et arma et quotidianis congressibus partem, quae cum Innocentio erat, maledictis insectabantur et gladiis.

Post hoc Palladium ingreditur. UC 248.

Ibique spiritus erroris tamdiu latuit, donec Leo Fraiapane cum filio eius Ottone et fratre Cencio . . ad servitium d. Anacleti rediit. Ep. ad Did. cf JR 5931, ep. elect. An., Bar. 1130, 24.

Hi omnes unanimes non conducti pecunia, non seducti fallacia, non illecti privato carnis vel cognationis amore, non timore compulsi potentiae saecularis . . Petrum refutaverunt. Bern. ep. 126, n. 10 cf UC 248.

Depraedationes ecclesiarum et praecipue b. Petri thesauri, quem pontifices Romani et socratissimi imperatores . . dedicaverunt, in lampadibus aureis, calicibus et crucibus. UC 248 cf Bern. ep. 243.

Fidelitatem de urbis more ei debitam iuravimus, Ep. nob. Roman.

Sanguinem quoque nostrum ac eorum, qui nobiscum sunt, sitibundo pectore concupiscens gladio, veneno ac multimodis proditionibus vitae nostrae insidiatur. UC 247.

[1]) MGs 7, 526, Wattenbach 2, 121.

Digitized by Google

Die Nachrichten der Chronik des Andreasklosters zu Chateau-Cambrésis [1]) beruhen zunächst auf Darstellungen der anakletischen Partei; obgleich auch die Berichte der Innocenzianer dem Chronisten nicht fremd sein konnten [2]), zog er doch jene vor, die ihm der Wahrheit am nächsten schienen. Aber auch die Fortbildung, welche das rege Gerücht dem allgemein besprochenen Ereignisse gegeben, fand in sein Werk Eingang. Ist deshalb auch der Bericht selbst nur von untergeordnetem Werte, so gewinnt er doch andrerseits dadurch, dass er ein helles Streiflicht wirft auf die Auffassung, welche jenem Ereignisse in gewissen Kreisen entgegenkam.

Die noch übrigen französischen Berichte bringen keine neuen Daten, sie fallen daher nicht ins Gewicht. Der Karthäuserprior Guigo hat sich ganz die Anschauung der innocenzischen Partei, der sein Orden sich mit feurigem Eifer angeschlossen hatte [3]), zu eigen gemacht [4]); die Gesta pontificum Cenomanensium gefallen sich in leidenschaftlichem Phrasenreichtum gegen Anaklet [5]), Honorius von Autun [6]) und ein paar spätere Chronisten [7]) begnügen sich mit einfacher Erwähnung der Thatsache.

Den französischen Quellen stehen die englischen am nächsten. Doch hier beginnen schon spezielle Nachrichten zu fehlen; es macht sich also eine gewisse Unsicherheit geltend. Zuerst begegnet uns Wilhelm von

---

[1]) Ipso quoque tempore Honorium papam Romae defunctum pars quaedam cardinalium in ipso crespusculo lucis quasi furtive sepelierunt et unum ex suis Gregorium . . in cathedra Romana constituunt. Quod ubi cardinales ceteri compererunt, raptim convenientes sepulti corpus effodiunt ac debita funeris officia complentes apostolico more denuo sepeliunt ac deinde unum ex suis silicet Petrum Leonis . . papam constituunt. Et sic uterque . . ausu nefario sedem sanctam sibi non est reveritus usurpare. MGs 7, 549.

[2]) Innocenz berührte auf seinem Zuge nach Lüttich auch Cambray, in dessen Sprengel das Andreaskloster lag, das eine bedeutende Beisteuer zu leisten hatte. MGs 7, 549 cf JR p. 564.

[3]) Chron. Maur., Du Chesne 4, 380.

[4]) Defuncto autem Honorio cum per tyrannicam et schismaticam rabiem — „leonia rabies“ heisst es auch in dem oben citirten Briefe der Karthäuser, dessen Verfasser wol Guigo ist, wie auch Innocenz II von der „Judaica rabies“ spricht, Bouquet 15, 380 — non suis meritis, sed cognatorum et fratrum fultus praesidiis Petrus Leonis adversus vestram innocentiam, extollisset . . . Vita s. Hugonis ep. Gratianopolit., Bouquet 14, 244. Die Schrift entstand über spezielle Aufforderung Innocenz II, Baronius 1134, 2, JR 5524.

[5]) Bouquet 12, 553.

[6]) Summa, MGs 10, 131; ob Honorius ein Franzose gewesen, ist übrigens zweifelhaft, Wattenbach 2, 182.

[7]) Chron. Gaufr. Vos., Chron. Rob. mon. s. Mariani Altiss., Chron. Will. God., Bouquet 12, 433, 292, 13, 674.

Digitized by Google

Malmesbury. Er mochte dem, was über die Papstwahl von anderer Seite erzählt wurde, wenig Glauben schenken und so ist denn sein Bericht, freilich nicht ohne kritischen Seitenblick, nicht viel mehr als ein Auszug des Briefes Peters von Porto, dessen Aufbewahrung wir ihm verdanken. Seine Sympathien stehen nicht auf der *katholischen* Seite; es ist daher nicht ohne Interesse zu sehen, wie die historia novella die Stimmung jener spiegelt, die sich mit der Rechtmässigkeit der Wahl Innocenz II nicht ganz aussöhnen konnten [1]). Der Engländer Ordericus Vitalis schöpfte für seine Erzählung, welche die Jahrbücher von Saint-Evroul selbständig erweiternd 1137 geschrieben wurde, nur aus der mündlichen Ueberlieferung; so erklärt sich auch der Irrtum in Angabe der Herkunft Innocenz II und des Inthronisationstages Anaklets [2]). Die anderen englischen Berichte [3]) bringen nichts Neues; nur in den Anna-

[1]) Eo anno defuncto p. Honorio magna contentione eligendi apostolici Romana fluctuavit ecclesia. Erant tunc in eadem urbe duo famosissimi cardinales Gregorius . . et Petrus . . filius Petri Leonis . . ambo litteris et industria insignes nec erat facile discernere populo, quisnam eorum iustius eligeretur a clero. Praevenit tamen pars, quae favebat Gregorio, ut pontifex ordinatus vocaretur Innocentius; sparsus est etiam rumor in plebem, quod adhuc Honorius spiraret et ita fieri praeciperet. Auctores fuerunt huius ordinationis Willelmus Praenestinus ep., Mathaeus Albanensis, Conradus Sabinensis, Joannes Hostiensis, Joannes Cremensis, Haimericus cancellarius. At vero pars altera sepulto iam Honorio, annitentibus fratribus Petri, locupletissimis Romanorum ac potentissimis, eum electum et sacratum vocavit Anacletum. Maximus ordinationis hortator et auctor Petrus Portuensis fuit, cuius epistolam si posuero, ea omnem contraversiam aperiet, pronior tamen in Anacletum . . Nec vero altera pars cessabat, quin et ipsum Petrum catulum leonis et fautores eius complices nominaret. Et illi . . varia inter se dubiis de rebus agebant . . At vero ipso Anacleto defuncto octavo praesumpti, ut dicebatur, sui episcopatus anno Innocentius inconcussa ad hoc tempus pace apostolica fruitur auctoritate. Hist. nov. I, 4, MGs 10, 484.

Haimerich und Johann von Crema werden im Schreiben Anaklets an die Cluniacenser (JR 5928) als Rädelsführer bei der Wahl Innocenz II genannt, aber auch noch zwei andere Cardinäle; ihre Namen allein finden sich im zweiten Briefe Anaklets an Lothar (JR 5931); möglich, dass Wilhelm eines dieser Schriftstücke kannte. Der Ausdruck „catulus leonis", dem Ps. 103, 20 entnommen, findet sich in keinem offiziellen Akte der Innocenzianer, er scheint nur zum Schlagworte der Partei geworden zu sein. Bernhard (ep. 125) verwendet diese Bezeichnung für Gerhard von Angoulême; ebenso nennt Peter von Cluny Anaklets Partei „leonini catuli", De mirac. II, 16, Bibl. Clun. 1315.

[2]) Honorius mortuus est et mox in ecclesia scisma exortum est. Nam a quibusdam noctu Gregorius. diac. Papiae natus electus est . . Tertio vero die Petrus, Leonis filius, intronizatus . . est. Hic . . iam septem annis urbem Romam et redditus ac dominia papae nactus est. MGs 20, 79.

[3]) Henr. Huntind. hist., Chron. Anglo-sax., Joan. Hagulstad Cont. hist. Sim. Dunalm., Bouquet 13, 37, 64, 86.

Digitized by Google

len von Margan haben sich nicht unwichtige chronologische Daten erhalten, die aber durchwegs der Richtigstellung bedürfen [1]).

Auffallend dürftig sind die italienischen Quellen. Nur Falco von Benevent, unter Innocenz II scriba sacri palatii [2]), dem durch die nahen Beziehungen jener Stadt zu Rom reiche Gelegenheit geboten war sich genau zu unterrichten [3]), bietet selbständige und ergänzende Nachrichten über die Wahl Anaklets und die Parteistellung der beiden mächtigsten Adelsgeschlechter Roms, welche volle Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfen [4]). Während die Annalen die Zwiespältigkeit der Wahl einfach registriren [5]), gibt Romuald, von 1151—1181 Erzbischof von Salerno, bereits einen ganz curialistisch gefärbten Bericht, der die Thatsachen völlig verdreht [6]).

Am dürftigsten und einseitigsten sind die deutschen Quellen. Fast keine einzige bietet einen selbständigen oder eingehenderen Bericht; die kurzen Meldungen geben ein ganz schiefes Bild, da den Chronisten höchstens die Kundgebungen der einen Partei zu Gesichte gekommen waren; denn Lothars abweisende Haltung hatte Anaklet bewogen keine eignen Gesandten nach Deutschland zu schicken [7]). Nur Anselm von Gembloux überliefert eine eigentümliche, aber auch zweifelhafte Nachricht, die vielleicht auf einem Gerüchte beruht, vielleicht aber auch aus unterrichteteren Kreisen aus der Zeit, als Innocenz in Lüttich weilte, stammt; ihm war wahrscheinlich auch das Manifest der Wähler desselben bekannt [8]).

---

[1]) MGs 10, 484 n. 90.

[2]) Wattenbach 2, 166 n. 2.

[3]) Cum praedictus Anacletus electus fuisset, Beneventanis mandavit, qualiter ipse electus fuisset. Falco Ben., Del Re 1, 201. 1130 hält sich Anaklet (JR p. 603), 1137 Innocenz (Ib. 579, 580) längere Zeit in Benevent auf.

[4]) Eodem anno d. papa Honorius media mense via universae carnis ingressus est et d. Innocentius electus est. Post quem Innocentium die ipso ad horam terciam Petrus Port. ep. Petrum, filium Petri Leonis, elegit pro Anacleto. Deinde Innocentii illius electionem damnantes Anacleti pontificis electionem confirmabant, Del Re 1, 201.

[5]) Ann. Casin., MGs 19, 309 — ähnlich Petri Casin. chron. IV, 97, ib. 7, 811 — Ann. Ceccan. ib. 19, 283, Ann. Cav. ib. 3, 191, Ann. Veron. ib. 19, 2, Ann. Farf. ib. 11, 589, Chron. Fossae novae, Del Re 1, 508.

[6]) Maior et sanior pars cardinalium Gregorium . . elegerunt . . alia vero pars cardinalium Petrum. MGs 19, 420. Dasselbe nur noch in weiterer Ausführung meldet die Hist. Compost. III, 23, Florez 20, 512.

[7]) Ep. nob. Roman. a. a. O.

[8]) Romanae ecclesiae pax interpolatur altercantibus duobus de sede apostolica, quodam Gregorio et altero Petro. Gregorius privilegium electionis ab Honorio papa adhuc vivente consensu quorundam cardinalium sibi usurpat, Petrus altitudine sanguinis glorians domum Crescentis invadit, caedibus, homicidiis, hominum rapinis, incendiis grassatur. MGs 6, 383.

Digitized by Google

In den Annales Erphesfurdenses findet sich ein nicht unwichtiges chronologisches Datum [1]). Der Annalista Saxo [2]), Otto von Freising [3]), der Annalist von Lobbes [4]), der Verfasser der translatio Godehardi [5]) benützten, wie es scheint, das verlorne Manifest über die Wahl Innocenz II, das auch noch vielleicht anderweitig verwendet ist [6]), wie für die Gesta Trevirorum die Kundgebung der *katholischen* Cardinäle als Hauptquelle erscheint [7]). Etwas weitläufiger ist das Ereignis in den Annalen von Reichersberg erwähnt [8]); die anderen Jahrbücher und Chronisten liefern nur eine dürftige Aufzeichnung des Faktums [9]). Selbständig, wenn auch nicht ganz richtig, ist der nach anderer Seite hin interessante Bericht Heimos [10]).

Eine Bemerkung drängt beim Durchgehen dieses geschichtlichen Materiales sich unwillkürlich auf. So geringe Ausbeute diese fragmen-

---

[1]) Ambo Romae uno die electi, uno die consecrati. MGs 6, 537, ausgeschrieben von Ann. Pegav. MGs 16, 256.

[2]) Post cuius (Innocentii) constitutionem aliquot elapsis diebus quidam Petrus . . qui papatum multis retro temporibus affectaverat (auch UC 247), militari manu substituitur annitentibus quibusdam cardinalibus timore magis quam voluntarie. MGs 6, 766 cf Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbr. 154, Ann. Colon. max. MGs 17, 755. Das „aliquot elapsis diebus" beruht auf Gerüchten.

[3]) Gravissimum schisma in ecclesia oritur Innocentio canonice electo, sed Petro . . violentia amicorum suorum . . intruso. Chron. VII, 18, MGs 20, 257.

[4]) (Petrus), qui per violentiam sedem apostolicam tenebat. MGs 4, 22.

[5]) Ut de violentia Romanae ecclesiae per Petrum Leonis, qui tunc temporis papatum sibi violenter usurpavit, pertractarent. MGs 12, 641.

[6]) Vita Norb. MGs 12, 700, Sigeb. cont. Praemonstr. ib. 6, 450, Rob. de Monte ib. 489, Ann. Bland. ib. 5, 28.

[7]) Bellum quosque inter Romanos conflatum est de loco Innocentii et Anacleti, quorum prior electione autentica cleri et populi intronizatus et consecratus (Honorio) defuncto successerat, alter autem factione nobilium Romanorum, quorum ipse propinquitate pollebat, papatus sibimet honorem assumpsit. Innocentius papa templum s. Petri fugiens intravit, quem Anacletus obsessum tormentis machinisque adhibitis de templo ac Urbe fugavit. MGs 8, 200.

[8]) MGs 17, 454.

[9]) Ann. s. Ben. Div., MGs 5, 44, Sigeb. cont. Laud., Cont. Burburg, MGs 6, 446, 457, Ann. Mellic. MGs 9, 501, Gesta ep. Vird. MGs 10, 508. Ann. Herbipol., Palad., Magdeb., s. Pauli Vird., Parch., s. Jacobi Leod. MGs 16, 2, 78, 183, 501, 605, 640, Ann. s. Disib., Seligenst., Ratisp. MGs 17, 24, 32, 585, Gotifr. Viterb. Pantheon, MGs 22, 259, Massmann, Kaiserchronik 2, 524.

[10]) Honorius papa defunctus est, cum statim clerus et populus divisus est. Alii elegerunt Petrum . . et Anacletum nominantes papam esse statuerunt, alii vero Gregorium . . et Innocentium appellantes Petro apposuerunt. Hi duo papae in una eodemque die per scisma ordinati sunt. [Quorum contentio detestabilis per septem fere annos protacta est]. Liber de dec. temp., Jaffé Bibl. 5, 549.

Digitized by Google

tarischen Notizen auch gewähren, ihre Kürze ist nicht minder beredt; in ihr liegt ein Stimmungsbericht über die Aufnahme, welche die Doppelwahl in Deutschland gefunden. Gerade die Dürftigkeit der Nachrichten beweist, dass das Ereignis von 1130 hier ziemlich spurlos vorüberging, dass die öffentliche Aufmerksamkeit durch dasselbe nicht besonders gefesselt wurde, während in Frankreich, wo auch die Entscheidung fiel, die Aufregung ihre weitesten Wellenkreise zog; aus diesem Grunde besprechen auch die französischen Geschichtschreiber das Geschehene am eingehendsten.

Noch sind zwei Schriftstücke zu erwähnen, welche sich speziell mit dem Gegenpapste und dem Schisma beschäftigen; beide sind Parteischriften der gehässigsten Art. Die eine, ein Brief des Bischofs Manfred von Mantua an Lothar [1]), verspricht zwar Aufklärungen über die Eindrängung Anaklets [2]); doch der eifrige Bischof vergisst über dem langen Register der Schandthaten Pierleones ganz darauf sein Vorhaben auszuführen. Für uns hätte zunächst die eine Notiz die meiste Bedeutung, dass der Sprosse des römischen Fürstenhauses schon seit der Zeit Calixt II für sich Stimmen geworben habe [3]), eine Nachricht, der es nicht ganz an innerer Glaubwürdigkeit gebrechen würde, wenn man nur einem Manne wie Manfred mehr Glauben schenken könnte.

Ebenso verhält es sich mit der Invective Arnulfs von Seez gegen Gerard von Angoulême [4]). Arnulf, damals Archidiakon von Seez, wie es scheint, in Rom gebildet [5]), befliess sich der Rechtsstudien in Italien [6]), als er jene Schrift vom Stapel liess und mit einer lobhudelnden Widmung an den Legaten Gottfrid von Chartres versah. Fast macht sich der Eindruck geltend, dass es nicht etwa nur der heilige Eifer für die Kirche gewesen, welcher Arnulfs Feder führte; entwirft er doch später ein ganz anderes Bild von Anaklet, spielte er doch wie Thomas

---

[1]) Neugart, Cod. diplom. Alemanniae 2, 63, Watterich 2, 275 n. 1.

[2]) Nam ut de eius vita et intrusione et execratione pauca de innumerabilibus nefandis exponimus, vos, ut audire velitis, rogamus.

[3]) A tempore enim b. Calixti, ut sedem apostolicam attingeret, nisus est cardinales, episcopos muneribus pollicitis, blanditiis, circueundo (quod per memetipsum cognosco, rogatus enim ab illo et a fratribus eius saepe numero fui) et cives Romanos donationibus et sacramentis subvertendo [zu ergänzen etwa: sibi astringere]. Die Bewerbung bei den Bischöfen und bei Manfred klingt sehr sonderbar; diese hatten bei der Wahl nichts mitzureden; war aber der Betreffende canonisch gewählt, so blieb ihnen nichts übrig als sich in Gehorsam zu unterwerfen.

[4]) MGs 12, 707—720, im Auszuge bei Watterich 2, 258—275.

[5]) Petri Vener. ep. III, 7 cf Bouquet 16, 669.

[6]) Praefatio.

Digitized by Google

von Canterbury [1]) und Johann von Salisbury [2]) ihm vorwerfen, im englischen Kirchenstreite eine sehr zweideutige Rolle und auch das Ende seines Lebens ist nicht mit Ehren geschmückt [3]).

Arnulfs mustergiltiges Pamphlet, das übrigens als besonderes Verdienst hervorgehoben wurde [4]), als er Bischof von Lisieux geworden, ist zunächst gegen Gerard von Angoulême und erst in zweiter Linie gegen Anaklet gerichtet; um jenen zu beschämen, will er mit *freier schweifendem Griffel* auch über die Person dieses und seine Erhebung berichten [5]).

Ausführlich genug verbreitet er sich im dritten Capitel über Anaklets Person; aber nur über diese, denn bei dessen Wahl zu verweilen unterlässt er und betont nur neben einer auffallenden Unrichtigkeit die Posteriorität derselben [6]).

Versichert auch Arnulf, dass er sich aus Rücksicht für die Leser bei seiner Schilderung der möglichsten Decenz befleissen wolle [7]), so sind es doch die schmutzigsten Geschichten, die er mit einer gewissen Behaglichkeit von Anaklet erzählt, wie dieser mit seiner Schwester Blutschande getrieben, wie er als Legat ein verkleidetes Mädchen mit sich geführt und ärgeres. Die gemeinste Gehässigkeit führt seine Feder [8]) und ist geschäftig allen Handlungen die schlechtesten Beweggründe zu unterschieben [9]);

---

[1]) Bouquet 16, 268, 404 cf 117, 372. Ein gleichzeitiger Chronist nennt ihn nur admodum callidus, eloquens, litteratus. Rob. de Monte cont. Sigeb. M Gs 6, 495.

[2]) Bouquet 16, 507 cf 494, 519, Arn. ep. ad. Alex. III, ib. 668.

[3]) Bouquet 16, 678.

[4]) Petri Vener. ep. IV, 7 cf Bern. ep. 348.

[5]) Unde nimirum . . stilum saltem continere non potui, sed in Girardum Engolismensem . . invectus originem nativitatis eius, conversationis qualitatem, praelationis causam, quid agat, quid egerit ab initio tempestatis huius, servata, quantum potui, brevitate perstrinxi. Ad confutationem quoque eius stilo circa Petrum Leonis liberius evagato subiunxi de persona d. papae, de ordine electionis eius, de favore principum, de populorum consensu, quidve super hoc irrefragabilis omnium religiosorum probet auctoritas. Praef.

[6]) In eo autem, quo ordine sequenti die Petri processisset intrusio, non immorabor, quam ut dixerim virum turpem . . posterius a (Watterich meint in die Lücke conspiratoribus einsetzen zu sollen) et parentibus esse promotum. C. 4. Watterichs Erklärung der intrusio als intronisatio (2, 268 n. 1) ist nicht stichhältig; offenbar ist damit die Wahl gemeint.

[7]) Parcendum tamen est obscoenitati verborum, dum Petri vita narratur, et rerum veritas sermonum pallianda decore, ut honos habitus honestati legentium habeatur.

[8]) Ut enim turpiora praeteream, circumducebatur puella . .

[9]) Post haec habitum quoque monachatus excepit, ut vitia mentis ovino velaret amictu, opprobria vitae praeteritae Cluniacense nomen obnuberet et virtutis existimationem bonorum societas quaesita referret. In quo etiam ad haec, quae in futuro sibi mens praesaga spondebat, Cluniacensis ecclesiae venebatur auxilium,

Digitized by Google

wie er vor klaren Unwahrscheinlichkeiten nicht zurückschreckt, wenn er sie nur seinem Zwecke anpassen kann [1]), verschmäht er auch den Kunstgriff nicht mit Beschuldigungen, die er doch selbst als Gerüchte bezeichnet, in gleichem Atem als sicheren Thatsachen zu operiren [2]). Mit besonderer Vorliebe weist er auf Anaklets jüdische Abstammung hin [3]), die auch zum Schlachtrufe der Innocenzianer gehörte, während früher, so lange die Pierleoni treue Vasallen der Päpste gewesen, Niemand an ihrer Herkunft Anstoss genommen hatte. Ein scholastischer Gemeinplatz [4]) oder eine salbungsvolle Einschaltung [5]) dient zur gelegentlichen Aufbrämung.

Arnulf schrieb nicht aus persönlicher Kenntnis; seine Berufungen auf Zeugenschaften sind sehr allgemein gehalten [6]) und namentlich in einem Falle bei weitem mehr ungeschickt als böswillig [7]). Kann es auch keinem Zweifel unterliegen, dass er sich wirklich auf Gerüchte stützte, welche von Parteileidenschaft mit gehässigem Eifer verbreitet und vergrössert [8]) über Anaklet im Schwunge gingen, so sind wir doch ausser

---

eo quod inter ecclesias Gallicanas nulla sit religionis nomine illustrior, nulla consilii discretione prudentior, nulla promptior ad obsequia charitatis, nullius in gerendis rebus auxilium promptius vel efficacius esse potest. Der Tummelplatz für den Ehrgeiz des römischen Fürstensohnes war nicht in Cluny, sondern am päpstlichen Hofe zu suchen.

[1]) So, dass der Papst nichts von Anaklets Schlechtigkeit gewusst, als er ihn zum Cardinal erhob, dann die Haltung der übrigen Cardinäle.

[2]) Sororem Torpeiam . . bestiali polluisse narratur incestu et ex ea abominali prodigio eosdem sustulisse filios quos nepotes. Nepotum pater, filiorum factus avunculus . . sic naturae iura confudit . .

[3]) Nec Judaicum nomen arbitror opponendum — qui et Judaicam facie repraesentet imaginem et perfidiam voto referat et affectu — quod ex Judaeis ortus erat — iam nec Judaeus quidem, sed Judaeo etiam deterior. C. 3 — Infidelis universitas illa . . familia Petri Leonis est nondum fermento Judaicae corruptionis penitus expiata. C. 8.

[4]) Humanorum quippe sensum perceptionis naturalis ratio certa lege discrevit etc.

[5]) Qui igitur successurus est Christo, oportet eum, sicut ille ambulavit, et ipsum ambulare etc.

[6]) Testis est Vizeliacensis ecclesia. Testis est Montis Pessulani populus et circumiecta provincia se vidisse.

[7]) At ne satietatem praestaret identitas, quaerebantur et aliae, quarum ipse nocturnis fungeretur amplexibus, quibus ipse se papam futurum in ipsa turpi commixtione iactaret. Multae in Gallia sunt et Aquitania civitates, quae id apud se dictum certa fide testantur. Gratulare, inquit, in tanti te viri devenisse complexus, quem papam futurum totus orbis expectat.

[8]) Eine Parallele bietet die Actio concilii Brixinensis gegen Gregor VII, U C 64 und eine Reihe anderer Schriftstücke gegen diesen, vgl. die treffenden Bemerkungen Giesebrechts 3 A. 3, 283, 353.

Digitized by Google

Stande zu bestimmen, was und wie viel der Pamphletist aus eignem hinzugefügt; das Detail der Ausschmückung ist wol grösstentheils sein Verdienst. So ist die Schrift selbst für die Geschichte von Anaklets Rufe nur mit höchster Vorsicht zu benützen.

Ebenso unbrauchbar und fast ebenso widerlich ist das vierte Capitel, welches sich mit Innocenz und seiner Erhebung beschäftigt. Auch hier leert Arnulf seinen Farbentopf bis auf den letzten Rest, um Innocenz II tugendstrahlendes Bild zu malen, durch Contrast mit dem Gegenstücke dessen Wirkung zu erhöhen; das Pamphlet wird hier zum Panegyricus. Mit besonderer Weitschweifigkeit beschäftigt er sich mit der Erhebung des Cardinaldiakons von S. Angelo. Das ganze Referat ist indes vollkommen wertlos. Die entscheidenden Thatsachen werden ignorirt; an ihre Stelle tritt eine langatmige Rede des Gewählten, in der er sein Sträuben die hohe Würde zu übernehmen durch seine Unwürdigkeit motivirt, und eine noch längere Gegenrede der Wähler, welche ihm die Notlage kennzeichnen, ihre Handlungsweise rechtfertigen soll; irgend ein neues Faktum findet sich in dieser Wortspreu nicht, nur gelegentlich klingen Reminiscenzen an die bekannten Aktenstücke der Innocenzianer durch [1]). Was Arnulf im engen Anschlusse an diese Stilübung noch über die Wahl erzählt, ist ebenso ungeschickt ersonnen als zweckwidrig; denn während die Cardinäle Innocenz II in ihrem Ausschreiben besonderes Gewicht darauf legen, dass nur ihr Erwählter mit den echten Insignien seiner Vorgänger geschmückt worden sei [2]), lässt Arnulf den Papstmantel beim Herumzerren in Brüche gehen und dafür mehrere andere *weit her* bringen, ja Innocenz wird durch Gewalt und Androhung der Excommunication förmlich gezwungen sich den Wünschen der Cardinäle zu fügen [3]).

---

[1]) Ecce iamiam intrusionis suae comparat adiutores et conspirata in ecclesia dei factio convocatur, quam illi genus, potentia, largitio, promissiones et scelerata dudum coniuratio foedavit . . Jam stringit gladios, iam sagittas acuit nec viam sibi ad apostolatum patere nisi nostri sanguinis effusione confidit.

[2]) Et omnia insignia pontificalia H(onorii) papae, Calixti papae, Paschalis papae suorumque praedecessorum ei tribuimus . . . Petrus Leonis . . ficticiaque pontificatus insignia arripuit. UC 248.

[3]) Instabant precibus et reclamantem lacrimis obsecrantes iniecta pluviali renitentem manibus etiam comprimebant. Cumque ipse iniectam sibi vestem secundo, ut aiunt, totis viribus obsistendo rupisset illique nihilominus instandum crederent, si quid suis assertionibus — so Watterich statt sanctis electionibus der MG — creditur, timuerunt, ne inter compressiones fatigatus obiret et suffocatam singultibus animam protinus exspiraret. Manibus igitur, donec modicum respiraret, inhibitis, dum tertium ex longinquo pluviale requiritur . . sic affatur adstantes . . . Hic dictis parabant excommunicationis promulgare sententiam, allatum iterum ex longinquo pluviali — also ein viertes — prae manibus offerentes. Quid faceret? Temptaret ex fuga subsidium? etc. Ebenso unrichtig ist, dass er Pierleone bei

Digitized by Google

So gewährt diese *für die Geschichte der Päpste Innocenz II und Anaklets wichtige* Schrift wie sie Potthast zu nennen beliebt [1]), für unseren Zweck äusserst spärliche Ausbeute; wie auf einer Bettelsuppe, um Arnulfs eignes Bild zu gebrauchen [2]), einzelne Fettflinserchen, so schwimmt nur hie und da in der Invective eine brauchbare historische Nachricht. Beachtenswerter werden erst ihre Mittheilungen über Gerard von Angoulême und die Wirkungen des Schismas in Aquitanien.

Das *ausgezeichnete* Werk, welches Norbert zur Vertheidigung Innocenz II gegen Pierleone schrieb [3]), ist durch die Ungunst der Zeiten verloren gegangen.

---

seiner Ernennung zum Cardinale schon Priester sein lässt (dum sacerdotii sacramentum . . adtenditur. C. 3).

[1]) Wegweiser 1, 149.

[2]) Opus autem ipsum praesumo maiestati vestrae fortassis impudenter offerre, cum nullatenus orationis ieiunae macies mereatur in sapientiae vestrae venire conspectum. Praef.

[3]) MGs 12, 679 n. 57.

Digitized by Google

Die Wahl.

Digitized by Google

Digitized by Google

1.

Parteien und Parteiungen in Rom.

Am 23. September 1122 hatte das wormser Concordat dem langen Streite zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ein Ziel gesteckt und dem Papsttume, das nach dem Kampfe eines halben Jahrhunderts die Kraft gewonnen dem Kaisertume sich ebenbürtig an die Seite zu stellen, seine Errungenschaften gesichert. Der Streit war noch nicht ausgefochten, seine endgiltige Entscheidung nur vertagt; denn das Papsttum, wollte es die Bahn, welche der gewaltige Geist Gregor VII ihm vorgezeichnet, verfolgen, hatte nach unbedingter Oberhoheit über die weltliche Macht zu ringen, ein Streben, dem das Kaisertum im Interesse seiner Existenz sich entgegenstemmen musste. Um Staat und Kirche, um Kirche und Staat ging die Frage, ein Prinzipienkampf war es, der gekämpft wurde und damals noch des Austrages harrte; die Collision der beiderseitigen Rechte und noch mehr der beiderseitigen Ansprüche musste noch zu tief greifenden Streitigkeiten führen und bald bezeichnen Friedrich Barbarossa auf der einen, Hadrian IV und Alexander III auf der anderen Seite einen weiteren Abschnitt dieses Kampfes.

War der Vertrag von Worms auch mehr Waffenstillstand als Friede, so schien doch die Ruhe der Kirche für die nächste Zeit vollkommen gesichert. Mit Lothar dem Sachsen hatte ein Fürst den deutschen Thron bestiegen, der, wenn auch die Rechte des Reiches wahrend, doch der Kirche aus Ueberzeugung treu ergeben war [1]). Da trat plötzlich ein Ereignis ein, das die Kirche bis in die letzten Kreise aufwühlte, die Doppelwahl des Jahres 1130. War es seit Heinrich IV die Macht des deutschen Schwertes gewesen, welche Gegenpäpste gesetzt — der letzte ist Burdinus (Gregor VIII) 1118 — so waren es diesmal römische Parteien, die dieses Unheil über die Christenheit brachten, denen das Wol der Kirche wieder zum Spielballe ihrer Parteiinteressen wurde.

---

[1]) Bernheim Lothar III und das Wormser Concordat 21 cf Ep. Bamb. 28, Jaffé Bibl. 5, 522, U C 241, 247. Ueber die narratio de electione Lotharii (M Gs 12, 510), auf die man sich für diesen Punkt zu berufen pflegte, Friedberg Forschungen 8, 77, 89 und Wichert ib. 12, 57—61.

Digitized by Google

Zwei Patriziergeschlechter, die mächtigsten der Stadt, stritten damals in Rom um die Oberhand, die Frangipani und die Pierleoni [1]). Diese von Juden abstammend hatten sich namentlich unter Gregor VII zur einflussreichsten Stellung emporgeschwungen [2]); ihre Reichtümer, auf deren Wahrung sie sorgsam bedacht waren [3]), ihre Verbindungen mit den angesehensten Familien Roms, ihre Burgen und Streitkräfte gaben ihnen eine sehr bedeutende Macht, auf welche die Päpste sich mehr als einmal stützten und stützen mussten [4]).

Noch unter Paschal II (1108) standen die Frangipani und Pierleoni einmütig zum Papste; von Rom sich flüchtend vertraut er ihrer gemeinsamen Obhut die Stadt [5]). Kaum 10 Jahre später stehen sie schon als erbitterte Feinde sich gegenüber.

Als der Stadtpräfekt 1116 gestorben, verlangte das Volk tumultuarisch die Erhebung seines gleichnamigen Sohnes zur Würde des Vaters; Paschal verweigerte sie [6]) und dankbar für die geleisteten Dienste wollte er die Präfektur einem Sohne Pierleones übertragen [7]), wie er um dieselbe Zeit einen anderen Sohn desselben, den späteren Anaklet II, mit dem

---

[1]) Die historischen Daten über beide Familien bei Zöpffel 278 f., 291, Gregorovius 4, 383, 393.

[2]) Chron. Maurin., Du Chesne 4, 376.

[3]) Propter odium patris ipsus, quem (Petrum Leonis) nequissimum foeneratorem noverunt. Order. Vit. Hist. eccl., MGs 20, 73. Wenn Zöpffel (S. 282) für seine Behauptung: „Wo er“ — der alte Pierleone — „als Konsul der Römer einen Vertrag zu unterzeichnen hatte, beanspruchte er für seine Dienste ungeheure Summen, wie ihm denn Cafarus für die Anerkennung des zwischen dem Papste und den Genuesen in Betreff der Insel Korsika geschlossenen Vertrages 100 Mark Silber . . . versprechen musste (MGs 18, 356)“, sich auf das eine Faktum beruft, so hätte er für seine Behauptung kaum einen unglücklicheren Beleg wählen können. Die betreffende Stelle lautet: Ego Cafarus et Berizo talia sacramenta et tales promissiones fecimus pro communi civitatis nostrae. Domno papae marcas argenti 1700, de quibus iam habemus datum ei 500 . . ., cardinalibus vero et episcopis una cum quibusdam laicis marcas argenti 300, presbiteris et clericis uncias auri 50, Petro Portuensi episcopo uncias auri de tarinis 303, de quibus iam habet 25 . . . Petro vero Leonis marcas argenti 100, de quibus iam habet 50, filiis Petri Leonis marcas argenti 55, Leoni Fragepane 40, Praefecto marcas argenti 100, episcopo Aquensi libras denariorum Papiensum 100 etc.

[4]) So Urban II (Vita Urb. II, Watterich 1, 574), Gelasius II (Vita Gel. II, Watterich 2, 93); bei der Convention von Sutri tritt Pierleone als Bürge ein (UC 149, Jaffé Bibl. 5, 271) und stellt einen seiner Söhne als Geisel nach Deutschland (Ord. Vit. MGs 20, 73). Praecipuum s. Romanae ecclesiae filium nennt ihn daher auch Gottfrid von Vendôme, Bouquet 15, 297.

[5]) Vita Pasch. II, Watterich 2, 7.

[6]) Ib. 10, Ann. Rom. Watterich 2, 65 cf Giesebrecht 3, 1199.

[7]) Falco Benev. Del Re 1, 172 f.

Digitized by Google

Purpur schmückte [1]). Rom erhob sich in wildem Aufstande; blutige Strassenkämpfe, gräuliche Verwüstungen, Plünderungen der Kirchen zeichneten seinen Zorn [2]). Die Wut des entfesselten Adels und Volkes richtete sich vorzugsweise gegen Pierleone; seine Burgen wurden angegriffen, mehrere derselben zerstört [3]). Paschal musste fliehen; gelang es ihm auch noch im selben Jahre auf kurze Zeit zurückzukehren [4]), so vertrieb ihn doch bald wieder das Bündnis der Römer mit Heinrich V; von den Römern gerufen [5]) eilte dieser nach der ewigen Stadt. Paschal konnte den Aufruhr nicht mehr dämpfen.

Dieser Aufstand bestimmte die Stellung der römischen Parteien für die nächsten Jahrzehnte und wurde namentlich für die Papstwahlen von 1124 und 1130 von entscheidender Bedeutung. Heinrich V konnte nun eine Partei in Rom die seine nennen. Aber nicht die Begeisterung für seine Interessen hatte sie ihm zugeführt; wie Paschal die römischen Grossen mit schwerem Gelde erkauft hatte [6]), so musste auch der deutsche Kaiser die Anhänglichkeit der feilen Römer theuer bezahlen [7]). Als die eifrigsten Kämpen dieser Partei, welche man als ghibellinische oder kaiserliche bezeichnen zu müssen glaubte [8]), treten von nun an die Frangipani auf. Nur das Widerstreben gegen die Pierleoni, die unter Paschal zum grössten Einflusse gelangt, denen die höchsten Stellen zugedacht waren, die Eifersucht auf das Emporwachsen ihrer Nebenbuhler hatte sie unter Heinrichs Fahne geführt. Nicht die kaiserlichen Interessen verfolgten sie, sondern die eignen und jene nur so weit, als sie mit den ihrigen zusammenfielen; der kaiserliche Name war nur der Aushängeschild für ihre Sonderbestrebungen, deren Ziel es war das Uebergewicht über die Pierleoni sich zu sichern. Bald schlagen, bald vertragen sie sich mit ihnen. Kaum hatten die Parteigänger des Kaisers die Peterskirche und deren Befesti-

---

[1]) Chron. Maurin. Du Chesne 4, 376. Anaklet nennt Paschal deshalb auch nutritor noster, JR 5927, 5929, 5930. Er erscheint zuerst 1116 März 24 als Cardinaldiakon von S. Cosmas und Damian, JR p. 478, Bouquet 15, 59.

[2]) Ann. Rom. Watterich 2, 85, Falco Benev. Del Re 1, 173, Petri Casin. chron. IV, 60, MGs 7, 790 cf Gregorovius 4, 348 f.

[3]) Vita Pasch. II, Watterich 2, 12 f., Ann. Rom. ib. 88, Goffr. Vindoc. ep. 50, Bouquet 15, 207.

[4]) Falco Ben. Del Re 1, 173, JR 4822 f.

[5]) Ann. Rom. Watterich 2, 86 cf UC 178.

[6]) Vita Pasch. II, Watterich 2, 12. Wie schon 1094 Urban II (Goffr. Vindoc. ep. Bouquet 15, 293, 297, 309), so hatte auch Paschal bereits früher Gelegenheit gehabt im Kampfe mit den Gegenpäpsten die unfehlbare Wirkung dieses Mittels zu erproben, Ann. Rom. Watterich 2, 89.

[7]) Bruno von Trier an Heinrich V, Brower, Antiqu. Trevir. 2, 14, Watterich 2, 110 cf Suger, Bouquet 16, 46.

[8]) Gregorovius 4, 384, 395, ihm folgt Zöpffel 281 u. ö.

Digitized by Google

gungen an Pierleone verfeilscht [1]), als auch die Frangipani Calixt II huldigen wie ihre Gegner [2]). Vier Jahre später stehen sie wieder in entgegengesetzten Lagern; ebenso 1130, um diesmal zu ihren bisherigen Feinden überzugehen [3]) und sie nach vier Jahren wieder zu verraten [4]) oder gelegentlich mit ihnen wieder gemeinschaftliche Sache zu machen [5]).

Bald nach jenem Aufstande fanden die Frangipani Gelegenheit ihren Eifer zu bethätigen. Kaum war Gelasius II gewählt (1118 Jänner 24), als Cencius Frangipani in die Kirche einbrach, den Papst in der rohesten Weise mishandelte und als Gefangenen auf seine Burg schleppte. Da erhob sich der römische Adel, in erster Reihe die Pierleoni; die drohende Haltung derselben bewog die Frangipani Gelasius wieder frei zu geben [6]). In der Nacht, in der Heinrich V seinen Einzug in Rom hielt [7]), flüchtete der Papst. Einige Monate später musste er wieder vor den Waffen der Frangipani fliehen [8]). So waren diese Sieger geblieben [9]).

Anders gestalteten sich die Verhältnisse unter Gelasius II Nachfolger Calixt II, der in Cluny zum Papste ausgerufen worden war (1119 Februar 2). Den Pierleoni fühlte er sich besonders verpflichtet; ihnen verdankte er nicht zum geringsten Theile seine schnelle Anerkennung in Rom [10]), ihrem Gelde die Wiedererwerbung der befestigten Peterskirche [11]). Calixt lohnte diese Dienste. Der Cardinaldiakon Pierleone war der erste, den er beförderte; er weihte ihn — 1120 Dezember 17 [12]) — zum Cardinalpriester von S. Maria in Trastevere [13]) oder, wie diese Titelkirche gewöhnlich genannt wird, von S. Calisto [14]). Nicht nur den Geschäften

---

[1]) Ann. Rom. Watterich 2, 113.

[2]) Calixt II an den Kämmerer Stephan, 1118 Juli 11, Brower 2, 16 f., Watterich 2, 139 n. 1, JR 5008.

[3]) Ep. ad. Did., ep. nob. Roman., JR 5931, 5940.

[4]) Anaklet an Didacus, 1134 Apr. 22, Florez 20, 551, Watterich 2, 213 cf MGl 2, 81; ebenso 1137, Rom. Salern. MGs 19, 422.

[5]) Gesta Frid. I, 28, MGs 20, 367, Vita Alex. III, Watterich 2, 406.

[6]) Vita Gel. II, Watterich 2, 96.

[7]) 1118 März 1, Vita Gel. II, Watterich 2, 97, Falco Ben, Del Re 1, 174, JR p. 522.

[8]) Vita Gel. II, Watterich 2, 101.

[9]) In seinem Circulare, 1118 März 16, erwähnt Gelasius unter den abtrünnigen Römern nur die Cardinäle. Will. Malmesb. Gesta reg. Angl. V, 431, MGs 10, 482, UC 186.

[10]) Vita Cal. II, Watterich 2, 115.

[11]) Gregorovius 4, 373 n. 2.

[12]) Zöpffel 296.

[13]) Vita Cal. II, Watterich 2, 116.

[14]) So auch in der Unterschrift der Bestätigungsurkunde der Wahl Calixt II: Ego R. archipresbyter ecclesiae b. Mariae trans Tiberim de titulo s. Calixti, Martène 1, 648.

Digitized by Google

der Curie zog er ihn häufig bei, er sandte ihn auch 1121 als Legaten nach England [1]), 1123 nach Frankreich [2]). Der gewaltthätige Cencius Frangipane wurde gedemütigt [3]), ohne Zweifel mit Hilfe der Pierleoni; diese waren die natürlichen und mächtigsten Bundesgenossen des Papstes. Ihr Stern war nun im Steigen, ihnen jetzt das Uebergewicht gesichert.

Die Frangipani waren zwar unter diesem Papste unterlegen; doch sie warteten nur auf eine günstige Gelegenheit ihre gefährdete Macht wieder zu festigen. Diese bot die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles.

Kaum hatte Calixt II die Augen geschlossen (1124 Dezember 13 oder 14), als auch der Parteihader in helle Flammen auszubrechen drohte. Man verständigte sich zu einem Compromisse. Die Wahlberechtigten kamen überein, dass bis zum dritten Tage der Wahl keine Erwähnung geschehen, dass man erst nach dieser Frist an die Wahlhandlung gehen dürfe; Pierleone und Leo Frangipane stimmten diesem Beschlusse bei, der, wie Pandulf erzählt [4]), hauptsächlich von dem letzteren angeregt worden war, um während dieser Zeit das, was er für seinen Candidaten, den Cardinalbischof Lambert von Ostia, geplant, ungestört auszuführen. Doch auch noch andere Personen waren in Aussicht genommen, von einer Partei Walter von Ravenna [5]), von der anderen, die sich mit den Pierleoni verbündet, der Cardinal Saxo, welcher die Sympathien des Volkes in besonderem Masse genoss [6]). Auch Frangipane schien mit der Wahl Saxos

---

[1]) Eadmeri Hist. nov. bei Bouquet 14, 254 und 15, 241 n. a.

[2]) Ep. Cal. II, Bouquet 15, 240 cf Chron. Maurin. Du Chesne 4, 376; über die Zeitbestimmung Zöpffel 298.

[3]) Vita Cal. II, Watterich 2, 117 cf Gregorovius 4, 376 n. 1. Auf diese Ereignisse beziehen sich wahrscheinlich die Worte Calixt II: Postquam in urbe honorificentissime suscepti sumus et b. Petri ecclesiam et ceteras urbis ecclesias de inimicorum manibus liberavimus . . 1121 Febr. 4, Watterich 2, 141; dann würden diese kriegerischen Massnahmen in den Beginn des Jahres 1121 oder das Ende des vorhergehenden Jahres fallen. Die turris Cencii-Fraiapanis erwähnt in den Mirabilia Romae, Jordan Topographie der Stadt Rom 2, 636.

[4]) Calixto papa defuncto omnes patres de curia, cardinales et alii, praesertim Petrus Leonis et Leo Fraiapane pariter condixerunt, ut usque ad diem tertium, cum simul exinde secundum scita canonum pertractarent, interim nulla de electione mentio haberetur. Hoc idcirco potissimum Leo Fraiapane constituerat, ut infra datum spatium, quod de Lamberto diutius cogitaverat, aliquando quietus perfiniret. Vita Honorii II, Watterich 2, 157.

[5]) Ekkeh. chron. MGs 6, 263.

[6]) Nam totus ab hoc populus Saxonem s. Stephani cardinalem futurum papam petebat. Vita Hon. II a. a. O. Dass Saxo auch der Candidat der Pierleoni gewesen, dürfte daraus erhellen, dass Pandulf in einer officiellen Papstbiographie, die unter den Augen Anaklets verfasst wurde, seiner in dieser Weise erwähnt; Saxo erscheint auch unter den Wählern Anaklets und war dessen Kanzler, J R p. 599.

Digitized by Google

vollkommen einverstanden; er wusste den Cardinälen, welche die Gewaltthätigkeiten bei der Erhebung Gelasius II nicht vergessen hatten, die Furcht zu benehmen, namentlich dadurch, dass er den einzelnen Hoffnung auf die Tiara machte [1]).

Am dritten Tage nach Calixts Tode [2]) traten die Wähler in der Kirche von S. Pancrazio zusammen. Man hatte eben die Beratungen begonnen, als Jonathas, vielleicht damals schon ein treuer Parteigänger der Pierleoni, Theobald, den Cardinalpriester von S. Anastasia, zum Papste ausrief und mit Beistimmung der Mehrheit der Cardinäle und auch Lamberts von Ostia den Widerstrebenden mit dem roten Mantel bekleidete. Schon hatte man das Te deum laudamus angestimmt, da rief Robert Frangipane mit seiner Partei unter den Cardinälen den Bischof von Ostia zum Papste aus und liess ihn sogleich vom Lateran Besitz ergreifen. [3])

---

[1]) Pandulf, die einzige Quelle, erzählt folgendes: In sero autem praecedenti idem Leo per nuncios unumquemque seorsum de capellanis cardinalium praemonet, ut mane summo diluculo cum pluviali rubeo sub cappa nigra ignorante domino eundem suum dominum induerent. Istud vero propter hoc ingenium adinvenerat, quatenus singulos pro accipiendo de manibus eius papatu attentiores faceret et sic saltem absque timore venirent. Et quidam factum papae Gelasii recolentes convenire timebant, tamen in crastinum illecti fatuique conveniunt ad b. Johannis basilicam in ecclesia, quae s. Pancratii dicitur. Watterich 2, 157.

[2]) Ann. Cav. MGs 3, 191.

[3]) Episcopi et cardinales intrarunt ibique post verba aliquot Jonathas s. Cosmae et Damiani card. diac. collaudantibus omnibus, ipso etiam d. Lamberto ep., Theobaldum card. presb. s. Anastasiae in papam Coelestinum cappa rubea coelitus induit, sed patitur Coelestinus — ego nescio cur — aliquando, quae nollet. Incoeptum est Te Deum ladamus gaudendo, non tamen dimidiato adhuc, Lamberto pariter nobiscum alta voce cantante in ecclesia, Robertus impius Fraipane verti fecit in luctum cytharam; etenim ipse cum quibusdam consentaneis suis et aliquibus de curia Lambertum Ostiensem ep. papam acclamaverunt, deinde in simiis, quae ante ecclesiam s. Sylvestri sitae sunt, sine mora eum composuerunt. Watterich 2, 157 f. Dieser Bericht ist offenbar im Parteiinteresse enstellt; Theobald wurde nicht einstimmig gewählt, sondern nur von einer Partei, wie Peter von Montecasino, der auf Honorius II durchaus nicht gut zu sprechen ist, bezeugt: Cardinales dividuntur et alii Lambertum . . in papam Honorium, alii Theobaldum . . sibi in Coelestinum papam praeficiunt. Chron. IV, 83, MGs 7, 804. Dass aber Theobalds Wahl von der Mehrheit erfolgte und der Wahl Lamberts vorausging, ergibt sich aus der offiziellen Erzählung Bosos: Hic (Hon.) electus est sub contentione — derselbe Ausdruck wie im Wahlreferate von 1130 — cum Theobaldo. Sed quia electio eius Honorii minus canonica processerat . . Vita Hon. II, Watterich 2, 158. Bosos Bericht schreibt Wilhelm von Tyrus (Hist. rerum in part. transmar. gestarum XIII, 15, Bongars Gesta dei per Francos, 841) wörtlich aus; nur sind aus den septem dies durch einen Schreib- oder Lesefehler duodecim dies (VII—XII) geworden. Sonderbarer Weise sieht Ott. Lorenz (Papstwahl und Kaiserthum 101 n.) in der Erhebung Lamberts eine Volkswahl gegen einstimmige Cardinalswahl.

Digitized by Google

Nun flammte der Parteihader auf; heftige Tumulte entstanden [1]) und es wäre zu blutigen Kämpfen gekommen, wenn nicht Theobald die ihm aufgedrungene Würde niedergelegt hätte [2]). Dadurch sah sich auch Honorius, dessen Wahl sogar die offizielle Geschichtschreibung als eine *weniger canonische* bezeichnen musste [3]), gezwungen oder wenigstens bewogen denselben Schritt zu thun; doch die Cardinäle, *um keine Neuerungen in der römischen Kirche einzuführen, änderten zum Besseren, was widerrechtlich geschehen*, und Honorius als rechtmässigen Papst anerkennend leisteten ihm alle die gebräuchliche Huldigung [4]). Durch die Abdankung Theobalds sah sich die Partei, welche ihn erhoben, der Waffen beraubt; auch die Wahrnehmung, dass auf Honorius II Seite die grössere Macht stand, nötigte sie endlich zur Ruhe [5]).

Ein Umstand spielte bei dieser Wahl eine hervorragende Rolle, die Eifersucht zwischen den Cardinalbischöfen und den übrigen Cardinälen, namentlich den Priestern. Den ersteren hatte das bekannte Wahldekret Nikolaus II besondere Vorrechte eingeräumt; sie aus dieser bevorzugten Stellung zu verdrängen, die Entscheidung in ihre Mitte zu verlegen und die Wahl möglichst für sich zu monopolisiren war das Bestreben der Cardinalpriester [6]). Wie bei der Erhebung Gelasius II [7]) und der Bestätigung der Wahl seines Nachfolgers [8]), so suchen sie sich auch 1124

---

[1]) Vita Hon. II auct. Pand., Watterich 2, 158.

[2]) Zwar findet sich dies nirgends erwähnt; doch lässt es sich aus Pandulfs Worten: Sed patitur Coelestinus aliquando quae nollet sowol, als auch aus dem gleichen Schritte Honorius II und aus dem Umstande schliessen, dass Pandulf keines Zwanges oder Gewaltaktes erwähnt.

[3]) Uncanonisch ist wol die einzig richtige Deutung des „minus canonica" Bosos; er selbst nennt diese Erhebung auch „perperam factum". Aehnlich heisst es in den Ann. Blandin.: Cognita tandem utriusque partis saniori electione, quasi minus canonica d. Anacleti pape fuisset electio . . universa Gallicana ecclesia in partem d. Innocentii pape dextras dedit. MGs 5, 28.

[4]) Vita Hon. II auct. Bos., Watterich 2, 159.

[5]) Petri Casin. Chron. IV, 83.

[6]) Die Belege und Erörterungen bei Zöpffel 69 f, 103 f.

[7]) Ab omnibus laudatur, approbatur nec etiam ab episcopis, quorum nulla prorsus est alia in electione praesulis Romani potestas, nisi approbandi vel contra et ad communem omnium, cardinalium primum et aliorum petitionem electo manus solummodo imponendi. Vita Gel. II, Watterich 2, 95.

[8]) Sane quidam, schreiben die Cardinalpriester, nostris exigentibus meritis, quia nos sumus, in quo fines saeculorum devenerunt, cum ex Romano more electionem facere impediamur, electionem, quam vos de d. Guidone . . fecistis, caritate debita consentimus et consentiendo nos divino spiritu afflante laudamus, unanimitate vinciente corroboramus. UC 193. Viel weniger anspruchsvoll treten die anderen Bestätigungsbriefe auf, UC 192, 194—197, Martène 2, 647.

Digitized by Google

das Uebergewicht zu sichern. Aus ihrer Mitte stellen sie einen Candidaten auf, den Cardinalpriester Saxo; als dessen Erhebung unmöglich geworden, sei es, dass er selbst diese Würde ablehnte, sei es, dass keine Aussicht vorhanden war ihn durchzubringen, ruft der Cardinalpriester Jonathas seinen Amtsgenossen Theobald zum Papste aus; diesem setzt die andere Partei des Cardinalcollegiums den Bischof Lambert von Ostia entgegen [1]).

Dieser Zwiespalt wetterleuchtet auch in allen Aktenstücken der beiden Parteien von 1130. Die Innocenzianer stellen die vier Cardinalbischöfe, welche auf ihrer Seite standen, überall in den Vordergrund. Schon Walter von Ravenna hatte sie in seinem Briefe an Konrad von Salzburg besonders hervorgehoben. Wie Innocenz [2]), so betonen sie selbst ihr Wahlvorrecht [3]) und fertigen namentlich die Schriftstücke. Hubert von Lucca und Walters Schreiben an Norbert folgen diesem Beispiele.

Ganz verschieden ist die Haltung im anderen Lager. Mag es auch nicht von besonderer Bedeutung sein, dass der sogenannte Commentarius electionis Anacleti das alte Formular, in dem die Bischöfe als Wähler fehlen, hier genau wiedergibt, obgleich er in der Aufzählung der Wahlberechtigten eine kleine Veränderung vornimmt [4]), so ist es doch sehr auffallend, dass die vier Bischöfe, welche das Manifest der Wähler Anaklets fertigen, von denen zwei, jener von Porto und Tusculum, ganz sicher unter die Cardinalbischöfe zählen [5]), erst nach den Cardinalpriestern und Diakonen unterzeichnen, während ihre Namen an der Spitze der Bestätigungsurkunde Calixt II gestanden hatten [6]). Entschiedener tritt

[1]) Von welcher Partei Walter von Ravenna als Candidat aufgestellt wurde, lässt sich kaum mit Sicherheit sagen. Ekkehards Bericht liesse auf die Cardinalpriester schliessen. Dagegen spricht aber deren Bestreben einen aus ihrer Klasse auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Wahrscheinlicher ist, dass es auch damals wie 1130 eine Mittelpartei gab, welche durch Vorschlagung eines auswärtigen Bischofs — den Gedanken daran mochte die Wahl Guidos von Vienne wieder nahe gelegt haben — dem Parteihader die Spitze abzubrechen suchte. Dasselbe Auskunftsmittel wurde auch 1159 ins Auge gefasst, Gesta Frid. IV, 66, MGs 20, 480.

[2]) Episcopi et catholici cardinales me . . eligerunt. UC 247.

[3]) Nos episcopi et cardinales G(regorium) . . elegimus. UC 248.

[4])

Convenientibus nobis in unum, ut moris est, sacerdotibus et levitis et reliquo clero et generali milicia ac civium universitate et cuncta generalitate. UC 240.	Ut moris est, in unum convenientibus, id est, sacerdotibus et levitis et reliquo clero, axiomaticis etiam et generali militia ac civium universitate et cuncta generalitate. Liber diurn. CVIII. Ueber axiomatici Rozière p. 111.

[5]) Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts 1, 324, über den Bischof von Segni ib. 328.

[6]) Martène 2, 647 cf UC 197.

Digitized by Google

diese Tendenz schon in den Briefen Anaklets auf. Er nennt als seine Wähler nur die Cardinalpriester, Diakone und Subdiakone mit dem römischen Clerus [1]; nur einmal erwähnt er bezeichnend genug die *Suffraganbischöfe der römischen Kirche* [2]. Um so schärfer spricht er den Cardinalbischöfen an anderer Stelle jedes Wahlrecht ab und getreulich wiederholen seine Wähler dasselbe Urtheil [3] zugleich dessen Erhebung durch die übrigen Cardinäle und die Geistlichkeit Roms betonend [4]. Denselben Anschauungen, wenn auch nicht in so schroffer Form, begegnen wir nicht nur bei Peter von Pisa [5], sondern auch bei dem Präsidenten des Cardinalcollegiums selbst, bei Peter von Porto, der den Bischöfen nur die Befugnis einräumt jenen, welchen die Cardinäle, denen das Wahlrecht in erster Linie zustehe, gewählt, zurückzuweisen oder gutzuheissen [6].

Die Cardinalpriester hatten sich 1124 mit den Pierleoni, die ein Familienglied in dieser Klasse zählten, verbündet. Dadurch waren die Cardinalbischöfe auf die Frangipani, auf den Bund mit diesen angewiesen, wie die Frangipani auf die Bischöfe. Der Sieg war ihnen damals gelungen; sie dankten ihn ihrer Entschlossenheit, ihrer vortrefflichen Taktik, während die Gegner an den eignen Missgriffen zu Grunde gingen; denn ein entschiedener Missgriff war es unter solchen Verhältnissen einen Mann zum Papste auszurufen, der die Würde als Bürde betrachtend nicht entschlossen war sie um jeden Preis zu behaupten, nachdem ein glücklicher Streich sie ihm gegeben. Nur dadurch wol lässt sich dieser Fehlgriff erklären, dass Saxo am günstigen Erfolge verzweifelnd erst im letzten Augenblicke zurücktrat oder als aussichtslos fallen gelassen wurde

---

[1]) UC 243, JR 5928, 5931, 5937, 5939.

[2]) JR 5932. Auch der Zusatz „cum reliquis Romanae ecclesiae suffraganeis“ im Manifeste seiner Wähler dürfte sich nicht auf Otto von Sutri allein, sondern auf alle vier Bischöfe beziehen.

[3]) De quibusdam pseudoepiscopis, quos factionis suae complices praedictus induxit, nullus nobis sermo, nulla nobis cura est, cum nihil ad eos de Romani pontificis electione pertineat. JR 5928 cf S. 7.

[4]) Nos omnes cardinales presbyteri et diacones cum subdiaconibus primicerio cum omni schola palatii . . .

[5]) Communi cardinalium et episcoporum consilio statutum est . .

Quatuor episcopi, quibus nulla vel minima in electione potestas.

Exceptis quinque . . priores cardinales cum reliquis cardinalibus, ad quos cum clero Romani pontificis spectat electio, diacones cum subdiaconibus et cunctis ecclesiae Romanae ordinibus . .

[6]) Postremo nec vestrum sicut nec meum fuit eligere, sed potius electum a fratribus spernere vel approbare.

Fratres siquidem vestri cardinales, quorum praecipua in electione potestas, cum clero universo . . elegerunt.

Digitized by Google

und man in der Verlegenheit den Nächstbesten aus der eignen Klasse, der Aussicht bot durchzudringen, zum Papste ausrief.

Die Pierleoni mit ihren Verbündeten hatten diesmal wieder ihren Gegnern das Feld räumen müssen; aber sie thaten es mit der Absicht denselben Kampf bei der nächsten Gelegenheit, die sich bieten würde, wieder aufzunehmen und diese war die Neuwahl, welche nach dem Tode Honorius II eintreten musste.

Welche Stellung die Pierleoni zu diesem Papste eingenommen, darüber fehlen alle Nachrichten; ihre Opposition war jedenfalls nur eine passive. Der Cardinal von S. Calisto wird indes zu den Geschäften der Curie verwendet [1]); wenn ihm keine Legation mehr aufgetragen wird, so mochten auch andere Gründe mitwirken; auch sein früherer Amtsgenosse, der Diakon von S. Angelo, entbehrt während dieser Zeit jener Auszeichnung. Unterdessen war auch das Familienoberhaupt gestorben [2]), das aus wirklicher Ergebenheit gegen den h. Stuhl oder aus besonnener Politik die Interessen seines Hauses immer dem allgemeinen Frieden untergeordnet hatte; nie hat der alte Pierleone seine Waffen gegen den jeweiligen Papst erhoben, sondern sie nur immer getreu den Traditionen seines Hauses für denselben geführt [3]). Er hinterliess mehrere Söhne [4]), die mit jugendlichem Ehrgeize darnach strebten ihr Haus mit dem höchsten Glanze zu schmücken [5]), es auf die oberste Stufe der Macht in Rom zu erheben. Dies konnte nur geschehen, wenn es ihnen gelang die dreifache Krone auf das Haupt eines Familiengliedes zu setzen; um dieses Ziel zu erreichen waren sie zu jedem Mittel entschlossen. Sie durften erwarten diese Pläne, diese Hoffnungen verwirklichen zu können, als die Krankheit Honorius II im Beginne des Jahres 1130 einen immer gefährlicheren Charakter annahm und dessen baldige Auflösung voraussehen liess. Jetzt galt es den Sieg, der vor sechs Jahren den Gegnern geblieben, an ihre Fahne zu fesseln.

---

[1]) JR p. 549. 1127 ist er mit Mathäus von Albano und Johann von Crema Schiedsrichter in einer Streitsache des Bischofs Theobald von Paris, Bouquet 15, 331.

[2]) Wahrscheinlichst 1128, Gregorovius 4, 396, Zöpffel 290 n. 64 a.

[3]) Erat enim filius Petri praeclarissimi ac potentissimi principis Romanorum, cuius fides et actio magni consilii et fortitudinis solebat esse iis, qui in sede apostolica constituti patres orbis habebantur. Eadmer, Hist. nov., Bouquet 12, 235 n. a.

[4]) Zöpffel 291 n. 64 b. Ausser den hier Genannten wird noch in der Encycl. conc. Pap. (MGs 2, 125) ein Guimundus filius Petri Leonis — andere Leseart Gimundus de domo Petri Leonis — erwähnt. Auch die Grabschrift rühmt Pierleones zahlreiche Nachkommenschaft, Gregorovius 4, 396 n. 2.

[5]) So behauptet wenigstens Manfred von Mantua, Neugart 2, 64.

Digitized by Google

Die Stellung der Parteien ist 1130 im allgemeinen dieselbe wie 1124, doch im einzelnen hat sie eine wesentlich verschiedene Gestaltung genommen, die auch den folgenden Ereignissen einen ganz anderen Stempel aufdrückt.

Wieder stehen sich im Cardinalcollegium die Bischöfe und Priester, in Rom die Frangipani und Pierleoni gegenüber; auch die Bundesgenossen sind noch dieselben. Aber die Führung der Parteien hat sich geändert. Waren früher die Frangipani an der Spitze der einen Fraktion gestanden, hatten sie die Zwistigkeiten der Cardinäle für ihre Zwecke ausgebeutet, so übernimmt jetzt einer von diesen, der Kanzler Haimerich, die Führung und stützt seine Pläne auf die Macht der Frangipani. Auf der anderen Seite ist das Umgekehrte der Fall. Hier treten die Pierleoni und zunächst der Cardinal von S. Calisto an die Spitze; die Cardinalpriester, welche früher in erster Linie gekämpft, dienen nunmehr den Interessen des römischen Fürstenhauses.

Diese Partei hat nichts vergessen aber einiges gelernt. Ihre Organisation ist jetzt eine strammere; die halben Massregeln sind vom Programme gestrichen, ihr Führer ist gewillt um jeden Preis zu siegen.

Aber nicht das ganze Cardinalcollegium steht in diesen beiden Lagern; es gibt noch eine dritte Partei, die man als Rechtspartei viel richtiger, denn als *Vermittlungspartei* [1]) bezeichnen wird, welche unverrückbar am Rechtsstandpunkte festhaltend nur diesen zu wahren sucht. Ihre begabtesten Vorkämpfer sind Peter von Pisa und der Bischof von Porto. Erst der Gang der Ereignisse konnte bestimmen, auf welche Seite sie sich wenden oder in welches Lager sie gedrängt werden würde.

Haimerich, das Haupt der einen Partei [2]), ist ein ebenso umsichtiger als energischer Führer, der den Gegnern an strategischer Begabung weit überlegen seine Massnahmen so zu treffen weiss, dass er den Feind auf allen Punkten überflügelt und so dessen grössere Macht vollkommen brach legt; er scheut aber auch vor dem äussersten Mittel nicht zurück, das zum Ziele zu führen verspricht. Haimerich war von Calixt II, mit dem er aus Frankreich gekommen sein soll [3]), zu der einflussreichen Würde eines Kanzlers der römischen Curie erhoben worden [4]). Bei der Wahl des Jahres 1124 stand er auf Seite der Lambertiner und Frangipani, denn Honorius II übertrug ihm sogleich die Weiterführung des

[1]) So Zöpffel 379, 341.

[2]) Aymerici quondam cancellarii dolis et astutia ebriati. Ep. ad Did., JR 5928, ep. elect. Anacl.

[3]) So Mabillon (Notae fus. in Bern. ep. 15, Opp. 1, 1074), ohne jedoch dafür einen Beleg beizubringen.

[4]) Als solcher erscheint er zuerst 1123 Mai 8, JR p. 527.

Digitized by Google

Amtes, das er bisher bekleidet [1]). Seine Gegner haben ihn mit den gröbsten Schmähungen überhäuft, sie beschuldigten ihn namentlich der Habsucht und simonistischer Gelderpressungen [2]). Wenn er seine Hände auch wirklich dem Golde geöffnet, so folgte er nur der allgemeinen Sitte der ganzen römischen Curie, welche die Brandschatzung der Christenheit als ihr Erbrecht betrachtete [3]). Dass aber Haimerich ein Mann gewesen, der sich der vollen Achtung auch der Vertreter der strengsten kirchlichen Richtung erfreute, beweist seine herzliche Freundschaft mit dem h. Bernhard [4]), mit Peter von Cluny [5]). Er scheint aber auch ein tief religiöser, ein aufrichtig frommer Mann gewesen zu sein; für ihn schreibt Bernhard den Traktat De diligendo deo [6]). Wie der Mystik jener Zeit, so stand der Kanzler auch den reformatorischen Bestrebungen, die eine sittliche Erneuerung der Kirche im vollen Sinne versuchten, nicht fern; an ihn ist jener Brief des ihm befreundeten Karthäuserpriors Guigo, eines vortrefflichen Mannes [7]), gerichtet, in dem dieser mit seltenem Freimut, mit rücksichtsloser Schärfe darauf hinweist, dass gerade in Rom die Wurzel des Uebels liege, dass das Beispiel, welches von der höchsten kirchlichen Stelle gegeben werde, entsittlichend auf alle Schichten der Geistlichkeit wirken müsse [8]). Wie wahr diese Bemerkungen gewesen, dafür lieferte Haimerich selbst später einen Beleg, als er seinen Verwandten Peter, den Innocenz II *aus Liebe zu seinem Kanzler* gegen den Willen des französischen Königs geweiht hatte, der Kirche von Bourges als Erzbischof aufdrängen wollte, als dieser Nepotismus das Interdikt über Frankreich brachte [9]).

Die Partei, an deren Spitze Haimerich stand, hatte ihren Kern aus den Cardinälen gebildet, welche mit Honorius in den nächsten Beziehungen

---

[1]) JR p. 550.

[2]) JR 5928, 5931, ep. elect. Anacl. cf Zöpffel 309. Auch an Norbert schreibt Anaklet: Quae mendosa figmenta ab Haimerico homine dudum ob simoniae et luxuriae labem proscripto et ab cardinalium coetu segregato hausisti. Hugo 364.

[3]) Gerh. Reichersb. De investigat. Antichr. I, 52, 56, opp. ed. Scheibelberger 1, 105, 110 und Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 20, 140, 143.

[4]) Bern. ep. 15, 20, 48, 51—54, 157, 160, 163, 181. Ep. 144 schreibt er an die Mönche von Clairvaux: Orate pro domno cancellario, qui mihi pro matre est.

[5]) Petri Ven. ep. I, 3, 34, Bibl. Clun. 624, 701.

[6]) Bern. opp. 1, 891—918.

[7]) Sigeb. Cont. Praemonstr. MGs 6, 450.

[8]) Bern. opp. 3, 1627—1630 cf Bern. ep. 311.

[9]) Chron. Maurin. Du Chesne 4, 386 cf Herimanni Tornac. Hist. rest. s. Mart. eccl. Bouquet 13, 408, Bern. ep. 219, Mabillon Notae fus., Bern. opp. 1, 1156.

Digitized by Google

gestanden [1]), die also auch den grössten Einfluss auf die Regierung gehabt hatten und für dessen Wahrung besorgt sein mochten. Zu ihr gehörte vor allem die Mehrheit der Cardinalbischöfe, deren Wahlrechte durch die Priester gefährdet waren. Von diesen hatten sich ihnen nur fünf angeschlossen [2]). Es fehlte aber nicht an verschieden gearteten Elementen. Neben Gerhard, dessen Unbestechlichkeit und Anspruchslosigkeit auf den Legationsreisen geradezu als Ungewöhnlichkeit gerühmt wird [3]), zählte als hervorragendes Mitglied [4]) Johann von Crema, der, wenn auch sonst ein thatkräftiger Mann, doch in sittlicher Beziehung keines guten Rufes genoss [5]); glänzende Versprechungen sollen ihn gewonnen haben [6]). Neben diesem nennt Anaklet in seinem Schreiben an die Cluniacenser noch den, wie es scheint, ganz unbedeutenden Gozelm und Peter von S. Anastasia [7]), welcher von Honorius II zum Cardinale befördert, vielleicht ein Schützling Haimerichs, mit Gesandtschaften nach Cluny, Ravenna, Bergamo betraut worden war [8]), und schilt sie Schmarotzer, die sich, wie es in Rom üblich sei, durch einen Eid undedingt den Kanzler verpflichtet hätten [9]). Zu dessen Anhängern zählte noch Peter Rufus,

---

[1]) Qui assiduitate et familiaritate propinquiores apostolici fuerant. Suger a. a. O.

[2]) Exceptis quinque suum papam habere volentibus. Ep. ad Did. cf ep. elect. Anacl.

[3]) Gerh. Reichersb. De invest. Antichr. 1, 55, 82, opp. 1, 109, 161.

[4]) JR 5928, 5931.

[5]) Die historischen Daten über ihn bei Zöpffel 310 cf Ord. Vit. MGs 20, 72, Auf Grund des 163. Briefes des h. Bernhard, den Mabillon in das Jahr 1133 datirt, glaubt Baronius (1135, 8) annehmen zu müssen, dass Johann später zu Anaklet abgefallen und dann wieder zu Innocenz zurückgekehrt sei. Doch die Worte Bernhards: Poenitentiam et conversionem vestram, de qua iam angelis collaetatus sum et condelectatus, dignos facere fructus opto et oro frequenter. Et nunc maxime ipsos ista Gallicana ecclesia mecum expectat, credo intempestivos. Interest nostrae et meae famae, ut non confundar in vobis sind doch zu unbestimmt, um einen sichern Schluss daraus ziehen zu können.

[6]) Huic Joannes de Crema . . promissionibus variis adductus alludit. JR 5928.

[7]) De Petro card. s. Anastasiae . . et Gozelmo s. Caeciliae silere dignius duximus, quam de eis et de eorum turpissima servitute vobis scribere. Ib.

[8]) Zöpffel 313 f. Dass an diesen und nicht an Pierleone die Briefe Bernhards 16—19 gerichtet sind, hat Zöpffel (301 f) gegen Jaffé (Lothar 89 n. 15) nachgewiesen.

[9]) Ji Haimerici quadra vivebant et, sicut celebre est apud nos, iuramento astricti iniquitatis suae caput per omnia sequntur. JR 5928. Während die ep. elect. Anacl. die letzte Beschuldigung nicht mehr wiederholt, dehnt sie das Schmarotzertum auf alle fünf Cardinalpriester aus, welche zur Partei Haimerichs gestanden. An Lothar schreibt Anaklet nur: Quidam de fratribus . . quorundam perfidorum blandis astutiis suffocati. JR 5931.

Digitized by Google

der später in den Wahlausschuss berufen seine Stimme für den Cardinal von S. Angelo abgab.

Als Grund ihrer Parteiung bezeichnet Haimerich nur das Streben des Cardinals Pierleone nach der päpstlichen Würde, welches er schon längere Zeit zur Schau getragen [1]), eine Angabe, die im Briefe Huberts von Lucca [2]) und dem Manifeste der Wähler Innocenz II [3]) weitere Ausführung findet. Ein kirchliches Interesse und nur dieses schreibt also der Kanzler und seine Partei auf die Fahne; nur darum habe es sich gehandelt einen Unwürdigen, einen Eindringling, der mit gesetzwidrigen Mitteln die Tiara sich zueignen wollte, vom päpstlichen Stuhle fern zu halten. Damit vertheidigten sie ihr Vorgehen bei der Wahl; der Chronist von Morigny, der sich hier auf Berichte der Innocenzianer stützt, führt, obschon in nicht so bestimmter Form, denselben Grund an [4]). Suger, der aus der nämlichen Quelle schöpft, spricht von der Furcht vor Tumulten der Römer [5]). Aber auch ihre wärmsten Anhänger und Vorsprecher wie Bernhard [6]) fassen die Sache so auf, dass Innocenz' Wähler das kirchliche Interesse allein geleitet, dass sie den Würdigeren nur deshalb einem Unwürdigeren vorgezogen. Diese Ueberzeugung, welche sich überall, namentlich aber auch auf der entscheidenden Synode von Etampes,

---

[1]) Petrus Leonis, qui papatum a longis retro temporibus affectaverat. UC 247. — Wenn Zöpffel S. 282 für diese Stelle in erster Reihe den Brief Huberts von Lucca citirt und dazu bemerkt. „Mit denselben Worten drückt sich auch Innocenz aus. Dieselbe Wendung benutzt die dem Analista Saxo und den Colon. max. zu Grunde liegende gemeinsame Quelle der Ann. Patherbr. Die Redensart „a longis retro temporibus affectaverat" scheint eine damals allgemein gebräuchliche gewesen zu sein und lässt sich vielleicht auch auf die Kanzlei Innocenz II zurückführen, aus der wol ähnliche Briefe wie der von uns erwähnte an Lothar, an alle Höfe und angeseheneren Bischofsitzen gingen", so sieht er den Wald vor lauter Bäumen nicht; die gemeinsame Quelle ist das verlorne Manifest oder Rundschreiben Innocenz' an die deutschen Bischöfe, welches mit dem Briefe an Lothar vom 11. Mai, wie bemerkt, wesentlich gleichlautend ist und so führt dieser Ausdruck ganz bestimmt auf die Kanzlei Innocenz II zurück. Auch in einem Diplome für die Kirche von Rouen 1131 Oct. 6 spricht Innocenz von der „ambitio invasoris" Petri, Mansi 21, 423 und noch die Cardinäle Eugen III bemerken „ipsum (Anacletum) ceteris errasse deterius, qui sciens et prudens ambitione tractus se praecipitavit in schismatis errorem." Hist. pont. c. 16, MGs 20, 531.

[2]) Conventicula seorsum colligens altare maledictionis erigere satagebat.

[3]) Cum suis conspiratoribus atque consanguineis aliisque manifesto pretio conductis.

[4]) Ut Petrum, qui saeculariter ad papatum videbatur ascendere, spe sua frustarentur.

[5]) Timore timultuantium Romanorum illuc convenire non audentes.

[5]) Ep. 126 n. 13.

Digitized by Google

geltend macht, gewinnt der vollendeten Thatsache nicht in letzter Linie auch die Anerkennung der Christenheit.

Ebensowenig wie die Frangipani wird man die Cardinäle, welche den Pierleoni gegenüber stehen, als eigentlich *kaiserliche* oder *kaiserlich gesinnte* Partei [1]) bezeichnen können, die vorzüglich darnach getrachtet einen Mann an die Spitze der Kirche zu stellen, der den Frieden zwischen Kirche und Reich zu wahren und festigen entschlossen war. Dieser Beweggrund war bei der Wahl von 1124, dem Vorspiele und Vorbilde derjenigen von 1130, nicht im entferntesten hervorgetreten. Auch hier waren ganz dieselben Parteigruppen. Und doch kann Saxo, ebenfalls einer der Unterhändler des wormser Concordates [2]), also auch ein Anhänger der Friedenspolitik, nicht durchdringen; andere Interessen, andere Zwecke waren auch hier massgebend gewesen. In keinem Schriftstücke der Innocenzianer findet sich ein Hinweis auf das *kaiserliche* Interesse, der doch Lothar und wol auch den deutschen Bischöfen gegenüber so nahe gelegen wäre, der auch drei Jahrzehnte später von den Wählern Viktor IV besonders hervorgehoben wird [3]). Und welche besonderen Parthien hätte ihnen auch das *kaiserliche Interesse* in Frankreich, Spanien und sogar in Italien — auf diese Länder mussten sie denn doch auch rechnen — gewinnen können? Dass sie den Frieden mit dem Reiche wahren wollten, unterliegt keinem Zweifel; aber höher stand ihnen doch das kirchliche, das römische, das curialistische Interesse. Gibt doch auch Innocenz II dieses nicht auf, da er als Schutzflehender nach Lüttich gekommen, weiht er doch bald nachher mit Verletzung der Rechte, die das wormser Concordat dem Reiche zugesichert, Albero vor dessen Belehnung mit den Regalien zum Erzbischofe von Trier [4]), wie er später den Ansprüchen der Kirche auf Apulien [5]) und auf die Besetzung der Abtstelle von Montecasino [6]) den kaiserlichen Interessen gegenüber nicht das geringste vergeben will.

Pierleone war allerdings einem Hause entsprossen, zu dessen Ueberlieferungen es gehörte bei einem Zusammenstosse zwischen Kaiser und Papst immer auf Seite dieses zu stehen, mit treuer Hand die Waffen für die kirchliche Sache zu führen. Aber nach dem Friedenschlusse des

---

[1]) Zöpffel 289, 328, 377, 390.

[2]) UC 212, vita Cal. II, Watterich 2, 116.

[3]) Nos autem . . Octavianum . . ad regimen sedis apostolicae et ad concordiae et pacis unitatem inter ecclesiam et imperium reformandam ac conservandam dignum et utilem esse cognoscentes elegimus. Gesta Frid. IV, 52.

[4]) Gesta Trev. MGs 8, 250.

[5]) Romualdi Salern. Ann. MGs 19, 422 cf Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar 215.

[6]) Petri Cas. chron. MGs 7, 821, 827.

Digitized by Google

Reiches mit der Kirche war demgemäss auch ihrer Politik eine andere Bahn gewiesen. Es liegt nicht der mindeste Anhaltspunkt vor in dem Cardinale von S. Calisto einen Gegner jener Friedenspolitik zu sehen; war er doch schon auf dem Lateranconcile von 1116 für dieselbe eingetreten, war doch unter dem Papste, der das wormser Concordat abschloss, sein Haus obenan gestanden. Abgesehen davon, dass mit Lothar sich ohnehin leicht Frieden halten liess, war vielleicht eher zu fürchten, dass die kirchlichere Partei früher Ansprüche auf Erweiterung der *Rechte der Kirche* erhebe. Zudem standen die Päpste mehr oder minder unter dem Einflusse der Curie; diese bestimmte die päpstliche Politik, wenn nicht ein überragender Geist das Schifflein Petri selber lenkte [1]).

Dass für Haimerich zunächst das kirchliche und nicht das kaiserliche Interesse entscheidend gewesen, dafür spricht seine Persönlichkeit, dafür sprechen seine Verbindungen mit der reformatorischen Richtung. Aber das kirchliche Interesse allein war es kaum, das ihn bestimmte. Für ihn war es auch eine Existenzfrage; unter einem Pierleone wäre ihm, dem Bundesgenossen der Frangipani, das einflussreiche und einträgliche Kanzleramt nicht mehr geblieben. Dass auch persönliche Interessen eine bedeutende Rolle gespielt, zeigt die Verbindung mit dem anrüchigen Johann von Crema und nicht ganz mit Unrecht mochte Anaklet gerade diesen Punkt betonen [2]); dass es sich auch darum gehandelt die Pierleoni in Rom nicht allmächtig werden zu lassen, beweist der bewaffnete Anschluss der Frangipani, mit denen Haimerich ununterbrochen freundschaftliche Beziehungen unterhielt [3]).

Im Jahre 1124 waren die Cardinalpriester und ihre Verbündeten unterlegen, weil sie sich in der Wahl ihres Candidaten vergriffen hatten. Jetzt trat als Bewerber um die dreifache Krone ein Pierleone selbst, der Cardinal von S. Calisto, in die Schranken.

Wie viele seiner Landsleute war er auf die berühmte theologische Schule nach Paris geschickt worden; wahrscheinlich hörte er hier auch Abälard. Am Hofe des französischen Königs fand er freundliche Aufnahme und wurde dort erzogen [4]). Auf der Rückkehr in sein Vaterland

---

[1]) Bern. de consid. IV, 2, opp. 1, 663, Joannes Saresb. Polycrat. VII, 23.

[2]) Nec vos quorundam venenatorum vaniloquia prava conturbent, qui totam dei ecclesiam venenare cupientes, dum taxationes pristinas et consueta mercimonia in sanctuario domini exercere statuebant, testaceum idolum cruentis manibus plasmare conati sunt. JR 5940 cf 5935.

[3]) 1128 geht er mit Cencius Frangipane als Gesandter zu Roger von Sicilien, Falco Ben. Del Re 1, 199.

[4]) Multum enim de tua nobili et experta dilectionis constantia fiduciam possidemus, qua personam nostram a pueris dilexisti et dulcedinis tuae affectione benevola educasti. Anaklet an Ludwig VI, JR 5932.

Digitized by Google

kam er nach Cluny und nahm dort den Mönchshabit [1]), angezogen wol durch den Ruhm des Klosters, dem kein anderes auch nur annähernd sich an die Seite stellen konnte. Dem Einflusse seines Vaters gelang es bald ihm den Purpur zu verschaffen; auf dessen Betreiben wurde er von Paschal II an die Curie zurückgerufen [2]). Der neue Cardinal bewies seine Dankbarkeit dadurch, dass er für den Papst, als diesem wegen des bekannten Privilegiums, das Heinrich V sich erzwungen, auf dem Lateranconcile von 1116 der Vorwurf der Ketzerei ins Gesicht geschleudert wurde, mit Johann von Gaëta, dem späteren Gelasius II, und *den übrigen Treuen des Königs* kräftig einstand [3]). Er bewährte sich ferner als ein treuer Anhänger des päpstlichen Stuhles; er war unter den sechs Cardinälen, die Gelasius auf seiner Flucht nach Pisa und Frankreich begleiteten [4]); auf sein Drängen namentlich liess sich sein Vater die Sache Calixt II besonders angelegen sein und bewirkte dessen sofortige Anerkennung [5]). Dass Calixt ihn zum Cardinalpriester weihte und als Legaten nach England und Frankreich schickte, wurde bereits erwähnt.

Pierleones öffentliches Leben ist also vollkommen correkt und in diesem Sinne mochte Peter von Porto immerhin behaupten, dass er die Pflichten seines Amtes jederzeit erfüllt habe.

Doch nicht nur die fürstliche Stellung und der Reichtum seines Geschlechtes mochten die Augen auf ihn lenken. Auch seine eigne Persönlichkeit schien ihn zu empfehlen. Wilhelm von Malmesbury spricht

---

[1]) Conversionis meae primodia reducens ad animum multum me Cluniacensi monasterio invenio debitorem, propterea quod in eo monasticum habitum et conversandi sumpsi principium. JR 5928. — Insultabunt . . nobis inimici nec cessabunt dicere: Ecce Cluniacenses habete papam vestrum, quem vobis spreto monacho vestro elegistis. Ep. Petri Ven. ad Aimericum, I, 34, Bibl. Clun. 804. Die anderen Belege bei Zöpffel 293 n. 75 a.

Die Art und Weise wie Anaklet in seinem Briefe an die Cluniacenser über den Legaten Peter und dessen Amtsthätigkeit in Cluny spricht, legt die Vermutung nahe, dass er zu den Anhängern des abgesetzten Abtes Pontius und somit zu den Gegnern Peters des Ehrwürdigen gezählt habe.

[2]) Chron. Maurin. Du Chesne 4, 376.

[3]) Sexta feria apostolicus in generalem omnium ecclesiarum causam animum advertit et Joanne Caietano cum Petro Leone caeterisque regis fidelibus in faciem resistentibus predicto Cuononi Prenestino saepius verbum excommunicationis exponere cupienti murmur huiusmodi verbis et manu compescuit. Ekkeh. chron. MGs 6, 251 (ausgeschrieben vom Annal. Saxo, ib. 752). Diese bisher unbeachtete Stelle kann nur den Cardinal Pierleone meinen; denn es ist eine öffentliche Concilssitzung, in der des Papstes Anhänger gegen Cuno von Präneste auftreten, in der Paschal II unmittelbar darauf seine Rede hält; einer Concilssitzung konnte der alte Pierleone als beratendes Mitglied nicht anwohnen.

[4]) Vita Gel. II, Watterich 2, 102.

[5]) Vita Cal. II auct. Pand., Watterich 2, 115.

Digitized by Google

von seiner wissenschaftlichen Bildung und Thätigkeit[1]); selbst auf dem Felde der Dichtkunst versuchte er sich[2]); sein Gegner Arnulf und Alexander III rühmen später die reiche Begabung, die *weltliche Klugheit* und glänzende Beredsamkeit, die ihn auszeichneten und ausserordentliches Ansehen gewannen, die allgemeine Beliebtheit, welche er bei den *Weltmenschen* genoss[3]).

Gegen ihn sprachen aber noch triftigere Gründe. Vor allem sein Privatleben, an dem nicht dieselbe Tadellosigkeit haftet wie an seinem öffentlichen.

Nicht leicht sind auf jemand so furchtbare Beschuldigungen gehäuft worden, wie die Parteiwut und der Parteihass sie dem Gegenpapste mit südländischer Leidenschaftlichkeit zuschleuderten. Die gräulichsten Verbrechen, Gewaltthaten gegen Frauen und Nonnen, Blutschande und widernatürliche Unzucht weiss der Bischof von Mantua von ihm zu erzählen[4]). Diese Anklagen sucht Arnulf noch zu überbieten[5]). Den masslosen Ausbrüchen der Parteileidenschaft tritt das würdige Wort des Bischofs von Porto entgegen, dass auch Anaklet *weise und ehrbar* gelebt habe und selbst Bernhard schreibt: *Wenn das wahr ist, was man sich überall erzählt, dann ist er nicht einmal der (geistlichen) Macht über ein Dörflein würdig; wenn es nicht wahr ist, so muss nichtsdestoweniger das Haupt der Kirche nicht nur die Tadellosigkeit des Lebens, sondern*

---

[1]) Ambo litteris et industria insignes.

[2]) Order. Vit. Hist. eccl. X, 1, Watterich 1, 620.

[3]) Qui (Innocentius) extollentem se adversus omne, quod dicitur aut quod colitur deus, deiecit hereticum, quem nobilitas generis, quem divitiarum cumulus, quem peccatrix eloquentia, quem prudentia saecularis, quem denique saecularium hominum favor publicus attollebat. Ep. Arn. ad Alex. III, Bouquet 15, 758. — Novimus autem et immemores non existimus, qualiter, sicut et ipsa tua scripta plenarie continebant . . Innocentio papae . . schismaticus ille, qui et generositate naturae, rerum copia terrenarum, prudentia saeculari et gratia labiorum mira estimatione reddebatur insignis, nefaria temeritate succrevit. Ep. Alex. III, ib. 760, Watterich 2, 490. In ähnlicher Weise soll sich Gerard dem König Heinrich gegenüber geäussert haben: Asseverare multos ipsum (Anacletum) non in iustitia, sed potius invidia reprobatum, eo quod perspicax eius ingenium et amplitudinem animi et irrefragabilem potentiam reliqui vererentur. Arn. invect. c. 6.

[4]) Qui licet monachus, presbyter cardinalis esset, scorta, coniugatas, monachas, sororem propriam, etiam consanguineas ad instar canis, quae quoquo modo habere potuit, non defecit. Neugart 2, 64.

[5]) Profusa vero convivia tanta libidinum spurcitia sequebatur, ut ab ipso passim quidquid occurreret adiretur. Sororem Torpeam, sed nec dici fas est, bestiali polluisse narratur incestu et ex ea abominabili prodigio eosdem sustulisse filios quam nepotes . . . Nulla sexuum, nulla loci vel temporis, nulla professionum ratio etc. Invect. c. 3.

Digitized by Google

auch die Makellosigkeit des Rufes besitzen [1]). Treten jene Beschuldigungen auch nur in den beiden Pamphleten auf, erwähnen sie auch weder die Innocenzianer noch die übrigen Geschichtschreiber jener Zeit, so konnte doch Bernhard in dem eben angeführten Briefe fragen: *Was bringen sie* — Anaklets Anhänger — *denn vor von den guten Eigenschaften, von der Tugend, von der Sittenreinheit ihres Papstes, um auch uns für sich zu gewinnen?* Wie weit jene Gerüchte und Beschuldigungen, die mit den Verunglimpfungen der Parteigänger Innocenz II, wie namentlich Haimerichs, so ziemlich auf derselben Stufe stehen, auf Wahrheit beruhen, sind wir zu bestimmen ausser Stande; nur eines ergibt sich als gewiss, dass sie nicht unbegründet waren, dass Pierleones Vergangenheit mit der seines Nebenbuhlers keinen Vergleich bestehen konnte; denn als der König und die Bischöfe Frankreichs, des Landes also, in dem Anaklet seine Jugend verbracht, in dem er als Begleiter Gelasius II und als Legat geweilt, auf der Synode von Etampes die Frage über die Würdigkeit der Person jener über die Rechtmässigkeit der Wahl voranstellten, fiel diese Prüfung ganz zu Gunsten Innocenz II aus. Ebenso beachtenswert ist die Thatsache, dass ein Mann wie Peter von Cluny sich sogleich rückhaltslos an Innocenz anschliesst und gegen das Mitglied seines eignen Klosters Partei ergreift; auch in einem seiner Briefe findet sich eine Anspielung, die für Anaklet nicht ehrenvoll klingt [2]). So dürfen wir Bernhard glauben, wenn er schreibt, dass Innocenz eines reineren Rufes geniesse [3]), dass sein Leben und Ruf keinen Nebenbuhler zu fürchten habe, während Anaklets Vergangenheit und Name nicht einmal vor einem Freunde sicher sei [4]).

Eine Makel haftet aber auch an Pierleones öffentlichem Leben, die Makel der Bestechlichkeit, welche er sich nach dem unverdächtigen Zeugnisse Eadmers als Legat in England aufdrückte, als er den Ausflüchten

---

[1]) Ep. 127.

[2]) Ut longa disputatio conquiescat . . ut ambitio, cupiditas, sacrilegium, simonia, periurium, vis armata, homicidia, quae pro parte non vestra, sed papae vestrae militant, ut haec inquam omnia et adhuc deteriora, si qua esse possunt, seponantur . . . Ep. II, 4, Bibl. Clun. 721. Die Ueberschrift dieses und noch eines anderen Briefes (II, 30) lautet in der Bibl. Clun. irrtümlich: Petrus . . Giloni olim Tusculano episcopo statt Aegidio.

[3]) Merito illum recipit ecclesia, cuius opinio clarior et electio sanior inventa est. Ep. 125.

[4]) Ep. 126 n. 13 cf Gerh. Reich. dial. de diff. cler. saec. et reg., Pez Thes. II, 2, 482: Quem (Innoc.) et ante papatum novimus castitatis et religionis fuisse amicum, alterum (Anacl.) dei et ecclesiae novimus fuisse inimicum. Auch Falco von Benevent gibt eine kurze Charakteristik: Anacletus, ut erat viperei cordis, Del Re 1, 205, Innocentius, ut erat sapientis animi et pacifici cordis, ib. 231.

Digitized by Google

und der Betheuerung des Königs, dass er an den ererbten und vom apostolischen Stuhle bestätigten Gewohnheitsrechten der englischen Kirche nicht rütteln lasse [1]), weichend *durch die reichspendende Freigebigkeit des Königs sich herrlich ehren liess* und sogar in dessen Interesse zu wirken versprach [2]). Doch auch ohne diese Nachgibigkeit wären, wie ähnliche Beispiele zeigen [3]), bei dem starren Sinne Heinrich I allem Anscheine nach Pierleones Bemühungen gleich denen seiner Vorgänger erfolglos geblieben; drohte doch der englische König schon 1132 Innocenz II mit dem Abfalle, wenn seinen Beschwerden über Verletzung der Ehre und Würde und der Rechte Englands nicht abgeholfen würde [4]), und zwang dadurch den Papst zu schmählichem Rückzuge [5]). Kann man Pierleone in diesem und vielleicht in anderen Fällen [6]) auch nicht rechtfertigen, so muss man doch gerecht sein. Sein Verbrechen bestand darin, dass er es ebenso hielt, wie, einen einzigen ausgenommen, alle vor ihm nach England abgeordneten Bevollmächtigten Roms, unter denen sogar Guido von Vienne sich befand [7]), dass er keine Ausnahme unter den

---

[1]) Eadmer, Hist. nov., Bouquet 12, 254 n. a. Für obtenta expeditione ist wahrscheinlich obtentu expeditionis zu lesen.

[2]) Petrus assensum praebere utile indicavit et annuit. Quapropter — also erst nachher — larga regis munificentia magnifice honoratus omni modo se illi quicquam antiquae dignitati non derogaturum, immo ut dignitatis ipsius gloria undique augmentaretur, spopondit plena fide elaboraturum. Pax itaque firma inter eos firmata est et immunis ab omni officio tali cum ingenti pompa via, qua venerat, extra Angliam a rege missus est. A. a. O. — Seine „alte Freundschaft“ mit Heinrich erwähnt Anaklet auch in seinem Werbungsbriefe, JR 5933.

[3]) Sim. Dunelm. Hist. de gestis reg. Angl. Bouquet 13, 79, Chron. Anglo-Sax. Bouquet 14, 62, Order. Vit. MGs 20, 70, Geschichte Alexander III 1, 300 f.

[4]) Bouquet 15, 377.

[5]) Quod profecto, quamvis iustum fuerit et [a] nobis in concilio Remensi mandatum, pro eius caritate a rigore iustitiae aliquando condescendere debemus et pro tempore voluntati assensum praebere. Bouquet 15, 378.

[6]) Congregaverat Petrus Leonis sane opes innumeras tam in exactionibus curiae quam legationum negotiationibus. Ernald. c. 1.

[7]) Nam et in principio regni Henrici venerat in Angliam ad exercendam legationem Guido Vienensis, qui postea apostolicus fuit, tunc Anselmus nec multo post quidam Petrus omnesque reversi nullo effectu rei, grandi praeda sui, Petrus maxime, quod omnes eum incendere caverent, quia esset filius Petri Leonis summi Romanorum principis . . Sed effugitabantur omnes cautela Henrici. Nolebat enim ille in Angliam praeter consuetudinem antiquam recipere legatum nisi Cantuariensem archiepiscopum illique libenter refringebant impetum propter violentiam denariorum. At non ita facilis flecti potuit Cono legatus in Gallia. Will. Malmesb. De gest. pont. Angl., Savile Rer. Angl. scr. (ed. 1551) 231. Der Grund, weshalb Pierleone die grössere Beute zufiel, ist also ein zufälliger und äusserer und kann ihm kaum als Schuld angerechnet werden, wie Zöpffel S. 305 dies zu thun geneigt ist.

Digitized by Google

päpstlichen Legaten überhaupt bildete; diese waren wegen ihres Hochmutes und ihrer Prunksucht, wegen ihrer Erpressungen und Brandschatzungen allüberall berüchtigt [1]) und nur ein paar Ausnahmen weiss jene Zeit aufzuzählen [2]).

Dem Ehrgeize des römischen Patriziersohnes, der schon während der Studienzeit den gerade nicht schmeichelhaften Spottnamen eines Vorläufers des Antichrists [3]) oder in weiteren Kreisen den des Antichrists selbst [4]) erhalten, musste es nahe liegen nach der Tiara zu streben; war doch diese nur ein Jahrhundert früher gleichsam ein Erblehen der tusculanischen Grafen gewesen [5]). Zwar sind es nur seine Gegner, welche diese Anklagen gegen ihn erheben [6]), zwar gibt nur Manfred von Mantua spezielle Daten dafür, zwar erzählt nur dieser, dass die Pierleoni durch Geschenke, Versprechungen, Schmeicheleien die Cardinäle, Bischöfe und Römer schon seit Calixt II Zeit für seine ehrgeizigen Pläne zu gewinnen gesucht hatten [7]). Wollte man diese Angaben, weil von Parteiinteressen hervorgerufen, auch nicht als vollgiltige Zeugnisse anerkennen, wollte man auch darauf kein Gewicht legen, dass weder Anaklet noch seine Anhänger diese so bestimmt auftretenden Anschuldigungen in Abrede stellen, während sie sich doch aufs entschiedenste dagegen verwahren, dass ihre Wahl eine unfreie gewesen [8]), so beweisen doch die Thatsachen diese Anklage. Kaum verbreitet sich in der Stadt das Gerücht, dass Honorius

---

[1]) Joannis Carnot. ep. 60, 87, 109, Bern. ep. 290, De consid. IV, 5, Joan. Salisb. Polycr. V, 16, Hist. pont. c. 37 MGs 20, 541, Gest. alb. Trud. cont. MGs 10, 343, UC 113, Brief Friedrich I an Hadrian IV, MGs 6, 408 cf Gesta Frid. IV, 30, MGs 20, 462.

[2]) Gerh. Reich. De invest. Ant. I, 54, 55, 82, opp. 1, 108 f, 161, De quarta vigilia noctis, Oesterr. Vierteljahrschrift 1871, Separatabdruck 23, Joannis Salisb. Polycr. V, 15.

[3]) Qui litteris traditus a quibusdam Antichristi praeambulus appellabatur. Chron. Maurin. Du Chesne 4, 376.

[4]) Tantam suscitavit infamiam, ut eius ortu, ambitione vitaque praecognitis ipsum esse Antichristum universitas gentium passim crederet et suspicaretur. Ipse autem adeo huius nominis gloriabatur, ut etiam ruina orbis non erubesceret appellari. Arn. Inv. c. 3.

[5]) Bonitho Ad am. V, Jaffé Bibl. 2, 625.

[6]) UC 247, 248. — Deinde velim scire, cui ille interim vellet credere Romam, quam tanto amore ex longo tempore concupivit, tanto labore et sumptibus acquisivit. Bern. ep. 126 n. 12. — Praevaluit in athleta dei (Innocentio) veritas falsitati et humilitati robustae superba cessit ambitio et de iniquitate iustitia triumphavit. Arn. ep. Bouquet 15, 758.

[7]) Um so auffallender wäre es aber dann, warum der Cardinal von S. Calisto nicht schon 1124 als Bewerber um die Tiara auftrat, da seine Partei doch zwei Candidaten aufstellte und einen durchzusetzen vermochte.

[8]) Ep. elect. Anacl., JR 5943.

Digitized by Google

von seinem Krankenbette sich nicht mehr erheben werde, so bricht der Sturm los. Rom war durch gegenseitigen Hass, durch Anfeindungen zerspalten, der Clerus mit grösster Erbitterung erfüllt. So erzählt ein unverdächtiger Bericht [1]). Zwei Parteien standen sich also der nahenden Papstwahl wegen kampfbereit gegenüber, deren eine sich an die Pierleoni anschloss. Die Sympathien für das römische Patrizierhaus oder die Spannung auf die zu erwartende Wahl allein setzten solche Scenen, wie sie jene Tage aufweisen, kaum ins Werk; sie waren also vorbereitet; treten doch bei den früheren Wahlen nur die Adelsgeschlechter auf die Bühne.

Die Römer, die Curie [2]) so gut als die Menge, waren ein feiles Volk. Für Geld und nur für Geld liess es sich zu allem benützen, für jeden Zweck gebrauchen; seine Habsucht war in der ganzen Welt berüchtigt, Spottgedichte geisselten dieselbe [3]). Rom, dieser *unausfüllbare Brunnen*, wie Gerhoch von Reichersberg es treffend bezeichnet [4]), verschlang ungeheure Summen; Paschal II wie Heinrich V, Calixt II [5]) wie Innocenz II [6]) mussten sie aufwenden und Geldbeschaffung für diese Zwecke war eine der ersten Sorgen Honorius II [7]); war es ja doch schon zur rechtskräftigen Gewohnheit geworden den Römern für den Treueid etwa 11,000 Talente zu zahlen [8]), konnte doch ein römischer Hofhistoriograph schreiben:

---

[1]) Ep. ad Did.

[2]) Ivonis ep. 133, Bern. ep. 238, De consid. III, 1, 3, IV, 2, 4, Gerh. Reichersb. De invest. Antichri. I, 52, 74, 75, 80, 81, 85, Ad card. de schism. ep. Archiv 47, 362, De quarta vig. noctis 17, Hist. pontif., Reineri triumph. bull. MGs 20, 533, 585, Gesta Alber. MGs 7, 239. 1188 geloben die Cardinäle: quod de cetero nulla munera recipiant ab aliquo, qui causam habeat in curia, Bouquet 17, 473.

[3]) Gaufr. Malat. Hist. Sic. III, 38, Muratori script. 5, 588, UC 269, De quarta vig. noctis 18, Giesebrecht 3, 1248, Kirchlich-polit. Ged. des 12. Jahrh., Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 20, 100 f mit weiteren Literaturnachweisen Wattenbachs. Charakteristisch ist auch eine Aeusserung Hadrian IV: Si enim avaritiae servit (papa), mors ei est; sin autem non effugiet manus et linguas Romanorum. Nisi enim habeat, unde obstruat ora eorum manusque cohibeat, ad convitia, flagitia et sacrilegia perferenda aures, oculos duret et animum . . adeo quidem, ut nisi servierit, aut expontificem aut exromanum esse necesse sit. Polycr. VIII, 23; ähnlich Alexander III, Bouquet 15, 758.

[4]) De invest. Antichr. I, 53; „venalis" heisst Boso (Vita Innoc., Watterich 2, 175) Rom, „ad fas et nefas venalis" Ernald a. a. O. die Römer.

[5]) Ann. Romani, Watterich 2, 113.

[6]) Petri Casin. chron. IV, 130, MGs 7, 844; ebenso später Eugen III, Rom. Salern. Ann. MGs 19, 425.

[7]) Petri Casin. chron. IV, 83.

[8]) De invest. Antichr. I, 53, 85, De quarta vig. noctis 27. In Rom führte man diese Verpflichtung auf Gregor VII zurück, der sich die Bundesgenossenschaft der Römer gegen Heinrich IV um diesen Preis habe erkaufen müssen; diese hätten

Digitized by Google

Wenn Rom einen Käufer fände, würde es sich selbst feil bieten [1]). Dieses Volk zu gewinnen war also nicht schwer; ebenso wenig Schwierigkeiten machte wol auch die Geistlichkeit. Die römische Habgier und noch mehr die Erfolge, welche die geistlichen und weltlichen Herrscher durch ihr Geld und nur durch dieses in der ewigen Stadt erzielt, mussten gewissermassen jeden, der diese Elemente für irgend einen Zweck benötigte, zu den gleichen Mitteln auffordern. Nur die Frangipani im Bunde mit den Corsi standen noch fest zu der Partei des Kanzlers; der Antagonismus gegen ihre Nebenbuhler, ihr eignes Interesse hatten ihnen diese Stellung angewiesen.

Ob und wie weit es Pierleone gelang im Cardinalcollegium sich eine Partei zu bilden, darüber fehlt jede bestimmte Nachricht. Eine Anzahl der Cardinalpriester stand wahrscheinlich von vorne herein auf seiner Seite, wenigstens gewiss nicht dort, wo die Mehrheit der Bischöfe Stellung genommen. An sich waren die Priester sicher nicht abgeneigt einen aus ihrer Klasse auf den päpstlichen Thron zu erheben; doch dazu scheinen sie nicht entschlossen gewesen zu sein gerade Pierleone zu wählen, denn sie senden auch einen entschiedenen Anhänger der Gegenpartei als ihren Vertreter in den Wahlausschuss.

Möglich, nicht einmal unwahrscheinlich ist es, dass einzelne Cardinäle sich den Pierleoni verpflichtet hatten [2]); aber jedenfalls bildeten sie nur eine unbedeutende Minderheit, da ins Wahlcomité, lässt man die beiden Candidaten ausser Rechnung, doppelt so viel Anhänger der Partei des Kanzlers als der Pierleoni, vier gegen zwei, berufen wurden.

Neben dieser Möglichkeit, dass es dem Cardinale von S. Calisto nicht gelang sich im Cardinalcollegium eine zuverlässige Partei zu schaffen, liegt aber doch auch noch die Möglichkeit, dass er sie nicht bilden wollte, sei es, dass er sich seiner Sache sicher wähnte, sei es, um nicht durch Mittel, welche die kirchlichen Satzungen so strenge verpönten, sich auch noch die unabhängigen Wähler, die Rechtspartei, zu Gegnern zu machen und sich dadurch jede Aussicht auf Erfüllung seiner hochfliegenden Hoffnungen und Pläne abzuschneiden.

---

das fortan als Erbgut beansprucht, De invest. Antichr. I, 20, 87, de quarta vig. noctis 17. Gerhoch ist sogar geneigt darin eine Art Simonie zu erblicken a. a. O. I, 85. Auch von Friedrich forderten die Römer eine sehr bedeutende Summe für ihren Treueid. Ep. Frid. ad Ott. Fris., MGs 20, 348 cf Gesta Frid. V, 21, ib. 405.

1) Vita Alex. III, Watterich 2, 402.

2) Cum suis conspiratoribus atque consanguineis aliisque manifesto precio conductis. Ep. elect. Innoc. — Bedeutsam ist auch der Vorwurf, den Anaklet seinen Gegnern zuschleudert: Sicut celebre est apud nos, iuramento astricti, JR 5928; fast möchte es scheinen, dass er selbst von diesem gewöhnlichen Mittel Gebrauch gemacht habe.

Digitized by Google

2.
Die Vorberatungen.

Dies war die Lage der Dinge, als Honorius seinem Ende nahte. An der Spitze der einen Partei, die fest gegliedert, durch einen einheitlichen Willen, durch einheitliches Interesse verbunden, noch stark durch die Macht und den Einfluss, den sie bisher so lange inne gehabt, der kluge und thatkräftige Kanzler Haimerich sich stützend auf den Arm der Frangipani; auf der anderen Seite die Pierleoni, das mächtigste und reichste Geschlecht in Rom, durch Familienbande mit den bedeutendsten Adelsgeschlechtern der Stadt verknüpft [1]), aus ihrem Hause einen Candidaten für den Stuhl Petri aufstellend, bereit nötigenfalls auch zu den äussersten Mitteln zu schreiten, mit grossem Anhange im Volke und Clerus; zwischen beiden noch eine Anzahl, vielleicht die Mehrheit der Cardinäle, die der einen oder anderen Partei sich nicht anschliessen wollten oder von ihrem Rechtsstandpunkte aus sich nicht anschliessen konnten; in der Stadt Zwietracht, Streitigkeit, Gährung, die Erhebung und Aufruhr drohte.

Unter diesen Verhältnissen hielten es die Wahlberechtigten für geboten zu Beratungen zusammen zu treten. Als die Krankheit einen immer gefährlicheren Charakter annahm, hatte sich Honorius auf den Rat *gewisser Leute*, des Kanzlers Haimerich und Genossen, welche den kranken Papst umgaben [2]), in das befestigte Kloster S. Andrea oder, wie es noch hiess [3]), S. Gregorio bringen lassen, dessen Mauern schon Paschal II vor den Römern Schutz geboten hatten [4]). Mehr noch als die Sorge um den kranken Papst oder die Furcht vor einer Vergewaltigung hatte wol der Umstand, dass dies Kloster den Thürmen ihrer Bundesgenossen, der Frangipani, nahe lag [5]), Haimerich zur Wahl dieses Ortes bestimmt; um so schneller konnte die Macht der Verbündeten zur Hand sein, um so leichter konnte man im Notfalle in ihren Burgen Schutz finden. In

---

[1]) Alternis matrimoniis omnes sibi nobiles civitatis adscivit. Arn. Invect. c 3.

[2]) Cardinales, qui cum cancellario inibī aderant et Honorio affirmanti assederant. Chron. Maurin.

[3]) Zöpffel 332 n. 211. Beide Namen waren gleich gebräuchlich; denn während der damalige Vorstand des Klosters die Bestätigungsurkunde Calixt II als abbas s. Andreae in clivo Scauri zeichnet, unterfertigt sein Nachfolger als abbas s. Gregorii in clivo Scauri das Manifest der Wähler Anaklets. Die Abtei ist bei Mabillon (Museum Ital. 2, 160) erwähnt.

[4]) Ann. Rom., Watterich 2, 85.

[5]) Zöpffel 333, Jordan 2, 511.

Digitized by Google

diesem Kloster trat wahrscheinlich auch das Cardinalcollegium zusammen, als der Papst seiner Auflösung entgegen zu gehen schien. *In gemeinsamer Beratung der Cardinäle und Bischöfe*, so berichtet die einzige, aber verlässliche Quelle Peter von Pisa [1]), *wurde beschlossen, dass wir, weil die Stadt durch viele Gehässigkeiten und Feindschaften zerrissen und die Gemüter der ganzen römischen Geistlichkeit durch die grösste Verbitterung aufgeregt seien, an die Wahl eines römischen Papstes, wenn jener stürbe, denken müssten. Diese Beschlussfassung zwar billigend, wiesen etwelche aber darauf hin, dass nach den canonischen Satzungen so lange der römische Papst lebe und nicht dem Herkommen gemäss begraben sei, über die Wahl eines Nachfolgers nicht verhandelt werden dürfe. Und obgleich ein Theil der Brüder die Not der Zeit, die Gehässigkeiten in der Stadt, die Umtriebe der Parteien, die Gefahren für die Kirche vorschützend dagegen ankämpfte und behauptete, die canonischen Satzungen müssten der Not und Zeit entsprechend ermässigt werden, so wurde doch nach diesem und anderem unter strenger Androhung des Bannes von allen beschlossen, dass, so lange der Papst unbegraben, der Erwählung irgend einer Person keine Erwähnung geschehen dürfe.*

Diese Vorbesprechung wurde von dem Kanzler und seinem Anhange, dem bisherigen Regierungskreise, veranlasst; das Cardinalcollegium wurde einberufen, um ihm die Mittheilung zu machen, dass der Papst dem Tode nahe sei, aber auch zugleich den Beschluss zu schöpfen, dass man sogleich auf die Vorberatungen einzugehen habe. Das Programm dieser Partei liegt also bereits vor, sie handelt schon nach einem festen Plane, sie verfolgt schon bestimmte Zwecke. Ihrem Drängen zur Beschleunigung der Wahlformalitäten, zur sofortigen Inangriffnahme der Vorberatungen liegt die Absicht zu Grunde ihren Gegnern keine Zeit zu lassen, um durch diese Schwäche sich selbst den Sieg zu sichern; eine Vergewaltigung, war sie schon geplant und vorbereitet, liess sich auch durch eine solche Beschleunigung allein nicht verhüten.

Es ist bezeichnend, dass diese Partei von vorneherein nicht gewillt war sich strenge an die canonischen Satzungen zu binden, dass gerade sie den Antrag auf Ermässigung derselben durch den Hinweis auf die Not der Zeit, welche schon nach dem Tode Gregor VII [2]) und bei der

---

[1]) Ep. ad Did., Florez 20, 514; über die angerufene canonische Satzung Zöpffel 20 f.

[2]) Repente iterum quidam de cardinalibus contra canones esse hanc electionem affirmans nequaquam se consensurum clamavit. Illi pro tempore, pro necessitate hoc ferre astruentibus nequaquam eum ad suam sententiam flectere potuerunt.. Cardinales et episcopi coeperunt eum (Desiderium) . . appellare, ut in tanta tem-

Digitized by Google

Bestätigung der Wahl Calixt II [1]) eine bedeutende Rolle gespielt hatte, auf die Unruhen in der Stadt, auf die Parteibestrebungen, auf die Gefahren für die Kirche zu begründen suchte.

Ihre Motivirung schrumpft auf zwei Gründe zusammen, die im Verhältnisse von Ursache und Wirkung zu einander stehen, auf die Unruhen in der Stadt und die Parteiumtriebe, daher die Not der Zeit und die Gefahren für die Kirche.

Die Parteiumtriebe, welche hintangehalten werden sollten, dürften nicht im Schosse des Cardinalcollegiums zu suchen sein; einen solchen Hinweis musste diese Partei im eignen Interesse scheuen. Die Gefahren, welche der Kirche aus den Umtrieben drohten, weisen diese ausserhalb des Wählerkreises und können nur auf die nicht ferne Möglichkeit einer Vergewaltigung der Wahl sich beziehen. Eine solche war nur von den Frangipani oder den Pierleoni zu fürchten. Da aber jene ihre Verbündeten waren, so konnte der Antrag nur auf diese gemünzt sein, um so mehr als ein Pierleone als Bewerber um den Stuhl Petri auftrat.

Die Zwangslage der Kirche fand bei den übrigen nicht die gewünschte Anerkennung. Man musste sich erinnern, dass vor sechs Jahren wol auch der Not der Zeit wegen der entgegengesetzte Beschluss der Hinausschiebung der Wahlhandlung gefasst worden war, als es dieser Partei für ihre Bestrebungen thunlich schien, dass gerade sie die kirchlichen Gesetze überschreitend eine uncanonische Wahl vorgenommen, dass durch sie und ihre Bundesgenossen eine Vergewaltigung der Kirche eingetreten war. Das Vertrauen, das ihr von den Cardinälen, welche nicht zu ihrer Fahne zählten, entgegen kam, konnte demnach kein grosses sein. Ihr gegenüber schien also ein um so strammeres Festhalten an den gesetzlichen Bestimmungen geboten und gerade die Männer, welche eine wahrhaft freie Wahl wollten, welche keiner Partei sich angeschlossen, mussten auf genaue Einhaltung der kirchlichen Satzungen dringen; diese konnten und mussten darauf hinweisen, dass bei so aufgeregter Zeit, bei solchen Parteiungen vor allem der Rechtsstandpunkt gewahrt werden müsse, damit die Wahl eine gesetzmässige und unanfechtbare werde, dass man jetzt ebensowenig wie 1124, als Honorius II seine Würde niedergelegt

---

poris necessitate periclitanti subveniret ecclesiae. Chron. Petri Casin. III, 66, MGs 7, 749. Der Ausdruck „pro temporis infirmitate“ im Briefe Hugos von Lyon, MGs 8, 466.

[1]) Quod vos summa, sicut ipsi novimus, necessitate cogente fecistis, nos quoque ratum habemus. Martène Ampliss. coll. 1, 647 cf UC 192. Die „temporis necessitas“ findet sich übrigens schon im liber diurnus (VIII) und bei den Canonisten (Decr. Grat. c. 41 c. I qu. 1).

Digitized by Google

hatte, Neuerungen einführen dürfe [1]). Wie es scheint, stand Peter von Porto unter denen, welche diesen Antrag bekämpften, in erster Reihe [2]). Durch die Berufungen auf die kirchlichen Satzungen waren Haimerich und seinem Anhange die Hände gebunden. Sie mussten sich jetzt fügen, wenn auch mit Widerstreben, um nicht durch ein Bestehen auf ungesetzlichen Forderungen sich ganz unmöglich zu machen.

Nur eine Partei beginnt mit den Vorbesprechungen ihre Aktion, diejenige, welche der Kanzler führt; sie ist in bedeutender Minderzahl und muss vor einer berechtigten Opposition den Rückzug antreten. Eine pierleonische Partei macht sich noch nicht bemerkbar; sie hatte nur mit der Mehrheit zu gehen. So konnte auch jener Beschluss von einer Vertagung der Verhandlungen bis nach dem Begräbnisse des Papstes *von allen* gefasst werden [3]).

Peter von Pisa erzählt aber noch, dass auch *anderes* verhandelt worden sei. Wahrscheinlichst ist darunter zu verstehen, dass man Versöhnungsversuche zwischen den Pierleoni und Frangipani besprochen, dass man beschlossen sie zu diesem Zwecke vor das Cardinalcollegium zu laden; lag doch gerade jenen, die sich gegen den Antrag auf Ermässigung der kirchlichen Satzungen erhoben, der Hinweis vor der Hand, dass derselbe Zweck, die Beruhigung der Stadt, die Abwendung der drohenden Gefahren viel einfacher durch einen Friedenschluss zwischen den Parteihäuptern erreicht werde, ohne deshalb zur Ergreifung so ausserordentlicher Massregeln genötigt zu sein. Dass die Pierleoni und Frangipani bei diesen Vorbesprechungen selbst anwesend waren, ist unwahrscheinlich; man wollte nur eine Einigung im engsten Kreise, im Cardinalcollegium selbst erzielen.

Am folgenden Tage kam es wieder zu heftigen Auftritten. Vielgestaltige Gerüchte, der Papst sei schon gestorben oder liege doch in den

---

[1]) Sehr unwahrscheinlich ist die Annahme Zöpffels S. 337, dass Anaklets Partei jenem Antrage Widerpart gehalten, dass sie dadurch die Cardinäle, die an den kirchlichen Gesetzen festzuhalten gewillt waren, wie Petrus von Porto und den Cardinal vom Titel der h. Susanna, für ihren Anhang gewonnen und so einen Sieg über den Kanzler davongetragen habe. Es liegt doch viel näher anzunehmen, dass gerade die Cardinäle, „die an den kirchlichen Gesetzen festzuhalten gewillt waren", sich auch selbst auf die Canones beriefen; dass es ihnen nicht an Mut dazu fehlte, beweist der Protest Peters von Pisa. Nur in dem Sinne kann man die Vorbesprechungen einen Sieg der Anakletianer nennen, als sie eine Niederlage des Kanzlers waren; erkämpft wurde er aber allem Anscheine nach von anderen und nicht im unmittelbaren Interesse Anaklets.

[2]) Haec fuit sententia mea semper, ut nonnisi sepulto papa de successoris persona mentio haberetur. Ep. Petri Port.

[3]) Ep. ad Did.

Digitized by Google

letzten Zügen, durchschwirrten die Stadt, *verschiedene Meinungen*, deren Quelle wir wol in den Parteiumtrieben suchen müssen und die auch zu Thätlichkeiten geführt zu haben scheinen, versetzten die Massen in furchtbare Aufregung; sie strömten in hellen Haufen zum Kloster S. Andrea; man wusste dort kein anderes Mittel als den sterbenden Papst zu einem Fenster zu schleppen, um ihn dem harrenden Volke zu zeigen [1]).

Auf diese Vorgänge hin traten die Cardinäle wieder zu Beratungen in der Sakristei des Klosters S. Andrea, wo sie sicher derselben pflegen konnten [2]), zusammen. Ob sie sich selber eingefunden, gedrängt durch die Gerüchte, welche sich verbreitet hatten, ob sie von der geängstigten Umgebung des Papstes einberufen worden, darüber findet sich keine Nachricht. Sie begannen zu beraten, was unter diesen Verhältnissen zu thun sei. Die Lage war viel ernster geworden und hatte einen drohenden Charakter angenommen, die Furcht vor Vergewaltigung neue Nahrung gewonnen. Doch auch im Cardinalcollegium scheint die Parteibildung Fortschritte gemacht zu haben; der Zwiespalt tritt schärfer, entschiedener auf [3]). Auch diejenigen, welche tags vorher den Antrag noch vor

---

[1])

Sane die altera, cum rumores multi et diversae hominum opiniones in urbe enormiter ebullirent, cucurrit populus aestimans papam vel iam mortuum vel tunc mori. Ep. ad Did.

Petrus Leonis . . altare maledictionis erigere satagebat. Quod nisi d. papa Honorius, quem credebant iam mortuum, se ad fenestram populo ostendisset, cum fratrum et propinquorum et obsequiis conductorum turba ministrorum praeco antichristi . . ante tempus se extollisset. Ep. Huberti.

Da Hubert diese Vorfälle nach der Wahl des Ausschusses setzt, glaubt Zöpffel S. 338 f, 349 einen zweimaligen „Aufstand" der Römer annehmen zu müssen. Dass Peter und Hubert dieselben Vorgänge meinen, dass also nur ein tumultuarischer Auflauf stattgehabt, beweist der Umstand, dass beide denselben Grund für das Zusammenströmen des Volkes nach S. Andrea angeben; von einem Aufstande wird man kaum sprechen können. Peters Bericht verdient unbedingt den Vorzug; er ist wenn schon nicht Augenzeuge doch ganz genau unterrichtet. Huberts Nachricht stammt erst aus zweiter Hand, wie er wol auch auf der anderen Seite zu viel behaupten dürfte, wenn er den ganzen Tumult nur den Pierleoni in die Schuhe schiebt, während Peter zu wenig sagt, wenn er nur von „rumores" und „opiniones" spricht. — Zöpffel macht S. 349, 363, 379 daraus noch einen „Angriff der Pierleoni auf S. Gregorio" und S. 390 sogar „eine Bestürmung des Klosters".

[2]) Auf die Sicherheit des Beratungsortes richtete man ein besonderes Augenmerk, Vita Gel. II, Watterich 2, 95, vita Eug. III, ib. 281.

[3]) Zunächst diese Verhältnisse scheint Walters Bericht: audivimus d. papam occubuisse et de electione apostolica maximam discordiam esse im Auge zu haben. Der Anachronismus liegt auf der Hand; denn Walter erzählt dann unmittelbar darauf: papam obisse et statim summo mane . . electionem apostolicam

Digitized by Google

dem Tode des Papstes auf die Vorberatungen einzugehen bekämpft und gestürzt hatten, anerkannten jetzt die Dranglage, die *Not der Zeit*, anerkannten jetzt, dass eine solch ungewöhnliche Lage eine Ausnahmsmassregel, ein Abgehen von dem Buchstaben des Gesetzes erlaube und erheische, um so mehr, als Honorius schon mit dem Tode rang. Man griff zu einem ausserordentlichen [1]) Mittel. Um nicht wieder so wirre Verhältnisse heraufzubeschwören, wie bei und nach der letzten Wahl, verstanden sich die Parteien zu einem Vergleiche. Wahrscheinlich auf den Antrag der Kanzlers, dem schon sein Amt bei den Vorberatungen eine wichtige Stelle angewiesen zu haben scheint [2]), wurde *von allen* beschlossen, *dass acht Personen erwählt würden, welche über die Wahl verhandeln und die Person des folgenden Papstes erwählen sollten, doch so, dass, wenn sie sich nicht über eine Person einigen könnten, etwelche von den Brüdern*, den Cardinälen, *beigezogen würden, die sie mit Gottes Hilfe auf eine Person vereinigen sollten.*

So erzählt Peter von Pisa, der den Verhandlungen selbst angewohnt. Nach diesem Berichte wurde zur Rechtskräftigkeit der Wahl die Einstimmigkeit des Ausschusses erfordert. Anders stellt dieses Mandat der acht Vertrauensmänner Hubert von Lucca dar [3]), der aus Mittheilungen der innocenzischen Partei schöpft; nach diesem sollte die Wahl des Ausschusses giltig und für alle verbindlich sein, wenn sie *gemeinsam*, also einstimmig, *oder wenn sie a parte sanioris consilii erfolge*, wozu streng genommen nicht einmal die Mehrheit erforderlich war. Die grössere Glaubwürdigkeit steht unbedingt auf Seite Peters von Pisa. Der Wahlausschuss hatte nur die Vollmachten des ganzen Cardinalcollegiums auszuüben, dessen Rechte und Pflichten waren ihm übertragen; mit grösseren Rechten, als es selbst besass, konnte es ihn nicht bekleiden; bisher hatte man es als Bedingung für die Rechtmässigkeit der Wahl betrachtet, dass sie einmütig erfolgte, dass alle Cardinäle ihre Stimmen vereinigten; noch war dieses alte Prinzip nicht ausser Geltung gekommen [4]); was für das ganze Collegium als Gesetz galt, musste auch für den Ausschuss bindend

---

factam esse. Cum autem hoc quidam heretici audissent . . ydolum fabricaverunt. Für die „discordia" bleibt nach dem Tode des Papstes kein Raum, sie muss also vor diesen datiren. Uebrigens ist diese Stelle an sich sonderbar; denn wenn Walter vom Tode des Papstes hörte, so musste er doch auch die Wahl eines Nachfolgers, die ja „statim summo mane" stattgefunden, erfahren haben.

[1]) Aehnliches war nur 1086 geschehen. Videntes se omnino iam nichil proficere dixerunt Desiderio presbyteri et cardinales episcopi, quoniam quemcunque ipse illis consuluisset, ipsum illi parati essent eligere. Chron. Casin. III, 66.

[2]) Vita Gel. II, Watterich 2, 94.

[3]) Die Belegstellen S. 33 n. 1.

[4]) Beilage I.

Digitized by Google

sein. Die Parteien hatten sich zu diesem Vergleiche verstanden, um langem Hader und heftigen Kämpfen vorzubeugen; die Vollmachten des Ausschusses mussten möglichst bestimmt lauten; es gab und gibt aber nicht leicht einen unbestimmteren und so schwer bestimmbaren Begriff als den der *pars sanioris consilii*; hätte dieser Ausdruck in der Vollmacht gestanden, dann hätte gerade das eintreten müssen, was durch den Compromiss verhütet werden sollte, dann wäre den Parteiübergriffen erst recht Thür und Thor geöffnet, jeder Parteiung der Stempel der Berechtigung aufgedrückt worden; jede Partei konnte und musste sich ja als *pars sanioris consilii* betrachten. Als solche bezeichnete sich daher auch drei Jahrzehnte später die verschwindend kleine Partei Octavians und dieser Rechtstitel genügte der Synode von Pavia zur Anerkennnng Victor IV. Jene Phrase, welche diesmal zuerst Bedeutung gewinnt, wurde von den Innocenzianern, da sie nicht läugnen konnten, dass nur die Minderheit auf ihrer Seite gestanden, allen Angriffen auf die Gesetzmässigkeit der Wahl entgegengehalten; sie findet sich in ihren Berichten [1]); wie man den Boten Walters von Ravenna schon am Tage nach der Wahl berichtete, Innocenz II sei *a maiori parte cardinalium catholicorum* auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, so erzählte man dann Hubert von einer *pars sanioris consilii*, die so wenig existirte als jene. Diese Fälschung, die den Sachverhalt vollkommen umkehrte, wurde von höchster Bedeutung [2]).

Das Zugeständnis der Ausnahmsregel war ein entschiedener Sieg des Kanzlers und seiner Partei. Doch er war nicht leicht erkämpft worden; die Debatte war eine langwierige und daher wol auch eine aufgeregte gewesen [3]).

---

[1]) So bei Boso (melior et sanior pars), Ernald (plures numero, saniores consilio), Romuald von Salerno (maior et sanior pars), ähnlich bei Suger (Romanae ecclesiae maiores et sapientiores) und Bernhard (electio sanior, ep. 126).

[2]) „Die Einstimmigkeit der acht Wähler", schreibt Zöpffel S. 340, „wird von beiden als Bedingung für die Rechtskräftigkeit der Wahl angeführt. Was jedoch Hubert und der Brief des römischen Clerus und Volkes ausserdem über die dem Ausschusse für den Fall einer Stimmentheilung vorgeschriebene Wahlform erzählen, dient lediglich dazu die Wahlen Innocenz II und Anaklets, die dem in Bezug auf die Einstimmigkeit der Ausschussmitglieder getroffenen Beschlusse nicht entsprechen, doch noch zu rechtfertigen." Zöpffel übersieht bei diesem Raisonnement, dass bei der Wahl Anaklets überhaupt kein Ausschuss mehr in Betracht kommen konnte, dass daher für die Zwecke dieser Partei die Nebenbestimmung von Beiziehung anderer Cardinäle völlig gegenstandslos geworden, nachdem ihre Gegner die Hauptsatzung des Compromisses über Bord geworfen und sich bei ihrer Wahl um den Ausschuss gar nicht bekümmert hatten. Es liegen demnach keine inneren Gründe gegen den Bericht Peters von Pisa vor.

[3]) De loco quoque, in quo fieri deberet electio, est diutius disceptatum. Ep. ad Did.

Digitized by Google

Langwieriger und heftiger musste sie sich gestalten, als die Frage, in welcher Weise der Ausschuss gewählt werden sollte, erörtert wurde. Hier prallten die Gegensätze zwischen den Cardinalpriestern und Bischöfen auf einander, hier kamen die Ansprüche jener mit den Rechten dieser in offenen Widerstreit. Zwei Möglichkeiten lagen vor. Das Comité konnte aus dem Plenum des Cardinalcollegiums gewählt werden, dann war es den Priestern, waren sie einig, möglich sich den Sieg zu verschaffen, dann gestalteten sich aber auch Pierleones Aussichten günstiger, oder man konnte das Gruppensystem zu Grunde legen und jede der drei Klassen ihre Vertreter in den Ausschuss senden lassen [1]).

Es gelang endlich auch diesen Streitpunkt zu bereinigen. Man entschied sich für das Gruppensystem. Wir dürfen auch darin einen Sieg des Kanzlers sehen. Pierleones Partei ist in entschiedener Minderheit; sie ist nicht im Stande die Beschlussfassung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Aber sie hat noch mit einem anderen Nachtheile zu kämpfen. Haimerich ist in die Offensive übergegangen; seine Gegner in die Defensive zurückgedrängt müssen auf Angriffe von allen Seiten gefasst sein, sie sind durch die feindlichen Bewegungen gefesselt; zu schwach können sie sich der Umklammerung ihres kühnen Widerparts nicht entziehen.

Dies zeigte sich sogleich bei der Wahl des Ausschusses. Aus der Klasse der Bischöfe werden Wilhelm von Präneste und Konrad von Sabina, aus der Gruppe der Priester Peter von Pisa, Peter Rufus und Pierleone, aus der Reihe der Diakone Gregor von S. Angelo, Jonathas und Haimerich gewählt. Nur auf eine Stimme konnte Pierleone sicher zählen, auf die von Jonathas; die Mehrzahl stand dem Kanzler zur Verfügung. Damit ist die Niederlage des Cardinals von S. Calisto entschieden, wenn auch seinen Gegnern der Sieg noch nicht gesichert; damit ist aber auch der Beweis erbracht, dass die *Verschwörer* und die *Mietlinge* Pierleones, wie die Innocenzianer seine Wähler nennen, bei den Vorberatungen nicht einmal unter den Cardinalpriestern die Mehrheit bilden, während er doch schon am nächsten Tage von einer überwiegenden Majorität gewählt wird.

Etwas sonderbar ist das Zahlenverhältnis der Vertreter der einzelnen Klassen. Während die sechs Bischöfe [2]) zwei Mitglieder für den

---

[1]) Bei der Bestätigung Calixt II treten die Cardinäle in dieser doppelten Weise auf, alle zusammen als Körperschaft (Martène coll. 1, 647, UC 195, 197), aber auch jede Curie für sich (UC 193, 194, 196).

[2]) Möglich, dass auch der Bischof von Tibur, den Peter von Porto erwähnt, und der Bischof von Segni, vielleicht auch jener von Sutri, die das Manifest der Anakletianer als Wähler nennt, an der Wahl des Ausschusses theilgenommen haben. Ein Cardinalbischof von S. Rufina (Hinschius 1, 324) fertigt erst seit 1135 Juni 10 die päpstlichen Urkunden (JR p. 559), während die Unterschrift des Bischofs von

Digitized by Google

Ausschuss wählen, entsendet die zahlreichste Gruppe des Collegiums, die Priester, welche damals mindestens achtzehn Mitglieder in Rom zählte [1]), deren nur drei, ebensoviel als die Diakone, deren Anzahl sich damals auf dreizehn oder vierzehn belief [2]); das Zahlenverhältnis war also nicht massgebend gewesen.

Zum ersten Male tritt jetzt auch der Candidat des Kanzlers und seiner Partei in den Vordergrund. Gregor aus dem römischen Hause der Papareschi [3]) scheint von dem Gegenpapste Wibert ordinirt worden zu sein [4]). 1116 Dezember 23 findet sich seine Unterschrift als Cardinaldiakon von S. Angelo zuerst in den päpstlichen Urkunden [5]); 1118 ist er unter den Wählern Gelasius II und begleitet ihn mit seinem späteren Gegner Pierleone auf der Flucht nach Frankreich [6]); 1119 geht er als Legat nach Deutschland [7]), wo wir ihn auch noch drei Jahre später als

---

Segni, jenes Bruno, der sich so entschieden gegen Paschal II erhob, sich zum letzten Male 1106 November 2 (JR 477 cf 449) findet; diesem spricht Hinschius (1, 328) die Cardinalseigenschaft ab. Von Urban II wird er übrigens ausdrücklich als Cardinalbischof und Wähler bezeichnet (Ep. Bamberg. 11, Jaffé Bibl. 5, 503). Pandulf, der ein sehr genaues Verzeichnis der wahlberechtigten Cardinäle gibt (Vita Gel. II, Watterich 2, 94), nennt unter diesen nur die Bischöfe von Porto, Albano, Sabina, Ostia; Cuno von Präneste scheint damals als Legat abwesend gewesen zu sein.

[1]) Unter den Wählern Anaklets lassen sich zwölf Cardinalpriester nachweisen, die schon 1130 Februar 14 diese Würde innegehabt (Zöpffel 385 f); fünf sind unter den Wählern Innocenz II, dazu kommt noch Pierleone, vielleicht aber auch Anselm tit. s. Laurentii cf Zöpffel 368.

[2]) Vier Diakone zählt Boso auf (Vita Innoc. II, Watterich 2, 174); dazu tritt der damalige Cardinal von S. Angelo; vier können unter den Wählern Anaklets nachgewiesen werden (Zöpffel 386); dazu die fünf Cardinäle, die Anaklet 1130 Februar 21 zu Priestern weihte (Zöpffel 384), die also Diakone gewesen sein mussten, ein Verhältnis, das Zöpffel übersehen; zwei derselben Henricus tit. s. Priscae und Petrus tit. s. Eusebii lassen sich urkundlich nicht belegen. Eigentlich sollte das Cardinalcollegium 28 Priester und 18 Diakone zählen, (Vita Gel. II, Watterich 2, 94, Hinschius 1, 335); das Verzeichnis bei Mabillon (Museum Ital. 2, 160) zählt nur 25 Priester und 17 [18] Diakone.

[3]) Gregorovius 4, 401 n., 418 n. 2; daher auch das Missverständnis des Ordericus Vitalis: Papiae natus. Boso sagt nur: Innocentius natione Romanus, de regione Transtiberina ex patre Joanne. Vita Innoc. II, Watterich 2, 174.

[4]) Zöpffel 324.

[5]) JR p. 478.

[6]) Vita Gel. II, Watterich 2, 95, 102.

[7]) UC 199, Jaffé Bibl. 5, 355. Irrig bezieht Scheibelberger eine Stelle Gerhochs von Reichersberg: At socius eius d. Gregorius card. s. Angeli multum fecit vituperari ministerium suum etc. (De quarta vig. noctis 23) auf den späteren Innocenz II; jener Gregor war 1153 Legat in Deutschland (Ep. Wibaldi 409, 412, 414) und ist auch sonst berüchtigt, Hist. pont. MGs 20, 521, 540.

Digitized by Google

eifrigen Förderer der Friedensverhandlungen zwischen Kirche und Reich treffen [1]); nachdem er das Friedensinstrument nach Rom gebracht [2]) und dem Lateranconcile von 1123 angewohnt hatte [3]), wird er als Legat nach Frankreich gesandt und sitzt mit dem Cardinale von S. Calisto den Synoden von Chartres und Beauvais vor [4]). Eines zeichnete Gregor vor allem aus, eine Sittenreinheit, ein makelloser Ruf, den auch seine erbittertsten Gegner nicht anzutasten wagten [5]); ihn lässt Anaklet mit seinen Partisanen ungeschoren, während die Urheber seiner Wahl mit Schmutz beworfen werden. Gewissenhaftigkeit und Strenge werden an ihm gerühmt, sein Gottvertrauen gab ihm Kraft und Stärke im Unglück [6]). Als hervorragenden Geist hat er sich nie bewährt. Seine Selbständigkeit scheint ziemlich unbedeutend gewesen zu sein; von Wankelmut ist er nicht freizusprechen [7]). Fremde Einflüsse, namentlich des Kanzlers, wie der früher berührte Versuch Haimerichs Neffen das Erzbistum Bourges zu verschaffen zeigt, und der Bernhards, wofür namentlich die Verurtheilung Abälards und Arnolds von Brescia Belege liefern [8]), beherrschen ihn häufig; diese lassen ihn auch Peter von Pisa gegenüber sein Wort brechen [9]). So wenig er nach Anaklets Tode Herr in Rom werden kann [10]), so sieht er sich auch genötigt mit Roger einen schmählichen Frieden einzugehen [11]), wie er schon früher durch Heinrich von England zu demütigender Nachgibigkeit gezwungen worden war.

---

[1]) UC 212, MGs 6, 250, 378.

[2]) Mansi 21, 280, JR 5104.

[3]) Cafari Ann. Gen. MGs 18, 16.

[4]) Chron. Maurin., Du Chesne 4, 376.

[5]) Ein panegyrisches Register seiner Tugenden in Arnulfs Invectiva c. 4, MGs 12, 713.

[6]) Arbitrabatnr ille ad regendos homines utendum potius sobriae serenitate disciplinae, quam remissae misericordiae lenitate, deo potius quam hominibus placere desiderans . . unde et virtus eius semper inter adversa maior enituit, nec tanta postmodum prosperitatis eius insignia claruerunt, quanta praecedentis adversitatis adhuc magnalia celebrantur. Neque enim confidebat in homine neque carnem ponebat brachium suum, sed potius confidebat in domino et erat dominus fiducia eius. Arn. ep., Bouquet 15, 758; auch Romuald von Salerno nennt ihn vir constans et rigidus, MGs 19, 423.

[7]) Ein Beispiel im Chron. Lippoldesberg. MGs 20, 551.

[8]) Otto von Freising (Gesta Frid. I, 50, MGs 20, 379 cf I, 57, ib. 380) und Johann von Salisbury (Hist. pontif. c. 9, MGs 20, 523) sprechen es unumwunden aus, dass Abälard nur Bernhards Einflusse seine Verurtheilung verdanke cf Bern. ep. 189—191, 320, 327 und das Rescriptum Innoc., Gesta Frid. I, 49, MGs 20, 378 (auch als ep. Bern. 194).

[9]) Quisnam ergo constantiae vestrae suo consilio vel magis suo dolo subripuit indulta repetere et quae processere de labiis vestris facere irrita? Bern. ep. 213.

[10]) Ott. Fris. chron. VII, 27, MGs 20, 263.

[11]) Falco Ben., Del Re 1, 246, Rom. Salern. Ann., MGs 19, 423.

Digitized by Google

Die Fraktion des Kanzlers hatte in den Vorberatungen entschieden die Oberhand gewonnen. Jetzt wagte sie es auch ihren Gegnern offen den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Der Bischof von Präneste, so berichtet Hubert, brachte einen Zusatzantrag ein, dass jeder, welcher der Wahl, die vom Ausschusse vorgenommen würde, widerspräche, dem Banne verfallen, dass, wenn jemand vermessentlich versuchte einen anderen zu wählen, ein solches Geschehnis als ungeschehen betrachtet und dieser selbst von Amt und Würde für immer suspendirt sein sollte. Dieser Antrag, eigentlich nur eine notwendige Folgerung aus dem früheren Beschlusse, konnte keine Gegner finden; er wurde, wie auch aus dem Briefe Peters von Porto erhellt [1]), angenommen. Er war aber auch ein wolberechneter Schachzug gegen Pierleone; wollte dieser seinem Ehrgeize nicht jede Aussicht rauben, so war er jetzt zu einer öffentlichen Erklärung gezwungen. Er beeilte sich denn auch zu versichern, dass er mit diesem Antrage vollkommen einverstanden sei; man möge ja nicht glauben, dass seinetwegen ein Aergernis in der Kirche Gottes entstehen sollte; lieber wolle er in den Abgrund der Hölle verstossen werden, als dass seinethalben ein Aergernis erwüchse [2]).

Noch galt es einen wichtigen Beschluss zu fassen, den Wahlort zu bestimmen. Namentlich die letzte Papstwahl hatte gezeigt, wie gerade dieser Frage besondere Sorgfalt gewidmet werden müsse, um eine Vergewaltigung hintanzuhalten. Die meisten Mitglieder des Cardinalcollegiums hatten jenes Ereignis selbst miterlebt und manche von ihnen waren nur mit sehr besorgtem Herzen in S. Pancrazio erschienen. Die Debatte über den Wahlort war nicht minder langwierig als jene über den Wahlmodus. Nach vielem Hin- und Herreden einigte man sich endlich dahin, dass man nach Zusammenberufung aller Cardinäle in S. Adriano mit dem Wahlausschusse zusammentreten solle, wenn die Befestigungen um diese Kirche in die Gewalt des Cardinalcollegiums überliefert würden [3]).

Diese Bestimmung konnte nur den einen Sinn haben und so ist sie nicht nur von Peter von Porto [4]), sondern auch von Suger [5]) aufgefasst

[1]) Quod igitur . . spreto etiam ipso a vobis condito anathemate . . facere praesumpsistis, pro infecto habendum esse et nihil omnino existere ex ipsa vestra aestimatione potestis advertere.

[2]) Ep. Huberti a. a. O.

[3]) Ep. ad Did., Florez 20, 514. In wessen Händen diese Befestigungen waren, lässt sich nicht ermitteln.

[4]) Quod igitur . . inconsultis etiam fratribus maioribus et prioribus nec etiam vocatis aut expectatis, cum essetis novitii in numero brevi paucissimi, facere praesumpsistis . .

[5]) Cum ecclesiae Romanae maiores . . consensissent . . nonnisi communiter Romano more fieri electionem . . Qui autem Petri Leonis parti favebant . . pro pacto alios invitantes convenerunt.

Digitized by Google

worden, dass, nachdem alle Cardinäle vom Ableben des Papstes und der Vornahme der Wahl verständigt worden waren, die acht Vertrauensmänner dieselbe in S. Adriano in Gegenwart des ganzen Cardinalcollegiums vornehmen sollten. Hubert berichtet noch, es sei auch bestimmt worden, dass die Wahlmänner am folgenden Tage zu einer Besprechung zusammentreten sollten [1]), eine Nachricht, welcher volle innere Wahrscheinlichkeit zur Seite steht.

Dass die Debatte über den Wahlort eine so langwierige wurde, ist erklärlich. Hier kamen alle Parteien ins Spiel. Der Kanzler und sein Anhang musste wünschen unter dem Schutze der Frangipani zur Wahl schreiten zu können, wie ihre Gegner nur darnach verlangen konnten eine den Burgen der Pierleoni benachbarte Kirche zum Wahlorte erkoren zu sehen; vielleicht wurde von den einen S. Gregorio, S. Marco von den anderen in Vorschlag gebracht. Mehr noch musste der Rechtspartei daran liegen das Schicksal der Wahlen von 1118 und 1124 diesmal fern zu halten. Um eine rechtmässige Wahl zu ermöglichen und jede Vergewaltigung zu hindern, war zunächst sie berufen darauf zu dringen, dass ein sicherer Platz gefunden werde; es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie am meisten auf Neutralisirung des Wahlortes durch Uebergabe der Befestigungen zu Handen des Cardinalcollegiums bestand. Der Berechtigung dieser Forderung konnten auch die hadernden Parteien ihre Anerkennung nicht versagen.

Es wurden dann, fährt Peter von Pisa, hier wieder die einzige Quelle, in seinem Berichte fort [2]), *zwei aus den Cardinälen abgeordnet, um die erwähnten Befestigungen in Besitz zu nehmen; doch als sie dieselben beinahe schon in den Händen hatten, wurde es von gewissen Bischöfen, die auf dem rechten, ja auf beiden Füssen hinkend gegen die andere Seite hinüberneigten, verhindert. Da unsere Brüder dies als Anzeichen einer bösen Absicht ansahen, wagte der grössere und bessere Theil derselben es nicht mehr zum erwähnten Kloster* — nach S. Gregorio — *zurückzukehren.*

---

[1]) Deinceps statutum est, ut electores altera die simul convenirent.

[2]) Missi sunt tunc duo de cardinalibus, qui praedictas munitiones reciperent; sed cum eas iam prae manibus haberent, a quibusdam episcopis, qui dextro, immo utroque genu claudicantes in partem aliam tendebant, inhibitum est. Quod utique malae mentis indicium esse attendentes pars maior et sanior ad praedictum monasterium non sunt amplius ausi redire . . Während unter den „praedictas munitiones" nur die Befestigungen von S. Adriano verstanden sein können (si munitiones, quae iuxta ecclesiam sunt, in potestatem cardinalium redderentur), kann Peter unter dem „praedictum monasterium" nur S. Gregorio meinen (in secretario monasterii eiusdem), worauf auch der noch durch „amplius" verstärkte Ausdruck „redire" hinweist.

Digitized by Google

Für den Anhang Haimerichs war selbst die Bestimmung des Wahlortes nicht ungünstig gewesen; S. Adriano lag den Thürmen der Frangipani nahe [1]). Auch dieses dürfte darauf hindeuten, dass das Cardinalcollegium mit misstrauischem Auge auf die Parteibestrebungen der Pierleoni blickte, die nun immer deutlicher hervorgetreten sein mussten. Doch die Neutralisirung des Wahlortes passte nicht in den Plan des Kanzlers; er war bereits entworfen oder gelangt wenigstens durch diesen Zwischenfall zur vollen Reife; es gilt den Sieg um jeden Preis. Wie wenig wählerisch diese Partei in ihren Mitteln war, wie bereit zu jedem Behelfe zu greifen, der ihre Zwecke zu fördern versprach, bezeugen die Ereignisse des nächsten Tages; dass Ehrlichkeit nicht ihr leitender Grundsatz war, beweisen ihre Wahlberichte, die an Verdrehung der Wahrheit, wenn auch nicht an Gemeinheit, mit denen Anaklets und Genossen wetteifern; die Unehrlichkeit aber in den Berichten beider Parteien ist der Massstab für die Unehrlichkeit ihrer Handlungsweise. Der Kanzler und seine Anhänger mussten sich gestehen, dass sie mit dem Ausschusse allein nie zum Ziele kommen würden; sie hatten nur über vier, beziehungsweise über fünf Stimmen zu verfügen; vielleicht hätten sie auch noch eine sechste, die Peters von Pisa, gewinnen können. Einstimmigkeit für ihren Candidaten war in keinem Falle zu erreichen; auch von der Zuziehung anderer Cardinäle konnten sie wenig Erfolg erwarten; eine Neutralisirung des Wahlortes schnitt sie aber auch von ihren Bundesgenossen, den Frangipani, ab, die, wie der nächste Tag bewies, in ihrer Rechnung einen wichtigen Faktor bildeten. Es ist daher begreiflich, dass sie nun zum äussersten Mittel griffen und sich zu Herren des Wahlortes zu machen suchten [2]),

[1]) Mirabilia Romae, Jordan 2, 635, 636.

[2]) Zöpffels Kritik kommt zum entgegengesetzten Resultate. „Dass sich", so schreibt er S. 347, „das ganze Cardinalcollegium ohne Rücksicht auf die in ihm hervortretenden Parteien zur gemeinsamen Absenduug zweier Boten nach S. Hadrian verstand, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die von dem Verfasser erwähnten zwei Bischöfe, die den zwei Cardinälen zuvorkamen, als solche bezeichnet werden, welche auf die andere Seite hinneigten. Sind wir mithin berechtigt in den genannten Bischöfen Gegner des Petrus Pierleoni zu sehen, die wir . . mit den uns bekannten Bischöfen von Porto" — lapsus calami für Albano — „Präneste, Ostia und Sabina, den Bundesgenossen des Kanzlers, identifiziren können, so müssen wir folgerichtig annehmen, dass die von unserm Berichte als Boten des ganzen Cardinalcollegiums eingeführten Cardinäle blos die der pierleonischen Partei waren. Es hätte sich auch schwerlich die Mehrzahl der Cardinäle . . dazu verstanden einen solchen Auftrag zwei Gliedern von der Partei der Pierleoni zu ertheilen.

Wollten wir auch annehmen, dass das Cardinalcollegium den Beschluss gefasst ohne Rücksicht auf die inneren Zerwürfnisse gemeinsam beauftragte Boten zur Einnahme der Befestigungen abzusenden, so dürften wir diese eher in den Bischöfen als den Cardinälen suchen.

Digitized by Google

wie es im Jahre 1159 Boso that [1]). Ihre *Parteiung* ist es, welche

Doch glauben wir, dass schon die Beschlussnahme selbst eine schlecht ersonnene Erfindung des Verfassers ist; denn was sollte die gesammten Cardinäle zu derselben veranlassen, da es im Interesse der entgegengesetzten Parteien lag eine jede durch ihre Boten die Einnahme der befestigten Mauern zu bewerkstelligen?

Fragen wir aber, zu welchem Zwecke jener Brief den Cardinälen und ihrer Gesammtheit diesen Beschluss unterschoben, so ergibt sich folgende einfache Erklärung. Als die beiden Abgesandten der pierleonischen Partei an der Einnahme der Befestigungen von S. Hadrian verhindert wurden, da war ihnen und ihren Genossen die Aussicht genommen mit den Waffen in der Hand das Wahlcollegium einzuschüchtern. In Folge dessen bestimmten die Anakletianer S. Marco zu ihrem Versammlungsorte und um diesem Schritte den Schein der Gesetzmässigkeit zu geben, erzählt nun dieser Berichterstatter, S. Hadrian sei nur bedingungsweise vom Cardinalcollegium als Wahlort aufgestellt worden."

Zöpffel sieht das Cardinalcollegium derart in Parteien zerspalten, dass er es zu gemeinsamem Vorgehen für unfähig hält. Damit behauptet er zu viel. Die Partei des Kanzlers zählt, wie der folgende Tag nachweist, wenigstens zehn, höchstens fünfzehn Stimmen; wahrscheinlicher ist die geringere Zahl; Pierleones Anhang ist aber ebenfalls in entschiedener Minderheit, wie die gefassten Beschlüsse zur Genüge darlegen. Es musste also eine und zwar nicht unbedeutende Mittelpartei geben, die noch keiner der beiden Fraktionen sich angeschlossen. Bei dieser, da sowol der Anhang des Kanzlers als der Pierleones für sich zu schwach war, lag die Entscheidung des Tages, diese gab bei den Beschlüssen den Ausschlag. Bei so hervorragend wichtigen und berechtigten Fragen wie die Neutralisirung und Sicherung des Wahlortes musste jede Partei, um sich nicht selbst zu richten, diesen Forderungen beistimmen. So ist es durchaus nicht mehr „unwahrscheinlich", dass eine gemeinsame Aktion beschlossen wurde, die man durch Abordnung zweier Boten ins Werk setzte; dann aber ist es auch nichtsweniger als „folgerichtig" in diesen „blos die Cardinäle der pierleonischen Partei" oder gar Pierleone selbst und Jonathas (S. 349) zu sehen.

Um zu einer Folgerichtigkeit zu kommen, missversteht Zöpffel den Text. Aus dem Satze: „sed cum eas iam prae manibus haberent, a quibusdam . . episcopis inhibitum est" ergibt sich, dass die zwei Cardinäle die Befestigungen fast schon in Besitz genommen hatten, als es von den nachfolgenden Bischöfen, da inzwischen wahrscheinlich über diesen unerwarteten Fall von der Partei des Kanzlers beraten und beschlossen worden war, in irgend einer Weise verhindert wurde; es ist also unmöglich, dass die Bischöfe den beiden Cardinälen „zuvorkamen".

Die ep. ad Did. enthält keine einzige positive Unrichtigkeit, die auf einer beabsichtigten Lüge fusste; sie hat also die Annahme für sich, dass sie auch hier nicht „unterschiebe", auch hier nicht eine „schlecht ersonnene Erfindung" auftischen wolle. Dazu kommt das beredte Schweigen der Innocenzianer. Hubert, dem Zöpfel in Folge mangelhafter Quellenkritik viel zu viel Vertrauen schenkt, würde es nicht unterlassen haben diesen neuen Gewaltakt Pierleones zu verzeichnen; dass er aber S. Adrianos ebenso wenig wie der Bedingung, dass zur Wahl alle Cardinäle berufen werden sollten, erwähnt, dürfte beweisen, dass das Verschweigen dieser Thatsachen für die Interessen der Innocenzianer von Wichtigkeit war, dass diese also in diesen Punkten durchaus kein reines Gewissen hatten. Damit fallen auch die Folgerungen, die Zöpffel aus seiner Argumentation gezogen.

[1]) Gesta Frid. IV, 66, MGs 20, 480 cf Reuter 1, 63.

Digitized by Google

jetzt scharf hervortritt [1]) und die rücksichtslose Art, mit der sie zum Siege strebt; diese ist es auch, welche den grösseren Theil der Cardinäle, denen noch die Gewaltthätigkeiten bei den letzten Papstwahlen in Rom vorschwebten, abschreckt nach S. Gregorio zurückzukehren, welche nun dadurch auch Stimmen für Pierleone wirbt.

An dem Tage, an welchem die Vorberatungen statt hatten, und allem Anscheine nach in Verbindung mit diesen machte das Cardinalcollegium noch einen Versuch die Freiheit der Wahl und die Ruhe der Stadt zu sichern. Da die Pierleoni und Frangipani mit den Waffen in der Hand und zum Losschlagen bereit einander gegenüberstanden oder, wie der Bischof von Lucca sich ausdrückt, *da beide gegeneinander mit den Zähnen knirschten*, bewog das Collegium die Häupter der zwei mächtigen Adelshäuser vor der Versammlung der Cardinäle zu schwören, *dass keiner von ihnen wegen der Papstwahl ein Aergernis anstiften*, also mit Waffengewalt einzugreifen versuchen werde, *sondern dass sie demjenigen, welchen die Kirche erküren würde, als ihrem Herrn huldigen, diesen anerkennen wollten* [2]). Auch dieser Friedensversuch muss von der Mittelpartei ausgegangen sein, welche mit keiner der beiden Fraktionen verbündet war. Ob die Familienhäupter der Pierleoni und Frangipani den Vorberatungen beigewohnt [3]), wie sie 1124 denselben zugezogen worden waren, darüber findet sich keine Nachricht.

3.

Die beiden Wahlen.

So hatten sich die Verhältnisse gestaltet, als Honorius starb. Der Kanzler hatte zwar entschiedene Vortheile errungen, aber er konnte sich

[1]) Daher auch der Vorwurf Peters von Porto: Factionem illum vestram qua confidentia, qua fronte electionem vocare praesumitis? Der Ausdruck „factio", wol aus den Kreisen der Rechtspartei stammend, auch in anderen Manifesten der Anacletianer, JR 5928, ep. elect. Anacl.

[2]) Quamvis Leo, eiusdem Petri Leonis frater, et alter Leo Frangentis-panem, cum uterque striderent dentibus alter in alterutrum, antequam papa obiisset, iuraverint coram cardinalibus, quod neuter eorum de electione pontificis scandalum faceret, sed quem ecclesia eligeret, pro domino venerarentur et colerent. Ep. Huberti. — Da diese Verpflichtung „coram cardinalibus" geschehen, so kann sie nur bei den Vorbesprechungen oder Vorberatungen geleistet worden sein; das letztere hat die grössere Wahrscheinlichkeit für sich; dafür scheint auch der Satz „antequam papa obiisset" im Zusammenhalte mit der früheren Meldung Huberts, die Vorberatungen hätten stattgefunden, als Honorius „in articulo mortis" gelegen, zu sprechen; anderer Meinung ist Zöpffel S. 337.

[3]) Dies nimmt Zöpffel S. 7 an. Auch Desiderius beriet sich 1086 in Angelegenheiten der Papstwahl mit dem Consul Cencius. Petri Casin. chron. III, 66.

Digitized by Google

auch der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die Mehrheit des Cardinalcollegiums durchaus nicht gewillt sei ihm blind zu folgen; nur eine Möglichkeit des Sieges blieb ihm noch, die seinen Gegnern zuvorzukommen und eine vollendete Thatsache in die Wagschale zu werfen; eine solche hatte vor sechs Jahren auch Lambert von Ostia, dem Candidaten ihrer Partei, die dreifache Krone verschafft. Aber nicht minder sah Pierleone sich in seinen Hoffnungen getäuscht; er hatte erfahren, dass die Sympathien der Mehrzahl seiner Amtsgenossen nicht auf seiner Seite standen, er hatte sich sogar diesen gegenüber zu einer demütigenden Rechtfertigung seiner Absichten gezwungen gesehen; um so weniger durfte er jetzt erwarten das Ziel seines Ehrgeizes auf rechtmässigem Wege zu erreichen. Es ist mithin sehr glaublich, was Hubert berichtet, dass der Cardinal von S. Calisto jetzt alle Hebel in Bewegung gesetzt, dass er jetzt Versammlungen seiner Parteigänger gehalten, um *einen Altar des Fluches aufzurichten* [1]). Unbeirrbar hatte die Mittelpartei bisher am Rechtsstandpunkte festgehalten; ihr schien die Entscheidung zuzufallen. Aller Wahrscheinlichkeit nach gab es aber auch nur ein Mittel, das eine canonische Papstwahl ermöglichte, das eine, die Candidaten der beiden Parteien zu verwerfen und einen Mann auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, der keinem der beiden Lager angehörte.

Peter von Pisa setzt den Tod Honorius II auf *Donnerstag nach dem Aschermittwoch beiläufig um Sonnenuntergang* [2]), also auf den Abend des 13. Februar.

Abgesehen von dem in dieser Beziehung vollkommen authentischen Berichte Bosos [3]) steht auch urkundlich fest [4]), dass Innocenz seine Regierung vom 14. Februar an datirte, dass er folglich an diesem Tage gewählt wurde. Die Meldung Walters von Ravenna an Norbert [5]): *Notum ergo habeat vestra paternitas papam Honorium in VI feria capitis ieiunii obisse et statim summo mane . . electionem apostolicam de domno Gregorio . . factam fuisse* kann demnach nur besagen, dass auch die Wahl am Freitage den 14. Februar erfolgte; da sie *sogleich in aller*

---

[1]) Et conventicula seorsum colligens altare maledictionis erigere satagebat.

[2]) Obeunte itaque papa V feria post datos cineres circa solis occasum. Eine Handschrift hat auch „IV feria", zweifelsohne ein Versehen des Abschreibers, da ja eben der Aschermittwoch die IV feria ist. Watterich nimmt die letztere Leseart auf (2, 180 n. 2), um damit einen gänzlich verunglückten Beweis zu führen.

[3]) Hic (Innoc.) eadem die electus est cum Petro Petri Leonis . . anno MCXXX, XVI Kal. martii. Watterich 2, 147.

[4]) Zöpffel 376, JR 5343.

[5]) Forschungen 8, 165.

Digitized by Google

Frühe, als es kaum tagte [1]), vor sich ging, eine Zeitangabe, mit der auch der Bericht der Wähler Innocenz II im Einklange steht [2]), so musste Honorius in der Nacht gestorben sein [3]). Dass der Papst in der Nacht aus dem Leben schied, meldet auch eine andere und unter den Geschichtschreibern für dieses Geschehnis die älteste Quelle, die Chronik von Chateau-Cambrésis [4]), der genaue Informationen zugänglich waren. Weniger Wert kann man auf den Bericht des Ordericus Vitalis [5]) legen, obwol er schon 1137 geschrieben wurde, da gerade sein Referat über die Wahl mit Unrichtigkeiten durchsäuert ist; aber das beweist er wenigstens, dass man sich auch in der Normandie erzählte, die Cardinäle seien vor Tagesbeginn zur Wahl geschritten; das *noctu* des Ordericus Vitalis ist daher nur ein Seitenstück und Beleg für das *summo mane* Walters.

Walters Bericht ist entscheidend; er steht dem Ereignisse am nächsten, er datirt vom 15. Februar und stammt aus den am besten unterrichteten Kreisen Roms, er ist zu einer Zeit geschrieben, in welcher der weitere Feldzugsplan der Innocenzianer noch nicht fixirt war.

Steht aber fest, dass Honorius II in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar gestorben, dann ist das grösste Hindernis aus dem Wege geräumt, das sich der Angabe Peters entgegenstellt [6]). Sein *circa* ist wol

---

[1]) Colligentes se ad altare aliud in tenebris. Ep. ad Did. In tenebris et umbra mortis. Petr. Port. In tenebris. JR 5931, 5935. In occultis tenebris. JR 5930. Von Anaklets Wahl: sed in luce et manifesto. JR 5930, 5935, in luce et manifesto. Petr. Port.

[2]) His vero circa horam terciam peractis. UC 248.

[3]) Die Worte „obisse et statim summo mane“ in dem Sinne aufzufassen, dass die Wahl sogleich nach dem Tode des Papstes stattgefunden, dazu liegt keine Berechtigung vor; „statim“ gehört logisch zu „summo mane“; es will nur nur eine Verstärkung dieser Zeitbestimmung sein und besagen, dass sogleich, als der Morgen graute, sobald nur einigermassen möglich, an die Wahlhandlung gegangen wurde.

[4]) Honorium . . nocte defunctum . .

[5]) A quibusdam noctu Gregorius . . in papam electus est. „Noctu“ ist nicht den Ann. Utic. entnommen.

[6]) Gerade gegen diese Angabe eröffnet Zöpffel eine heftige Polemik. Er meint (S. 354), dass sie nicht nur deshalb wenig Glauben verdiene, weil sie für sich nur zwei Zeugnisse aufweisen könne, während der 14. Februar durch eine grosse Zahl von vollgiltigen Gewährsmännern bestätigt werde, er glaubt sogar im Stande zu sein die Triebfedern blos zu legen, welche den Verfasser der ep. ad Did. veranlasste den Tod Honorius II auf den 13. Februar zu verlegen. „Er gibt uns“, heisst es weiter, „die Mittel an die Hand seine ganze Darstellung als eine in sich selbst widerspruchsvolle zu kennzeichnen. Einmal steht fest, dass die Nachricht von dem am Abend des 13. Februar eingetretenen Tode Honorius II blos auf einer Vermutung unseres Berichterstatters beruht, da ja, wie er sagt, Niemand in das Zimmer des Papstes den Eintritt erhielt, also auch keiner seiner Parteigenossen sich durch Augenschein von dem Ableben des Papstes überzeugen konnte; zweitens

Digitized by Google

ebensowenig als das *circa* im Manifeste der innocenzischen Wähler ganz genau zu fassen; es gewährt ebenso noch nach dem Sonnenuntergange einige Zeit. Wollten wir selbst darauf weniger Gewicht legen, dass Honorius schon während der Vorberatungen, wie ja Hubert meldet, im Todeskampfe lag, so dürfte doch auch aus anderen Gründen die Angabe Peters von Pisa grössere Glaubwürdigkeit beanspruchen. Peter ist am folgenden Tage *in aller Frühe* bei der Wahl Innocenz II zugegen; da nach dem Tode Honorius II *alle Thüren geschlossen wurden*, müssen

---

ist ersichtlich, dass, wenn diese Angabe . . nur einer Vermutung des Verfassers ihren Ursprung verdankt, die in dem Briefe als Lüge verzeichnete Behauptung der Gegner, der Papst habe noch am Morgen des 14. gelebt, an Glaubwürdigkeit gewinnt. Sichtlich stützt nun der Brief des römischen Clerus und Volkes seine böswillige Annahme von dem bereits am Abend des 13. eingetretenen, dann aber bis zum Morgen des 14. verheimlichten Tode des Papstes auf beide Fakta, dass die Thore des Klosters geschlossen wurden und dass keiner der Cardinäle vom Abend des 13. an Zutritt erhielt. Jedoch die Schliessung des Klosterthores war ja durch den Angriff der Pierleoni auf S. Gregorio veranlasst und das Verbot das Zimmer des Papstes zu betreten beruhte, wie uns der ordo Romanus des Petrus Emilius (Mabillon, Mus. Ital. 2, 526) belehrt, auf einer althergebrachten Sitte, der gemäss sich sämmtliche Cardinäle zu entfernen hatten, sobald der Todeskampf eintrat. Da dem Verfasser des vielerwähnten Schreibens die oben angedeuteten Gründe die genügende Erklärung für die beiden von ihm hervorgehobenen Ereignisse geben mussten, so kann nur der Wunsch zu verleumden ihm die gehässige Deutung derselben diktirt haben.

Doch noch auf einen Widerspruch sei uns hinzuweisen gestattet, in dem sich unser Berichterstatter verwickelt. Seine Angabe, dass die Anhänger des Kanzlers Haimericus, weil sie keine Zeit zur feierlichen Bestattung fanden, die Leiche Honorius II in eine Grube senkten, bestätigt Hubert von Lucca . . Doch fragen wir, wozu die sich überstürzende Eile, warum jene Nichtbeachtung aller für die Bestattung gebotenen Ceremonien, wenn der Papst nicht am Morgen des 14. d. h. kurz vor der Wahl Innocenz II, sondern bereits am 13. Februar zur Zeit des Sonnenunterganges gestorben war?"

So Zöpffel.

Die Nachricht Peters von Pisa beruht selbstverständlich nicht auf einer blossen „Vermutung" oder einer „böswilligen Annahme". Zudem behauptet er nicht, dass „Niemand" den Eintritt in das Zimmer des Papstes erhalten, sondern sagt nur „nullus cardinalium", wie Zöpffel dann später richtig bemerkt; das schliesst durchaus nicht aus, dass „Parteigenossen sich durch Augenschein vom Tode des Papstes überzeugen konnten." Diese waren nicht allein in den Reihen der Cardinäle; erscheint doch selbst der Abt des Klosters, in dem Honorius starb — Zöpffel weist selber S. 333 darauf hin — unter den Wählern Anaklets. Wahrscheinlichst stand aber der Abt mit seinen Sympathien für Pierleone im Kloster nicht allein; es dürften dieselben auch eine Anzahl Mönche getheilt haben. Jemand musste doch um den sterbenden Papst sein und darunter werden wol auch Angehörige des Klosters gewesen sein; wenigstens mussten diese sehr bald und auf sicherer Grundlage den Tod des Papstes erfahren. Peter von Pisa hatte also die besten Quellen für seine Angabe zur Verfügung.

Digitized by Google

wir annehmen, dass er auch die Nacht über in S. Gregorio gewesen; er ist wahrscheinlich einer der Cardinäle, denen der Zutritt in das Zimmer des todten Papstes verweigert wurde. Sieht man selbst davon ganz ab, so standen Peter sehr genaue und verlässliche Berichte zu Gebote; der Abt von S. Gregorio war ein Anhänger Anaklets und fertigt das Manifest seiner Wähler.

Ausserdem war das Interesse der Anakletianer den Abend des 13. Februar als Todestag Honorius II anzugeben nicht so gross, als jenes ihrer Gegner den 14. Februar als den Sterbetag des Papstes bekannt zu machen. Der Schwerpunkt der Vorwürfe, welche die Partei des Kanzlers treffen, liegt darin, dass sie als bedeutende Minorität mit Missachtung der gesetzlichen Ordnung und der von ihr selbst beschlossenen Bannstrafe betrügerischer Weise zur Wahl geschritten sei, ohne die anderen Cardinäle zu verständigen oder zu erwarten [1]); dieser unabweisbaren Verpflichtung gegenüber war der Umstand, ob Honorius noch am späten Abend des 13. oder am frühen Morgen des 14. Februar, oder bestimmter ausgedrückt, ob er vor oder nach Mitternacht gestorben, ziemlich gleichgiltig. Starb aber der Papst erst am Morgen des 14. Februar, dann lag die Entschuldigung nahe, die Zeit habe zu sehr gedrängt, als dass es möglich gewesen die Cardinäle zu berufen. Walter und Hubert [2]) schöpften ihre Berichte

---

Mit diesem „erstens" fällt auch das hypothetische „zweitens."

Ferner sagt Peter nur: „Obeunte . . papa . . ostia omnia clausa sunt et nullus cardinalium est ad eum intrare permissus," was offenbar doch nichts anderes bedeuten kann, als dass nach dem Tode des Papstes — obire hat zufällig kein part. perf. — dies alles vor sich gegangen. Der Angriff der Pierleoni existirt nur in Zöpffels Phantasie; den Eintritt in das Zimmer der todten Papstes verbot den Cardinälen auch kein ordo Romanus.

Starb der Papst am späten Abend oder doch in der Nacht, so musste man sein Begräbnis trotzdem auf den nächsten Morgen verschieben. Die Wahl und Inthronisation des neuen Papstes, die ja, wie der folgende Morgen zeigt, schon fest geplant war, konnte doch nicht in der Nacht vor sich gehen; abgesehen von allen Unzukömmlichkeiten, die ein solcher Nachtzug nach dem Lateran oder nach S. Peter mit sich im Gefolge haben musste, wäre ein solches Vorgehen eine selbst in Rom unerhörte Ungeheuerlichkeit gewesen; die Partei des Kanzlers wollte sich aber den Schein der Gesetzmässigkeit so weit als möglich wahren. Die Nacht bot ausserdem eine willkommene Zeit, um die letzten Vorbereitungen und Massregeln namentlich in Verbindung mit den unentbehrlichen Frangipani zu treffen.

[1]) Ep. Petri Port., ep. ad Did.

[2]) Cum p. Honorius in sexta feria de inicio quadragesimae ad patres suos appositus esset. — Zum Belege, dass „ad patres suos appositus" nach der Vulgata nicht „begraben werden", sondern „sterben" bedeute, citirt Zöpffel Gen. 24, 33 und 25, 17. Die erste Stelle lautet aber: „Et appositus est in conspectu eius panis" und die zweite „appositus ad populum suum", eine Bezeichnung, die sich im alten Testamente ziemlich häufig findet; der Ausdruck „appositus ad patres" I Mac. 2, 69, Act. 13, 36.

Digitized by Google

aus diesen Quellen, die sehr wenig Vertrauen verdienen; dieselbe Partei band Walter das Märchen auf, Innocenz sei von der Mehrzahl der Cardinäle gewählt worden; ebenso leicht konnten sie auch dessen Boten eine ungenaue Angabe über den Tod Honorius II mit auf den Weg geben, wie jenes berechnet den Erzbischof von Ravenna und durch ihn den deutschen Hof für ihre Sache günstig zu stimmen. Weder in den offiziellen Manifesten der einen, noch in jenen der anderen Partei findet sich der Sterbetag Honorius II erwähnt.

Diesen primären Quellen gegenüber sind die Angaben der Chroniken, Nekrologe und Annalen, sie mögen den 13. oder 14. Februar angeben, ohne weiteren Belang; keine derselben ist eine unmittelbare Quelle; sie fussen alle auf fremden Berichten, so dass es nicht einmal rätlich ist sich auf die Zahl derselben zu berufen [1]).

Als vollkommen sicher, steht auch die grössere Wahrscheinlichkeit unbedingt auf Seite Peters von Pisa, ergibt sich nur, dass Honorius II in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar starb. Die Vorberatungen haben also am 13., wahrscheinlich nachmittags, die Vorbesprechungen am 12. Februar stattgefunden.

Kaum war der Papst verschieden, so ging flie Partei des Kanzlers daran die Massregeln zur Ausführung ihres Planes zu treffen. Darum handelte es sich für sie in erster Linie den Gegnern zuvorzukommen.

---

[1]) Sie sind angeführt bei Zöpffel S. 353 f.

Den 13. Februar geben an:

Ein Nekrolog von Regensburg (12. Jahrh.), Böhmer, Fontes 3, 586, Albert von Stade, MGs 16, 332.

Den 14. Februar ausser Walter und Hubert:

Ein Nekrolog von Montecasino, Muratori 7, 940, Ann. Mellic., aus diesen die Ann. Claustro-Neob. MGs 9, 502, 613, Ann. Reichersberg MGs 17, 454.

Die Angabe Bosos: Defunctus est (Hon.) Romae, in ecclesia s. Salvatoris digno cum honore sepultus XVI Kal. Martii (Vita Hon. II, Watterich 2, 159) kann für den 14. Februar ebenso wenig angerufen werden, als jene Falcos von Benevent: Eodem anno d. papa Honorius „media mense Februario" viam universae carnis ingressus est. (Del Re 1, 201); jenes Datum bezieht sich nur auf das Begräbnis, wie dieses mit unserem „Mitte Februar" identisch ist; Del Re übersetzt daher ganz richtig: „in sulla metà del mese di febbraio". Falco, der sich wie kaum ein anderer Chronist durch genaue Tagesangaben auszeichnet, gebraucht dieselbe unbestimmte Bezeichung nicht selten, so: mense Novembri mediante, Del Re 1, 216, mense Septembri mediante, ib. 222, medio mense Octobri, ib. 236, medio mense Martio, ib. 240. Eine direkte Angabe findet sich bei der Nachricht vom Tode Anaklets (ib. 240): Hoc anno . . VII die stante mensis Januarii (25. Jänner) mortuus est, qui sedit annis septem, mensibus undecim, diebus viginti duobus und diese klappt am wenigsten.

Die um ein Jahrhundert jüngeren Annalen von Margan lassen Honorius am 14. Februar sterben, Innocenz aber erst am 15. gewählt werden. MGs 10, 484 n. 90.

Digitized by Google

Es musste ihnen mithin alles daran liegen den Tod Honorius II zu verheimlichen, damit weder die pierleonische Partei noch die anderen Cardinäle, welche nicht zu ihrer Fahne geschworen, Zeit gewinnen könnten ihre Pläne zu durchkreuzen. *Es wurden*, wie Peter von Pisa berichtet, *alle Thüren geschlossen und man gestattete keinem der Cardinäle das Zimmer des Papstes zu betreten.* Dass auch den eignen Genossen der Hintritt des Papstes verheimlicht werden sollte, ist mehr als unwahrscheinlich; es waren daher auch einige Cardinäle im Kloster, welche nicht zu ihren Parteigängern zählten. Ist es schon an sich erklärlich, dass auch die andere Fraktion, dass namentlich jener Theil des Collegiums, der bisher immer den Rechtsstandpunkt vertreten und gewahrt hatte, nicht gewillt war dem Kanzler ganz freie Hand zu lassen, dass deshalb auch noch andere, wenngleich sehr wenige Cardinäle, in S. Gregorio geblieben waren, so ergibt sich dies auch aus der früheren Mittheilung Peters, dass wegen jenes Zwischenfalles in Betreff der Befestigungen von S. Adriano der *grössere* oder, wie wir dem deutschen Sprachgebrauche gemässer übersetzen können, der grösste Theil der Cardinäle es nicht mehr gewagt habe nach jenem Kloster zurückzukehren.

So erklärt sich auch ein anderer Vorfall, den derselbe Berichterstatter erzählt.

Der Kanzler hatte seine Zeit benützt und sich mit den Frangipani in Verbindung gesetzt; denn diese treten jetzt offen als die Förderer und Schützer seiner Pläne auf [1]). Es erscheinen nun auch *Laien*, welche die Leiche des Papstes tragen und den Neugewählten in den Lateran begleiten. Aller Wahrscheinlichkeit nach war aber dieses Gefolge bewaffnet; es ist ja die Furcht vor den tumultuirenden Römern und den Gewaltthätigkeiten der Pierleoni, die allein diese Partei zu ihrer Handlungsweise gezwungen haben soll. Zur Zeit der Vorberatungen konnten aber diese *Laien* noch nicht in S. Gregorio gewesen sein; sie waren also in der Nacht oder am frühesten Morgen in das Kloster gezogen worden. Wir dürfen in ihnen wol die Frangipani sehen [2]), in deren Schutz sich Innocenz II sogleich nach seiner Inthronisation flüchtete.

Das Mistrauen der wenigen Cardinäle, unter ihnen auch Peters von Pisa, welche ausser jenen Mitgliedern des Collegiums, die den kranken Papst umgeben hatten, noch in S. Gregorio weilten, war durch diese Vor-

---

[1]) Aimericus . . arridente ei . . Leone Fraiapane . . altare illud in ecclesia solus molitus est erigere. Ep. elect. Anacl. De domo namque Leonis Fraiapane, cuius potissimum viribus videbatur inniti . . fugientes. JR 5931. Ibique spiritus erroris tamdiu latuit, donec Leo Fraiapane cum filio eius Ottone et fratre Cencio ad servitium d. papae Anacleti rediit. Ep. ad Did.

[2]) Cf Zöpffel 373.

Digitized by Google

fälle wachgerufen worden und hatte den höchsten Grad erreicht; sie mussten stündlich einen Gewaltstreich fürchten. Sie drangen deshalb darauf, wahrscheinlich als ihnen in der Frühe der Tod Honorius II offiziell angekündigt wurde, dass die gestrigen Beschlüsse erneuert würden, dass die Partei des Kanzlers jetzt nochmals durch eine feierliche Erklärung sich zu deren Einhaltung verpflichte. Wollten diese in der Ausführung ihres Vorhabens nicht gestört werden, wollten sie es nicht zu äusserst heftigen Auftritten kommen lassen, so blieb ihnen nichts anderes übrig als sich diesem Verlangen zu fügen. Es wurde also wieder festgesetzt, dass bei Strafe des Bannes erst dann, wenn der Papst ehrenvoll begraben und die übrigen Cardinäle, namentlich der Wahlausschuss, berufen worden, an die Wahlhandlung gegangen werden dürfe. Dieser Vorgang fand in derselben Räumlichkeit statt, in der die Vorberatungen gepflogen worden waren; ihm hatten die vier Cardinalbischöfe der innocenzischen Partei und *sehr wenige Cardinäle* angewohnt [1]).

Die Lage war bedenklich und erforderte schnelles, entschlossenes Handeln [2]). Nicht nur die Römer, welche schon am Vortage tumultuirt, konnten, sobald sie den Tod des Papstes erfuhren, jeden Augenblick losbrechen [3]), nicht nur die Pierleoni standen zum Losschlagen bereit, auch ein Eingreifen der mistrauisch gewordenen Rechtspartei war zu befürchten. Um diese Gefahren abzuwenden und den geplanten Gewaltstreich ausführen

---

[1]) Ep. ad Did. a. a. O. Auf diesen Vorgang beziehen sich wahrscheinlich auch die Worte Peters von Porto: spreto ipso a vobis condito anathemate; jene Bannandrohung in den Vorberatungen war ja von allen beschlossen worden. — Zöpffel, der sich vergeblich bemüht aufzufinden, was für die Erneuerung dieser Beschlüsse sprechen könnte (S. 357), findet diese geradezu unglaublich, weil er sonderbarer Weise annimmt, dass nur Anhänger des Kanzlers zugegen gewesen.

Peter von Pisa sagt später, die Wahl Innocenz II sei vorgenommen worden „contempto ipsorum eorundem iuramento et anathemate". Die Strafe des Bannes wurde bei diesem und dem Beschlusse des Vortages angedroht; ein Eidschwur findet sich nirgends erwähnt, ausser jenem der Frangipani und Pierleoni. Sollten damals auch die Parteihäupter der Cardinäle einen ähnlichen Schwur geleistet haben? Oder geschieht es bei dieser Gelegenheit? Der Ausdruck „iuramentum" tritt zu bestimmt auf, als dass man an einfache Betheuerungen oder dergleichen denken könnte.

[2]) Ecclesiae periculum expavescentes et tempestatis procellas iam intumescentes . . cum calamitatis tempestas instaret . . . Ep. Huberti.

[3]) Wenn Suger sagt „timore tumultuantium Romanorum illuc" — zum bebestimmten Wahlorte — „convenire non audentes", so gibt er damit die Entschuldigung der Innocenzianer; später setzt er zur Erklärung und Bestätigung selbst bei: Fit enim saepe, ut Romanorum tumultuantium quibuscunque molestiis ecclesiae electio minus ordinarie fieri valeat. Bouquet 12, 57.

Digitized by Google

zu können, hütete man sich wol den Tod des Papstes bekannt werden zu lassen [1]), ja man streute das Gerücht aus, dass er noch lebe [2]).

Die Zeit drängte, Gefahr war im Verzuge. Die so sehr eingeschärfte Bedingung, auf deren Verletzung durch gemeinsamen Beschluss, den sie eben erst erneuert, der Bann gesetzt worden war, konnte und durfte man nicht ohne weiteres bei Seite werfen; man suchte sie aber in ebenso schlauer als unehrlicher Weise zu umgehen. *Plötzlich wird*, berichtet der Augenzeuge Peter von Pisa [3]), *der Todte von Laienhänden elendiglich*

---

[1]) Antequam publicaretur d. papae decessus. Suger.

[2]) Et cum papam adhuc vivere praedicarent. Ep. ad Did. Si mortuo papae vivum succedere volebatis, cur mortuum vivere praedicabatis? Ep. Petri Port. cf Will. Malmesb. a. a. O.

Zöpffel zieht es (S. 356) vor, „auch auf diese Worte des Petrus von Porto kein Gewicht zu legen, da der greise Bischof nur das wiedergebe, was als Mutmassung durch die Reihen der Anakletianer ging, die aber auch diesmal ebenso unbegründet war, wie jene beiden Male, als das Volk in der Meinung, der Papst sei schon gestorben, das Kloster S. Gregorio bestürmte." Dem Bischofe von Porto die Naivität zuzumuten, dass er in einem Schriftstücke, das für die weitesten Kreise bestimmt wahrscheinlich im Einvernehmen mit der ganzen Partei veröffentlicht wurde, das die Gegner und ihre Unehrlichkeit an den Pranger stellen will, eine lendenlahme „Mutmassung", welche die vier Cardinalbischöfe jeden Augenblick als Lüge und Verläumdung bezeichnen und dadurch den ganzen Zweck des Schreibens mehr als vereiteln konnten, dass Peter in einem solchen Schriftstücke „Mutmassungen" als Thatsachen auftische, diese Zumutung ist selbst zu naiv, um kritisch zu sein.

Beachtenswerter ist der Einwurf: „Womit musste sich die Partei Innocenz' in Rom mehr schaden, als mit der Nachricht, dass Innocenz noch zu Lebzeiten Honorius gewählt worden sei? Das Aussprengen eines solchen Gerüchtes hätte die Erhebung des Cardinal Gregorius zu einer vollständig widerrechtlichen gestempelt." Solche Erwägungen traten vor dem Zwecke jede Einmischung fern zu halten vollkommen zurück; nur dieser war für den Augenblick massgebend. Zudem hatten sie ja Zeugen genug für den früher erfolgten Tod des Papstes, darunter auch einige gegnerische Cardinäle; es lag ferner in ihrem Plane die Leiche provisorisch zu bestatten und sie dann öffentlich mit dem Neugewählten nach dem Lateran zu bringen. Wie wenig sie sich überhaupt um das kümmerten, was ihnen in Rom schaden konnte, beweist ihre Wahl zur Genüge.

[3]) Subito per laicorum manus mortuus miserabiliter defertur; non deponitur feretrum nec ulla ei obsequia fiunt, sed recto gradu sicut vilissima bestia in claustrum trahitur et in vilissimum sepulcrum immergitur . . . Sicque non cooperto corpore . . . Ep. ad Did.

Multo melius erat mortuo humanitatem impendere et sic de vivi solatio cogitare. Sed ecce, dum de mortuo solatium vivo requiritis, et vivum et mortuum pariter suffocastis. Ep. Petri Port.

Antequam tumularetur papa. Ep. Gualt. ad Konr.

Celebratis exequiis pro necessitate loci et temporis, non tamen ex more, sicut oportebat, cum calamitatis tempestas instaret. Ep. Huberti.

Digitized by Google

dahergetragen; die Tragbahre wird nicht niedergestellt, auch keine Exequien finden statt, sondern geraden Weges wie das gemeinste Thier wird er ins Kloster geschleppt und in ein gemeines Grab gesenkt. Dort liess man ihn indes liegen.

Dem Buchstaben jenes Beschlusses war zum Scheine zwar genügt worden; die Leiche lag in einem Grabe; aber selbst Parteigenossen sahen diese Bestattung für kein Begräbnis an und so erfuhren auch die Boten Walters am nächsten Tage, Innocenz sei vor Beerdigung seines Vorgängers gewählt worden. Man hatte auch nur Zeit gefunden jenem Beschlusse zum Theile gerecht zu werden; er forderte, dass der Papst früher *ehrenvoll, wie es Sitte sei*, begraben werden müsse. Sogar ihren Anhängern wie Hubert von Lucca gegenüber müssen sie aber eingestehen, dass die Leichenfeier *nicht der Sitte gemäss, wie es hätte geschehen sollen*, erfolgt sei und mit Recht konnte ein gleichzeitiger Chronist schreiben, dass man Honorius *gleichsam nach Diebesart* bestattet habe [1]). Solchen Eindruck hinterliess diese Impietät, dieses schamlose Umgehen der canonischen Satzungen, dass bei der nächsten zweispältigen Wahl im Jahre 1159 Alexander III es für geboten erachtete ausdrücklich hervorzuheben, dass Hadrian IV *in Gegenwart fast aller Brüder feierlich genug, wie es Sitte ist*, bestattet worden, dass man erst dann an die Wahlhandlung gegangen sei [2]), wie auch die Gegenpartei darauf hinweisen zu müssen glaubte, dass ihre Wahl erst nach Beerdigung des Papstes stattgefunden habe [3]).

Nachdem man die Leiche Honorius II beigesetzt, schreitet man sogleich zur Wahl. Die Verabredungen, darüber kann kein Zweifel obwalten, waren schon früher getroffen worden. Kaum graut der Morgen, als die Parteigenossen in der Kirche von S. Gregorio unter Führung des Kanzlers eilig sich einfinden. Es sind die Bischöfe von Präneste, Sabina, Albano, Ostia, fünf Priester, die Diakone Gregor von S. Angelo und

---

Peters von Pisa und Huberts Bericht widersprechen sich; der eine ist von einem Augenzeugen, der sich bisher immer wahrheitsliebend gezeigt, der andere stammt aus einer secundären Quelle, die sich auch sonst nicht als besonders zuverlässig erwiesen, der gerade hier das Parteiinteresse zu fördern sucht, indem er vom zweiten und eigentlichen Begräbnisse im Lateran schweigt. Peters Bericht ist daher vorzuziehen. Anderer Meinung ist natürlich Zöpffel S. 359. Ein Uebersehen ist es auch, wenn er schreibt, der Brief an Didacus erzähle, „dass die Partei des Haimericus den Verstorbenen ohne Tragbahre von Laienhänden in eine beliebige Grube im Kloster S. Gregor senken liess."

[1]) Chron. s. Andreae a. a. O.

[2]) Cafari Ann. Gen. MGs 18, 28.

[3]) Gesta Frid. IV, 50, 52, MGs 20, 470, 473. In den Wahlbriefen ist von nun an die Erwähnung der feierlichen Beerdigung des Vorgängers stehende Formel.

Digitized by Google

Haimerich von Maria nuova, vielleicht noch ein paar Angehörige dieser Cardinalklasse, darunter fünf Mitglieder des Wahlausschusses, im ganzen mindestens eilf, höchstens fünfzehn Wahlberechtigte [1]), etwa oder kaum ein Drittel des Cardinalcollegiums; ohne, wie es zweimal unter der schwersten Ahndung bestimmt worden, die anderen Cardinäle zu verständigen oder sich um den Vorsitzenden des Collegiums, den Bischof von Porto, zu kümmern, treten sie im Dunkel eines Nebenaltars zusammen; einer Beratung bedarf es nicht mehr; trotz des Protestes Peters von Pisa, der gerade anwesend ist, mit Misachtung der gesetztlichen Formalitäten wählen sie hier in ebenso grosser Eile einstimmig den Cardinaldiakon Gregor von S. Angelo und rufen ihn als Innocenz II zum Papst aus [2]).

---

[1]) Gregor miteingerechnet. Hubert tit. s. Clementis konnte nicht bei der Wahl zugegen sein, da er noch am 4. Februar einem Concile im nordwestlichen Spanien präsidirte (Zöpffel 367); ebenso fehlte noch ein anderer Cardinalpriester, wahrscheinlich Anselm; über die vier Diakone, welche Boso noch anführt, Zöpffel 368 f.

[2])

Cum nimia festinantia, sicut inter se condixerant, fraudulenter conveniunt non convocatis neque interrogatis fratribus contradicente cardinali s. Susannae, qui tunc aderat . . colligentes se ad altare aliud in tenebris . . diaconum s. Angeli sibi in simulacrum . . fabricaverunt . . Exceptis quinque suum papam habere volentibus priores cardinales . .

Ep. ad Did.

Si ordinis rationem attenditis, ut salva reverentia vestra loquar, factionem illam vestram qua confidentia, qua fronte electionem vocare praesumitis? Cur illum vestrum dicitis ordinatum, cum prorsus in causa eius ordo non fuerit? Siccine didicistis papam eligere? In angulo, in abscondito, in tenebrosis et umbra mortis? . . Quod igitur neglecto ordine, contempto canone, spreto etiam ipso a vobis condito anathemate, me inconsulto priore vestro, inconsultis etiam fratribus maioribus et prioribus nec etiam vocatis aut expectatis, cum essetis novitii in numero brevi paucissimi, facere praesumpsistis . .

Ep. Petri Port.

cf JR 5934, 5935, ep. elect. Anacl.

Nos episcopi et cardinales Gregorium in summum pontificem elegimus.

Ep. elect. Innoc.

De octo personis ad electionem electis Prenestinus, Sabinensis, P. Rufus, Aimericus quintum Gregorium . . cum religiosis viris, episcopis cardinalibus, presbyteris diaconibus et subdiaconibus in summum pontificem elegerunt cum Petro Leonis, qui erat octavus, Petro Pisano sexto et Jonatha septimo remanentibus.

Ep. Huberti.

Statim summo mane . . a IV episcopis necnon a maiori parte cardinalium electionem apostolicam de d. Gregorio . . factam fuisse. Ep. Gualt. ad Konr.

Innocentius per electionem fratrum . . unanimiter in eum convenientium Guill. Praenest., Math. Alban., Joann. Host., Chuonr. Sab. et reliquorum catholicorum cardinalium ad s. Romanae ecclesiae regimen canonice assumptus est.

Ep. Gualt. ad Norb.

Cardinales, qui cum cancellario inibi aderant et Honorio infirmanti assederant — also nur diese — Gregorium sibi praeficiunt et nimis festinanter, ut a quibusdam dicitur, pontificalibus induunt insignibus. Chron. Maurin.

Digitized by Google

Mit derselben Hast geht die Introduktion in den Lateran vor sich. Laien nehmen die Leiche wieder auf und tragen sie vor dem Neugewählten her, der in den Lateran eilt, so dass der todte und der lebende Papst gleichzeitig in der Basilika anlangen; dort wird die Leiche notdürftig beigesetzt und auf dem Bischofstuhle sitzend empfängt Innocenz II die Huldigung der Anwesenden. Doch man fühlt sich hier nicht sicher und flüchtet in das Kloster Palladium, in die schützende Nähe der Frangipani [1]). Erst hier findet man Zeit die übrigen Ceremonien nachzuholen und den neuen Papst mit den alten Abzeichen der höchsten Würde, die seine Vorgänger getragen, zu bekleiden [2]).

Die Wahl Innocenz II ist eine ganz uncanonische. Nur eine Partei und noch dazu eine bedeutende Minderheit hatte sie vorgenommen; sie hatte dabei die kirchlichen Satzungen mit Füssen getreten. Aber nicht nur diese, sondern auch die so sehr eingeschärften Bestimmungen jener Vereinbarung, die doch sie selber veranlasst. Es ist ein widerliches, unehrliches Spiel, das sie getrieben, um so widerlicher, wenn ihr Zweck ein

---

Gar rührende Dinge weiss, wie schon erwähnt, Arnulf von Seez zu erzählen, wie Gregor sich mit allen Kräften gegen die Würde gesträubt, so zwar, dass die anderen ihn ob solcher Widerhaarigkeit bannen wollten, wie man ihn fast zu Tode immantirt habe, welch' schöne Reden bei dieser Gelegenheit gehalten wurden und dgl. mehr. Auch Zöpffel glaubt S. 370 fest an dessen energisches Sträuben und sieht hier in den „Phrasen des päpstlichen Kanzleistyles" baare Münze.

Das Concil von Pavia betont nachdrücklich, Octavian sei „praesente et non contradicente cancellario" gewählt und inthronisirt worden, Gesta Frid. IV, 67, 70, 72, MGs 20, 481, 485, 488.

[1]) Jordan 2, 509 cf Vita Gel. II, Watterich 2, 95.

[2])

Et quod nimirum non est auditum et omnibus est horribile, quorundam laicorum paucitas subito de sepulcro abstractum mortuum papam ante plasmatum idolum a saepe nominato monasterio s. Gregorii diffugiens Lateranum deduxit, ita ut in basilicam salvatoris mortuus et vivus simul intrarent ibique corpore pontificis non sepulto, immo in vilis tumuli angustia sine cooperimento et obsequio male deposito fabricatum idolum ad palatia miserrima festinatione deduxit.

Ep. ad Did.

In ecclesiam Lateranensem constipatum catervis fidelium deduximus et in sede summa positum nos et infinita religiosorum turba honoravimus. Post hoc in palatium ascendimus et, que ex more geri solent, complevimus et omnia insignia pontificalia H(onorii) papae, Calixti papae Paschalis papae suorumque predecessorum ei tribuimus. Ep. elect. Innoc.

(Hon.) in ecclesia s. Salvatoris digno cum honore sepultus XVI Kal. Martii.

Vita Hon. II auct. Bosone.

. . eumque (Innoc.) in ecclesia Lateranensi atque palaciis cathedram apostolatus sumsise et Innocentium eum acclamarunt. Ep. Gualt. ad Konr.

Die Namensänderung erfolgte übrigens sogleich nach der Wahl, Zöpffel 166.

Digitized by Google

ehrlicher, wenn er wirklich das Wol der Kirche gewesen. Eines aber hatte sie erreicht, sie war ihren Gegnern zuvorgekommen; ihr Candidat trug schon den roten Papstmantel, bevor es ihren Gegnern auch nur möglich war hindernde Massregeln zu ergreifen.

Vergeblich sucht man nach vollgiltigen Gründen, die eine solche Handlungsweise zu rechtfertigen vermögen. Sie hatten keine andere Entschuldigung vorzubringen als das ehrgeizige Streben des Cardinals von S. Calisto, als ihre Furcht vor einer Vergewaltigung durch die Pierleoni und die erregten Römer; durch diese Verhältnisse, so sagten sie dann, hätten sie sich vor der Strenge der kirchlichen Gesetze *dispensirt* betrachten müssen [1]). Mochten die Canones das ehrgeizige Trachten nach der Tiara auch mit der schwersten Strafe bedrohen, mochten sie diese auch auf alle Mitschuldigen ausdehnen [2]), zu einem derartigen Vorgehen, zu einer Parteiwahl, zu eigenmächtiger Ausschliessung aller Wähler, die nicht zu ihrer Fahne geschworen, berechtigten sie in keiner Weise. Sonderbar klingt es aber auch, dass gerade diejenigen sich auf die Tumulte der Römer berufen, welche durch ihren Gewaltstreich die ärgsten Tumulte heraufbeschwören und Oel ins Feuer giessen, dass diese Partei die anderen *Verschwörer* schilt.

Doch noch von einem anderen Entschuldigungsgrunde spricht man. Anselm von Gembloux erzählt, Gregor habe Honorius II noch bei seinen Lebzeiten *das Privilegium der Erwählung mit Beistimmung gewisser Cardinäle abgedrungen* [3]), Wäre es auch an sich nicht ganz unwahrscheinlich, weil nicht ungewöhnlich [4]), dass der sterbende Papst sich einen Nachfolger bestimmte, so konnte dies doch nicht mehr als ein Vorschlag sein, der für die Wähler keine bindende Kraft hatte [5]). Aber auch diese Nachricht ist durch die eine Quelle viel zu wenig beglaubigt.

Der vollendeten Thatsache gegenüber war besonders die Rechtspartei in der misslichsten Lage. Sie am wenigsten konnte das Unrecht rechtheissen; in ihren Augen musste die Partei des Kanzlers der Strafe des Bannes verfallen sein, die für jede uncanonische und einseitige Wahl festgesetzt worden war; in ihren Augen musste jetzt auch jene Bestimmung, die auf Vorschlag des Bischofs von Präneste von allen Cardinälen getroffen worden, in Kraft getreten sein; die Wahl war nicht ordnungs-, nicht gesetzmässig vor sich gegangen, der Ausschuss ebenso wenig wie

---

[1]) Id illius gratia dispensationis factum dicunt, ut Petrum . . spe sua frustrarentur. Chron. Maurin. a. a. O.

[2]) Beilage I.

[3]) M Gs 6, 383.

[4]) Zöpffel 48.

[5]) Phillips Kirchenrecht 6, 738 cf Deusdedit I, 39.

Digitized by Google

die anderen Wahlberechtigten einberufen worden; eine Minderzahl hatte die kaum getroffenen Vereinbarungen schnöde brechend einen Mann ihrer Partei auf den päpstlichen Thron erhoben, die Wahl war, wie Peter von Porto sie heisst, nur eine *Parteiung*, sie war also ungiltig [1]) und dieses *Geschehnis als ungeschehen* zu betrachten. So war die Rechtspartei völlig an die Luft gesetzt. Innocenz II konnte sie nicht anerkennen, für sich selbst war sie zu schwach, um jetzt noch entscheidend einzugreifen; der einzig wirksame Protest gegen den Gewaltstreich der einen Partei, der ihr noch blieb, war der Anschluss an deren Gegner, denen sie bisher wenig günstig gewesen. So erübrigte ihr nichts als in das Lager der Pierleoni überzugehen oder vielmehr sich dahin zu flüchten; der Kanzler und seine vollendete Thatsache, diese sind es, welche die Rechtspartei auf Anaklets Seite drängen. Aber auch die Bestimmung des sogenannten Decretum contra simoniacos berechtigte sie zu einer neuen Wahl zu schreiten [2]). Eines mochte ihr diesen Entschluss noch erleichtern. Auch das Jahr 1124 hatte eine zweispältige Wahl gesehen, von denen die eine uncanonisch gewesen, und doch hatten sich da die Verhältnisse so gestaltet, dass die gefährdete Ruhe der Kirche erhalten blieb.

Als der Cardinal Pierleone seine Hoffnungen durch die Wahl des Ausschusses und durch die Stellung, welche die Mehrzahl der Wahlberechtigten gegen ihn genommen, gescheitert sah, verschmähte er es, wie Hubert sich ausdrückt [3]), zu den Brüdern später zurückzukehren und warb und sammelte Anhänger und Bundesgenossen. Am folgenden Morgen traten sie in S. Marco, einer Kirche mitten in der Stadt [4]), aber nahe den Thürmen der Pierleoni [5]), zusammen auf die Nachricht vom Tode des Papstes wartend, um dem feierlichen Leichenbegängnisse beizuwohnen, wol auch, um in geschlossener Reihe auf dem Wahlplatze zu

---

[1]) Dasselbe Argument benützen 1160 die Legaten Alexander III: Prima eius (Octaviani) electio, sicut dicitur, facta fuit, sed non est prima, quia nulla, nec secunda dici debet, quam nulla praecessit. Bouquet 15, 755.

[2]) Si quis [pecunia vel gratia humana vel populari sei militari tumultu] sine concordi et canonica electione ac benedictione . . fuerit apostolicae sedi inthronisatus, non [papa vel] apostolicus, sed apostaticus habeatur liceatque cardinalibus [episcopis] cum religiosis et deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere et, quem dignum iudicaverint, praeponere. Mansi 19, 899; die eingeklammerten Stellen fehlen im Texte Bonithos, Ad am. VI, Jaffé Bibl. 2, 644 cf Forschungen 4, 111, 545.

[3]) Ceterum Petrus Leonis cum Jonathan ab eis recedens . . ad fratres postea redire contempsit et conventicula seorsum colligens altare maledictionis erigere satagebat.

[4]) Ecclesiam s. Marci, qui locus quasi umbilicus urbis est. Ep. elect. An.

[5]) Basilicam b. Marci turribus fratrum propinquam festinanter adiit. Ep. elect. Innoc.

Digitized by Google

erscheinen. Da kam die Kunde, dass Honorius bereits begraben, dass aber auch schon ein neuer Papst gewählt sei. Für Pierleones Plan war das Vorgehen seiner Gegner ein sehr bedeutender Vorschub; jetzt bedurfte er keines Gewaltstreiches mehr, er konnte nunmehr auf formell gesetzmässigem Wege zur Tiara gelangen. Die Wahlberechtigten wurden beschickt und nach S. Marco eingeladen [1]). Sie fanden sich ein. Es war die Mehrzahl des Cardinalcollegiums, darunter Männer, deren Namen zu den besten zählten, Männer von ausgezeichnetem Rufe und vielen Verdiensten um die Kirche, wie Peter von Porto, Aegidius von Tusculum [2]), gleich Mathäus von Albano und Pierleone früher Mönch von Cluny [3]), und Peter von Pisa, Männer, die den Purpur schon unter Paschal II getragen, wie Bonifaz, Desiderius, Amicus, Saxo [4]), im ganzen vier Bischöfe, die von Porto, Tusculum, Segni und Sutri, dreizehn Cardinalpriester, neun Cardinaldiakone [5]); dazu waren mindestens drei Aebte [6]), die Erzpriester [7]),

[1]) Nur so dürften sich die widersprechenden Berichte vereinigen lassen:

Priores cardinales cum reliquis cardinalibus . . cum omni Romanae urbis clero et populo, qui apud s. Marcum convenerant obitum papae expectantes, ut eum, sicuti mos est, antiquam iuxta Romani ordinis normam sepelirent, audito quia papa Honorius iam esset mortuus et sepultus . . Ep. ad Did.

Decedente de hac vita papa Honorio nos omnes . . in basilica b. Marci . . concordi voluntate convenimus. Convenere nobiles etiam, innumera ibidem multitudo convenit substituendi pontificis electionem expectantes. Ep. elect. An.

Petrus Leonis . . cum suis conspiratoribus atque consanguineis aliis manifesto precio conductis ecclesiam s. Marci . . festinanter adiit. Ep. elect. Innoc.

Qui autem Petri Leonis parti favebant, pro pacto alios invitantes apud s. Marcum convenerunt. Suger.

Cum autem hoc — die Erhebung Innocenz II — quidam haeretici, qui ab hac canonica electione se pro scismate segregaverant, audissent . . Ep. Gualt. ad Konr.

Quod ubi compertum est ab his . . congregatis quot potuerunt. Ep. Huberti.

Auf einem müssigen Gerüchte beruht die Nachricht der Chronik von Chateau-Cambrésis, die Leiche Honorius II sei von den anderen ausgegraben und nochmal feierlich bestattet worden, dann erst sei man zur Wahl geschritten, MGs 7, 549.

[2]) Nonne et stellarum partem secum traxit ruina eius (Anacleti)? Quis nescit Aegidium Tusculanum? Quis Petrum Pisanum? Polycr. VIII, 23 cf Petri Vener. ep. IV, 4, Bibl. Clun. 720.

[3]) Petri Vener. ep. IV, 4, 30.

[4]) Die historischen Daten über die Wähler Anaklets bei Zöpffel 381 f.

[5]) S. 89 n. 1, 90 n. 1, 2.

[6]) In der ep. elect. An. heisst es zwar: Anastasius abbas s. Pauli, Joannes abbas ss. Stephani et Laurentii, Laurentius abbas s. Gregorii in clivo Scauri „cum reliquis abbatibus"; doch diese Verallgemeinerung ist verdächtig, wie das frühere „cum reliquis Romanae ecclesiae suffraganeis."

[7]) Die ep. elect. An. zählt drei namentlich auf und fügt wieder ihr beliebtes „cum reliquis Romanae ecclesiae archipresbyteris" hinzu. Auch der spätere Decan von S. Peter, der bei der Wahl von 1159 eine Rolle spielte, war unter Anaklets Anhange, Bouquet 15, 755.

Digitized by Google

die Geistlichkeit Roms und des päpstlichen Hofes gekommen. Auch der Adel der Stadt hatte sich zahlreich eingefunden und die Volksmenge füllte die Räume der Kirche. Bevor jedoch zu einer neuen Wahl geschritten werden konnte, musste jene, die von der Partei des Kanzlers vorgenommen worden war, für ungiltig erklärt werden. Das bot keine Schwierigkeiten. Sie widersprach so sehr den canonischen Satzungen und den bindenden Beschlüssen des Vortages, dass sie nach dem klaren Wortlaute derselben als nicht geschehen erklärt werden konnte und musste. Nachdem man die Erhebung Innocenz II verdammt [1]), schritt man zur Neuwahl. Die gesetzlichen Forderungen wurden strenge eingehalten. Nach kurzer Beratung schlug Pierleone einen der Cardinäle vor — nach Zöpffels sehr wahrscheinlicher Vermutung den Bischof von Porto [2]) — mit Hand und Wort auf ihn hinweisend; doch dieser einem so schweren und verantwortungsvollen Amte sich nicht gewachsen fühlend bezeichnete den Cardinalpriester von S. Calisto als den Würdigeren; alle Stimmen vereinigten sich nun auf Pierleone; unter Zustimmung des Clerus und Adels und Volkes wurde er als Anaklet II ausgerufen und mit den päpstlichen Abzeichen bekleidet [3]), nachdem Peter von Porto als Vorstand des

---

[1]) Ad horam tertiam Petrus Port. ep. Petrum filium Petri Leonis elegit pro Anacleto. Deinde Innocentii illius electionem damnantes Anacleti pontificis electionem confirmabant. Falco Benev. a. a. O. Falcos Bericht ist nicht genau. Anaklets Wahl konnte nicht durch Peter von Porto allein geschehen; ebenso dürfte die Verdammung der Wahl Innocenz II vor die „confirmatio", unter der nur der Wahlakt verstanden werden kann, gehören.

[2]) S. 381.

[3])

Berichte der Anakletianer.

Cumque diutius inter nos de futuri pontificis esset electione tractatum, d. papa tunc card. presb. libere prorupit in vocem et quendam de fratribus manu et voce propria assignavit. Cui rei se impotentem frater ille cognoscens communi omnium nostrum consilio, communi assensu, expetente populo, consentientibus honoratis eundem d. papam nobiscum communiter elegit. Ep. elect. Anacl.

Priores cardinales . . cum reliquis cardinalibus . . diacones cum subdiaconibus et cunctis ecclesiae Romanae ordinibus, archipresbyteri, abbates cum omni Romanae urbis clero et populo . . deliberato consilio, expetente populo, cum honoratorum consensu, pari et communi voto d.

Berichte der Innocenzianer.

Petrus Leonis . . cappam rubeam indecenter induit ficticiaque pontificatus insignia — ob solche nicht vorbereitet waren? — arripuit. Ep. elect. Innoc.

Postmodum P[etrus] Leonis . . parentum violentia, sanguinis effusione, decrustatione s. imaginum b. Petri cathedram occupavit. Ep. Innoc. U C 247.

Simoniace atque tirannice Petrum Leonis . . sibi in ydolum fabricaverunt. Ep. Gualt. ad Konr.

Cum episcopo Portuensi cappa rubea illum vestierunt. Ep. Huberti.

Morte papae comperta Petrum Leonis multorum episcoporum et cardinalium et clericorum et Romanorum nobilium consensu votive elegerunt. Suger.

Digitized by Google

Cardinalcollegiums die Wahl noch formell bestätigt hatte [1]). Dies geschah beiläufig mittags, während die andere Partei schon ein paar Stunden früher ihren Candidaten auf den päpstlichen Stuhl erhoben hatte [2]).

Die gesetzlichen Formen waren bei der Wahl Anaklets genau beobachtet worden. Mit Recht durften seine Wähler den Vorwurf zurückweisen, dass ihre Wahlhandlung den Synodalbestimmungen und den alten Ueberlieferungen nicht entsprochen habe [3]) und selbst Bernhard, so sehr er sich auch dagegen sträubte und sein Zugeständnis in Phrasen hüllte, konnte nicht umhin die formelle Gesetzmässigkeit derselben zuzugeben [4]). Auch darin dürfen wir jenen glauben, dass ihre Wahl eine freie gewesen, dass sie, wenigstens die entscheidende Mehrheit, nicht Vergewaltigung zu diesem Schritte gezwungen habe [5]). Nicht minder beweisen aber die

Petrum . . in papam Anacletum . . unanimiter, concorditer et feliciter elegerunt. Ep. ad Did.

Fratres siquidem vestri cardinales cum clero universo, expetente populo in manifesto unanimi voto et desiderio elegerunt d. Petrum. Ep. Petri Port.

cf UC 240, 243, JR 5928, 5931, 5934, 5937, 5939.

Von seinen Wählern nennt Anaklet ausserdem noch den primicerius ac omnis schola palatii, JR 5937, omnis schola et ordines palatii, iudices et scriniarii, JR 5928.

Potentissima fratrum suorum familiaeque quam maxima numerositate fretus et Portuensis episcopi . . impetu animatus pontificatus culmen arripit cleri populique non parva multitudine sibi assentiente. Chron. Maurin.

Zum Vergleiche mögen noch ein paar Chronisten herangezogen werden:

Electus est etiam cum eo, immo intrusus per seditionem populi furentis et per violentiam parentelae suae alius cardinalis, videlicet Petrus Leonis. Rob. de Monte, MGs 6, 489.

Plerique Romanorum . . supra Innocentium papam . . latenter, inordinate Petrum . . subrogare praesumpserant. Gesta pont. Cenom. a. a. O.

Ueber die cappa rubea Gerh. Reichersberg. De invest. Antichr. I, 47.

[1]) Hanc ergo electionem canonice celebratam conspexi et auctore Deo confirmavi. Ep. Petri Port.

[2]) His vero circa horam terciam rite peractis Petrus Leo hora sexta . . ecclesiam s. Marci . . adiit. Ep. elect. Innoc. Dem gegenüber gibt Falco die hora tertia als Stunde der Wahl Anaklets an. Seine Angabe verdient den Vorzug, da er auch über diesen Punkt gut unterrichtet sein konnte und kein Interesse hatte die Zwischenzeit der beiden Wahlen zu erweitern; man darf wol annehmen, dass Anaklet mittags schon gewählt war und nicht erst um diese Stunde nach S. Marco eilte.

[3]) Ep. elect. Anacl. ep. Anacl., Hugo 364.

[4]) Nam illa, quam iactat iuratorum suorum, non electio sed factio, umbra tantum fuit et occasio et velamentum malitiae. Dici potest electio, sed impudenter, sed mendaciter. Ep. 126 n. 8.

[5]) Dagegen ist Zöpffel S. 391 geneigt an eine Einschüchterung der Cardinäle durch Gewalt zu glauben.

Digitized by Google

Wut, die Gemeinheit der Schmähungen über die Gegner, welche die Schriftstücke Anaklets und seiner eigentlichen Parteigänger zur Schau tragen, dass sie sich von den Vorwürfen der anderen Partei im Innersten getroffen fühlten, wie andererseits der würdige Ton der Briefe Peters von Pisa und des Bischofs von Porto zeigt, dass sie und mit ihnen die Rechtspartei mit redlicher Absicht ihre Stimmen für Pierleone abgegeben.

Mochte Anaklets Wahl noch so sehr durch ihre formelle Gesetzmässigkeit unterstützt werden, diese allein war doch nicht im Stande sie zu einer canonischen zu stempeln; denn es war kirchliche Satzung, dass nicht eine zweite Wahl vorgenommen werden dürfe, bevor nicht die erste auf gesetzmässigem Wege anullirt worden war [1]). Innocenz hatte noch einen Vortheil gewonnen; er war nicht nur früher gewählt, er war auch früher immantirt [2]) und inthronisirt [3]) worden, er hatte von dem Papsttume bereits Besitz ergriffen, als die anderen erst daran gingen ihm einen Gegenpapst an die Seite zu stellen. So hatte der Kanzler seine Gegner auf allen Punkten überflügelt, so ihre grössere Zahl und Macht brach gelegt. Vielleicht hatte er aber auch erwartet, dass, wenn schon nicht der Anhang Pierleones, doch mindestens die Rechtspartei es nicht wagen werde unter diesen Verhältnissen zu einer Wahl zu schreiten; ohne diese war aber jener, weil in bedeutender Minderzahl, nicht zu fürchten. Andererseits mochten aber auch Anaklet und seine Wähler hoffen, dass auf ihre Wahl hin Innocenz, wie es Theobald vor sechs Jahren gethan, abdanken und so der ehemalige Cardinal von S. Calisto gleich seinem Vorgänger Honorius zu dem ungestörten Besitze der höchsten Würde der Christenheit gelangen werde.

Bei beiden Wahlen hatte das Parteiinteresse eine hervorragende Rolle gespielt; doch dieses spukte nicht nur im Innern des Cardinalcolle-

---

[1]) Stat quippe sententia ecclesiastica et authentica post primam electionem non esse secundam. Celebrata proinde prima, quae secundo praesumta est, non est secunda sed nulla. Nam etsi quid minus forte solemniter processit in ea, quae praecessit, ut hostes unitatis contendunt, numquid tamen praesumi altera debuit, nisi sane priore prius discussa ratione, cassata iudicio? Ep. Bern. 126 n. 8. Bernhard beruft sich auf eine Stelle Cyprians, die auch in die Canonensammlungen von Anselm von Lucca, Jvo. Gregor (Richters Note zu c. 5 C. VII qu. 1) und Deusdedit (I, 211, p. 142) aufgenommen wurde.

[2]) Quia d. Victoris immantatio prior, illa posterior, quo solo Innocentius Anacleto praevaluit, cum Anacletus plures et maximae scientiae et auctoritatis haberet electores. Gesta Frid. IV, 71, MGs 20, 487.

[3]) Illum semper statuit ecclesia praeferendum, qui petitione populi, consensu et desiderio cleri a cardinalibus prior est in cathedra b. Petri collocatus. Actio Conc. Pap. MGl 2, 126.

Digitized by Google

giums; beide Wahlen waren zugleich eine Machtfrage der zwei Adelsgeschlechter Roms, die sich um die Oberhand stritten; da diesmal die Pierleoni am wenigsten geneigt sein konnten die Interessen ihres Hauses dem allgemeinen Frieden unterzuordnen, war nur durch die Waffen eine Entscheidung herbeizuführen. Mit der Urfehde, welche die Familienhäupter vor dem Cardinalcollegium geschworen, scheint es keinem von ihnen redlicher Ernst gewesen zu sein; nur ein Prinzip kannten sie, ihr eignes Interesse. Ebenso musste aber auch im Plane des Kanzlers die bewaffnete Hilfe der Frangipani einen wichtigen Faktor bilden; nur durch sie konnte es dem neuen Papste möglich werden sich gegen die Macht der Pierleoni zu behaupten.

Als Leo Frangipani die Erhebung Anaklets erfahren hatte, suchte er seine Streitkräfte zu stärken und begann die römischen Bürger, seine Getreuen und Freunde zu mahnen ihm, dem Schirmer des rechtmässigen Papstes, thatkräftigen Beistand zu leisten. Dies war eine offene Kriegserklärung. So sah sich auch Leo Pierleoni veranlasst unter den Römern zu werben; seine Bitte die Wahl seines Bruders zu schützen fand um so bereitwilligeres Gehör, als sie durch das den habgierigen Römern verständlichste und fast allein verständliche Argument, durch das Geld, welches er mit vollen Händen austheilte, unterstützt wurde. Die Pierleoni waren das reichste Geschlecht in Rom; auf ihre Seite trat daher fast das ganze Volk und damit war der unheilvolle Bürgerkrieg eröffnet [1]).

Die wichtigsten Stätten Roms, wo all' das unentbehrliche Ceremoniell vor sich zu gehen hatte, welches die Sitte der römischen Kirche für den Neugewählten forderte, das für die Rechtsgiltigkeit der Erhebung von der entscheidendsten Bedeutung war, der Lateran und die Peterskirche, waren im Besitze der Gegner. Sich ihrer zu bemächtigen musste demnach Anaklets erste Sorge sein.

Schon am 15. Februar begannen die Feindseligkeiten. Die Peterskirche wurde gestürmt; die Belagerungsmaschinen legten Bresche und trotz des heftigen Widerstandes wurden die Befestigungen genommen [2]).

---

[1]) Cumque Leo Frangepanem, qui partem Innocentii sequebatur, electionem Anacleti audivisset, coepit Romanos cives, fideles suos et amicos exhortari, ut eius faverent auxilio. Inde Leo germanus praefati Anacleti aerario aperto totum fere populum Romanum rogavit, ut iuxta vires fratris electionem tueretur, quod et factum est. Sicque ab utraque parte graviter civile bellum saevissimum incoeptum est. Falco Ben. Del Re 1, 201.

[2]) Nam ecclesiam s. Petri machinis fregerunt eamque vi optinuerunt. Ep. Gualt. ad Konr. — Sequenti autem die ecclesiam b. Petri armis petiit, machinis circumdedit, tecta murosque fregit, homicidiis peractis et nimia humani sanguinis effusione sic tandem improbus apostolorum principis intravit ianuas. Ep. elect.

Digitized by Google

Am folgenden Tage galt der Angriff dem Lateran; er wurde mit Feuer und Schwert erobert und, so berichten die Wähler Innocenz II, die Sakristei des h. Laurentius ihrer kostbarsten Schätze beraubt [1]). Nach diesen glücklichen Erfolgen versuchten es die Pierleoni sich ihrer Gegner selbst zu bemächtigen. Sie griffen das Kloster Palladium an, in dem Innocenz *mit der katholischen Kirche residirte;* hier hatten dessen Vertheidiger wahrscheinlich ihre Streitkräfte vereinigt, hier musste der Kampf am heftigsten entbrennen; doch gelang den Pierleoni nicht Terrain zu gewinnen und ihren Feinden beträchtlichen Schaden zu thun; der Sturm wurde mit grossem Verluste von Ross und Mann abgeschlagen [2]).

Wie die beiden Päpste an einem Tage gewählt und mit dem roten Mantel bekleidet worden waren, so wurden sie auch an einem Tage, am zweiten Fastensonntage, den 23. Februar [3]), consecrirt. Während die

---

Innoc. cf Gesta Trevir. MGs 8, 200. Bosos Bericht (Vita Innoc. II, Watterich 2, 174) ist ungenau; er setzt die Erstürmung der Peterskirche erst nach den verunglückten Angriff auf die Burgen der Frangipani oder vielmehr auf das Kloster Palladium.

[1]) Altera autem die armata manu ad Lateranensem ecclesiam perrexit, fumo, igne, sanguine eam violenter invasit, palatium ascendit, portas confregit, sedes pontificum contrivit, sacrarium b. Laurentii aperuit et, quae optima sibi visa sunt, diripuit, ad propria se recollegit. Ep. elect. Innoc.

Dass Anaklet die „sedes pontificum" — es sind der Bischofstuhl in der Apsis der Basilika, die sedes stercoraria und die beiden Porphirsitze, Zöpffel 139 f — vernichten liess, ist äusserst unwahrscheinlich, da er derselben notwendig bedurfte, um nach alter Sitte vom Papsttume Besitz ergreifen zu können. Das aber ist immerhin möglich, dass sie von der entfesselten Wut der Stürmenden zerstört wurden, wie nicht minder, dass die Besatzung sie zerschlug, damit dem „Schismatiker" die Besitzergreifung, auf die man so grosses Gewicht legte, unmöglich werde.

[2]) Post hoc Palladium, in quo d. noster papa Innocentius cum catholica ecclesia residebat, aggreditur. Verum equitibus et equis plurimis amissis in confusione suae ignominiae turpiter recessit. Ep. elect. Innoc. — Petrus autem Petri Leonis cum suis sectatoribus . . hostiliter fecit aggredi domos Fraiapanum, in quibus Innocentius cum fratribus se receperat. Sed contra spem sibi accidit, quod et Innocentii partem modicum laesit et eius satellites non sine gravi damno ad eum sunt reversi. Vita Innoc. II, Watterich 2, 174. „Tutas domos Frangepanum" nennt sie auch die vita Alex. III, ib. 406. — Dass Anaklet selbst, wie die Innocenzianer behaupten, diese Angriffe geleitet, dürfte kaum der Fall sein. Seine Brüder waren jedenfalls im Waffenhandwerke geübter.

[3]) Secunda dominica quadragesimae. Ep. ad Did. cf Ann. Erphesf. und Haimo a. a. O. — Hoc anno XVI Kal. Martii defunctus est p. Honorius et in crastino i. e. XV Kal. eiusdem electus est Gregorius . . et sexta die, scilicet sequenti sabbato post proximum, consecratus est in summum pontificem apud s. Mariam Novam. Eo die et Petrus Leonis consecratus est in apostolicatum apud s. Petrum. Ann. de Margan, MGs 10, 484 n. 10. Ist auch, wie Watterich richtig gesehen (2, 190 n. 1), statt „post proximum" „post quadragesimam" zu lesen, so bleibt doch die Angabe unrichtig. Die Weihe pflegte gewöhnlich an einem Sonntage vor sich zu gehen, Zöpffel 250.

Digitized by Google

Weihe Innocenz II in Maria nuova, der Titelkirche Haimerichs, in aller Stille vor sich gegangen zu sein scheint, wurde für Anaklet all' das schimmernde Gepränge, wie es bei solcher Gelegenheit üblich war [1]), entfaltet. Unter Hymnen und Lobgesängen bewegte sich der feierliche Aufzug auf der heiligen Strasse nach der Peterskirche. Bei der Confession des Apostelfürsten, wo die Päpste geweiht zu werden pflegten [2]), wurde die Consecration von dem Bischofe von Porto, einem der drei dazu berechtigten Suburbicarbischöfe [3]), unter Assistenz mehrerer Bischöfe *aus verschiedenen Gegenden* vorgenommen; Anaklet ward dann auf den Stuhl Petri gehoben [4]) und ihm die päpstliche Krone aufs Haupt gesetzt. Von der Peterskirche ging der Zug in den Lateran; jetzt erst wurde dort das übliche Ceremoniell, das die Besitzergreifung der päpstlichen Herrschaft bedeutete, nachgeholt [5]).

---

[1]) Vita Pasch. II, Watterich 22, vita Gel. II, ib. 96, vita Alex. III, ib. 380 cf ep. Alex. MGs 18, 27.

[2]) Ep. elect. Anacl. cf vita Eug. III, Watterich 2, 282.

[3]) Nam quidam cardinalium . . Petrum Leonis . . in sede b. Petri collocaverant, quem consecravit non legitime tamen Petrus Port. ep., unus de legitimis ordinatoribus . . Sedes quoque Antiocena atque Hierosolimitana Petrum Leonis respuerunt, Innocentium vero approbaverunt, quia ipse duos de legitimis ordinatoribus secum habuit, Albanensem scilicet et Ostiensem, ille unum, ut dictum est, Portuensensem. Chron. Reichersberg. MGs 17, 454.

Während der 9. ordo Romanus (Mabillon, Museum Ital. 2, 92, Deusdedit II, 96 p. 215) nur von „episcopis" spricht, die den Papst zu consecriren haben, sagt der 12. ordo: „ab episcopo Ostiensi specialiter et aliis episcopis de curia consecratur" (Mabillon 2, 212); der liber diurnus (LVII) kennt nur den Bischof von Ostia als Weiher, nur diesen will auch Boso (Vita Alex. III, Watterich 2, 380) und Bernhard (ep. 126 n. 13) gelten lassen; nach Gebhard von Salzburg (UC 96, MGs 8, 459) und Pandulf (Vita Gelas. II, Watterich 2, 98) sind die Bischöfe von Ostia, Porto und Albano zu dieser Funktion berechtigt. Alexander III nennt noch drei suburbicarische Bischöfe (MGs 18, 28), während sich seine Gegner auf jenen von Tusculum „omnium cardinalium priorem et antiquorem" (MGl 2, 125) berufen. Das Verhältnis, das Zöpffel leider nicht mehr erörtert, war also ein sehr schwankendes cf Hinschius 1, 324.

[4]) Et ad b. Petri basilicam in hymnis et laudibus, sicut consuetudo ecclesiae est, per viam sacram deduxerunt atque in sacratissimam eius cathedram imponentes . . venerabilis Petrus Portuensis episcopus et plures diversarum regionum episcopi eum in Romanum pontificem ad altare b. Petri celeberrime consecrarunt. Ep. ad Did. cf JR 5928, 5939, 5924. Irrig setzt Ordericus Vitalis (MGs 20, 53) die Inthronisation auf den dritten Tag nach der Wahl.

[5]) Qualiter autem consecratio nostra per ven. fratrem Petrum Port. ep. cum diversarum regionum episcopis ad altare b. Petri sit solemniter celebrata, quomodo enim per viam sacram phrygio capiti nostro praedecessorum nostrorum more imposito ad Lateranense palatium venerimus, forsitan non ignoras. JR 5937 cf Zöpffel 223. — Ueber phrygium cf Suger: Phrygium ornamentum imperiale, instar galeae,

Digitized by Google

Damit war Anaklet in bester Form, wie es die Sitte der römischen Kirche forderte, in seine hohe Würde eingeführt und, so meldet Peter von Pisa [1]), die Stadt war nach altem Brauche festlich geschmückt, Freude war unter der Geistlichkeit, Jubel im Volke, süsser Trost den Armen und Unterdrückten.

4.

Die Anerkennung Innocenz II.

Rom hatte wieder einmal zwei Päpste. Wie der eine von der Minderzahl der Cardinäle, mit Misachtung der canonischen Satzungen, gegen die Vereinbarungen des Compromisses gewählt worden war, so hatte man den anderen erst erhoben, als jener bereits von dem Papsttume Besitz ergriffen; freilich hatte die überwiegende Mehrheit der Wahlberechtigten ihm ihre Stimme gegeben, freilich waren hier die gesetzlichen Formen genau eingehalten worden. Noch schien es zweifelhaft, welchem von ihnen die Anerkennung der Christenheit sich zuwenden werde.

Zuerst richteten die beiden Nebenbuhler ihre Bemühungen um Anerkennung nach Deutschland.

Wie früher zur *katholischen* Kirche, so machen sich die Innocenzianer nun sogleich zu Vertretern der *kaiserlichen* Interessen. Baldmöglichst nach der Wahl geht Gerhard als Legat über die Alpen; er bringt zwei Schreiben Innocenz II mit. In dem einen fordert dieser Lothar zu mächtiger Romfahrt auf, damit er die Kaiserkrone empfange und *mit Gottes Gnade den Frieden herstelle und die Feinde der Kirche und des Reiches unterjoche;* er erledigt ferner ein paar Angelegenheiten der deutschen Kirche in günstigem Sinne [2]). Im zweiten Schreiben *an die Erzbischöfe, Aebte, den Clerus und die anderen Getreuen Gottes in Deutschland*, das vom selben Tage, dem 18. Februar, datirt, trägt er ihnen auf ihren König zu machtvollem Zuge nach Rom für den nächsten Winter zu bewegen; doch schon hier spricht er nur von Vertheidigung der Kirche [3]).

---

circulo aureo concinnatum, Bouquet 12, 59; sonst heisst es auch „coronatus" (Vita Pasch. II, Watterich 2, 3, vita Alex. III, ib. 380); der Ausdruck tyara in der vita Pasch. II, Watterich 2, 2.

[1]) Coronata est civitas, laetitia fuit in clero, exultatio in populo, miseris et oppressis dulce solamen, cf ordo Rom. IX, Mabillon 2, 93.

[2]) UC 241. Gerhard war eine Lothar genehme Persönlichkeit, bei dessen Wahl und Krönung er gewesen, MGs 6, 380, 390. Ueber seine Thätigkeit in Deutschland Bernheim 16, 17.

[3]) UC 242, JR 4318.

Digitized by Google

In gleichem Sinne verwendet Walter von Ravenna seinen Einfluss bei Konrad von Salzburg [1]).

Anaklet scheint von den Schritten seiner Gegner Kunde erhalten zu haben, denn er beeilt sich schon unter dem 24. Februar ebenfalls zwei Erlässe nach Deutschland zu schicken. In dem einen, den der Erzbischof Adalbero von Bremen überbringt, versichert er Lothar und Richinza seiner besonderen Liebe und bittet sie nur die römische Kirche zu lieben und zu ehren [2]); er entscheidet dieselben Angelegenheiten im selben günstigen Sinne wie Innocenz. Das andere Schriftstück erzählt der hohen und niedern Geistlichkeit und den Laien Deutschlands von seiner einstimmigen Erwählung und seiner Weihe, es ermahnt sie zur alten Liebe und thätigen Treue, für die er gewiss nicht undankbar sein werde, und warnt mit frommem Aufblicke vor lügenhaften Berichten [3]).

Unterdes war Anaklet auch in Rom nicht müssig. War Honorius II durch die Nachgibigkeit Theobalds zum Siege gelangt, so lag es am wenigsten in der Absicht Pierleones seinen Gegnern das Feld zu räumen. Er geht sofort zum Angriffe über und entwickelt die grösste Rührigkeit.

Mit seinen Cardinälen, den Bischöfen naher Städte und dem römischen Clerus zusammentretend lässt er durch vornehme Laien und hohe Geistliche seine Gegner viermal auffordern sich zu rechtfertigen oder Busse zu thun und in den Schoss der Kirche zurückzukehren; doch diese leisten der Ladung keine Folge, sondern vertheidigen ihre Handlungsweise; in öffentlicher Synode wird nun über sie als Schismatiker und Ketzer der Bann ausgesprochen [4]), ein Schicksal, das auch ihren eifrigen Anhänger, den Abt von Farfa, trifft [5]).

---

[1]) Forschungen 8, 165.

[2]) UC 244 cf JR 5940.

[3]) UC 243; der Wahlbericht wahrscheinlich nach einem gewöhnlichen Formular.

[4]) Anacletus cum fratribus nostris Petro Port. ep. et aliis vicinarum civitatum episcopis et universo clero Romano in unum saepius convenientes illos quondam fratres . . per honestas laicorum et clericorum nobilium personas ad matris ecclesiae gremium et fraternitatis unitatem quarto vocavit. Verum illi in cordis sui perfidia obstinato animo perdurantes non solum nostra et ecclesiae monita contempserunt, sed ad schisma iam et ad erroris defensionem, quod hereticum est, processerunt. Proinde nos coadunato fratrum nostrorum . . conventu plenario laudantibus universis in eosdem schismaticos excommunicationis sententiam spiritus s. iudicio promulgavimus. Ep. ad Did. Florez 20, 517. — Cum terque quaterque vocati aut rationem ponere aut satisfacere contempsissent, ab ecclesiae gremio digno sunt anathemate resecati. JR 5928.

[5]) JR 5942; der Abt begleitet dann Innocenz nach Frankreich, Chron. Maurin. Du Chesne 4, 377.

Digitized by Google

Doch Anaklet begnügt sich nicht mit den geistlichen Mitteln. Fast ganz Rom steht auf seiner Seite. Geld und Gewalt thun ihre Dienste; jenes gewinnt die Mächtigeren, die Schwächeren hält diese zu Boden [1]). Die Waffen werden gegen Innocenz fortgeführt [2]); nur die Burgen der Frangipani und der Corsi bieten ihm noch Schutz [3]). Dieser kleine Krieg [4]) und die Anhänglichkeit der *feilen Stadt* kosten ungeheure Summen; Anaklet nimmt sie aus den Kirchenschätzen, die er plündert, schafft sie von den Kirchengütern, die er verpfändet [5]). Damit erkauft er sich auch die Frangipani; schon Peter von Pisa kann an Didacus berichten, dass sie den Treueid geleistet und zur Einheit und zum Gehorsame gegen die römische Kirche zurückgekehrt seien [6]), und Anaklets Schreiben vom 15. Mai stellt ihre Namen an die Spitze des Verzeichnisses seiner Getreuen; Hugo Frangipane wird sogar die Stadtpräfektur übertragen [7]). Ueberall hin melden die Briefe des Römerpapstes, dass er in und ausserhalb der Stadt mit unumschränkter Freiheit seines Amtes walte [8]); nach allen Richtungen gehen seine Schreiben, um Anerkennung und Anhänger zu gewinnen, hier an alte Freundschaft erinnernd und alles Gute verheissend [9]) oder belobend und anspornend [10]), dort Saumselige und Abtrünnige scheltend [11]) oder

---

[1]) Talibus ergo et tantis mercibus ditatus maiorem venalis urbis partem emere studuit corrumpens maiores et minores opprimens. Vita Innoc. II, Watterich 2, 175.

[2]) UC 247.

[3]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 175; die Corsi waren auch Vertheidiger Gelasius II, Watterich 2, 100.

[4]) Pro stipendio militum sibique obsequentium. Ep. Huberti.

[5]) UC 248 cf vita Innoc. II, Watterich 2, 175. Ernald behauptet noch a. a. O., dass man die Kirchenschätze an Juden verschachert habe. Volle Bestätigung erhalten jene Berichte durch den 243. Brief Bernhards, in dem er die Römer für Eugen III zu gewinnen sucht: Recordare, qua causa, quo fine, per quos et in quos usus non longe ante hos dies cunctarum, quae in te sunt, ecclesiarum omnis ornatus et census profligatus est. Quicquid imaginibus auri et argenti tunc reperiri potuit, manibus impiorum direptum et asportatum est. Quid ex his omnibus in tuis nunc marsupiis invenies? Dem gegenüber ist Peters von Porto Widerspruch machtlos. An dieser Säcularisation des Kirchengutes mag übrigens mehr oder minder die ganze Regierungszeit Anaklets Antheil haben. Nicht ganz wahrscheinlich klingt die Ausplünderung der Pilger; sie dürfte nur auf jene sich beziehen, die zu Innocenz wallfahrteten.

[6]) Florez 20, 516; am 1. Mai meldet Anaklet dasselbe an Lothar, JR 5931 cf ep. elect. Anacl., JR 5942.

[7]) JR 5940.

[8]) JR 5931, 5934, 5935, 5940, 5963.

[9]) JR 5946, 5949, 5959.

[10]) JR 5950, 5954, 5958.

[11]) JR 5546, 5951.

Digitized by Google

kirchliche Verhältnisse mit apostolischer Vollmacht ordnend [1]). Innocenz hat in Rom keinen Halt mehr. Aus den Burgen der Frangipani hatte er nachts nach Trastevere flüchten müssen [2]); auch hier ist er nicht mehr sicher. Mitte Mai flieht er zur Nachtzeit aus der ewigen Stadt Konrad von Sabina als seinen Vicar zurücklassend und findet in Pisa ehrenvolle Aufnahme [3]), dort und in den benachbarten Städten volle Anerkennung [4]).

Dadurch, dass Anaklet zur Gewalt griff und sich zum Richter in seiner eignen Sache machte, gab er dieser den Todesstoss. Dies war das wirksamste Mittel die Anklagen seiner Gegner, dass nur unlauterer Ehrgeiz ihn auf den päpstlichen Stuhl geführt, zu bestärken, um seine Erhebung, auch abgesehen von der Priorität der Wahl Innocenz II, in den Augen fern Stehender zu einer vollkommen uncanonischen zu stempeln. Seine Gegner verstanden es auch diesen Umstand auszunützen. Mit dem grössten Nachdrucke weisen sie auf die *gotteslästerischen* Handlungen hin, die das höchste Aufsehen erregen mussten. So konnte auch leicht eine irrige Ansicht über Anaklets Wahl Platz greifen, so konnte sich, indem die Gewaltthätigkeiten nach seiner Erhebung vor diese gesetzt wurden, die Meinung, welche wir namentlich in deutschen Quellen finden [5]), verbreiten, Anaklet sei nur durch die Gewaltthätigkeit seiner Verwandtschaft und den Aufstand des rasenden Volkes zur Tiara gelangt.

Vorsichtig hatte Lothar jede Parteinahme für den einen oder anderen der Streitenden vermieden; nur durch Norbert hatte er, wie es scheint, offiziöse Erkundigungen einziehen lassen. Da kamen immer dringendere Briefe aus Italien. Innocenz sendet einen zweiten Legaten, Walter von Ravenna [6]); er fordert ihn wieder auf im nächsten Winter sich die Kaiserkrone, zu der ihn schon Honorius II berufen habe, zu holen, um Anaklets Wüten zu unterdrücken und die Verhältnisse in Kirche und Kaiserreich zum besseren zu wenden; er erinnert ihn, wie schon in seinem ersten Schreiben, nochmals daran, dass sein Vorgänger im Interesse des ungetrübten Einvernehmens zwischen Kirche und Reich dessen Wahl kraft apostolischer Vollmacht bestätigt habe in der Hoffnung, dass der Kirche

---

[1]) JR 5955—5957, 5960; der letztere Erlass schärft den Cölibat ein.

[2]) JR 5931; dort sass auch sein Geschlecht, Gregorovius 4, 401 n. 2.

[3]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 175, Ernald c. 1, Ann. Bland. MGs 5, 28. Das Schreiben Innocenz II vom 11. Mai (UC 247) ist noch von Trastevere erlassen. Ep. 124 vertheidigt Bernhard dessen Flucht.

[4]) Chron. Maurin. Du Chesne 4, 376 cf ep. Huberti et Gualt. ad Norb.

[5]) Ann. Patherbr. 154, Ott. Fris. chron. VII, 18, Rob. de Monte, MGs 6, 489 u. a.

[6]) UC 247—249.

Digitized by Google

daraus grosser Nutzen erwachsen werde, und überhäuft ihn mit Segenswünschen [1]; ebenso mahnt er die deutschen Bischöfe jetzt, da es am notwendigsten sei, der römischen Kirche, ihrer Mutter, nach Kräften zu Hilfe zu kommen und desto eifriger in den König zu dringen, dass er seinen Römerzug unternehme [2]; nicht minder inständig sind die Bitten seiner Wähler [3], mit nicht geringerem Eifer sucht der Erzbischof von Ravenna Norberts mächtigen Einfluss für die Sache Innocenz II zu gewinnen [4].

Mit seinen Gegnern wetteifert Anaklet. Am 1. Mai [5] schickt er einen Wahlbericht ein, der ebenso unwahr ist wie derjenige der anderen Partei. Als er von den Schriftstücken derselben Kunde erhalten, schreibt er wieder an Lothar; er versichert ihn nochmals, wie sehr er ihm immer geneigt gewesen, wie er seine Erhebung auf den deutschen Thron nach Möglichkeit gefördert habe, und entwickelt sein Regierungsprogramm, das auf der Innigkeit der Wechselbeziehungen zwischen der königlichen Macht und der Autorität der römischen Kirche fusst [6]; er meldet ihm, dass er

---

[1] UC 247.

[2] 1130 Juni 20, JR 5321.

[3] UC 248.

[4] UC 245.

[5] JR 5931. Baronius lässt dieses Schreiben an Lothar gerichtet sein, Jaffé dagegen (JR 5931), da eine Ueberschrift fehlt, „ad nobilem prudentiam cuiusdam". Wahrscheinlichst ist es aber doch an den deutschen König adressirt, da die römischen Edlen schon am 18. Mai an Lothar schreiben: Ceterum mirum valde habemus, cum tibi iam bis d. papa literas miserit, semel per Bremensem archiepiscopum, secundo per Argentinensem quendam clericum, qui te de statu Urbis et eius plenius instruxerunt, cur nulla a discretione tua adhuc scripta meruerit. Die Titulatur „nobilis prudentia" kann nicht den leisesten Anstoss gewähren. Anaklet gebraucht sie selbst noch für Lothar und dessen Gemahlin (JR 5940, 5941), wie Innocenz II und die römischen Consuln einfach „prudentia" (UC 241, 237) oder später die Römer „regalis prudentia" (Ep. Wibaldi 214, 216); dieser Ausdruck, schon unter Gregor VII gekrönten Häuptern gegenüber nicht ungewöhnlich (Greg. VII reg. II, 31, VI, 29, VII, 25, VIII, 25, 60), erhielt sich auch später in der päpstlichen Kanzlei (Bouquet 15, 378, 670, 776). Auf Lothar weist die weitere Titulatur „nobilitatem tuam", die Anaklet ebenso den Königen von Frankreich und England gibt (JR 5932, 5936). Auch Giesebrecht (4, 58) sieht in jenem Schriftstücke ein Schreiben an Lothar.

[6] Unde procul dubio experentia vestra cognoscat voti nostri esse, ut quanto magis sedes apostolica regni pietate fulcitur, tanto amplius honorem tuum et regnum strictis debeamus brachiis amplexari . . Vicissim enim sibi et regalis potestas et sacra Romana auctoritas mutua debent [inter se] diligentia respondere. Sane tunc tuta erit conditio subiectorum, si regnum et ecclesia diebus tuis alterutro titulo compassionis arriserint et at culmen imperii regni tui moderatio latius extendetur, si ea de re dei gratiam pia fueris devotione sortitus. JR 5940.

Digitized by Google

den *Prätendenten* Konrad feierlich excommunicirt habe, und bittet ihn in ziemlich kühlen Worten für sich und die römische Kirche um hilfreichen Beistand [1]); während seine Widersacher sich bereits auf die Anerkennung der Kirchen des Ostens und Westens berufen [2]), begnügt er sich zu melden, dass die Bischöfe, Cardinäle und die Geistlichkeit von Rom einmütig zu ihm stehen [3]). Sogar an die Königin Richinza richtet er eine salbungsvolle Epistel sie dringend um ihre Verwendung ansprechend [4]). Auch seine Wähler finden sich durch das Manifest der Cardinäle Innocenz II genötigt einen Wahlbericht an den deutschen König zu senden, an dessen Schlusse sie anspielend an die Reichsangelegenheiten die Anerkennung ihres Papstes verlangen, und fügen etwas naiv hinzu, dass sie ihn zwar bisher nicht so ganz geliebt, aber weil Anaklet ihm so sehr gewogen sei, wollten sie ebenso grosse Neigung ihm weihen [5]), ein Geständnis, das die römischen Grossen gleichfalls für Anaklet werbend und die Kaiserkrone anbietend wiederholen [6]). Vom selben Tage, dem 18. Mai, datirt noch ein Erlass des Gegenpapstes an Norbert [7]), dessen zuvorkommender und gewinnender Ton deutlich das Bestreben durchblicken lässt den einflussreichen Berater des Königs zu seinen Gunsten zu stimmen. Anaklet hatte zwar anfangs die Absicht einen Legaten nach Deutschland zu

---

Innocenz dagegen betont nur das kirchliche Interesse: Temporibus suis habeat honorem suum ecclesia et in rege suo letetur, in gloria sua floreat et glorietur. Exaltentur in diebus tuis catholici et opprimantur heretici, ut regnum tuum deus exaltet et inimicos sub pedibus tuis humiliet. UC 247.

[1]) Während Anaklet bestrebt ist sich durch die Bannung Konrads Lothar zu verpflichten, erwähnt Innocenz nur die Excommunication des Gegenkönigs durch Honorius, ohne sie selbst ausdrücklich zu bestätigen (UC 241); wahrscheinlich hatte aber Gerhard den Auftrag sie als Gegendienst in Aussicht zu stellen; sie erfolgte in der That erst nach der feierlichen Anerkennung Innocenz II.

[2]) UC 248, 245, 246.

[3]) JR 5940, 5931.

[4]) JR 5941. Auch Alexander III bewirbt sich um die Fürsprache der Königinen von Frankreich und England, Bouquet 15, 747, 767.

[5]) Rogamus . . et in domino commonemus, ut . . si imperii tui moderamina per sedem cupis apostolicam roborari, cum Romana simul ecclesia sapias, aequa nobis pietate concordes et d. papam Anacletum . . catholicum papam feliciter recognoscas. Baronius 1130, 17, Chr. Lupi opp. 7, 398 ep. 10 cf Ott. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum 103, Hinschius 1, 263.

[6]) Baronius 1130, 24 f, Chr. Lupi opp. 7, 397 ep. 9. Bezeichnend ist die anticlericale Tendenz, die schon hier auftritt und in dem Satze: „Sane si princeps noster et cleri dici cupis et esse, si Romani imperii optas tibi fasces et gloriam vindicare, necesse est Romanis te legibus coaptari nec civium tuorum et magistratus Urbis corda rescindere" Ausdruck und in späteren Briefen der Römer an Konrad III, als diese mit dem Papsttume in offener Fehde waren (Ep. Wibaldi 214—216, 404, Jaffé Bibl. 1, 332 f), weitere Ausführung fand.

[7]) JR 5943.

Digitized by Google

schicken [1]). Nun lässt er aber schon durch die Römer melden, dass Lothars abwehrende Zurückhaltung ihm dies unmöglich mache [2]). Dagegen ordnet er zwei Gesandte, Otto von Todi und den Cardinal Gregor, nach Frankreich, England und Aquitanien ab und versieht sie mit einer Anzahl Briefe an die Könige Ludwig und Heinrich, an die französischen Bischöfe, an Cluny und mehrere mächtige und einflussreiche Personen [3]), die seine Anerkennung und kräftige Unterstützung seiner Sache erwirken sollten.

Eines ist mehr als widerlich in fast allen diesen Schriftstücken, die Verunglimpfungen und Schmähungen, mit denen die Parteien sich überschütten; Anaklets Partei übertrifft, die Pamphletisten abgerechnet, hierin bei weitem ihre Gegner [4]). Es konnte unmöglich zur Erbauung der Christenheit dienen, wenn die Häupter der Kirche einander in den Kot zerrten und sich gegenseitig bannten, zu einer Zeit, als bereits kirchliche Umsturzideen im Geheimen wurcherten und die schwerste Strafe, der Bann, vielfach in Misachtung gekommen war [5]). Und gerade dadurch hat dieses

---

[1]) JR 5939.

[2]) Ep. nob. Roman.

[3]) JR 5928—5930, 5932, 5935, 5936, 5938.

[4]) Velut Cain a facie domini fugientes maledicti a terra fratricidii signum meretricia coguntur fronte gestare. JR 5931. Falsi fratres, filii Belial, filii pestilentiae . . Latrant in nos canes impudentissimi et ore vipereo detrahunt et foetentem crapulam eructantes in ecclesia dei sua pessima conscientia multa ore foetidissimo evomunt . . Nec mirum, si ab eis cum dei ecclesia blasphemamur, cum patrem familias dominum Beelzebub vocaverunt patres eorum. JR 5928 cf ep. elect. Anacl. Quae enim in occulto aguntur ab episcopis, turpe est et dicere. Ji sunt, qui . . in mercede aliquando divinabant et nisi miserint in haec ora eorum quidpiam, sanctificant super eos bellum. JR 5942. Idiota Remensis . . cum in nos et Romanam ecclesiam quasi ebrius et vino aestuans histrionum more multa indolenter evomuerit. JR 5963 cf 5959.

Auch andere Parteischriften (Gualt. ep. ad Norb., Gesta pont. Cenom. Bouquet 12, 553) tragen ihr redliches Schärflein bei und zeigen, bis zu welcher Höhe die leidenschaftliche Erbitterung stieg. In diese Zeit gehört wahrscheinlichst auch das Gedicht, welches Wattenbach vor kurzem im Anzeiger des germanischen Museums (20, 100) veröffentlichte, in dem es von Anaklet heisst:

Iste Petrus Leo, quem minus audeo dicere iustum,
Quid nisi despicit omne, quod aspicit esse venustum?
Hic Petrus incola respicit idola, respicit era,
Respicit omnia spiritualia flante Megera.
Roma volubilis est modo mobilis, hec sacra sedes
Est modo sordida facta perhorrida Simonis edes.

[5]) Bern. Const. chron. MGs 5, 467, Ekkeh. MGs 6, 224, Hist. Virdun. chron. Bouquet 13, 688 cf UC 190, 191, JR 4603. Paschal II fordert 1106 von deutschen Bischöfen den Eid: Ego N. anathematizo omnem haeresim et illam praecipue, quae conturbat statum praesentis ecclesiae, quae docet et astruit anathema contempnendum et ligamenta ecclesiae spernenda esse. Ep. Bamb. 14, Jaffé Bibl. 5, 509.

Digitized by Google

Schisma redlich beigetragen, die revolutionäre Bewegung auf kirchlichem Gebiete, die noch dasselbe Jahrhundert in grauser Grösse sah, zu reifen.

Schon begannen die unheilvollen Wirkungen des Schismas sich überall zu zeigen. Die Kirche spaltete sich in zwei Lager. Anfangs standen die meisten Sympathien auf Anaklets Seite [1]; doch bald gewann Innocenz' Sache das Uebergewicht. In den meisten Kirchen und Klöstern wurden zwei Bischöfe, Domherren, Erzdiakone und Aebte aufgestellt, von denen der eine der Partei Innocenz', der andere der Anaklets angehörte, die überall für ihr Lager werbend und keinen Urtheilsspruch ausser dem eignen anerkennend, sich gegenseitig mit dem Banne belegten [2]. *Bei einem solchen Schisma*, bemerkt Ordericus Vitalis [3], *muss man den Bann fürchten, der sich von manchen Leuten schwer vermeiden lässt, da einer den anderen gar heftig bekämpft und seinen Gegner und dessen Gönner mit tödtlichem Bannstrahle trifft. Wenn nämlich Jemand das, was er zu thun begehrt, durch die Unmöglichkeit verhindert nicht ausführen kann, so beschwört er wenigstens durch seine Verwünschung Gott gegen seinen Nebenbuhler. Der eine schliesst sich*, schreibt Reimbold von Lüttich [4], *Anaklet an, an Innocenz der andere; ohne die Sache zu prüfen geben sie ebenso unüberlegt wie voreilig ihren Urtheilsspruch ab . . . Doch höre, wie sie sich beissen, wie sie sich gegenseitig auffressen. Wer Anakletianer ist, schilt den, welcher der entgegengesetzten Partei angehört, Innocenzianer, als ob er ihm damit das Brandmal der Verdammten aufdrückte und umgekehrt, wer Innocenzianer ist, schilt Anakletianer den, der auf der anderen Seite steht. Ein trauriges Loos! Die Glieder eines Körpers kämpfen wie zwei Schlachtreihen gegen einander. Traurig ist's, wenn Unwissenheit diese Spaltung verursacht; ob es trauriger oder grausamer ist, wenn der Neid sie verschuldet, weiss ich nicht . . . Wer der anakletischen Partei angehört, bricht mit einem Innocenzianer alle Gemeinschaft ab und glaubt mit ihm als Schismatiker nicht einmal gemeinsam beten zu dürfen und*

---

[1]) Divisa erat, immo discissa Romana, dehinc tota Latina ecclesia et primo ex magna parte vi et pecunia intrusum Leonis filium sequebatur. Petr. Ven. de mirac. II, 16, Bibl. Clun. 1315.

[2]) Order. Vit. Hist. eccl., MGs 10, 79, Gesta pont. Cenom. Bouquet 12, 553, Suger Vita Ludov. Bouquet 12, 57, Bern. ep. 126 n. 3.

[3]) MGs 20, 79.

[4]) Baronius 1130, 28, Bouquet 15, 367. Bernhard argumentirt ganz einfach: Qui dei sunt, libenter iunguntur ei (Innocentio), qui autem ex adverso stat, aut antichristi est aut antichristus, ep. 124. In ähnlicher Weise später Alexander III, vita Alex. III, Watterich 2, 458; namentlich sieht aber Gerhoch im Schisma ein Werk des Antichrists, De quarta vig. noctis 11, 35, De invest. Antichr. praef., opp. 1, 9.

Digitized by Google

umgekehrt verfolgt der Innocenzianer den Anakletianer und zahlt es ihm, wenn möglich, mit reichlichen Zinsen zurück. Wehe, durch solche Verwirrung, durch solchen Irrtum wird schon fast die ganze Kirche wie durch eine Art von Wahnwitz oder Drehkrankheit umhergewirbelt. Und ein englischer Chronist klagt [1]): *Seither war so grosse Uneinigkeit auf dem christlichen Erdkreise, wie früher niemals. Möchte Christus Rat schaffen für sein armes Volk.*

Bald machte sich auch die politische Seite der Kirchenspaltung geltend. Lothar hatte Anaklet keiner Antwort gewürdigt; es mochten auch Nachrichten eingelaufen sein, dass in Deutschland die Wagschale zu Gunsten Innocenz' sich neige, dass von dort nichts zu erwarten sei. Er warf sich daher getreu der päpstlichen Politik dem gefährlichsten Feinde der kaiserlichen Ansprüche auf Unteritalien, Roger von Sicilien, in die Arme; durch eine Bulle erhob er 1130 September 27 Rogers Lande zu einem Königreiche, dessen Sitz Sicilien sein sollte, dem er auch Capua und Neapel einverleibte; ausser vielen anderen Vergünstigungen stellte er auch Roger die Streitkräfte von Benevent zur Verfügung [2]). Um diesen Preis anerkannte ihn der neue König und mit ihm die Bischöfe und Aebte von Apulien und Calabrien [3]) als *katholischen Papst.* Damit hatte Anaklet auf Deutschland verzichtet.

Innocenz II war indes nach Genua [4]) gegangen; von hier schiffte er sich nach Frankreich ein. Frankreich hatte sich im Gegensatze zu einem sehr grossen Theile Deutschlands immer durch Treue und Ergebenheit gegen die römische Kirche ausgezeichnet. Hier hatte vor

---

[1]) Chron. Anglo-Sax., Bouquet 13, 64.

[2]) Baronius 1130, 52, Watterich 2, 193 cf Falco Ben. Del Re 1, 201, Petri Casin. chron. IV, 97, MGs 7, 871, UC 259.

[3]) JR 5963, Rom. Salern. Ann. MGs 19, 420, Ep. An. Bar. 1131, 6, Bouquet 15, 366. Im selben Briefe behauptet Anaklet auch: Omnis etiam orientalis ecclesia, Hierosolimitana, Antiochena et Constantinopolitana nobiscum sunt et nos visitant et frequentant. Dagegen schreibt Innocenz II an König Ludwig 1132 Februar 2: A fratribus nostris Jerosolimitano et a Betleemiticae civitatis episcopo literas obedientiae et subiectionis suscepimus, Bouquet 15, 374 cf Bern. ep. 125, JR 5622; dasselbe behauptet Gerhoch von Reichersberg (Ep. ad card. Archiv 47, 372) und das Chron. Reichersberg. (MGs 17, 454) auch von Antiochia. Dieses und Jerusalem müssten also später von Anaklet sich abgewandt haben, da auch die reichersberger Nachrichten als von Gerhoch stammend, der solchen Verhältnissen besondere Aufmerksamkeit schenkte (De inv. Ant. praef., I, 69, 81, 82, opp. 1, 12, 119, 159, 162) und sich in Rom genau unterrichten konnte, verlässlich sind. Den Patriarchen musste das Ergebnis der Wahl offiziell angezeigt werden, Deusdedit I, 181.

[4]) Er urkundet dort am 2. und 7. August JR p. 562 cf vita Innoc. II, Watterich 2, 175.

Digitized by Google

nicht langer Zeit Paschal eifrige Vertheidiger, hier Gelasius II eine ruhige Stätte zum Sterben gefunden; von hier war Guido von Vienne als Calixt II nach Rom gezogen. Von der französischen Kirche konnte Anaklet rühmen [1]), dass sie nie durch Ketzereien und Spaltungen befleckt worden, dass sie immer an der Einheit mit der römischen Kirche festhalte, eine Treue, auf welche die Franzosen gerne mit Emphase hinwiesen [2]). Hier lag die kirchliche Entscheidung zwischen den beiden streitenden Päpsten.

Wie bei der Wahl so zeigten sich auch nach derselben die Innocenzianer an Scharfblick weit überlegen. Sie treten, sehen sie auch nur in sich die *katholische* Kirche, doch nicht als Richter in der eignen Sache auf gleich Anaklet; sie schleudern keine Bannflüche auf ihre Gegner. Zuerst suchen sie sich die Anerkennung ihres Papstes zu erringen und denen, welche dieselbe geleistet, überlassen sie es die Strafurtheile gegen die Schismatiker zuerst auszusprechen; sie haben dann diese nur zu bestätigen. Wie sie hier das Gehässige eigenmächtigen Verfahrens zu vermeiden verstanden, so mussten andererseits die Gewaltthaten in Rom ihnen eine Fülle von Sympathien erwerben und die öffentliche Meinung desto günstiger für sie stimmen.

Ehe Innocenz sich von Rom flüchtete, hatte er Boten nach Frankreich gesandt, welche über die Wirrung und das von Pierleone veranlasste Schisma der gallicanischen Kirche berichten sowie die Bischöfe auffordern sollten die Schismatiker zu verdammen und sich der kirchlichen Einheit anzuschliessen. Doch diese lehnten es ab einzeln diesem Ansinnen Folge zu leisten, da sie über die Wahlvorgänge zu wenig unterrichtet seien [3]). Als Innocenz mit seinen Cardinälen an der französischen Küste landete, mochte er schon Gewissheit haben, dass die französische Kirche seinen

---

[1]) JR 5935.

[2]) Vos opponite malis, ne in illa praecipue terra scissura fiat, in quo solent, sicut optime scitis, scissurae aliae resarciri, Bern. ep. 219. Benedictus autem pater misericordiarum . . qui ecclesiae Gallicanae solitam misericordiam benignus impendit et eam semper et agnitione veritatis illustrat et pedes a iustitiae tramite nullatenus aberrare permittit. Sicut enim omnes, quos ad oppressionem Romanae ecclesiae rabida Teutonicorum furoris provexit invidia manifesta deiecit, sic omnibus, quos devotio Gallicana suscepit, victoriam semper contulit et triumphum. Cumque multis constet ceteras regiones abundasse portentis, sola Gallia monstra non habuit, Arnulfi ep. Lexov. Bouquet 16, 662 cf Ernald. c. 1 n. 3, Bern. opp. 3, 1691, ep. Alex. III, Bouquet 15, 766, JR 7156, ep. Theobaldi Cant. Bouquet 16, 499, Vita Alex. III, Watterich 2, 386. Das Uebergewicht, welches die französische Kirche gerade durch dieses Schisma erhielt, wurde später in Rom bitter gefühlt, Gesta Frid. I, 57, MGs 20, 384.

[3]) Necdum vero ad plenum tenor operis innotuerat episcopis nec privatim quisquam commodare praesumpsit assensum. Ernald c. 1 n. 3.

Digitized by Google

Ansprüchen günstig sei. In Arles fand er zuerst ehrenvolle Aufnahme [1]). Kaum hatte er den Boden Frankreichs, *nach Gott die sichere und erprobte Zufluchtsstätte seiner Person und Kirche*, betreten, als er auch schon Gesandte an den König schickte, um für sich und die Kirche um Hilfe zu flehen [2]). Doch bevor es diesem noch möglich war sich zu entscheiden, war wieder eine vollendete Thatsache geschaffen worden, die alle Welt in Erstaunen setzte.

Wie einige Jahre früher der Abt Pontius den Papst Gelasius mit glänzendem Gefolge eingeholt hatte [3]), so eilte Peter von Cluny, sobald er die Ankunft Innocenz II erfahren hatte, ihm entgegen und führte ihn mit prächtigem Geleite in sein berühmtes Kloster. Hier weilte der Papst eilf Tage und weihte unter ungeheurem Zulaufe des Volkes die neue Kirche [4]). Dieser Schritt Peters des Ehrwürdigen, der vielleicht grösstentheils dem Einflusse des Bischofes von Albano, eines ehemaligen Mönches von Cluny, zuzuschreiben ist [5]), war um so mehr geeignet überall Aufsehen zu erregen und die Anerkennung Innocenz II zu fördern [6]), als ein so ausgezeichneter Mann, wie der Abt von Cluny, *seinem Mönche*, unter dessen Wählern auch Aegidius von Tusculum war, früher der besten einer im selben Kloster, *einen Fremden vorzog* [7]).

Als Innocenz noch in Cluny weilte [8]), war die Synode, welche Ludwig VI nach Etampes einberufen, schon zusammengetreten. Die Erzbischöfe von Reims, Sens, Bourges, Tours [9]), die Bischöfe und Aebte

[1]) Order. Vit. MGs 20, 80.

[2]) Suger, Bouquet 12, 57.

[3]) Ep. Hug. mon. Clun., Bouquet 14, 196.

[4]) Vita Petri Ven. Bouquet 14, 396, Order. Vit. a. a. O. Diese Verdienste anerkennen auch Innocenz II und Alexander III, Bouquet 15, 375, 769.

[5]) Peter rühmt, dass Innocenz fast die ganze abendländische Christenheit „studio praecipue Matthaei" geeinigt habe. De mirac. II, 16.

In einem Briefe (ep. IV, 35, Bibl. Clun. 865) erwähnt Peter auch eine „vita Matthaei episcopi", die er geschrieben habe; da aber in der Chronik von Cluny in der Aufzählung der Werke Peters (Bibl. Clun. 590 f.) jene vita fehlt, so kann Peter nur sein Werk de miraculis l. II verstanden haben; eine Quelle für die Geschichte der Doppelwahl und das Schismas ist also nicht verloren.

[6]) Inde magnam auctoritatem apud occiduos meruit, quod a Cluniacensibus Petro praepositus fuit. Order. Vit. MGs 20, 80. Dafür erhielt Abt Johann von Bertin von Anaklet ein Privileg gegen Cluny, Chron. Bert. Bouquet 13, 467.

[7]) Vita Petri Ven. a. a. O. Die weitere Meldung „Quod cum Gallicana ecclesia cognovisset, statim in occursum ruunt et eum sicut patrem venerantur et colunt" ist jedenfalls bedeutend einzuschränken.

[8]) Er weihte am 25. Oktober die Kirche und urkundet dort noch 2. und 5. November, JR p. 562.

[9]) Ueber die Synode von Etampes vergleiche Beilage II. Spricht die Chronik von Morigny auch nur von der Einberufung der Genannten, so muss man doch aus dem Zusammenhange schliessen, dass sie auch wirklich kamen. Hildebert von

Digitized by Google

waren erschienen, mächtige Barone seines Reiches hatten sich eingefunden, welche dem Concile auch das Gepräge einer Reichsversammlung gaben. Auch Bernhard war auf besondere Aufforderung des Königs und einiger Bischöfe gekommen; nicht wenig furchtsam und zagend, wie er selbst später gestand, folgte er diesem Rufe; doch auf der Reise stärkte ihn nach der Erzählung seines Biographen eine himmlische Vision und belebte seine Hoffnungen. Selbst Männer fehlten nicht, welche zur Zeit der Wahl in Rom gewesen waren, welche als Augenzeugen den Verlauf der Ereignisse genau kannten; vielleicht dürfen wir in ihnen Gesandte Innocenz II sehen; die Berichte anderer lagen vor. Obgleich Ludwig sich Pierleone und dessen Vater verpflichtet fühlte, wollte er doch seiner königlichen Hoheit nichts *anmassen*, sondern überliess ganz den versammelten Vätern die Entscheidung.

Nach Fasten und Gebet ging man an die Verhandlung. Die Entscheidung war eine schwierige. In den Gesetzen über die Papstwahl war ein Fall wie derjenige, über den die Versammlung ein Urtheil fällen sollte, nicht vorgesehen. Doch auch die beiden Wahlhandlungen waren derart, dass sich aus ihnen allein keine Entscheidung gewinnen liess. War Innocenz auch früher gewählt und durch den Bischof von Ostia geweiht worden, war seine Erhebung auch die *reinere* gewesen, so erfolgte sie doch in einer Weise, dass selbst der Hinweis auf die unruhigen Römer sie nicht zu einer berechtigten und canonischen stempeln konnte. Bei Anaklets Erhebung waren die gesetzlichen Formen allerdings genau eingehalten worden; aber sie wurde erst ins Werk gesetzt, als sein Gegner vom Papsttume bereits Besitz ergriffen hatte, und auf Anaklet selbst ruhte der Verdacht mit unlauteren Mitteln nach der höchsten Würde getrachtet zu haben. Vieles sprach für den einen, vieles für den anderen oder vielmehr so vieles gegen beide, dass man zu anderen Kriterien greifen musste.

In die kirchlichen Rechtsbücher hatte ein Ausspruch Leos des Grossen, der zwar ursprünglich nur die Bischofswahlen im Auge hatte, aber von dem Canonisten durch eine kleine Einschaltung auch für die Papstwahlen zurecht gelegt worden war, Eingang gefunden, dass bei streitigen Wahlen derjenige vorzuziehen sei, *qui maioribus studiis iuvatur et meritis;* durch ihn wurde die Entscheidung auf die Persönlichkeit der Wähler und des Erwählten übertragen. Auf diesen Satz nahm nun die Synode Bezug, diesen legte sie als Massstab an.

Zog man die Wähler in Betracht, so gewann Innocenz freilich einen nicht zu unterschätzenden Vortheil; ihn hatte die Mehrzahl der Cardinal-

---

Tours stand noch 1131 auf Seite Anaklets, Bern. ep. 124; es dürfte daher, wird auch davon nichts gemeldet, auf der Synode nicht an Opposition gefehlt haben. Ueber die Bedeutung dieser Synode die treffende Bemerkung bei Hinschius 1, 305.

Digitized by Google

bischöfe erhoben. Aber auf Anaklets Seite standen gleichfalls Männer von ausgezeichnetem Rufe, von unbestrittenen Verdiensten um die Kirche, an die der Vorwurf der Verkäuflichkeit nicht herantreten konnte, während auch die Gegenpartei wenigstens einen Johann von Crema aufzuweisen hatte und persönliche Interessen kaum ganz abzuläugnen vermochte. Nicht minder musste man auch Bedenken tragen einer solch' entschiedenen Minderheit als *pars sanior* den Vorzug einzuräumen. So fiel der Schwerpunkt auf die Persönlichkeit der Erwählten. Damit war aber Anaklets Sache verloren. Sein Ruf war zu bemakelt, sein Vorleben zu berüchtigt, als dass es sich mit der Tadellosigkeit seines Nebenbuhlers hätte messen können. Die Synode, auf der Bernhard, wenn schon nicht, wie sein Biograph erzählt, die entscheidende, doch sicher eine entscheidende Stimme geführt hatte, fasste demnach den Beschluss Innocenz als rechtmässigen Papst anzuerkennen, weil sein Leben heiliger, sein Ruf besser, seine Erwählung früher erfolgt und makelloser sei. Der König stimmte diesem Entscheide bei; mit dem Gelöbnisse sich darnach zu halten verkündete er feierlich das Urtheil der Synode; die Mitglieder derselben gelobten Innocenz Gehorsam und unterzeichneten den Synodalbeschluss und stimmten den üblichen Lobgesang an.

Dem Papste überbrachte Suger sogleich die frohe Botschaft. Innocenz liess dem Könige seinen Dank sagen [1]) und stattete den Abt von S. Denis mit einem Privilege aus [2]). Ein paar Monate später leistete Ludwig VI zu Orleans feierlich die Huldigung [3]).

Durch den Beschluss von Etampes war der vollendeten Thatsache, wie sie die Partei des Kanzlers geschaffen, der Stempel des Rechtes aufgedrückt worden. Fast ganz Frankreich stand nun auf Seite Innocenz II; die Synode von Clairmont, welcher er selbst vorsass, erneuerte 1130 November 18 die Angelobung des Gehorsams [4]), jene von Puy en Velay sprach zwei Tage später den Bann über Anaklet aus [5]), der dann mehrfach wiederholt wurde; nur Hildebert von Tours hielt noch zum Gegenpapste [6]).

---

[1]) Suger, Bouquet 12, 57.

[2]) Bouquet 15, 369.

[3]) Suger, Bouquet 12, 58, Ernald c. I, 3, Vita Innoc. II, Watterich 2, 175, JR p. 563.

[4]) Mansi 21, 437.

[5]) Vita s. Hugonis auct. Guig., Bouquet 14, 244.

[6]) Bern. ep. 124. Ihm gegenüber ist Bernhard vorsichtiger in seiner Vertheidigung der Wahl Innocenz II und führt für diesen nur an: Electio meliorum, approbatio plurium et, quod his efficacius est, morum attestatio Innocentium apud omnes commendant, summum confirmant pontificem; ähnlich ep. 127.

Digitized by Google

War die Anerkennung Innocenz II auch in Frankreich und damit seiner Sache das Uebergewicht gesichert, so war deshalb noch nicht die Gefahr eines Schismas beseitigt. Land für Land musste erst gewonnen werden. Hier war es von besonderer Bedeutung, dass die damals mächtigsten Orden ihre Stammsitze auf französischem Boden in Cluny, Citeaux, Chartreuse, Prémontré hatten; sie schlossen sich Innocenz an [1]) und ihr weitreichender Einfluss konnte ihm um so leichter die Sympathien des Clerus und der Völker zuführen. Um die Machthaber zu gewinnen, trat nun auch Bernhard von Clairvaux in die Schranken. Mit rastloser Thätigkeit widmete er sich dieser Aufgabe und erzielte glänzende Erfolge [2]).

König Heinrich von England war wie die Mehrzahl der Bischöfe seines Reiches [3]) hauptsächlich auf Betreiben Gerhards von Angoulême [4]) der Sache Anaklets entschieden gewogen. Er weilte damals in der Normandie, während Innocenz auf Einladung des Bischofs Gottfrid nach Chartres gekommen war. Das Beispiel Ludwigs war kaum ohne Einwirkung geblieben und mochte den englischen König einer Verständigung geneigter machen. Bernhard wurde an ihn vorangesandt. Doch nur mit grösster Mühe und durch seine drastische Ueberredungsweise gelang es ihm den Widerstrebenden auf die Seite Innocenz II zu ziehen [5]). Heinrich überschritt sogar die Grenzen seines Reiches und zog mit grossem Gefolge nach Chartres; er huldigte dem Papste und versprach mit Rat und That

---

[1]) Bern. ep. 126 n. 10. Das Schreiben der Karthäuser bei Du Chesne 4, 379. Privilegien für die Orden, welche Bernhard nennt, wurden von 1130—1135 ausgestellt: für die Cluniacenser JR 5378, 5405, 5406, 5412, 5413, 5440, Camaldulenser 5474, Vallumbrosianer 5322, 5463, Prämonstratenser 5355, 5472, 5488, Cistercienser 5399, 5403; über die damalige Ausbreitung der beiden letzteren Gesta ep. Virdun., MGs 10, 512.

[2]) Bern. ep. 125. Diese Verdienste werden bei der Heiligsprechung Bernhards (1174) besonders hervorgehoben, Bouquet 15, 941.

[3]) Nur Hugo von Rouen wird von Innocenz als eifriger Vertheidiger seiner Sache gerühmt, Mansi 21, 423.

[4]) Arn. inv. c. 6.

[5]) Hunc quoque regem ven. abbas ad eum praemissus adduxit. Quem vix persuasit Innocentium recipere ab episcopis Angliae penitus disuasum. Cum enim omnimodis recalcitraret et detrectaret: Quid times, ait, peccatum incurrere, si obedias Innocentio? Cogita, inquit, quomodo de aliis peccatis tuis respondeas deo, istud mihi relinque, in me sit peccatum. Ad quod verbum persuasus rex . . extra terram suam d. papae occurrit usque Carnotum. Ernald. I, 4, Bern. opp. 3, 1692. Dagegen erzählt das chron. Maurin. a. a. O. nur: Rex Angliae Henricus, qui tunc in Normannia moabatur, hoc exemplo provocatus, ut eum videret, Carnotum properat et illum papam suscipiens maximis muneribus honorat. Henr. Huntidon. (Savile scr. 384) erwähnt nur das Ereignis.

Digitized by Google

zur Befreiung der Kirche zu helfen (1131 Jänner 13); drei Tage blieb er in Chartres und reiche Geschenke bekräftigten seine Anerkennung [1]).

Leicht scheint es dagegen gewesen zu sein ganz Spanien in das Lager Innocenz II zu führen [2]). Schon im August 1130 war dieser in der Lage eine Reihe kirchlicher Angelegenheiten jenseits der Pyrenäen ordnen zu können [3]) und auf dem Concile zu Reims erschienen Gesandte der Könige von Castilien und Aragonien [4]). Desto ernster gestalteten sich die Wirren in Aquitanien.

Gerhard von Angoulême, der bereits auf dem Lateranconcile von 1112 eine Rolle gespielt [5]) und schon mehr als zwei Jahrzehnte als päpstlicher Legat ziemlich eigenmächtig in verschiedenen Ländern gewaltet hatte [6]), ein unterrichteter und thatkräftiger Mann [7]), aber von Ehrgeiz erfüllt, hatte zuerst mit Innocenz Verbindungen anzuknüpfen versucht, war aber dann, als dieser ihm die Legation verweigerte, zu Anaklet übergegangen, der ihm die ersehnte Würde verlieh [8]). Er gewann den Herzog

---

[1]) Ep. Innoc. ad Didac. 1131 Febr. 16, Hist. Compost. III, 25, Florez 20, 522, Watterich 2, 202, Suger, Bouquet 12, 58, Will. Malmesb. MGs 20, 385. Das Datum bei Order. Vit. MGs 20, 80.

[2]) Bern. ep. 126 n. 9, ep. 124, 125. Nach Arnulf invect. c. 6 soll Gerhard seine Bemühungen auch auf Spanien ausgedehnt haben.

[3]) JR 5324—5327. Eine zweideutige Stellung nimmt Didacus von Compostella ein. Während er Innocenz Geschenke schickt (JR 5323, 5479), bleibt er auch mit Anaklet in freundlichen Beziehungen. 1134 Apr. 22 schickt ihm dieser (JR 5972), wenige Tage später jener (JR 5471 cf 5344) einen vertraulichen Bericht über seine Lage.

[4]) Hefele, Conciliengeschichte 5, 371.

[5]) Reg. Pasch. II, Watterich 2, 74 cf 77, Hist. pont. et com. Engol. Bouquet 12, 394, Will. Malmesb. MGs 10, 481.

[6]) Bouquet 12, 394, 14, 146, 195. 1108 April 19 überträgt ihm Paschal II die Legation über Bourges, Bordeaux, Tours, Britanien (Bouquet 15, 41), die 1120 Okt. 6 von Calixt II und 1125 von Honorius II bestätigt wird (ib. 237, 256). Ueber dessen Eigenmächtigkeiten die Briefe seines Freundes Gottfrid von Vendôme, Bouquet 12, 288, 308, 310.

[7]) Ep. Hon. II, Bouquet 12, 256 cf Hist. pont. et com. Engol. ib. 759. Ein ganz anderes Bild entwirft natürlich Arnulfs Invect. c. 1 und das dritte Buch der Chronik von Morigny, Du Chesne 4, 383.

[8]) Bern. ep. 126 n. 4, Arn. Invect. c. 5. Charakteristisch für Arnulf ist gerade diese Mittheilung. „Formata est tibi," schreibt er, „sed inanis nova legatio et quidquid ab Alpibus usque ad fines occidentis interiacet, tuae ditioni, sed inefficaci donatione subiectum est. Et ne excedenti ambitioni tuae fortassis angustior praedictorum finium praescriptio videretur, adiectum est, ut, ubicunque calcaret per tuus, ibi esset legatio tua." Bernhard hatte a. a. O. gesagt: „En ille (Anacletus) totam, ut is (Gerardus) gloriatur, Franciam atque Burgundiam legationi eius antiquae superaddit. Potest et adiungere, si vult, Medos et Persas et medios fines Decapoleos. Quare non et ultra Sauromatas et quemcunque deni-

Digitized by Google

Wilhelm von Aquitanien für dessen Sache [1]) und Jahre lang, als man Innocenz mit Ausnahme einiger Theile Italiens längst allgemein anerkannte, waren jene Gegenden, namentlich die Kirche von Bordeaux, trotz der rastlosen Bemühungen Bernhards [2]) und Peters von Cluny, der mit diesem an unermüdlicher Thätigkeit wetteiferte [3]), der Schauplatz der erbittertsten Parteikämpfe [4]). Erst dadurch, dass es dem Abte von Clairvaux endlich gelang auch den trotzigen Herzog zur Unterwerfung zu bewegen, wurde auch hier das Schisma beendet [5]). Nur Schottland hielt bis zum Tode des Gegenpapstes an dem Widerstande gegen Innocenz fest [6]).

War auch Innocenz II durch Synodalbeschluss als rechtmässiger Papst anerkannt, so gab es doch eine, wenngleich sehr kleine Partei, die

---

que locum calcaret per suus, suus sit, quo vel vacuis nominibus glorietur?" Auch sonst war das Gerücht bemüht der Legation Gerhards eine sehr bedeutende Ausdehnung zu geben, Reimb. rot. Baronius 1130, 38, Bouquet 15, 367. In Wirklichkeit verleiht ihm Anaklet nur „legationem . . a praedecessoribus nostris tibi concessam . . et sicut illorum habuisse cognosceris, ita et nostras habere te vices deinceps volumus", JR 5929 und schränkt sie sogar auf Aquitanien ein. Diese Bestallung datirt von 1130 Mai 1; nach dem Zeugnisse Bernhards (ep. 126 n. 1, 2) bewarb sich Gerhard auch bei Innocenz um die Legation; dies kann erst nach der Synode von Etampes geschehen sein; als er abgewiesen worden war, scheint er erst völlig in das Lager Anaklets übergetreten zu sein; möglich, dass ihm dann ein neues Bestallungsdecret ausgefertigt wurde, das auch Frankreich und Burgund umfasste, um so mehr, als der Bischof von Angoulême die Hauptstütze der anakletianischen Sache in Frankreich war.

[1]) Bern. ep. 127.

[2]) Ep. 125—127.

[3]) Petr. Ven. ep. II, 22, Bibl. Clun. 755.

Nec mirum, schreibt er an Innocenz, si sic ardenter finem laborum vestrorum exopto, cum propter hoc unum a principio apostolatus vestri nullum pro modulo meo laborem recusaverim, in nullo, quod expediret mihi vel his, quae commissa mihi erant, perpercerim et quod forte maius his omnibus est, nunquam fidelior, quod ipse melius novi, ut vere patri filius esse potuerim. Nam inter studia partium, inter schismata tam nostrorum quam externorum seu prope seu longe constitutorum exerto semper gladio, quantum personae seu officii mei qualiats patiebatur, perstiti nec illum unquam a sanguine etiam charissimorum, cum necesse fuit, prohibui. Quoscunque mihi et Cluniacensi ecclesiae qualibet amicitia iunctos, reges et principes, nobiles et ignobiles, magnos et pusillos agnovi, hos maiestatis vestrae subdere per me ipsum sive per alios loquendo, scribendo, mandando, terrendo, mulcendo pro posse non distuli. Ep. II, 3, Bibl. Clun. 718. Von vielen wurden ihm aber der Anschluss an Innocenz und die Thätigkeit gegen den ehemaligen Cluniacensermönch sehr verübelt, ep. I, 34, ib. 701, Reimb. rot. a. a. O.

[4]) Arn. inv. c. 7, Gaufr. Vos. Bouquet 12, 433, die Briefe bei Bouquet 14, 259 n. a, 260 n. b, 261 n.

[5]) Ernald c. 6, Bern. opp. 3, 1708 f.

[6]) Pagii crit. in Bar. 1138, 12 cf JR 5357, 5387, 5388. Irrig zählt Bernhard ep. 125 König David zu seiner Partei.

Digitized by Google

streng reformatorische, welche sich mit seiner Wahl trotzdem nie ganz aussöhnen konnte. *Und so scheuten beide sich nicht*, schreibt 1133 der Chronist von Chateau-Cambrésis [1]), *mit verruchtem Wagnis den h. Stuhl widerrechtlich in Besitz zu nehmen. Während das aufgebotene römische Volk dem Streite der zwei schmählich schmeichelnd in zweifachem Aufstande sich erhebt, geschehen viele Menschenmorde und vieler Todtschlag ob der Erlangung des päpstlichen Stuhles. O beklagenswertes Elend der kirchlichen Ordnung, o elender und blinder Wahnsinn der Gelehrten, wenn die Gesetzesgelehrten gewaltsam und nicht ohne Blutvergiessen Lenker der Kirche, und was noch schlimmer ist, Apostelnachfolger zu sein erstreben.* Und ein anderer Chronist, nachdem er eine Parallele zwischen den beiden Nebenbuhlern gezogen, fügt bei [2]), dass das Geschehene dem Gerichte Gottes überlassen bleibe, dessen Gerichte ein tiefer Abgrund seien. Es fehlte auch nicht an Stimmen, welche angewidert durch den Parteihass, der gegen jede Billigkeit des Urtheils, gegen jede unbefangene Prüfung der Thatsachen blind mache, vor jeder Ueberstürzung warnten, wie Reimbold von Lüttich [3]). Nicht wenige Annalen begnügen sich mit der einfachen Angabe der Doppelwahl, woran vielleicht hie und da nicht allein die annalistische Kürze Schuld trägt [4]). Anselm von Gembloux sieht in den beiden Päpsten Ursurpatoren [5]). So tief schnitt *der verabscheuenswerte Streit* [6]) ein, dass ein paar Chronisten das Jahr 1130 sogar als Anhaltspunkt für die Zeitrechnung aufnahmen [7]).

Innocenz war indes in Frankreich herumgezogen und die Kirchen und Klöster hatten die schweren Kosten für seine Hofhaltung und sein

---

[1]) MGs 7, 549.

[2]) Cont. Flor. Wigorn. MGs 5, 568.

[3]) Baronius 1130, 38, Bouquet 15, 363.

[4]) Duo papae ordinantur, scilicet Anacletus . . quem Roma suscepit, et Innocentius, quem ecclesia recepit. Hon. summa, MGs 10, 131. Post Honorium duo eliguntur cardinales. Ann. Herbipol., MGs 16, 2. In schismate eliguntur Guibertus (Greg.) et Petrus. Ann. Seligenst. ib. 32. Contentio inter Petrum . . et Gregorium . . de papatu. Sigeb. cont. Burburg. MGs 6, 457 cf Ann. Farf. ib. 11, 589. Factis partibus Gregorius et Petrus eliguntur . . Dissensio vero inter illos de papatu extunc orta durat in hunc 1136 annum. Sigeb. cont. Laud. MGs 6, 446. Gregorius . . et Petrus . . eliguntur et Petro post octo annos mortuo Innocentius succedit et solus quinque annis praefuit. Ann. Parch. MGs 16, 605.

Andere Quellen haben die Formeln: Petrus, qui sibi nomen papae et dignitatem usurpaverat. Ann. Erphesf. MGs 6, 539 oder: Obiit p. Honorius, cui successit Innocentius . . obiit etiam Petrus Leonis, qui sedem apostolicam invaserat. Ann. s. Ben. Div. MGs 5, 44. Andere nennen nur Innocenz als Nachfolger, so die Ann. Hildesh., Rod., Rosenveld. MGs 3, 115, 16, 704, 104.

[5]) MGs 6, 383, 384.

[6]) Haimo, Jaffé Bibl. 5, 549.

[7]) Chron. s. Andreae, MGs 7, 550 cf MGs 10, 312.

Digitized by Google

grosses Gefolge, für den römischen Pomp, der überall entfaltet wurde, zu bestreiten [1]). Von hier ging er, nachdem er schon früher Lothar dringend um eine Unterredung ersucht hatte [2]), nach Lüttich, wo der deutsche König sammt den geistlichen und weltlichen Fürsten über den Frieden der Kirche und das Wol des Reiches mit ihm zu verhandeln beabsichtigte [3]). Der Papst langte dort 1131 März 20 mit grossem Gefolge an [4]).

Lothar hatte lange keinen entscheidenden Schritt gethan. Er nahm die beiden Legaten Innocenz II ehrenvoll auf, verschob aber die Antwort auf die Synode, welche er einberufen wolle [5]). Bruno von Strassburg wandte sich deshalb an den Einfluss der Königin [6]) und verwies sogar Lothar auf den Rat seiner frommen Gemahlin [7]). Im Oktober 1130 trat die Versammlung, der Walter von Ravenna beiwohnte, zu Wirzburg zusammen, um die Stellung des deutschen Reiches zu den beiden streitenden Päpsten zu bestimmen. Der Erfolg konnte nicht zweifelhaft sein. Innocenz hatte in Norbert längst einen ebenso eifrigen als einflussreichen Vertreter seiner Interessen am deutschen Hofe gefunden [8]); auch die päpstlichen Gesandten hatten nicht versäumt für ihren Herrn zu wirken [9]). Durch deren freundliche Aufnahme hatte Lothar schon seinen Sympathien Ausdruck gegeben, während er gegen Anaklet von vorne herein eine entschieden abwehrende Haltung einnahm. Wusste man, wie nicht un-

---

[1]) Order. Vit., MGs 20, 80, Chron. s. Andreae MGs 7, 549, Suger a. a. O.

[2]) Ann. s. Disib. MGs 17, 24.

[3]) Ep. Innoc., Hist. Compost. III, 25, Florez 20, 522, Watterich 2, 202.

[4]) Anselm. cont. Sigeb. MGs 6, 383. Die Bemerkung der Gesta abb. Lobb.: Innocentius .. ad regem Alemanniae Lotharii se contulit auxilium, ad cuius pertinere auctoritatem litis huiusmodi et dissensionis diremptionem credidit. MGs 21, 325 ist offenbar nichts als eine müssige Combination des Verfassers.

[5]) UC 249, 251.

[6]) UC 250.

[7]) UC 251. Die Frömmigkeit Richinzas wird auch gerühmt vom Chron. s. Andreae, MGs 7, 547.

[8]) Ad impudentiae cumulum, schreibt Anaklet an Norbert 1131 Jänner 29, et nos et in nobis b. Petri cathedram vipereis proscidisti sermonibus .. Quae quidem mendosa figmenta .. regi Lothario, cuius fide supra modum abuteris, ebibenda propinasti .. unde illum tuae perduellionis suffragatorem, tuae haereseos approbatorem passim gloriaris. Miramur sane tantum principem tanto patrocinari mendacio, sed miramur amplius, quomodo tam religiosus princeps patiatur te contra apostolatus nostri apicem velut canem impudentissimum oblatrare. Circumquaque enim, ut audio, per omnes episcopos et potentes saeculi visitando divertis, ut Nocentio i. e. Antichristo proselytum facias et devotas nobis plebes ab obedientia subtrahas. Er entsetzt ihn seiner Würde und belegt ihn mit dem Bann. Hugo 364 f cf Rob. de Monte, MGs 6, 451.

[9]) UC 249.

Digitized by Google

wahrscheinlich, in Deutschland bereits etwas von der Annäherung des Gegenpapstes an Roger von Sicilien, so war die Anerkennung Innocenz II geradezu eine politische Nothwendigkeit geworden.

Auch die Versammlung von Wirzburg [1]) beschäftigte sich mit der Untersuchung der beiden Wahlen. Nur eine Partei war vertreten und gerade durch einen ihrer thätigsten Agenten, der mächtige Verbindungen unter den deutschen Bischöfen besass, der es aber auch, wie sein Brief an Norbert zeigt, verstand die Thatsachen den Parteiinteressen anzumodeln. Für die Verbreitung des päpstlichen Wahlmanifestes hatte er gleichfalls Sorge getragen [2]). Die Berichte der Anakletianer, welche kaum in weiteren Kreisen bekannt geworden waren, hatten weit über das Ziel geschossen; wie die Gemeinheit ihres Tones gegen sie einnehmen musste, so konnte es nicht schwer fallen ihre Lügen aufzudecken und darin Waffen für die eigne Sache zu finden [3]). Es war daher dem Vertreter Innocenz II leicht dessen Anerkennung zu bewirken [4]). Dieser wurde denn auch als rechtmässiger Papst ausgerufen [5]) und zwei seiner eifrigsten Anhänger [6]), Konrad von Salzburg und Ekbert von Münster, an ihn abgesandt, um ihm das Ergebnis der Verhandlung zu melden [7]). In Deutschland regte sich fortan kaum ein leiser Widerstand; nur einige verweltlichte Cleriker blickten gegenüber der Strenge der kirchlichen Satzungen, welche Innocenz unermüdlich erneuerte, noch nach Anaklet aus [8]).

Eine glänzende Versammlung von Reichsfürsten hatte sich in Lüttich um Lothar geschart [9]). Der König empfing den Papst auf das ehren-

---

[1]) Lothar urkundet dort 1130 Okt. 18, Stumpf 3253.

[2]) UC 249.

[3]) Innocentii et innocens vita et integra fama et electio canonica praedicatur. Priora duo nec hostes diffitentur, tertium calumniam habuit, sed per christianissimum Lotharium nuper falsi calumniatores in suo sunt mendacio deprehensi. Bern. ep. 127.

[4]) Walters Verdienst rühmt Innocenz in einem Privileg, das er ihm zwei Monate später 1130 Dez. 16 verlieh, Tarlazzi 45 vgl. den Brief Johanns von Crema an Walter ib. 49.

[5]) Ann. Erphesf. MGs 6, 507, Ann. Saxo, MGs 6, 767, Ann. Magdeb. MGs 16, 183, Ann. Palid. ib. 78. Irrig lässt Jaffé (Lothar 95) schon in Wirzburg den Bann über Anaklet und die Staufer verhängen. Nicht ohne Interesse ist, was Anselm von Gembloux schreibt: Deinde Lotharius . . quorundam suorum episcoporum ambitione delinitus legationem a Francis de Gregorio benigne honorat et in eius electione coniurat. Cont. Sigeb. MGs 6, 383.

[6]) Als solche nennt sie Bernhard neben Norbert ep. 126 n. 9; ihr Brief an Otto von Bamberg UC 255.

[7]) Otto Frising. Chron. VII, 18, MGs 20, 257.

[8]) Gerh. Reich. dial. de differ. cler. saec. et reg. Pez, thes. II, 482.

[9]) Ann. Erphesf. MGs 6, 538, Ans. cont. Sigeb. ib. 383, Ann. Patherbr. 156. Die Namen der anwesenden Kirchenfürsten ergeben sich aus einer von Papst

Digitized by Google

vollste und führte das weisse Pferd am Zügel [1]). Das Anliegen, welches Innocenz und seine Getreuen schon längst so dringend befürwortet, der eigentliche Zweck dieser Reise, wurde nun vorgebracht, dass Lothar zur Vertheidigung der Kirche den Römerzug unternehme und der Tyrannei Pierleones ein Ende mache [2]). Doch nicht bedingungslos wollte der König auf diese Forderungen eingehen. War er auch ein treuer Sohn der Kirche, so bewies doch seine ganze Regierung, dass er den Rechten seines Reiches nichts vergeben wolle. Sie jetzt wieder zu heben, nachdem ihnen die Wirren mit dem päpstlichen Stuhle so tiefe Wunden geschlagen, dazu schien Lothar der Augenblick günstig. Er erklärte daher Innocenz, wie sehr das Reich aus Liebe zu den Kirchen sich geschwächt, welchen Verlust es durch das Aufgeben der Investitur erlitten habe [3]), und forderte als Gegendienst das alte Investiturrecht, also Annullirung des Concordates von Worms [4]). Der Papst muss dieses Ansinnen zurückgewiesen, Lothar aber entschieden daran festgehalten haben, da Bernhard später in seiner bildlich übertreibenden Weise in einem Briefe an Innocenz es rühmt, dass diesen selbst der zu Lüttich drohend auf seinen Nacken gezückte Dolch des Barbaren nicht bewegen konnte den zudringlichen und gottlosen Forderungen des zornigen und zürnenden Königs nachzugeben [5]). Auch hier trat der Abt von Clairvaux ins Mittel; sein freimütiges Wort bewog Lothar von seinem Verlangen abzustehen. Der Römerzug wurde eidlich gelobt [6]) und dafür verbündete der Papst seine Sache mit der des deutschen Königs; wie über Anaklet, so wurde auch über die staufischen Brüder der Bann verhängt [7]). Glänzende Festlichkeiten gaben Zeugnis von dem ungetrübten Einverständnisse, das nun Platz gegriffen [8]).

---

und Kaiser ausgestellten salzburger Urkunde von 1131 März 29 (Notizenblatt der wiener Akad. 1, 98, Meiller, Regesten der Salzb. Erzbisch. p. 22 n. 131 cf 132), in der sie sämmtlich als Zeugen erscheinen; es sind die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Salzburg, Magdeburg, Bremen und noch 20 Bischöfe, darunter Otto von Bamberg, und eine Reihe weltlicher Grossen.

[1]) Suger a. a. O.

[2]) Otto Fris. chron. VII, 18, Ann. s. Disib. MGs 17, 24.

[3]) Ott. Fris. chron. VII, 18; über diese Stelle Friedberg in den Forschungen 8, 82 n. 2; eine Benützung derselben in Gotifr. Viterb. Panth. MGs 22, 259.

[4]) Ernald. c. I, 5, Bern. opp. 3, 1693; über die Benützung dieses Berichtes in chron. Ursperg. Jaffé, Lothar 242.

[5]) Ep. 150.

[6]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 175, Suger, Bouquet 12, 59.

[7]) Annal. Saxo, MGs 6, 767, Ann. s. Disib. a. a. O.

[8]) Auch Norberts Verdienste um die päpstliche Sache wurden belohnt; schon am 12. April verleiht Innocenz auf seine Bitte den Prämonstratensern ein Privileg, JR 5355.

Digitized by Google

Von Lüttich war Innocenz wieder nach Frankreich gezogen. Auf dem Concil von Reims wurde der Bann über Anaklet und die Staufer erneuert [1]), allem Anscheine nach auch die dankbare Antwort auf den Brief Lothars, welchen Norbert überbracht hatte [2]). Im April des nächsten Jahres zog der Papst über die Alpen; in Asti feierte er das Osterfest und weilte noch längere Zeit in Piacenza, Cremona, Brescia [3]). Der grösste Theil Oberitaliens hatte sich ihm schon angeschlossen [4]); nur Mailand beharrte hartnäckig in seinem kirchlich politischen Widerstande; wie an Anaklet, so hielten sie an Konrad fest, ohne sich dadurch stören zu lassen, dass ihr König durch ihren Papst gebannt worden war [5]).

Im Spätherbste langte Lothar endlich jenseits der Alpen an, doch nur mit geringer Macht [6]). Auf den roncalischen Gefilden traf er mit Innocenz zusammen, um mit ihm und den treu gebliebenen Lombarden einer allgemeinen Beratung über die Lage der Kirche und des Reiches zu pflegen. Beide schlugen verschiedene Wege nach dem Süden ein; doch suchte der Papst mit dem Könige in steter Verbindung zu bleiben; bei Calcinajo im Gebiete von Pisa und in Viterbo hatte er mit ihm eine Unterredung [7]). Von hier zogen sie gemeinsam gegen Rom.

Anaklet hatte indes in der ewigen Stadt weiter gethront [8]) und sich um den deutschen König nie mehr gekümmert. In Rom konnte er sich

---

[1]) UC 258, Ann. Bland. MGs 5, 28.

[2]) Chron. Maur. Du Chesne 4, 379 cf Vita Norberti MGs 12, 697, Transl. s. Godeh. ib. 642. Die Unechtheit des Briefwechsels zwischen Lothar und Innocenz, welchen Kortüm in Schlosser und Berchts Archiv veröffentlichte (2, 368, nochmal herausgegeben im Archiv für Kunde österr. Geschichtsqu. 14, 68—71) hat Wattenbach in seinem Iter Austriacum (a. a. O. 47 f cf Forschungen 8, 392) nachgewiesen, ein Ergebnis, dem Jaffé vollkommen beistimmt; Watterich hat sie trotzdem in sein Werk aufgenommen.

[3]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 176; der Bischof Villanus von Brescia war indes ein Anhänger Anaklets und wurde bei dieser Gelegenheit verjagt, Ann. Brix. MGs 18, 812.

[4]) Innocenz stellt bis Ende 1132 Urkunden aus für die Kirchen von Bergamo JR 5417, 5421, Novara 5319, 5420, Leno 5429, Brescia 5431, 5432, Guastalla 5433, Venedig 5435, Ferrara 5447 und ein paar Klöster.

[5]) Land. de s. Paulo Hist. Mediol. c. 56, MGs 20, 45. Eine Verbindung zwischen Anaklet und Konrad, deren Interessen nun die gleichen geworden waren, ist zwar nicht nachweisbar; doch scheint die Absicht Anaklets nach Mailand zu gehen, von der er JR 5963 spricht, darauf hinzuweisen, dass der Gegenpapst daran dachte nunmehr mit dem Gegenkönige in Verbindung zu treten. Bestand dieser Plan, dann scheiterte er wol nur an dem Unvermögen Konrads sich noch länger in Italien zu halten.

[6]) Falco Benev. Del Re 1, 217, Bern. ep. 139.

[7]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 176.

[8]) Ueber seine Thätigkeit in Benevent Falco Benev. Del Re 1, 201 f.

Digitized by Google

sicher fühlen und sein gewaltthätiger Verbündeter duldete in Unteritalien keinen Anschluss an Innocenz. Da verschlimmerte sich plötzlich seine Lage; Roger wurde 1132 Juli 24 vom Grafen Raimund gänzlich geschlagen und musste sich im Dezember nach Sicilien zurückziehen [1]); auch Benevent war abgefallen und hatte den Cardinal Gerhard in seine Mauern aufgenommen; ein Theil der Stadt beschloss sogar an der Partei Innocenz II festzuhalten, da Anaklets Wahl eine uncanonische und ungerechte gewesen sei [2]). Nun zog auch Lothar mit einem Heere gegen Rom. Jetzt suchte Pierleone ein Abkommen mit dem deutschen Könige zu treffen. Er ordnete an ihn mehrere Gesandtschaften ab. Eine derselben traf ihn bei Valentano. Ihr Versuch Lothar zur Anerkennung Anaklets zu bewegen musste von vorne herein ein vergeblicher sein; nun forderten sie Gerechtigkeit [3]); ihr Papst, so erklärten sie, sei bereit sich einem Gerichte zu stellen, ihm dürfe also Gehör nicht verweigert, gegen ihn könne daher nicht feindlich vorgegangen werden. Dieses Verlangen schien mehreren Fürsten und anderen nur billig und stimmte sie günstig für Anaklet; um so eifriger scheint schon damals Norbert für Innocenz eingetreten zu sein. Lothar, einem friedlichen Abkommen durchaus nicht abgeneigt, wandte sich an die Bischöfe und Cardinäle, welche bei Innocenz waren; doch diese bedeuteten ihm, dass nach kirchlichem Rechte, da die gesammte Kirche ihr Urtheil gesprochen und Pierleone und seine Mitschuldigen verdammt habe, die Sache der Gesammtheit nicht mehr als eine Privatangelegenheit behandelt werden dürfe. Nur widerwillig fügte sich Lothar diesem Ausspruche [4]).

Anaklets Lage wurde immer bedenklicher [5]). Die Genuesen und

---

[1]) Falco Benev. Del Re 1, 213, UC 259.

[2]) Firmabat enim pars ipsa civitatis partem Innocentii papae tenendam fore, Anacleti vero electionem contra canones fore et iniquam. Falco Benev. Del Re 1, 216.

[3]) Mit ähnlichen Forderungen muss Anaklets Partei schon früher, als Innocenz immer grössere Anerkennung fand, hervorgetreten sein; wenigstens schreibt Bernhard: Ceterum nunc iudicium expetunt, quod ante expectasse debuerant et quam suo loco — in Etampes? — oblatam tenuerant, tandem iustitiam afferunt, ut videlicet, si recusetur, iusti vos videamini, si recipiatur, litigantibus inter se partibus dilatio redimat tempus et interim fiat aliquid . . . Quidquid, inquiunt, hactenus factum sit, modo quaerimus audientiam, iudicium sumus subire parati. Tergiversatio est . . Et tamen isti . . reclamant. Vocant in causam orbem et cum sua paucitate universitatem flagitant iudicari et qui iudicaverunt in electione, de confirmatione reiudicare contendunt, tunc praepopere agentes, nunc praepostere retractantes. Ep. 126 n. 9, 11.

[4]) MGl 2, 81, Vita s. Norb. c. 21, MGs 12, 701; die nähere Begründung in Beilage III.

[5]) UC 261.

Digitized by Google

Pisaner hatten Cività vecchia und die ganze Maritima unterworfen [1]), Lothar hatte den Lateran besetzt und lagerte auf dem aventinischen Hügel; die Frangipani [2]), der Stadtpräfekt Theobald, Petrus Latro aus dem Hause der Corsi und andere Edle Roms und Trasteveres hatten sich seinen Gegnern angeschlossen [3]), von Roger war keine Hilfe zu erwarten. Anaklet versuchte jetzt noch einmal Unterhandlungen; dass der König ihn anerkennen werde, erwartete er wol selbst nicht; hatte doch einer seiner entschiedensten Anhänger und kaum dieser allein sich mit dem Gedanken vertraut gemacht, Lothar werde, wenn er schon nicht Pierleone vorziehe, doch beide Päpste absetzen und einen dritten auf den Stuhl Petri erheben lassen [4]). Es konnte Anaklet also nur darum zu thun sein Zeit zu gewinnen, als er Peter von Porto und andere mit dem früheren Begehren an den König und die Fürsten sandte und mündlich und schriftlich Burgen und Geissel zum Unterpfande, dass er sich dem Richterspruche fügen werde, anbieten liess. Diese Anträge waren nicht unwillkommen. Mochte Lothar auch noch so sehr wünschen den kirchlichen Frieden ohne Blutvergiessen herzustellen, so war doch auch seine Macht viel zu gering, um die Burgen der Pierleoni und ihrer Anhänger zu brechen. Mehr noch drangen die Fürsten trotz des Widerspruches Norberts auf eine friedliche Beilegung des unseligen Streites. Da eilte der Erzbischof von Magdeburg zu Innocenz und bewog ihn zur Nachgibigkeit. Dazu mochte sich dieser endlich verstehen, als seine Erwartungen sich nicht erfüllt hatten; Anaklets Macht war noch ungebrochen und die Hoffnung, dass sie niedergeworfen würde, musste sich immer mehr verringern. Lothar selbst theilte den Cardinälen die Anerbietungen des Gegenpapstes mit. Sie liessen jetzt sich zu Zugeständnissen herbei, die sie vor kurzem noch entschieden

---

[1]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 177 cf Gregorovius 4, 407 n. 1, Cafari Ann. Gen. MGs 18, 18. Cafaris Bericht über die Thaten der Genuesen in Rom ist jedenfalls vom Localpatriotismus stark beeinflusst und in seinem letzten Theile sogar unrichtig.

[2]) MGl 2, 81, Ep. Anacl. ad Did., Hist. Compost. III, 38, Florez 20, 551, Watterich 2, 213. Der hier erwähnte Bruder Leo Frangipanes — qui tertius promptuose ad omne flagitium audacissimus — der bald darauf durch den Einsturz einer Kirche in der Campagna zu Grunde ging, ist ohne Zweifel Cencius.

[3]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 177; nach Ernald c. 2 sind es bereits „multi ex nobilibus Romanis."

[4]) Sed forte ea spe, ut tunc innuebas, rem detulisti, qua sperabas ab imperatore Lothario aut Petrum Leonis Innocentio papae praeferri aut utroque deposito alium sublimari. Peter von Cluny an Aegid von Tusculum, Ep. II, 30, Bibl. Clun. 768. — Derselbe Gedanke beide Päpste, Urban II und Clemens III, nötigenfalls abzusetzen und einen neuen Papst zu wählen findet auch c. 1090 in einem interessanten Gedichte (UC 79) Ausdruck. Denselben Vorschlag lässt Friedrich I den Römern machen, Vita Alex. III, Watterich 2, 407.

Digitized by Google

abgelehnt hatten. Auch sie gelobten dem Schiedspruche sich zu unterwerfen und boten Bürgen und Burgen als Pfand, dass Innocenz sich dem königlichen Gerichte stellen werde. Dieser Entschluss mochte Anaklet überrascht haben; einen günstigen Entscheid konnte er nicht erwarten; wie er sich in Rom nur auf die Vertheidigung beschränkte [1]), so suchte er auch Lothar durch Ausflüchte hinzuhalten. Trotz mehrmaliger Vorladung, trotz der wiederholten Aufforderung sein Versprechen einzulösen erschien er nicht vor dem Richterstuhle des Königs; je sicherer er sich hinter seinen festen Mauern wusste, um so weniger konnten Drohungen oder freundliches Entgegenkommen fruchten. So wurden endlich Anaklet und Genossen *als Falsche und Treulose, als Verbrecher an der göttlichen und königlichen Majestät* verurtheilt und über sie die Acht ausgesprochen [2]). Es war dies ein Schlag ins Wasser; dem Könige fehlten die Mittel zur Vollstreckung.

Am 30. April war Lothar in Rom angelangt [3]), die Unterhandlungen und das Verfahren gegen Anaklet hatten die beste Zeit weggenommen; die Fürsten waren der trägen Ruhe längst überdrüssig, ein Angriff auf die festen Burgen der Pierleoni und ihrer Verbündeten bot keine Aussicht; Roms Fieberzeit war im Anzuge. Der König musste an den Aufbruch denken. Am 4. Juni empfing er, da die Peterskirche von den Pierleoni besetzt war, die Kaiserkrone in der Basilika des Laterans [4]), vor deren Thoren er den Eid leistete, der auch das Gelöbnis der Sicherstellung von Leben und Freiheit des Papstes enthält [5]). Hatte etwa Innocenz das Schicksal Paschal II gefürchtet, so konnte diese Besorgnis nicht ganz unbegründet scheinen, als Lothar nach der Krönung wieder mit seiner lütticher Forderung herantrat und das Investiturrecht nochmal verlangte. Schon war der Papst, so berichtet der Biograph Norberts,

---

[1]) Ernald. c. 2.

[2]) MGl 2, 81 cf Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 168, 182, 185, 3, 347.

[3]) Ann. Patherbr. 158.

[4]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 177, Ann. Patherbr. 158, Ann. Hildesh. MGs 3, 115, Ans. cont. Sigeb. MGs 6, 539, Otto Fris. chron. VII, 19, Chron. Turon. Bouquet 12, 471.

[5]) An Lothars Namen knüpfte sich das bekannte Bild im Lateran mit der Ueberschrift:

Rex venit ante fores, iurans prius urbis honores,
Post homo fit papae, sumit quo dante coronam,

das Barbarossa mit solchem Unwillen erfüllte (Gesta Frid. III, 10, MGs 20, 421) und gegen das Gerhoch von Reichersberg in mehreren Schriften mit patriotischer Entrüstung eifert (De invest. Antichr. I, 88, de quarta vigilia noctis 21 cf expos. in ps. LXIV, Baluze Miscell. 5, 120).

Digitized by Google

geneigt nachzugeben, als er durch das Dazwischentreten des Erzbischofs von Magdeburg aus seiner Zwangslage befreit wurde. Lothar war kein Heinrich V, er liess seine Forderung wieder fallen. Eine unruhige Bewegung der Römer, welche sich zusammenrotteten, blieb ohne Folgen.

Wie Norbert wurden auch andere Beisitzer des Gerichtes über Anaklet, Adalbero von Bremen [1]), Bernhard von Paderborn [2]) und der Abt von Fulda [3]) vom Papste reichlich mit Privilegien bedacht. Ebenso suchte er Lothar für seine Hilfe und das Aufgeben seiner Forderung zu entschädigen und für einen zweiten Heerzug nach Italien zu gewinnen. Am 8. Juni belehnte er ihn mit dem mathildischen Allode [4]) und verbriefte aufs neue die Rechte, welche das wormser Concordat dem Reiche gelassen [5]).

Mitte Juni trat der Kaiser den Rückzug an. Innocenz blieb in Rom, konnte sich aber der Uebermacht Anaklets und seiner Anhänger [6]) gegenüber ebenso wenig halten wie früher; Rom sah wieder blutige Parteikämpfe. Er floh abermals nach Pisa [7]), wo er bis zur Ankunft des Kaisers blieb. Dagegen wurde Mailand, wo die ärgsten kirchlichen Wirren sich erhoben, wo der von seinen Suffraganen excommunicirte Erzbischof Anselm Priester bannte, weil sie *über die Sache König Konrads zu lachen und Anaklets Sache offen zu schmähen* wagten [8]), durch das mächtige Wort Bernhards für Innocenz gewonnen [9]). Anselm wurde auf

---

[1]) 1133 Mai 27, JR 5453—5457. An diesem Tage dürfte also das Urtheil über Anaklet schon gesprochen gewesen sein.

[2]) 1133 Juni 5, JR 5459, Ann. Patherbr. 158.

[3]) Vom selben Datum, JR 5460.

[4]) MGl 2, 82.

[5]) Ep. Bamb. 28.

[6]) Die Meldung Bosos: Eo autem tempore maxima pars Romanae urbis conversa est ad Innocentium papam et vires Petri Leonis valde diminutae sunt, Vita Innoc. II, Watterich 2, 177, ist offizielle Schönfärberei.

[7]) Ep. Anacl. et Innoc. ad Didacum, Hist. Compost. III, 38, Florez 20, 549, Watterich 2, 213 cf Ernald c. 2, Ans. cont. Sigeb. MGs 6, 384. Irrig setzt Boso die Flucht in das Jahr 1135; Innocenz urkundet in Pisa schon 1133 Nov. 16, JR 5464.

[8]) Land. de s. Paulo Hist. Mediol. c. 57, MGs 20, 45.

[9]) Ib. c. 60—62, p. 46, Bern. ep. 131—134, 314, Ernald. c. 2. Diese Bekehrung hatte aber auch eine politische Bedeutung: „In reconciliatione Mediolanensium", schreibt Bernhard an Richinza, „non obliti sumus, unde a vestra excellentia praemoniti fueramus. Quod etsi non monuissetis, honori vestro et regni utilitatibus intenderemus sicut ubique et semper fidelitate, quantum possumus", ep. 137; die Mailänder wurden von Bernhard nur unter der Bedingung in den Schoss der Kirche aufgenommen, dass sie sich von Konrad lossagten und Lothar als ihren König anerkannten. Auch an die Genuesen richtet er die Mahnung: Servate proinde vos fidem d. papae, fidelitatem regi, ep. 129.

Digitized by Google

dem Concil zu Pisa 1135 abgesetzt [1]), ein Schicksal, das noch mehrere andere Bischöfe theilten [2]).

Wie Bernhard so liess Innocenz nicht ab den Kaiser zu einem neuen Zug nach Italien zu drängen; jener erinnerte ihn an seine Pflicht als Schirmherr der Kirche [3]), dieser mahnte ihn wiederholt mit den Reichsfeinden Frieden zu schliessen; um der Not der Kirche zu Hilfe zu eilen [4]). Seinem Versprechen gemäss [5]) brach Lothar im August 1136 nach Italien auf; doch diesmal liess er Rom und den kirchlichen Zwist gänzlich bei Seite liegen. Nur sein Schwiegersohn setzte die Bischöfe von Viterbo und Sutri als Anhänger Anaklets ab und sperrte ein paar schismatische Cardinäle in ein Kloster [6]). Aus demselben Grunde wurde nach langen und heftigen Debatten in Montecasino ein neuer Abt bestellt [7]).

Die Frage über die Rechtmässigkeit der Erhebung des einen oder anderen Papstes kam nicht mehr zur Sprache. Innocenz hatte allgemeine Anerkennung erlangt. Anaklet schaltete in Rom weiter; nur mehr der Clerus in den Landen seines Bundesgenossen, des Königs Roger, war ihm noch treu geblieben. Aber auch hier versuchte Bernhard sein Bekehrungswerk.

Er begann damit in Rom, wohin er im Oktober 1137 mit Innocenz [8]) gekommen war. Die Geistlichkeit schwankte bereits und es hielt nicht schwer einen grossen Theil in das andere Lager hinüberzuziehen [9]).

---

[1]) Land. Hist. Mediol. c. 60.

[2]) Boso (Vita Innoc. II, Watterich 2, 177) nennt ausser den Bischöfen von Valence, Orange, Tordona, Bergamo, Arezzo auch Hubert von Lucca. Hier muss ein Irrtum unterlaufen sein, da Bertini (Mem. e docum. per servire all'istoria di Lucca VI, 1, 444) urkundlich nachweist, dass Hubert noch im November 1135 im vollen Besitze seines bischöflichen Amtes war. Bertini setzt seinen Tod auf das Jahr 1136, während Ughelli (Italia s. ed 2, 1, 820), den Mansi (Coll. conc. 21, 489) und Hefele (Conciliengesch. 5, 378), der Mansi ausschreibt, irrtümlich behaupten, dass sich Huberts Name bis 1139 urkundlich finde. Alle diese eifern dagegen, dass der Bischof von Lucca als Anhänger Anaklets abgesetzt worden sei; Boso spricht aber nur von der Absetzung, ohne einen Grund anzugeben. Sein Verzeichnis ist zudem nicht vollständig; denn er nennt weder Anselm de Pusterla, noch die Bischöfe von Halberstadt und Lüttich, welche das gleiche Loos traf (Hefele 5, 371). Bertini ist auch der Ansicht, dass der 410. und 418. Brief Bernhards auf Hubert sich beziehe.

[3]) Ep. 139 cf ep. 176, Petr. Cas. chron. IV, 97.

[4]) Ep. Bamb. 29, Jaffé Bibl. 5, 523, Rom. Salern. Ann. MGs 19, 421.

[5]) Falco Ben. Del Re 1, 228.

[6]) Annal. Saxo, MGs 6, 773. Auch Farfa, das Anaklet hatte verwüsten lassen, wurde dem Abte zurückgegeben.

[7]) Petri Cas. chron. MGs 7, 787, 820, 830, ep. Wibaldi 4, Jaffé Bibl. 1, 79.

[8]) JR p. 580.

[9]) Ernald c. 7, Bern. opp. 3, 1715.

Digitized by Google

Anaklets Macht lag zu Boden und so liess sich denn auch Roger auf Bernhards Drängen zu Unterhandlungen herbei. Er verlangte, dass von jeder Partei drei Cardinäle, die an der Wahl theilgenommen, an ihn abgeordnet würden; diese sollten den Verlauf der beiden Wahlen darlegen, *damit der König den Ursprung des Zwistes, der schon so lange gedauert, kennen lerne, um, wenn er die Wahrheit erfahren, seinen Irrtum verbessern oder seine bisherige Ansicht festigen zu können;* er werde, so versicherte er, der heiligeren und rechtmässigeren Wahl sich unterwerfen. Von der einen Seite wurden nun Haimerich, der Cardinal Gerhard und der Abt von Clairvaux, von der anderen Peter von Pisa, der Kanzler Mathäus und der Cardinal Gregor [1]) nach Salerno geschickt. Roger nahm zuerst die Gesandten Innocenz II vor und *examinirte sie vier Tage lang immer bis Sonnenuntergang mehr, als man glauben kann.* Dieselbe eifrige Nachfrage widmete er aber auch ebenso lange den Legaten Anaklets. Nachdem er beide Theile gar aufmerksam angehört, liess er Geistlichkeit und Volk von Salerno versammeln und eröffnete ihnen, dass er geglaubt habe der leidigen Sache ein Ende machen und dem Wege der Gerechtigkeit folgen zu können; aber von all' den vielen Fragen und verschiedenen Antworten sei er ganz verwirrt und getraue sich nicht allein eine Entscheidung zu treffen; die Cardinäle jedes Theiles möchten also einen Wahlbericht aufsetzen und einer von jeder Partei ihn nach Sicilien begleiten; dort wolle er die Erzbischöfe, Bischöfe und klugen Männer, auf deren Rat er bisher Anaklet gefolgt sei, berufen; nach ihren Ratschlägen werde er sich gewiss entgiltig entscheiden. Beide Theile sagten zu und Roger fuhr mit den Cardinälen nach Sicilien [2]). Damit war die Sache abgethan. Eine Erläuterung zu dieser Diplomatie Rogers [3]) liefert der Bericht Ernalds, dass der König, als er wieder die Oberhand gegen Herzog Arnulf gewonnen, von Bernhard nichts mehr wissen wollte [4]).

---

[1]) Mathäus erscheint in zwei Urkunden Anaklets 1136 als Kanzler, JR 5974, 5976; unter seinen Wählern zählt dieser aber drei Cardinäle mit den Namen Gregor.

[2]) Falco Ben. Del Re 1, 238 f.

[3]) Rex necdum voluit obedire, quia s. Petri patrimonium, quod in Cassinensi et Beneventana provincia amplissimum est, cupidus occupaverat putabatque huiusmodi suspensionibus aliqua a Romanis extorquere privilegia, per quae in ius proprium stabiliretur hereditas. Ernald c. 7, Bern. opp. 3, 1717.

[4]) Ib. Das hinderte aber Bernhard nicht mit dem „Tyrannen von Sicilien" (ep. 130, 176, 348 cf 140) später, als Roger wieder den Frommen spielte, auf ganz gutem Fusse zu stehen (ep. 207—209 cf ep. Wibaldi 252) gleich Peter von Cluny (ep. III, 3, IV, 37, Bibl. Clun. 795, 865), als Rogers Freigebigkeit seinem Orden sich zuwandte. Peter versichert ihn auch, er habe Innocenz immer zum Frieden mit ihm zu bewegen gesucht.

Digitized by Google

Der einzige Vortheil, welchen der Abt von Clairvaux erzielte, war, dass er durch den Hinweis, wie die ganze Kirche sich an Innocenz angeschlossen habe, Peter von Pisa gewann [1]).

Bald darauf starb Anaklet [1]). Seine Grabstätte blieb, um sie vor Entweihung zu schützen, ein Geheimnis der Pierleoni [3]). Zwar stellte seine Partei zwei Monate später mit Billigung Rogers einen Gegenpapst auf [4]), doch war es ihr nur darum zu thun auf Innocenz einen Druck auszuüben. Dieser griff zum wirksamsten Mittel; er erkaufte sich mit ungeheuren Summen die Pierleoni und ihre Anhänger [5]); so blieb jenem, der als Cardinal Gregor [6]), als Papst Victor IV hiess, nichts übrig als die Vermittlung Bernhards anzurufen und sich und seine Wähler Innocenz auf Gnade oder Ungnade auszuliefern [7]).

Ein Nachspiel fand die Doppelwahl von 1130 auf dem Lateranconcil von 1139. Zu heftiger Rede erhob sich Innocenz gegen das Schisma und die Schismatiker und bewies, dass Anaklet sich nur räuberischer Weise des apostolischen Stuhles bemächtiget habe und verkündete unter lauter Zustimmung der Concilsväter das Urtheil: *Was jener festgestellt, reissen wir nieder, die er erhöht, entsetzen wir und die er geweiht, entweihen wir;* ebenso sollten alle, welche von Gerhard von Angoulême Weihen empfangen, suspendirt und jeder Beförderung unfähig erklärt werden [8]). Hernach, so fährt der Bericht der Chronik von Morigny fort,

---

[1]) Ernald c. 7. Zöpffel sieht S. 287 in dieser Beweisführung etwas bei Bernhard Ungewöhnliches. Es ist aber ganz dieselbe Argumentation, die dieser fast immer ins Feld führt (ep. 124—126, Ernald c. 6), wie sie auch Peter von Cluny Aegidius von Tusculum gegenüber verwendet (ep. II, 30) und namentlich Gerhoch von Reichersberg (De invest. Antichr. praef. alia, I, 59, 82, ad card. ep. Archiv 47, 371) liebt.

[2]) 1138 Jänner 25, Falco Ben. Del Re 1, 240.

[3]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 178, Order. Vit. MGs 20, 80, Ernald c. 7, Arn. ep. Bouquet 15, 753. Charakteristisch ist die Bemerkung von Baronius: Dedicata namque legimus Romae nonnulla ab eo (Anacleto) et consecrata fuisse altaria et aeditorum incuria servatas adhuc inscriptiones, quas delendas curavimus, 1130, 48 cf Gregorovius 4, 417 n. 1.

[4]) Falco Ben. Del Re 1, 240, vita Innoc. II, Watterich 2, 178.

[5]) Petri Cas. chron. IV, 130, MGs 7, 844. Nach Bern. ep. 317 leisteten sie 1138 Mai 29 (in oct. Pentec.) den Treueid.

[6]) Tit. ss. Apostolorum. Er ist unter den Wählern Anaklets; über ihn Zöpffel 385 n. 363. Wahrscheinlich war er einer der Gesandten an Roger.

[7]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 178, Bern. ep. 320, Ernald c. 7.

[8]) Chron. Maur. Du Chesne 4, 384, C. 30 der Concilsbeschlüsse, Mansi 21, 533 cf 536. 1164 erklären daher die schismatischen Cardinäle: Quod si reciperet nos (Alexander), postmodum faceret de nobis illud idem, quod fecit Innocentius papa de cardinalibus illis, qui contra eum cum Petro Leonis steterunt. Vita Alex. III,

Digitized by Google

riss er den Schuldigen scheltend die Hirtenstäbe aus der Hand, die Pallien von den Schultern und nahm ihnen die Ringe ab. Gottfrid von Chartres durchwanderte dann als Legat ganz Aquitanien und liess alle Altäre, die Gerhard von Angoulême oder Aegidius von Tusculum [1]) geweiht hatte, zerstören und dem Boden gleich machen; andere wurden an ihrer Stelle errichtet [2]). Auch den Todten gönnte man keine Ruhe; die Leiche Gerhards wurde aus der Kirche, die er einst erbaut, herausgeworfen und ausserhalb derselben *unter einem armseligen Steine* bestattet [3]). Noch Eugen III fand sich bewogen neun Jahre später die Sentenz gegen die Anakletianer zu erneuern [4]).

Bald trat eine viel gewaltigere Kirchenspaltung ein, welche die Erinnerung an die Doppelwahl von 1130 in den Hintergrund drängte. Auch in der Geschichtschreibung des Mittelalters fand diese eine ganz falsche Darstellung, die durchwegs auf den offiziellen Berichten der Curie fusst. Sicard von Cremona schreibt Boso aus [5]) und noch bei einem Schriftsteller desselben Jahrhunderts findet sich eine ziemlich genaue Relation [6]). Mit Martin von Troppau beginnt die systematische Geschichtsfälschung [7]), die sich bei Bernardus Guido [8]), Ptolomäus von Lucca [9]) und Andreas Dandolo [10]), der gleich Jordan [11]) einen mit Ernald verquickten Bericht aus-

---

Watterich 2, 397. — Einer dieser Abgesetzten, der bisher Erzbischof von Capua gewesen, übte dann medizinische Praxis und nahm ein Weib, ein Beispiel, dem viele folgten, Hist. pontif. MGs 20, 519.

[1]) Nach Mathaeus Paris. ad annum 1136 (die Stelle im Anhange zur Bibl. Clun. 128) war er als Legat zu Gerhard gesickt worden.

[2]) Chron. Maurin. a. a. O.

[3]) Hist. pont. et comit. Engol., Bouquet 12, 397, chron. Gaufr. Vos. ib. 433.

[4]) C. 17, Mansi 21, 717, Hist. pont. c. 16, MGs 20, 531.

[5]) Muratori script. 7, 595.

[6]) Thomas Tusci Gesta imp. et pont., MGs 22, 502.

[7]) Iste Petrus . . a paucioribus electus est; das Uebrige aus Boso, MGs 22, 436.

[8]) Innocentius, qui a maiori parte cardinalium et Petrus Leonis a minori ad papatum dispariter eliguntur . . Muratori III, 1, 432.

[9]) Cum tamen fuerit Anacletus electus a minori parte, Innocentius autem a maiori parte et saniore . . Hist. eccl., Muratori 11, 1095. Gräuliche Verwirrung bieten in diesem Punkte seine Annalen (Muratori 11, 1263). Hier findet sich auch die Fabel, dass Anaklet der Sohn eines Cardinals gewesen, die zuerst in den Annalen von Wirzburg (MGs 16, 2) auftritt.

[10]) Muratori 12, 277 (cum calices frangere et crucifixos aureos dividere christiani erubescant, Judaeos vocat, qui illa comminuant). Fast wörtlich wie hier die Plünderungsgeschichte auch in Sozomeni hist., Rer. ital. script. ex Flor. bibl. cod. (Florenz 1748) 1, 42.

[11]) Muratori antiqu. 4, 976.

Digitized by Google

schrieb, und ein paar englischen Chronisten [1]) fortsetzt, während Giovanni Villani eine historisch richtigere Darstellung gibt [2]). Ueberall ist es die Geschichte von den Kirchenplünderungen, welche breit getreten wird. Auch in dem ersten kritischen Werke von Bedeutung, das die Neuzeit geboren, den Magdeburger Centuriatoren, spukt neben einer anderen Originalfabel die offizielle päpstliche Historiographie [3]).

---

[1]) Chron. Joannis Bromton, Twysden Hist. angl. scr. 1018. Das Chron. Gervasii (ib. 1343) weiss sogar zu erzählen, dass die Cardinäle aus Habsucht bald diesen, bald jenen Papst vorzogen und lässt es dann zu einem förmlichen Gottesgerichte kommen.

[2]) Hist. Flor. IV, 23, Muratori 13, 125.

[3]) Dum in vinculis a Rogerio Siculo detineretur Innocentius (nämlich 1139), factiosi quidam Petrum Romanum pontificem et s. Mariae trans Tiberim cardinalem substituunt et Anacletum appellant pontificatumque Innocentio, postquam liberatus esset, incerta sede vagante et regum opem, ut restituatur, anxie implorante interim obtinuit. Cent. XII c. 10, Baselerausg. von 1569 p. 1405.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Ueber das Stimmenverhältnis bei den Papstwahlen von 1059—1179.

Erfuhr das Decret Nicolaus II *In nomine* auch das Schicksal in seinen wesentlichen Bestimmungen nicht beobachtet[1]) und gerade von der kirchlichen Partei am härtesten bekämpft zu werden[2]), vermochten auch weder der deutsche König noch die Cardinalbischöfe die zugesicherten Vorrechte zu behaupten, so bezeichnet es doch eine neue Epoche in der Geschichte der Papstwahlen, indem es den übermächtigen Einfluss der römischen Adelsfraktionen, die den päpstlichen Stuhl als Erbgut betrachteten, brach und die Erhebung des Nachfolgers des h. Petrus in die Hände des Cardinalcollegiums legte[3]). Doch über einen der wichtigsten Punkte, ob zur Rechtmässigkeit der Wahl Einstimmigkeit erforderlich sei oder die einfache Mehrheit genüge, über das Stimmenverhältnis trifft keiner der vielumstrittenen Texte[4]) irgendwelche Bestimmung[5]); erst 1179, als die Freiheit und Unabhängigkeit der Papstwahl nach jeder Richtung gesichert war, wurde auch dieses Verhältnis geregelt; die Decretale *Licet de*

---

[1]) Hinschius 1, 259, 261.

[2]) Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregor VII, Münchener hist. Jahrbuch für 1866, 173.

[3]) Baxmann, Die Politik der Päpste 2, 277.

[4]) Sie sind einander gegenübergestellt bei Hinschius 1, 248; gegen die Aufstellung eines dritten Textes aus dem Cod. Udalr. hat Waitz (Forschungen 10, 618) Verwahrung eingelegt.

[5]) Nur für den Fall, dass in Rom eine canonische Wahl nicht stattfinden könne, gestattet das Decret: „cardinales episcopi cum religiosis viris clericis catholicisque laicis licet paucis“, — Text I dagegen nur „licet tantum pauci sint, tamen“ gleich dem sogenannten Texte III und einer Notiz aus dem Ende des 11. Jahrhunderts (Giesebrecht a. a. O. 173) — „ius potestatis obtineant eligere apostolicae sedis antistitem, ubi“ — „cum rege invictissimo“ Text I — „congruentius iudicaverint.“

Digitized by Google

vitanda [1]) setzte fest, dass, wenn nicht volle Einigkeit erzielt werden könne, die Einhelligkeit von zwei Theilen zur Giltigkeit der Wahl genüge. Weder Phillips noch Hinschius haben das Stimmenverhältnis während der Epoche von 1059—1179 zum Gegenstande eingehenderer Untersuchung gemacht; erst Zöpffel ergänzte diese Lücke und kam zu dem Ergebnisse [2]), dass, wenn auch die Einstimmigkeit der Denomination der Wunsch war und das Ziel blieb, doch die Rechtmässigkeit der Wahl sich nicht an diese binden liess, dass für diese also auch die einfache Majorität hinreichte. Das Material, welches Zöpffel in den Kreis seiner Erörterung zog, ist indes nach mehr als einer Seite hin ein völlig unzulängliches; dies rechtfertigt eine neue Besprechung des Gegenstandes.

Das Decret Nicolaus II trifft über das Stimmenverhältnis keine Satzung und bestätigt dadurch das bisher geltende Recht. Doch schon das Rundschreiben, welches der Papst sogleich nach der Synode erliess, bietet eine feste Bestimmung. *Si quis*, heisst es hier [3]), *apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione . . inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur.* Derselbe Wortlaut findet sich im sogenannten Decretum contra simoniacos [4]), das den Wählern noch das Recht einräumt den Eindringling zu bannen und in oder ausserhalb der Stadt einen Papst zu wählen, *quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint.*

Dies sind auch die einzigen Gesetze, welche aus einem Zeitraume von mehr als einem Jahrhundert erhalten sind. Das geltende Recht muss also aus den Canonensammlungen constatirt werden.

Für diese Untersuchung empfiehlt sich, da von dem Werke Anselms von Lucca nur das Gerippe bekannt ist, kein kirchliches Rechtsbuch mehr als die *Collectio canonum* des Cardinals Deusdedit. Sein Werk, zunächst zur Vertretung der römischen Interessen bestimmt [5]), ist Victor III gewidmet; in der Vorrede betont er nachdrücklich, dass er wegen der Neuerungen, die gewisse Leute den Satzungen Gottes und der h. Väter zuwider sich angemasst, die alte Ordnung für die Wahl und Weihe des Papstes aufgenommen habe [6]).

---

[1]) C. 6, X de elect. I, 6.

[2]) Die Papstwahlen 54.

[3]) Mansi 21, 897.

[4]) Ib. 899 cf Forschungen 4, 110.

[5]) Coll. can., praef., ed. Martinucci 2.

[6]) Preterea antiquum ordinem electionis seu consecrationis Romani pontificis et cleri eius huic operi inserere libuit. Nam quidam olim in dei et s. patrum contemptum, ad sui scilicet ostentationem et ad scribendam sibi ventosam auctoritatem, quae nullis canonicis legibus stare potest, scripserunt sibi novam ordinationem eiusdem Romani pontificis. In qua quam nefanda, quam deo inimica statue-

Digitized by Google

Deusdedit versah nicht die einzelnen Capitel mit Ueberschriften, sondern fügte der Vorrede ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis an, das eine systematische Zusammenstellung des Stoffes enthält [1]). Gerade die Rubriken, unter welche er die einzelnen Bestimmungen fasst, sind von höchstem Interesse; in ihnen tritt die Tendenz des Verfassers, der Zweck des Werkes am klarsten entgegen. Für unsere Frage kommen indes nur wenige in Betracht.

Die Rubrik *De electione Romani pontificis seu cuiuslibet metropolitae* [2]), welche sich auf I, 96, 244, III, 152—154 beruft, enthält mit Ausnahme eines Canons im ersten der genannten Capitel, der später zur Sprache kommen wird, nichts, was auf das Stimmenverhältnis Bezug nähme; es sollte nur dem Clerus das Wahlrecht und die gesetzmässige Form und Freiheit der Wahl gewahrt werden. Doch schon in der nächsten Rubrik *Item de electione Romana vel cuiuslibet episcopi* I, 125, 137, 186 scheint auf jenes Verhältnis Bezug genommen zu sein; I, 137 [3]) ist der bereits angeführte Satz des Rundschreibens Nicolaus II *Si quis apostolicae*; I, 186 [4]), aus einem Briefe Gregor I stammend [5]), hat die Weisung, *ut remoto studio uno eodemque consensu talem praeficiendum sibi expectent sacerdotem, qui et tanto ministerio valeat dignus reperiri et a venerandis canonibus nullatenus respuatur.* In der folgenden Rubrik *Quod clericorum sit electio et subscriptio* I, 93, 96, 97, 107, 123, 137, 138, 186 findet sich auch jener Satz des Decretum contra simoniacos, der gleichfalls von der *concordi et canonica electione* spricht [6]). Von den anderen Rubriken bietet nur noch jene *Ut laicalis potestas se non interserat electioni vel promotioni pontificis* eine diesbezügliche Bestimmung [7]): *Sed a cunctis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et*

rnnt, horreo scribere; qui legit iutelligat. Praef. 4. In seiner Schrift gegen Wibert, die man irrtümlich Anselm von Lucca zuschrieb (Giesebrecht a. a. O. 183), gibt er seiner Misbilligung des Decretes Nicolaus II nicht minder scharfen Ausdruck und sucht nachzuweisen, dass es nie eine Rechtsgiltigkeit besessen, weil es den alten Kirchensatzungen nicht habe präjudiciren können (MGs 12, 6—9), eine Behauptung, die auch Bonitho vertritt (Ad am. IX, Jaffé Bibl. 2, 680). Deusdedit nahm daher das Decret auch nicht in sein Werk auf und so findet es sich unter den Canonisten erst bei Gratian c. 1 dist. XXIII.

[1]) Praef. 3.

[2]) P. 13.

[3]) P. 101.

[4]) P. 126, mit vollständiger Wiedergabe der Namen auch im Decr. Grat. c. 16 dist. LXI und nach Richters Angabe bei Anselm von Lucca VI, 26.

[5]) Ep. III, 13; irrig bei Deusdedit: Ex libro vitae eiusd.

[6]) I, 138, p. 101. Wie Bonitho (Ad am. VI, Jaffé Bibl. 2, 644) lässt auch Deusdedit „episcoporum“ nach „cardinalium“ fort, um das im Decrete Nicolaus II zugesicherte Wahlvorrecht der Cardinalbischöfe auszumerzen.

[7]) II, 131 p. 240: Ex sinodo secundi Stephani papae in actione III.

Digitized by Google

cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat. Der Vollständigkeit wegen sei noch des Satzes in der vielbesprochenen Urkunde Ludwig des Frommen, der auch bei den anderen Canonisten Aufnahme gefunden [1]), Erwähnung gethan [2]): *Sed liceat Romanis . . eum, quem divina inspiratione et b. Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia absque aliqua promissione ad pontificatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradictione more canonico consecrari.*

Nach diesen Stellen könnte es den Anschein gewinnen, als sei zur Rechtsgiltigkeit der Wahl die Einhelligkeit der Wähler erfordert worden. Doch Deusdedit gesteht jenen Satzungen sämmtlich nur bedingte Geltung zu.

Die Rubrik *De consensu vel dissensu, qui fit in electione pontificis* [3]) verweist auf I, 4, 96, 107, 116. I, 4 lautet [4]): *Sane si communi omnium consensu rationabiliter probato secundum ecclesiasticam regulam duo vel tres animositate ducti per contentionem contradicunt, optineat plurimorum sententia sacerdotum.* Das 96. Capitel desselben Buches enthält unter anderen Bestimmungen auch die einem Briefe Leo I [5]) entnommenen Vorschrift [6]): *Cum ergo de summi sacerdotis electione tractabitur, ille omnibus praeponatur, quem cleri plebisque consensus concorditur postularit, ita ut, si in aliam forte personam partium se vota diviserint, metropolitani iudicio is alteri praeponatur, qui maioribus studiis iuvatur et meritis.* Den gleichen Zweck verfolgt ein Canon des 107. Capitels, der unter Symmachus 499 auf einer römischen Synode festgestellt wurde [7]): *Si — quod absit — transitus papae inopinatus evenerit, ut de sui electione successoris . . non posset ante decernere, siquidem in unum totius inclinaverit ecclesiastici ordinis electio, consecretur electus episcopus; si enim, ut solet, studia ceperint esse divisa, eorundem quibus certamen emerserit convincat sententia*

---

[1]) Anselm IV, 35, Ivo Decr. V, 51, Decr. Grat. c. 30 dist. LXIII.

[2]) III, 150 p. 336. An dieses Statutum knüpft Gerhoch von Reichersberg eine für die römischen Verhältnisse interessante Erörterung, De invest. antichr. I, 87.

[3]) P. 14. Dass Deusdedit dieser Verfügnng Rechtskraft für die Papstwahl geben will, zeigt die Stelle, welche er dieser Rubrik anweist; in der Regel gebraucht er auch gleich dem liber diurnus und den ordines Romani das einfache „pontifex“ als gleichbedeutend mit Papst und nur ganz ausnahmsweise im weiteren Sinne für Bischöfe, die er sonst als „episcopi“ bezeichnet.

[4]) P. 35: Ex conc. Nic. c. VI (richtig c. II); auch im decr. Grat. c. 1 dist. LXV.

[5]) Ep. 14.

[6]) P. 82.

[7]) P. 86. I, 116 nimmt auf das Stimmenverhältnis nicht direkten Bezug.

Digitized by Google

plurimorum, sic tamen, ut sacerdotio careat, qui captus promissione non recto iudicio de electione iudicaverit.

Diese Sätze sind indes nicht Deusdedit eigentümlich; wie die beiden letzteren [1]), so finden sich auch jene Stellen aus dem Rundschreiben Nicolaus [2]) und dem Decretum contra simoniacos [3]) bei den anderen Canonisten bis Gratian. Das also ist der Rechtsboden, auf dem die Papstwahl nach ihrer Reorganisation in Bezug auf das Stimmenverhältnis sich bewegte [4]).

Prüft man den Wortlaut jener Satzungen, die von einer Majorität sprechen, genauer, so wird man kaum behaupten können, dass durch sie die einfache Mehrheit als hinreichend zur Rechtmässigkeit der Wahl statuirt werden sollte. Der Canon *Sane si communi* hat nur eine bei der damals grossen Zahl der Wahlberechtigten verschwindend kleine Minderheit, zwei oder drei Stimmen, im Auge. In Betreff der Satzung *Si quod absit* genügt es auf die treffende Bemerkung von Lorenz [5]) hinzuweisen: *Prinzipiell fordert auch der Canon des Symmachus die Einhelligkeit aller Betheiligten; nur ausnahmsweise und wenn einmal das Unglück einen Zwiespalt herbeigeführt hat, soll man den für den rechtmässigen Papst halten, auf dessen Seite sich der grössere Theil findet. Hier ist eine nachträgliche Prüfung gemeint, nicht etwa eine vergleichende Zählung während des Wahlakts . . Der Canon des Symmachus kann daher nichts für das ältere Vorkommen von Majoritätsbeschlüssen und Stimmenzählung in unserem heutigen Sinne beweisen.* Am klarsten tritt dieses bei dem Canon *Cum ergo de summi* hervor, der auf der Synode von Etampes, welche offenbar um ein entscheidendes Kriterium verlegen war, den Ausschlag zu Gunsten Innocenz II gab [6]).

---

[1]) Zöpffel 55 f.

[2]) Anselm VI, 15, Polyc. I, 4 nach Richters Angabe zu c. 1 dist. LXXIX des decr. Grat.

[3]) Anselm VI, 16, Polyc. I, 4, Ivo decr. V, 18 nach Richter zu c. 9 dist LXXIX. Bonitho (a. a. O. 644) führt dieses Gesetz mit der Bemerkung ein: Ex communi omnium episcoporum consilio in hac synodo hec lex de electione pontificis definita est.

[4]) Berufungen auf die canonischen Satzungen begegnen uns in der Geschichte der Papstwahlen nicht selten; so: decreta de pontificum promotione statuerunt (MGs 12, 6), quidam expeditus lector decreta pontificum de substituendo papa explicavit (Land. de s. Paulo hist. Mediol. c. 45, MGs 20, 40), ut iuxta scita canonum tractarent (Vita Gelas. II, Watterich 2, 95), iuxta sententiam canonum (Ep. ad Did.) u. ö. Die 1081—1085 verfasste Schrift Veits von Osnabrück über die Papstwahl (UC 190) lässt die Frage über das Stimmenverhältnis gänzlich unberührt.

[5]) Papstwahl und Kaiserthum 109.

[6]) Dasselbe Recht einer nachträglichen Prüfung nimmt auch Friedrich I für sich in Anspruch. „Coadunatis itaque", schreibt er an Hartmann von Brixen,

Digitized by Google

Das Prinzip der Einhelligkeit war durch diese Satzungen nicht hinweggeräumt worden; hält doch ein anderer Canon, den schon Anselm von Lucca aufgenommen [1]), entschieden daran fest und ordnet für den Fall einer Doppelwahl sogar eine Neuwahl an. Wir haben daher zunächst ein Streben zu constatiren jenes Prinzip bei Seite zu schieben und die Wahl einer einfachen Mehrheit zu legalisiren.

Noch deutlicher zeigt sich dieses Streben in den Eiden, die Rom damals zu fordern begann, als deren Urheber wir wol die Seele der päpstlichen Politik, Hildebrand, betrachten dürfen. Der Schwur, den die Procuratoren des Patrimoniums des h. Petrus zu leisten hatten, beginnt mit den Worten [2]): *Ab hac hora in antea . . fidelis sanctae ero Romanae ecclesiae et domno meo ill. papae suisque successoribus, qui meliorum cardinalium electione intrarerint* [3]). 1073 verpflichtet sich Wibert von Ravenna [4]): *Fidelis ero s. Petro sanctaeque Romanae ecclesiae et d. papae meo Alexandro suisque successoribus electione meliorum cardinalium intrantibus.* Dasselbe beschwört 1079 der Patriarch Heinrich von Aquileja [5]). Man beschränkte diese eidliche Verpflichtung

„in unum omnibus episcopis . . ceterisque principibus ac viris religiosis . . quod facto opus esset, diligenter investigavimus . . ex decretis Romanorum pontificum et statutis ecclesiae veraciter accipientes, quod exorto schismate in Romana ecclesia et duorum apostolicorum dissensione ambos vocare et secundum sententiam et consilium orthodoxorum litem decidere deberemus.“ Gesta Frid. IV, 56, MGs 20, 476. Dass das Urtheil nicht durch einen kaiserlichen Machtspruch, sondern durch die Kirche gefällt werden solle, ist anderweitig (Gesta Frid. IV, 69, 70, MGs 20, 484, 486 u. ö.) genugsam betont.

[1]) Si duo forte contra fas temeritate concertantium fuerint ordinati, nullum ex his futurum penitus sacerdotem, sed illum solum in sede apostolica permanensurum, quem ex numero clericorum nova ordinatione divinum iudicium et universitatis consensus elegerit. VI, 17 nach Richters Note zu c. 8 dist. LXXIX. Gratian stellt diesem Satze das Dictum voran: „Sed quaeritur, si duo concertantium temeritate fuerit electi, quis eorum alteri praeferendus sit.“ Ob dieser Satz nicht bei der Wiederwahl Honorius II eine Rolle spielte?

[2]) Deusdedit III, 155 p. 338, aus diesem in Rozière, Liber diurnus CXI p. 253; die alten Bestallungsformeln und Creditive für diese Beamten lib. diurn. LI, LII, LIV—LVI.

[3]) Martinucci liest „intervenerint“.

[4]) Deusdedit IV, 162 p. 503, Giesebrecht 3, 1242, Urk. 1 cf Vita Alex. II, Watterich 1, 269; ein anderer Eid der Erzbischöfe von Ravenna unter Nicolaus I erwähnt bei Deusdedit I, 209 p. 137.

[5]) Suisque successoribus, qui per meliores cardinales intraverint. Greg. VII reg. VI, 17a cf ib. V, 5, 6. Die alten Bischofseide, welche auch Deusdedit aus dem liber diurnus, freilich theilweise mit eigenmächtigen Aenderungen, aufnahm (II, 94 p. 212, Eingang aus lib. diurn. LXXIII, das übrige aus LXXIV; II, 95 ib. LXXV; IV, 162 p. 505 ib. LXXVI), kennen diese Formel nicht und besagen einfach „successoribusque suis“. Auch Gerhoch (de invest. Antichr. I, 35) eifert gegen Neuerungen im Bischofseide.

Digitized by Google

zur Anerkennung des Papstes, der durch die *besseren Cardinäle* gewählt worden, aber nicht auf die kirchlichen Würdenträger, man versuchte und verstand es auch sie auf die weltlichen Fürsten auszudehnen; ausser einem diesbezüglichen Formulare [1]) bietet Deusdedit aus dem Register Gregor VII den Schwur des Grafen Bertram von der Provence, der dieselbe Verbindlichkeit enthält [2]). Demselben Zwecke, obschon nicht in so bestimmt ausgesprochener Form, dienen die Lehenseide, welche die normannischen

---

[1]) Deusdedit IV, 161 p. 502. Deusdedit lässt dieses Formular unmittelbar auf den Eid Heinrich IV in Canossa (Greg. VII reg. IV, 12a) folgen und überschreibt es: „Item aliud. Ex eodem reg. lib. V cap. LXVI"; er scheint also zu glauben oder glauben machen zu wollen, dass auch dieses Formular auf Heinrich IV Anwendung gefunden. Das Citat, an sich unmöglich, da das 5. Buch nur 23 Capitel zählt, ist wie so viele andere (Jaffé Bibl. 2, 7) verschrieben; reg. VIII, XXVI findet sich der neue Eid (Jaffé Bibl. 2, 475), den Gregor VII nach Rudolfs Tod von dem neu zu erhebenden Gegenkönig fordert; nach diesem gestaltete Deusdedit sein Formular. Zur Charakteristik seines Verfahrens stelle ich seinen Text und seine Vorlage zusammen.

Deusdedit.	Reg. VIII, 26.
Ab hac hora et deinceps ego ill. fidelis ero b. Petro apostolo eiusque vicario d. pape ill., qui nunc in carne vivit et successoribus eius meliorum cardinalium electione intrantibus.	Ab hac hora et deinceps fidelis ero per rectam fidem b. Petro apostolo eiusque vicario pape Gregorio, qui nunc in carne vivit.
	Et quodcumque mihi ipse papa preceperit sub his videlicet verbis „per veram obedientiam" fideliter, sicut oportet christianum, observabo.
De ordinatione vero ecclesiarum et de terris vel censum, quem Constantinus imperator vel Carolus s. Petro dederunt, et de omnibus ecclesiis vel presidiis, quae apostolicae sedi ab aliquibus viris vel mulieribus aliquo tempore sunt vel fuerint oblata vel concessa et in mea sunt vel fuerint potestate, ita cumveniam cum papa, ut periculum sacrilegii non incurram et deo sanctoque Petro adiuvante Christo dignum honorem et hutilitatem impendam et eo die, quo illum prius videbo, fideliter per manus meas miles s. Petri et illius efficiar. Sic me deus etc.	De ordinatione vero ecclesiarum et de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus s. Petro dederunt, et de omnibus ecclesiis vel praediis, quae apostolicae sedi ab aliquibus viris vel mulieribus aliquo tempore sunt oblata vel concessa et in mea sunt vel fuerint potestate, ita conveniam cum papa, ut periculum sacrilegii et perditionem animae meae non incurram. Et deo sanctoque Petro adiuvante Christo dignum honorem et utilitatem impendam. Et eo die, quando illum primitus videro, fideliter per manus meas miles s. Petri et illius efficiar.

Dass an Heinrich in Canossa nicht das Ansinnen gestellt wurde einen solchen Eid zu leisten, erhellt zur Genüge aus reg. IV, 12 cf Vita Greg. VII, Watterich 1, 297.

[2]) Cunctis successoribus tuis, qui per meliores cardinales intraverint. Deusdedit IV, 162 p. 504, Greg. VII reg. VIII, 35. Deusdedit citirt hier VIII, XXVI.

Digitized by Google

Fürsten Unteritaliens, so 1059 [1]) und 1080 [2]) Robert Guiscard, 1062 [3]) und 1073 [4]) Richard und 1064 Jordan von Capua [5]), dem römischen Stuhle zu schwören hatten; all' diese gewährleisteten: *Et si tu vel tui successores ante me ex hac vita migraverint* [6]), *secundum quod monitus fuero a melioribus cardinalibus clericis Romanis et laicis, adiuvabo, ut papa eligatur et hordinetur ad honorem s. Petri.*

Unverkennbar prägt sich in diesen Eiden die Tendenz aus nur den von der kirchlichen Partei — diese allein wird man unter den *meliores cardinales* verstehen können — erhobenen Papst zum rechtmässigen zu stempeln; es ist wol überflüssig daran zu erinnern, dass sie von dem Streben geleitet wird jedes beeinflussende Recht des deutschen Königs auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles, wie es noch im Decrete Nicolaus II verbürgt worden war, zu brechen und gegen die Gegenpäpste eine Handhabe zu bieten. Von Einhelligkeit der Wähler ist hier keine Spur mehr; nicht einmal eine Mehrheit ist erforderlich, die *besseren Cardinäle* konnten ja die Minderheit bilden; wir stehen bereits auf dem Standpunkte der *pars sanior*. Doch auch von einer nachträglichen Prüfung, wie sie namentlich der Canon *Cum ergo de summi* im Auge hat, ist nicht mehr die Rede; die Wahl der *meliores cardinales* ist durch sich selbst eine rechtmässige. Auch hier werden wir auf die Bahn gewiesen, welche Gregor VII einschlug und für seine Zwecke einschlagen musste [7]).

Um Rechtszustände bestimmen zu können, wird man sich auch bei der Geschichte Rats erholen müssen; Thatsachen sind der beste Commentar für die Rechtssatzungen.

Zweierlei Arten von geschichtlichen Zeugnissen für die Papstwahlen bieten sich uns an, die Notificationsschreiben der Erwählten und die Berichte über ihre Wahl. Unter diesen werden wir wieder die offiziellen Darstellungen von den übrigen scheiden müssen. Ausser den Doppelwahlen von 1130 und 1159 hat nur noch eine Besetzung des päpstlichen Stuhles, die nach dem Tode Gelasius II, auch andere Aktenstücke aufzuweisen.

---

[1]) Deusdedit III, 157 p. 340, Watterich 1, 234.

[2]) Greg. VII reg. VIII, 1a cf Deusdedit III, 158 p. 341.

[3]) Deusdedit III, 159 p. 341.

[4]) Greg. VII reg. I, 21a.

[5]) Deusdedit III, 159 p. 342.

[6]) Andere Lesart „migraveritis".

[7]) Petrus von Montecasino erzählt zur Wahl Urban II: Surgens in medium Tusculanensis episcopus retulit per ordinem omnia, quae de ordinatione ecclesiae vel papa Gregorius vel postmodum papa Victor statuerant. Chron. IV, 2. Gregor VII scheint also auch für die Papstwahl eigne Verfügungen getroffen zu haben.

Digitized by Google

Die Wahlschreiben der Päpste wird man nicht als vollgiltige Zeugnisse anrufen können. Ihnen liegen, wie anderweitig an einzelnen Fällen nachgewiesen wurde, Formulare zu Grunde; wie die Wahldecrete [1]) behaupten sie sämmtlich die Einmütigkeit der Erhebung [2]). Ergibt sich aus diesen auch noch nicht, dass die Wahl immer eine einhellige gewesen, noch weniger aber, dass sie eine einhellige sein musste, so zeigen sie doch mindestens, dass man es für notwendig hielt die Einhelligkeit der Wahl zu behaupten. Mag daran immer das eigne Interesse seinen Antheil gehabt haben, es dürfte gleichwol hierin eine Rechtsanschauung zum Ausdruck kommen. Und doch macht sich schon ein sehr bedeutender Unterschied zwischen den alten Formularen des Liber diurnus und denen aus dieser Zeit geltend. Die alten Vorlagen betonen mit dem grössten Nachdruck die ausnahmslose Einhelligkeit der Wahl [3]); diese Formeln sind bereits sehr abgeschwächt; es wird nur mehr die Einmütigkeit, aber nicht mehr deren Ausnahmslosigkeit behauptet.

---

[1]) Aus dieser Zeit sind noch zwei erhalten, jenes Gregor VII (reg. I, 1) und Anaklet II (UC 240).

[2]) 1088: Omnium consensu . . me eligentes. Ep. Bamb. 11, Jaffé Bibl. 5, 503.

1099: Totius cleri et catholici populi assensu in eius locum suffecti sumus. Mabillon Ann. 5, 407.

1119: Congregati in unum . . episcopi cardinales et centum clerici et laici Romanorum me . . unanimiter assumpserunt. Ekkeh. chron. MGs 6, 254.

1130: Innocenz II: Me unanimiter elegerunt. UC 247.

Anaklet II: Mira et stupenda concordia. UC 243. Affectione unanimi. JR 5931. Ex communi assensu et desiderio. JR 5934. Unanimi voto et concordi moderatione. JR 5937.

1143: Cardinales unanimi voto et pari consensu me . . concorditer elegerunt. Bouquet 15, 408.

Die Einmütigkeit seiner tumultuarischen Erhebung lässt Gregor VII auch durch seinen Bericht: „Subito . . ortus est magnus tumultus populi et fremitus et in me quasi vesani insurrexerunt . . Violentis manibus me in locum apostolici regiminis . . rapuerunt", Reg. I, 1*, 3, 6, schimmern. Gelasius II hebt ausdrücklich hervor, dass sich an der Erhebung des Burdinus nur drei Cardinäle und zwar „Guibertini" betheiligten, Mansi 21, 166. Nur das Wahlschreiben Alexander II (Mansi 19, 941) erwähnt keiner Einhelligkeit.

[3]) Cum non sine divinae misericordiae nutu sit ita post mortem summi pontificis in unius electione omnium vota concurrere et convenire consensum, ut nullus penitus inveniretur, qui discors possit existere . . LVIII. In cuius deo dedicata electione nullus gratia spiritus sancti illustrante defuit, sed omnium vota concorditer convenerunt. LXI cf Phillips Kirchenrecht 6, 752 n. 49. Demgemäss besagt auch ein alter Canon: Decretum autem sine visitatoris presentia nemo conficiat, cuius testimonio clericorum ac civium possit unanimitas declarari. Deusdedit I, 109 p. 88.

Digitized by Google

Bezeichnend ist auch hier das Verfahren von Deusdedit. Er nimmt *ex libro Romanorum pontificum, qui dicitur diurnus* [1]), ein solches Formular in sein Werk auf [2]), lässt aber neben anderen Aenderungen gerade die Stelle fort: *Cuius deo amabilis viri tantum meruit apud omnium conscientias bonae et pudicae conversationis profectio, ut nullus in eius electione dissentiret, nullus abesset nullusve se ipsum subtraheret. Quem enim ad hoc apostolicae vicis officium incomparabilis atque indeficiens dei nostri providentia praedestinatum habuerat, quomodo non et humanis mentibus unanimis consonantia conveniret? Quod procul dubio in dei praesentia tenebatur adfixum* [3]).

Auf dieselbe Stufe mit den Wahlschreiben werden wir auch die Wahlberichte der offiziellen päpstlichen Geschichtschreibung stellen müssen; das gleiche Interesse, aber auch die gleiche Rechtsanschauung war für sie massgebend. Sie sprechen daher auch nur von der Einmütigkeit der Erhebung [4]);

---

[1]) Es ist die Formel LXXXII, die sich auch in der vita Adriani I (Mabillon, Museum Ital. 1, 38) im Auszuge findet; diesen beiden fehlen Adresse und Unterschriften.

[2]) II, 92 p. 209.

[3]) Dieselbe Stelle auch lib. diurn. LXI. Dafür hat Deusdedit den eigentümlichen Zusatz: Proinde dilectissimi fratres, ut haec apostolica, immo omnis universalis ecclesia in toto orbe diffusa se universalem patrem et pastorem recipisse laetetur et exultet, in celeri promotione summi pontificis dilectissima fraternitas vestra absque tarditate diligentiam adhibeat.

[4]) 1061: Concorditer fuit electus. Vita Alex. II, Watterich 1, 256.

1118: Post disceptationem diutinam ac voluntates diversas nunc haec nunc illa petentes tandem aliquo communicato consilio, illo etiam mediante qui fecit utraque unum, pari voto et desiderio in unum unanimiter concordarunt. Vita Gel. II auct. Pand., Watterich 2, 95.

Hic . . concorditer est electus. Vita Gel. II auct. Bos., ib. 2, 104 n. 4.

1119: Hic . . a cardinalibus, qui cum eo (Gelasio) venerant consentientibus quoque ceteris episcopis et cardinalibus, qui Romae remanserant, electus est. Vita Cal. II, Watterich 2, 118.

1124; Jonathas . . collaudantibus omnibus . . Theobaldum cappa rubea coelitus induit . . Tamen postea pacificatis omnibus et ad concordiam redactis in p. Honorium sublimatur. Vita Hon. II auct. Pand., Watterich 2, 157 cf 159.

1145: Hic electus est ab episcopis et cardinalibus ex insperato concorditer. Vita Eug. III, Watterich 2, 281.

1154: Convenientibus in unum pro eligendo sibi pastore cunctis episcopis et cardinalibus non sine divini dispositione consilii factum est, ut in eius personam unanimiter convenirent. Vita Hadr. IV, Watterich 2, 324; dieser Stelle liegt eine Reminiscenz aus dem liber diurnus (cf LXXXII) zu Grunde.

Spricht Peter von Pisa in der Vita Paschalis II (Watterich 2, 1) auch nicht ausdrücklich von der Einhelligkeit seiner Wahl, so muss man sie doch aus seiner Darstellung mit Notwendigkeit schliessen.

Digitized by Google

war es etwa zu argem Zwiespalt oder zu einer Doppelwahl gekommen, dann begnügen sie sich mit einer leisen Andeutung [1]).

Besitzen demnach auch diese Zeugnisse nur eine beschränkte Beweiskraft, so liefern dagegen auch die Berichte anderer Geschichtschreiber mit Ausnahme zweier Fälle für die Lösung unserer Frage nur geringe Ausbeute. Der Wert dieser Nachrichten ist natürlich ein sehr verschiedener.

So meldet Petrus Damiani, dass Alexander II von den Cardinalbischöfen einmütig erhoben worden sei [2]); dasselbe behauptet aber auch Wido von Ferrara [3]) und der Biograph Anselms von Lucca [4]) von Gregor VII. Um so eingehendere und glaubwürdigere Berichte bietet die Chronik von Montecasino über die beiden nächsten Wahlen.

Desiderius, so erzählt Petrus, der, wie schon Hirsch bemerkte [5]), für seine Darstellung eine vortreffliche Quelle benützte, pflog mit den Bischöfen und Cardinälen und frommen Laien Verhandlungen, wie am besten für den römischen Stuhl Vorsorge getroffen werden könnte. *Miserunt ergo*, heisst es dann weiter [6]), *et convenire fecerunt undique aptas huic officio personas, quatinus ex eis unanimi consensu eam personam intelligerent, quae idonea et apta tanto ordini esset.* Trotz der eindringlichsten Bitten lehnt Desiderius die Würde ab und empfiehlt den Bischof von Ostia. *Cum autem*, fährt der Bericht fort [7]), *iam iamque de Hostiensi episcopo decernerent, repente iterum quidam de cardinalibus contra canones hanc electionem affirmans nequaquam se consensurum reclamavit. Illi pro tempore, pro necessitate hoc ferre oportere astruentibus nequaquam eum ad suam sententiam flectere valuerunt . . Mox episcopi et cardinales unacum clero et populo . . statuerunt violenter causam perficere. Tandem itaque universi pariter uno consensu et animo illum (Desiderium) capientes invitum et renitentem attrahunt et . . eum iuxta morem eligentes Victoris ei nomen imponunt.*

---

[1]) Hic electus est sub contentione cum Tebaldo. Vita Hon. II auct. Bos., Watterich 2, 158. Hic eodem die sub contentione electus est cum Petro Petri Leonis. Vita Innoc. II, ib. 174.

Bosos Bericht über die Wahl von 1159 fusst, wie Meyer (Die Wahl Alexander III und Viktor IV, Gött. Dissert. 1871) nachgewiesen, gleich jenem Gerhochs (cf opp. 1, 384) auf den Wahlschreiben Alexander III.

[2]) Quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit. Discept. synod., Watterich 1, 250.

[3]) Uno omnium voto, pari consensu. MGs 12, 154.

[4]) Voto communi clericorum et laicorum. MGs 12, 14.

[5]) Forschungen 7, 93 n. 1.

[6]) Chron. Casin. III, 65.

[7]) Ib. III, 66.

Digitized by Google

Aus dieser Darstellung, deren thatsächliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen nicht der geringste Grund vorliegt, ergibt sich also, dass damals noch Einmütigkeit als unerlässliche Bedingung für die Rechtsgiltigkeit der Wahl betrachtet wurde; der Widerspruch eines einzigen Cardinals genügt die Erhebung des Bischofs von Ostia unmöglich zu machen; das Recht und die rechtliche Wirkung dieser Einsprache wird vollkommen anerkannt, man versucht es nur durch den Hinweis auf die Not der Zeit jenen zur Nachgibigkeit zu bewegen; als dies nicht gelingt, als er auf seinem Proteste beharrt, ist man gezwungen diesen Candidaten fallen zu lassen und nach Desiderius zu greifen. Das Prinzip der Einhelligkeit wird im vollsten Umfange zur Geltung gebracht, von der Gesetzlichkeit einer Wahl durch die Mehrheit ist keine Rede.

Zu demselben Ergebnisse führt ein anderer Bericht aus dieser Zeit, der Brief Hugos von Lyon [1]), eines entschiedenen Gegners Viktor III [2]).

Desiderius hatte seine Würde niedergelegt. Man tritt zu einer Neuwahl zusammen. Der Abt von Montecasino sträubt sich gegen die abermalige Annahme, lässt sich aber endlich dazu herbei. *Praedictorum* — des Bischofs von Ostia und einiger anderer, die nicht Cardinäle waren — *consilio nos . . in audientia omnium nos nequaquam assensum praebituros diximus, nisi de quibusdam . . primum canonice examinatio fieret;* später aber habe Desiderius *Ostiensi et nobis inconsultis et prorsus ignorantibus* das päpstliche Pluviale sich selbst angelegt. Hugo will ihn daher nicht als rechtmässigen Papst anerkennen; erst später unterwirft er sich [3]).

Auch hier wird die Rechtsgiltigkeit einer Majoritätswahl verworfen, auch hier dem Proteste eines Einzelnen entscheidende Wirkung zuerkannt, auch hier die Einhelligkeit gefordert.

Ueber die nächste Wahl liefert wieder Petrus von Montecasino einen eingehenden Bericht [4]).

Es wurden an die Cleriker und Laien Roms Einladungsschreiben erlassen, damit, wer kommen könne, käme; *quodquod vero non possent, assensum suum in personam, quam ipsi concordi voto eligerent, propriis litteris praesentarent.* Man geht in Terracina an die Vor-

---

[1]) MGs 8, 466.

[2]) Er hebt unter anderem von Desiderius tadelnd hervor: in quot et quibus locis electionem (Gregorii VII) non secundum deum, sed tumultuose factum asseverans publice refutaverit . . quasve personas electionem reddendo ecclesiae idoneas eligi in Romanum pontificem dixerit. Man war also in Besorgnis, dass die tumultuarische Erhebung Gregor VII einen Präcedenzfall geschaffen habe.

[3]) Watterich, 1, 564.

[4]) Chron. Casin. IV, 2.

Digitized by Google

beratungen; es werden dann die Vollmachten der Nichterschienenen verlesen, *ut quemcumque ipsi tunc unanimi voto ad hoc officium promoverent, eundem omnes pari et simili consensu . . reciperent.* Nach drei Tagen wird auf Vorschlag der drei Cardinalbischöfe Otto von Ostia *mirabili ac summa concordia* zum Papste gewählt.

Bezeichnend sind hier namentlich die Vollmachten; auch diese verpflichten nur für eine einmütige Wahl; diese wurde also als gesetzliche Forderung betrachtet.

Von da fehlen die Privatberichte für längere Zeit [1]). Nur die Erhebung Calixt II bietet reicheres Material in den Bestätigungsbriefen, welche die in Rom zurückgebliebenen Cardinäle nach Frankreich sandten.

Diese betonen sämmtlich die Einhelligkeit: *Nos . . omnes pariter congregati . . episcopi, cardinales presbiteri, diaconi et subdiaconi cum reliqua multitudine Romanae urbis cleri et populi et electionem pontificis a vobis factam singuli ore proprio laudavimus et confirmavimus* [2]). *Ut autem de unanimitatis nostrae concordia vos certiores efficiamus* [3]). *Caritate debita*, schreiben die Cardinalpriester [4]), *consentimus et consentiendo . . laudamus, unanimitate vinciente corroboramus.* Und die Diakone [5]): *Notum sit nos . . idem laudare, confirmare ac per omnia unitatem tenere.*

Honorius II war nach Boso *sub contentione cum Tebaldo* gewählt worden; Boso spricht also nicht von einer Minderheit, er negirt nur die Einhelligkeit. Honorius legte seine Würde nieder; *fratres vero tam episcopi quam presbyteri et diaconi cardinales prospicientes in futurum, ne in Romanam ecclesiam aliquam inducerent novitatem, quod perperam factum fuerat, in melius reformarunt et eundem Honorium denuo advocantes ad eius vestigia prociderunt* [6]). Man mag die Ungesetzlichkeit nun in der Minderheit oder dem Eingreifen der Frangipani, die Neuerung in der Resignation oder etwas anderem sehen, jedenfalls wurde eine allgemeine Anerkennung für notwendig erachtet, jedenfalls fühlte man sich verpflichtet am alten Herkommen festzuhalten.

Diese Verhältnisse fanden die Ereignisse von 1130 vor. Sie schufen

---

[1]) Die Stelle Falcos von Benevent: „Cum . . Gelasius ad pontificale solium fere totius populi Romani unanimi voto et concordia eligeretur“ (Del Re 1, 173) spricht nur vom Volke.

[2]) UC 197. Ebenso UC 195: Electionem . . omnes pariter laudavimus et confirmavimus.

[3]) Martène 1, 647, Watterich 2, 122.

[4]) UC 193.

[5]) UC 194 cf UC 192, 196.

[6]) Vita Hon. II auct. Bosone, Watterich 2, 159.

Digitized by Google

eine neue Lage; seit dem Decrete Nicolaus II war dies der erste Fall, dass die Wahlberechtigten selbst zwei Päpste erhoben. Bisher hatte es sich nur um Einhelligkeit der Wahl, wie bei Victor III und Urban II, oder der Anerkennung, wie bei Calixt II, gehandelt; jetzt sollte die Rechtmässigkeit einer Doppelwahl erörtert werden. Die Erhebung Innocenz II war eine einseitige; nicht im gemeinsamen Wahlakte war diese vollzogen worden, sie war mit Ausschluss der anderen Partei, der Mehrheit, geschehen.

Die unmittelbare Rechtfertigung ihres Vorgehens bietet der Brief Walters von Ravenna an Konrad von Salzburg [1]).

Zunächst fällt ihre Berufung auf ihre Majorität auf; für eine Minderheit wagten sie also nicht die Berechtigung in Anspruch zu nehmen. Doch diese suchen sie nicht so sehr im eignen Vorgehen, als in der Unberechtigung ihrer Gegner; darauf weist entschieden die Mittheilung Walters: *quidam heretici, qui ab hac canonica electione pro schismate se segregaverant* [2]). Hatten diese sich selbst fern gehalten und ausgeschlossen, um Unheil zu stiften, so waren die Innocenzianer im vollen Rechte. Man liess diese Entschuldigung später, als sie unhaltbar geworden, fallen, um desto nachdrücklicher das ehrgeizige Streben Pierleones zu betonen. Damit standen sie wieder auf dem Boden der kirchlichen Satzungen [3]).

---

[1]) Forschungen 8, 165.

[2]) Aehnlich Hubert von Lucca: Petro Leonis, P(etro) Pisano . . et Jonatha . . remänentibus.

[3]) Si quis presbyter aut diaconus aut clericus papa incolumi — „papa superstite“ heisst es unmittelbar vorher — et eo inconsulto aut subscriptionem pro Romano pontificatu commodare aut pictacia promittere aut sacramentum praebere temptaverit aut aliquod certe suffragium polliceri vel de hac causa conventiculis — „conventicula seorsum colligens“, Hubert von Lucca — factis deliberare atque decernere voluerit, loci sui dignitate et communione privetur . . . Propter occultas tamen fraudes et coniurationum — „cum suis conspiratoribus“, ep. elect. Innoc. — insidias, quas huius sententia districtionis [con]sequitur, si quis ad ecclesiasticam pertulerit notitiam consilia eorum, qui contra hanc sinodum de pontificali egerint ambitu . . purgatus ab omni culpa sit. Deusdedit I, 107 p. 86, Burchard I, 233, Anselm VI, 1, Ivo decr. V, 336, Polyc. I, 4 nach Richters Angabe zu c. 2 dist. LXXIX. Auch auf das Decretum contra simoniacos: „Si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione . . fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur“ scheint man sich berufen zu haben; Walter schreibt schon an Konrad: „Simoniace . . Petrum Leonis, apostaticum cardinalem, sibi in idolum fabricaverunt“ und an Hubert (UC 247): „Non apostolicnm, sed apostaticum condempnantes“; Hubert beschuldigt Pierleone offen der Simonie. Eine Anspielung auf den Canon: „Si quis cum armis in electione pontificis et aliorum sacerdotum inventus fuerit, anathema sit“, Deusdedit II, 131 p. 242, begegnet uns in den Schriftstücken der Innocenzianer nirgends.

Digitized by Google

Ihre Gegner kämpfen mit denselben Waffen. Sie weisen zwar darauf hin, dass nur eine Minderheit den Cardinal von S. Angelo gewählt, aber sie machen diese zu einer verschwindend kleinen; *paucissimi* nennt sie Anaklet, *numero quinque* sagen seine Wähler, eine Zahl, die auch Peter von Pisa angibt; es zeigt sich überall das Bestreben die Majorität der Ganzheit möglichst nahe zu bringen. Nirgends berufen sie sich darauf, dass die Wahl einer Mehrheit als solche berechtigt sei. Das Hauptgewicht legen auch sie auf die *Parteiung* der Gegner, die sich unter der Fahne des Simonisten Haimerich aus *Schmarotzern* recrutirt habe, auf deren gesetzwidriges und unehrliches Vorgehen, welches das Geschehnis ungeschehen mache; auch sie suchen hierin ihre Berechtigung.

Auf der Synode von Etampes gaben andere Verhältnisse den Ausschlag. Wenn hier, so weit wir wenigstens nach den vorliegenden Berichten urtheilen können, von der Rechtsgiltigkeit einer Majoritätswahl nicht die Sprache ist, so erklärt sich dies daraus, dass die Entscheidung sich überhaupt nicht auf das Stimmenverhältnis stützte. Fortan ist die *sanior pars* das Schlagwort. Worauf man sich dafür berief, zeigt unter anderem auch eine Stelle in einem Briefe Bernhards [1]): *Hi omnes non conducti pecunia, non seducti fallacia, non illecti privato carnis vel cognationis amore, non timore compulsi potentiae saècularis . . Petrum Leonis ingenue refutaverunt ac secure Gregorium in papam Innocentium susceperunt.* Auch die *meliores cardinales* der Eide scheinen wieder hervorgezogen und verwertet worden zu sein; wir finden wenigstens den Ausdruck *melior et sanior pars* in der Biographie Innocenz II.

Die nächsten Wahlen verliefen ohne Zwiespalt; erst das Jahr 1159 sah wieder zwei Päpste.

Nach dem Tode Hadrian IV trat der Hader und die Gährung immer bedenklicher auf. Das Cardinalcollegium entschloss sich wieder zu einem Vertrage. Ueber diesen berichten die Wähler Victor IV [2]): *Tale pactum unanimiter fecimus et scripto mandavimus, quale nunc sequitur: In nomine domini amen. Convenerunt episcopi, presbyteri, diaconi cardinales s. Romanae ecclesiae et promiserunt sibi invicem in verbo veritatis, quod de electione pontificis tractabunt secundum consuetudinem istius ecclesiae, scilicet quod segregentur aliquae personae de eisdem fratribus, qui audiant voluntatem singulorum et diligenter inquirant et fideliter describant et, si deus dederit, quod concorditer possimus convenire, bene; sin autem nullus procedat sine communi consensu et hoc ob-*

[1]) Ep. 126 n. 10.
[2]) Gesta Frid. IV, 52, MGs 20, 473.

Digitized by Google

servetur sine fraude et malo ingenio [1]). *Tali pacto in verbo veritatis firmato . . ad eligendum pontificem convenimus et iuxta praedictam consuetudinem personas . . segregavimus. Sed cum . . electio lente procederet, tertia die fere transacta ad hoc tandem deventum est, quod XIV cardinales ex adverso . . Rolandum cancellarium nominaverunt. Nos autem IX numero* [2]) *. . Octavianum elegimus. Dum res taliter ageretur et partem contrariam pactum, quod in verbo veritatis firmatum fuerat, penitus transgredi volentem sentiremus, pactum supradictum illis ad memoriam reducentes auctoritate dei omnipotentis et omnium sanctorum atque nostra eis penitus interdiximus, ne absque communi consensu omnium, sicut in pactione continetur, ullatenus aliquem immantarent et Rolandum cancellarium eadem auctoritate, ne susciperet, nihilominus prohibuimus* [3]). *Qui dum verba et ammonitiones nostras vilipenderent et Rolandum cancellarium manto festinarent induere, nondum autem induto nos . . nostrum electum manto induimus.*

Unserer Aufgabe liegt es vollkommen fern die Richtigkeit dieser Darstellung der Wahlhandlung zu prüfen. Für unseren Zweck hat nur jene Vereinbarung Interesse und das höchste Interesse. Dass sie in dem Schriftstücke der Wähler Victor IV getreu wiedergegeben ist, unterliegt keinem Zweifel. Nie ist sie von den Gegnern in Abrede gestellt, nie ihrem Inhalte widersprochen worden; dieses Schweigen ist aber eine direkte Bestätigung.

Schon die Wahlform ist eine gänzlich verschiedene. Bei der Wahl Urban II richten die drei Cardinalbischöfe die Frage an die Wähler, ob ihnen Otto von Ostia genehm sei und diese geben ihre Zustimmung mit

---

[1]) Von diesem Wortlaute weicht die Darstellung des Capitels von St. Peter ab: Inter cardinales vero contentione crescente convenit tandem inter eos, ut Romam redirent et concordem electionem facerent de aliquo cardinalium. Quod si non possent, quaererent extraneam personam. Quod si nec sic possent convenire, ab electione quiescerent, donec invenirent idoneum virum, quem concorditer eligere deberent. Et hoc unanimiter ab omnibus confirmatum est. Gesta Frid. IV, 66, MGs 20, 480.

[2]) Mit diesen Zahlen stimmen jene nicht überein, welche das Concil von Pavia angibt: Probatum, quod eo tempore . . erant in Urbe tantummodo 22 cardinales, ex quibus, cum d. Victor et Rollandus segregati fuissent, remanserunt tantummodo 20 cardinales, ex quibus 9 sanioris consilii et nulla coniuratione foedati, quorum vox prima erat in electione . . d. elegerunt Victorem. Gesta Frid. IV. 70, MGs 20, 485. Die Berufung: „quorum vox prima erat in electione“ erinnert an die „priores cardinales“ Peters von Pisa, an die „fratres maiores et priores“ Peters von Porto und die „novitii“ Anaklets und seiner Wähler.

[3]) Vgl. dagegen den Bericht der Wähler Alexander III, Watterich 2, 494. Von einer Berufung auf jene Vereinbarung, der sie überhaupt mit keinem Worte erwähnen, wissen sie natürlich nichts.

Digitized by Google

lautem Beiruf [1]). In ähnlicher Weise war bei der Erhebung Anaklets und wahrscheinlich auch bei jener Innocenz II vorgegangen worden. An die Stelle dieses summarischen Verfahrens ist jetzt Stimmenzählung, ein Scrutinium [2]) getreten; die *consuetudo*, auf welche man sich berief, konnte also, wie schon Zöpffel bemerkte [3]), noch kein hohes Alter erreicht haben.

Bedeutungsvoller ist aber der weitere Inhalt jener Vereinbarung. Betrachtete man die Einstimmigkeit der Wahl als eine *Gabe Gottes*, bedurfte es für den einzelnen Fall einer eignen Vereinbarung, um die Rechtsgiltigkeit der Erhebung an die Einhelligkeit der Stimmen zu binden, dann war diese bereits im Prinzipe aufgegeben. An ihre Stelle konnte nur die Majorität getreten sein.

Darauf weist auch der Bericht der Wähler Alexander III [4]). Sie erzählen, wie sie nach längerer Verhandlung sich vereinbart nur Roland zu wählen; Octavian, Johann und Guido von Crema hätten sich ihnen aber nicht angeschlossen. *Nec videbatur idoneum*, so rechtfertigen sie ihr Vorgehen, *ut pro dissensione praedictorum virorum, qui non quae Jesu Christi, sed quae sua erant, abiecto pudore ac sacerdotali modestia postposita requirebant, apostolica sedes, unde omnibus in suis necessitatibus consulitur, sine rectore deberet diutius remanere.*

Zwischen der Aenderung des Wahlmodus und dem Uebergange der Einmütigkeit zur Majorität besteht allem Anscheine nach ein innerer Zusammenhang. So lange es sich um Einhelligkeit handelte, konnte ein solch' summarisches Verfahren, wie es die Wahl Urban II zeigt, stattfinden; die Vorberatungen waren gemeinsame oder private Besprechungen [5]); war aber die Giltigkeit einer Majoritätswahl anerkannt, dann musste zu einer Stimmenzählung, wie sie die Wahl von 1159 aufweist, geschritten werden. Ist diese Ansicht richtig, dann berechtigt sie auch zu einer

---

[1]) Exurgentes tres cardinales episcopi . . ambonem ascenderunt factoque silentio uno simul ore pronuntiarunt Ottonem episcopum placere sibi in Romanum pontificem eligendum. Cumque utrum omnibus idem quoque placeret, sicut est consuetudo, requirerent, repente mirabili ac summa concordia omnes magna voce hoc sibi placere dignumque illum universi acclamant apostolicae sedis papam existere. Chron. Casin. IV, 2.

[2]) Cum . . singulorum voluntates secreto ab his, quibus id iniunctum fuerat, requisitae fuissent idque, quod inventum et scripto notatum fuerat, in medium idem ipsi protulissent . . De invest. antichr, I, 67, opp. 1, 113.

[3]) S. 36.

[4]) Watterich 2, 494.

[5]) Petrus Portuensis . . cumque eo omnes presbyteri ac diaconi cardinales de eligendo pontifice et in commune communiter et singulariter singuli pertractare coeperunt cum domno cancellario. Vita Gelas. II, Watterich 2, 94.

Digitized by Google

weiteren Vermutung. Bei der Erhebung Anaklets ist noch die alte Wahlform ihrem Wesen nach in Gebrauch; jener Uebergang von der Einstimmigkeit zur Majorität würde sich daher in die Zeit von 1130—1159 datiren.

Dafür dürfte auch ein anderer Umstand sprechen. Bei der Wahl von 1159 liegen zwei Prinzipe mit einander im Kampfe; das alte ist noch nicht ganz aufgegeben und vergessen, das neue noch nicht zur allseitigen Anerkennung gelangt; um eine Spaltung der Kirche zu vermeiden, versteht man sich für den einzelnen Fall zu einer Vereinbarung, die möglichste Sicherheit bietet.

Jene Stelle aus dem Briefe der Wähler Alexander III wirft vielleicht auch einiges Licht auf die Genesis dieses Ueberganges. Wir können sie kürzer fassen und einfach sagen, jene hätten sich zu ihrem Vorgehen deshalb berechtigt geglaubt, weil sie die *sanior et melior pars* gewesen [1]). Damit sind wir aber wieder bei dem Schlagworte angelangt, welches das Schisma zwischen Innocenz und Anaklet gereift, das damals auch zum Kriterium für Papstwahlen geworden war. Die *sanior pars* war ein völlig verschwommener Begriff, der sich nicht genau fixiren liess, unter dem sich jede Partei und Parteiung decken konnte; bei den immer wiederkehrenden Wirrnissen, welche die Papstwahlen mehr oder minder im Gefolge hatten [2]), musste sich das Bedürfnis nach klaren und bestimmten Normen geltend machen; die einfachste war die Majorität, wie sie auch für die Bischofswahlen üblich war. Die Theorie mag sich nach und nach ausgebildet haben, ohne indes zur allgemeinen Anerkennung zu gelangen; zur praktischen Anwendung scheint sie nie gekommen zu sein.

Die übrigen Berichte haben für unsere Frage keine weitere Bedeutung; wie Octavian versichert, er sei rechtmässig erhoben worden [3]), so erklärt sein Gegner, er sei von allen Cardinälen, nur drei ausgenommen, einmütig und einstimmig gewählt worden [4]). Selbst auf die Worte Friedrich I [5]): *Universitatem fidelium hoc scire volentes, quod ad cathedram tanti regiminis aliam personam nullatenus recipere intendimus, nisi quam ad honorem imperii et quietem et unitatem ecclesiae unanimi*

---

[1]) Anders und wol irrig fasst Gehoch von Reichersberg die Sache: At universitas cardinalium tres istos nec partem dici posse reputantes suum electum . . in papam elevare tentaverunt. De invest. Antichr. I, 57.

[2]) Hi omnes vitantes scandalum, quod in huiusmodi solet electionibus pro peccatis nostris accidere . . Vita Gelas. II, Watterich 2, 95.

[3]) Canonice sumus electi. Gesta Frid. IV, MGs 20, 470.

[4]) Omnes fratres quotquot fuerunt tribus tantum exceptis . . concorditer atque unanimiter convenerunt et nos assentiente clero ac populo in Romanum pontificem elegerunt. Gesta Frid. IV, 51, MGs 20, 471 cf Cafari Ann. Gen. ib. 18, 28.

[5]) Watterich 2, 454.

Digitized by Google

et concordi assensu fideles elegerint werden wir wenig Gewicht legen können; sie sind bald genug dementirt worden.

Reichere Ausbeute, namentlich für die Geschichte der *sanior pars*, liefert das Concil von Pavia. Schon in seinem Notificationsschreiben hatte Victor IV seinen Gegner *per conspirationem et coniurationem contra ecclesiam et imperium Willehelmo Siculo astrictus* genannt [1]). Das Manifest seiner Wähler gibt über diese *Verschwörung* näheren Aufschluss. Unseren Zweck berührt nicht deren politische, sondern nur deren kirchliche Seite; diese wurde zum Rechtstitel des Schismas. Die Victoriner berichten [2]): *In Anagno demum manifesta conspiratione omnes praefati Willehelmi fautores in praesentia d. papae sacramento firmaverunt personam imperatoris excommunicationi subiciendam . . et si contingeret d. papam vita decedere, neminem se nisi de illis, qui coniuraverant, in pontificem eligere. Circumpositos insuper episcopos, ne alicui electo, nisi in quem Siculi secta consentiret, in consecratione manus imponerent, iuramento nihilominus constrinxerunt.* Auch das Schreiben des Capitels von St. Peter [3]) spricht von jenen, *qui ei (cancellario) . . iuramento erant astricti*, zieht aber zugleich aus dieser Beschuldigung die notwendige Folgerung, wenn es behauptet: *Voluerunt immantare d. Rolandum cancellarium, sed saniore et meliore parte . . prohibente non potuerunt.*

Das Concil von Pavia hatte über die Rechtmässigkeit der beiden Wahlen zu entscheiden. Seine Denkschrift [4]) stellt den Satz an die Spitze: *Per testes idoneos est comprobatum d. papam Victorem et nullum alium in basilica b. Petri a saniori parte cardinalium petitione et consensu ac desiderio cleri fuisse electum praesente et non contradicente Rolando* [5]). Die Begründung der *sanior pars* gibt der Satz: *Illud etiam discretionis vestrae prudentiam volumus non latere manifestum esse deprehensum, quod Rolandus cancellarius et eius sequaces*

---

[1]) Gesta Frid. IV, 50, MGs 20, 470.

[2]) Ib. 52 p. 473.

[3]) Ib. 66 p. 480.

[4]) Ib. 70 p. 485.

[5]) Der Wortlaut der „actio concilii“ (MGl 2, 126, Watterich 2, 483) weicht hier ab; er schaltet nach „electum“ ein „et solemniter immantatum“ und schliesst „et quod praesente et non contradicente Rolando . . in cathedra b. Petri fuerit collocatus.“

Ziemlich unverständlich bleibt die mit diesem Satze in enger Verbindung stehende Stelle: „Praeterea nos antiquorum vestigia et Romanae ecclesiae consuetudinem imitanes librum de vita et ordinatione Romani pontificis super similibus causis in medio concilio fecimus recitari, unde manifestissime comperimus, quod in huiusmodi negotiis illum semper s. statuit ecclesia praeferendum, qui peti-

Digitized by Google

quidam cardinales vivente adhuc p. Adriano coniuraverunt. Fuit autem tenor coniurationis, quod si eis viventibus p. Adrianum mori contingeret, cardinalem unum de illis eligerent, qui in eadem coniuratione esset astrictus [1]). Einen Schritt weiter geht das Schreiben Friedrich I an Eberhard von Salzburg [2]); es spricht unumwunden und bestimmt aus, was die Schriftstücke des Concils nicht zu betonen wagten: *Luce clarius constat, quod p. Adriano adhuc vivente Rolandus cancellarius et quidam cardinales . . conspiratione facta cum Willehelmo . . et cum caeteris hostibus imperii . . iuramento invicem se constrinxerunt, ut defuncto papa nullus alius ei substitueretur, nisi qui in eadem conspiratione cum eis consensisset . . . Post longam itaque deliberationem . . in Victore nichil reprehensibile inventum est, nisi quod pauciores numero cardinales omnino a conspiratione illa ewortes eum pro bono pacis inter regnum et sacerdotium conciliando elegerunt.*

Hatten die Vertheidiger Innocenz II sich einst gescheut zu bemerken, dass ihre *sanior pars* nur die Minderheit in sich begreife, jetzt wurde es unumwunden eingestanden und betont. Dieser Satz war zwar nur eine notwendige Consequenz jener Theorie von der *sanior pars;* jetzt wurde er mit rücksichtsloser Schärfe für eine verschwindend kleine Minderheit ausgenützt [3]); er gewann eine ungeahnte prinzipielle Bedeutung, als er seiner ursprünglichen Tendenz zuwider auch für einen Gegenpapst in Anspruch genommen wurde. Wie gefährlich diese zweischneidige Waffe war, fühlte man im Lager Alexander III wol; seine Legaten [4]) und Johann

---

tione populi, consensu ac desiderio cleri a cardinalibus prior est in cathedra b. Petri collocatus.“ Die Ausdrücke „petitione populi, consensu ac desiderio cleri“ finden sich zwar ziemlich häufig in den Wahlschreiben und könnten durch Deusdedit I, 93, 96, 125, Gratian c. 13 dist. 61, c. 1 dist. 62 und andere Canonisten belegt werden; für die letztere Behauptung weiss ich keinen Beleg anzuführen.

[1]) Die actio concilii bemerkt nur: „Praeterea coniurationem inter hunc et suos sequaces cardinales cum Mediolanensibus et Siculo nefandissime perpetratam et per ipsos coniuratos et per litteras Rolandi . . manifestissimis argumentis deprehendimus et cognovimus“ und geht auf diese Zeugnisse näher ein cf Gesta Frid. IV, 69, MGs 20, 483.

[2]) Gesta Frid. IV, 69, MGs 20, 484.

[3]) At hi, qui de parte Octaviani sunt . . quamvis pauciores numero saniorem fatentur partem, eo quod a conspiratione illa . . immunes libertatem electionis habuerint, aliorum vero cardinalium numerum nullum reputant, quos nota eiusce conspirationis resperserit, quos eadem quoque coniuratio libertatem et puritatem in eligendo habere passa non sit. De invest. Antichr. I, 58 cf ep. Mogunt. 44, Jaffé Bibl. 3, 391.

[4]) A saeculo non est auditum, quod tanta tot electorum exclusa multitudine tam paucis tantum cesserit tam audaci praesumptione negotium. Non est singula-

Digitized by Google

von Salisbury [1]) ereifern sich dagegen, mit misbilligendem Seitenblicke führt ihn Boso an [2]) und Gerhoch von Reichersberg, der die Richtigkeit jener Folgerung anerkennen muss, wird nicht müde den Papst und die Cardinäle zu beschwören sich von der Anschuldigung der Verschwörung zu reinigen [3]).

Dem Concile lag der Hinweis auf die Wahl von 1130 vor der Hand. Es benützte diese aber nicht als Beleg, dass auch eine Minderheit die *sanior pars* sein könne, sondern für andere Zwecke, für den Beweis, dass auch die frühere Immantation entscheide; dadurch habe auch Innocenz über Anaklet die Oberhand gewonnen [4]).

In den Wirrnissen des Schismas wussten sich auch so kirchlich gesinnte Männer wie Gerhoch lange nicht zurecht zu finden. Man suchte mancherlei Auswege. Man unterschied zwischen der *forma* und *materia* der Erhebung [5]), man verlangte ein allgemeines Concil und wollte bis dahin keinen der Päpste anerkennen [6]). Die Majorität der Wähler allein betrachtete man nicht als entscheidendes Kriterium. Gerhoch verlangt noch dazu rechtmässige Weihe und die Anerkennung von Seite der Patriarchen und des grösseren Theiles der Kirche [7]). Darin sieht er

---

riter tractandum, quod communiter omnium dinoscitur esse, nec inter viros fideles debet pars ista vel potest dignior esse vel sanior, nisi conniventia communi communis tribus auctoritas tribuatur. Bouquet 15, 754.

[1]) Quid tamen inquisitum est, quid probatum? Utrius scilicet electorum canonica aut sanior esset electio? Facti quaestio simulabatur et iuris . . Ceterum sanioris partis numerositas quo defluxit? Si prudentiae et iustitiae incolumitate vigebant, quo motu recesserunt a veritate et iustitia, quem tenebant? Ep. 59, Watterich 2, 501.

[2]) Imperator . . asserens d. Alexandrum eiusque fratres et socios . . coniurasse cum inimicis et adversariis suis, Octavianum vero semper sibi et imperio fidelem et omnino devotum fuisse, unde videbatur ei, quod electio eius, licet a paucioribus fuerit facta catholicis [cardinalibus], magis tamen robur et favorem imperii obtinere debere quam multorum coniuratorum factum. Vita Alex. III, Watterich 2, 385.

[3]) De invest. Antichr. 1, 62 f, Ep. ad card. Archiv 47, 359, 364 f. Electio in Octavianum facta confirmata est, maxime quod idem Octavianus eidem concilio praesentiam suam exhibuerit et quia a sanioris licet paucioris numeri parte cardinalium, ut aiebant, electus ac prior immantatus atque inthronizatus sit. De invest. Antichr. I, 60 cf 57.

[4]) Actio conc. MGl 2, 126, Ep. Bamb. ep. ad Eberh. Salisb. Gesta Frid. IV, 71, MGs 20, 487.

[5]) Ep. ad card. Archiv 47, 364 cf De invest. Antichr. I, 83.

[6]) De invest. Antichr. I, 62, 81, 82.

[7]) Sic esset soluta omnis dubitatio inter duos illos nemine ignorante partem Alexandri esse acceptandam, quae, cum esset a nota eiusmodi [conspirationis] pura, merito robur acciperet, cum de maiore numero cardinalium eligentium tum etiam

Digitized by Google

gleich Bernhard [1]) die eigentliche Erweisung der *pars maior vel potior* [2]).

Das Majoritätsprinzip ohne feste Regelung hatte sich bitter gerächt; die Unsicherheit des Begriffes der *sanior pars*, seine Gefährlichkeit war in grauser Grösse zu Tage getreten. Man musste, um ähnliche Wirren hintanzuhalten, bedacht sein feste Grenzen zu ziehen, klare Bestimmungen zu treffen. Dies geschah endlich 1179 durch die Decretale *Licet de vitanda*.

Das Gesetz gibt sich nur als einen Zusatz zu den alten Canones über die Papstwahl, der durch den unheilvollen Zwiespalt, die Folge ruchlosen Ehrgeizes, notwendig geworden sei [3]). *Statuimus ergo*, lautet die Stelle über das Stimmenverhältnis, *ut, si forte . . inter cardinales de substituendo pontifice non poterit esse plena concordia et duabus partibus concordantibus pars tertia concordare noluerit aut sibi alium praesumpserit nominare, ille absque ulla exceptione . . ab universali ecclesia Romanus pontifex habeatur, qui a duabus partibus concordantibus electus fuerit vel receptus.* Auf dasselbe Verhältnis bezieht sich auch der Schluss des Gesetzes: *Ex hoc tamen nullum canonicis constitutionibus et aliis ecclesiis praeiudicium generetur, in quibus debet maioris et sanioris partis sententia praevalere, quia, quod in eis dubium venerit, superioris poterit iudicio diffiniri.*

Die Decretale ist eigentlich doch nur eine nachträgliche Legitimation der Wahl Alexander III, die zugleich für künftige Fälle als Norm aufgestellt wird. Die Vereinbarung zwischen den Cardinälen hatte Einstimmigkeit der Wahl festgesetzt, sie war aber nicht erreicht worden; die Decretale stellt volle Einhelligkeit als Wunsch, ja gewissermassen als Forderung hin, ohne sie aber mit gesetzlicher Kraft zu bekleiden; ihre Ermässigung wird der Wahl von 1159 entsprechend auf gesetzliche Weise sanktionirt. Zuerst waren damals drei Parteien hervorgetreten; die eine wollte Roland, die zweite Bernhard von Porto, den Hadrian IV empfohlen

---

de legitimis personis ordinatorum accedentibus quoque ad eius electionis consensum sedibus apostolicis . . cum tanta multitudine capitum ecclesiae ac sapientum in iam dicto concilio [Tolosano] congregatorum. De invest. Antichr. I, 62 cf 81, 82, Ep. ad card. 371 f, De quarta reg. noctis 10.

[1]) Ep. 126, 127.

[2]) Quorum divisionum partes si invicem quasi in statera penses, ut eam, quae maior vel potior inveniatur, pro catholica teneas, utrobique regna et regiones atque provincias et reges partium tutores invenies, utrobique metropolitanos et episcoporum aliorumque patrum multitudinem agnosces. De invest. Antichr. I, 59.

[3]) Licet de vitanda discordia in electione Romani pontificis manifesta satis a praedecessoribus nostris constituta manaverint, quia tamen saepe post illa per improbae ambitionis audiciam gravem passa est ecclesia scissuram, nos etiam ad malum hoc evitandum . . aliquid decrevimus adiungendum.

Digitized by Google

haben soll [1]), die dritte Octavian erheben; die Anhänger Bernhards gingen zu Roland über, nur die Parteigänger Octavians waren nicht zu bewegen ihren Candidaten aufzugeben [2]); die Decretale bestimmt, dass, wenn der dritte Theil mit den beiden anderen Theilen, die schon übereinstimmten, also sich bereits vereinigt, sich auch nicht vereinige, die Wahl der beiden Theile doch eine rechtmässige sei [3]).

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es erklärlich, wenn aus der Decretale *Licet de vitanda* für die Geschichte des Stimmenverhältnisses, ja nicht einmal für die damalige Auffassung kein ganz bestimmtes Ergebnis zu gewinnen ist. Während der Satz *Si forte . . non poterit esse plena concordia* darauf hinzuweisen scheint, dass man volle Einhelligkeit als gesetzliche, aber schwer erfüllbare Forderung anerkannte, dass also eine Ermässigung derselben stattgefunden habe, behauptet dem Anscheine nach der Schlusssatz das Gegentheil, wenn er im Gegensatze zu den anderen Kirchen, bei denen die alte Majoritätsordnung in Geltung zu bleiben habe, Rom eine Ausnahmsstellung zutheilt. Hier tritt uns nochmal derselbe Kampf der beiden Wahlprinzipe entgegen, den wir bereits 1159 zu beobachten Gelegenheit hatten, der nun gesetzlich entschieden und geregelt werden soll.

Resumiren wir das Ergebnis unserer Untersuchung. Die beiden Decrete Nicolaus II kennen nur Einhelligkeit der wahlberechtigten Kreise; diese Einhelligkeit oder Einmütigkeit — streng genommen wird man bei dem summarischen Verfahren nicht von Einstimmigkeit sprechen können — ist auch durch die kirchlichen Satzungen nicht aufgehoben; diese machen nicht an sich, sondern erst durch nachträgliche Prüfung die Wahl einer Mehrheit zu einer rechtmässigen. Daneben tritt seit 1059 das Streben hervor nur der *sanior pars* die Rechtmässigkeit der Wahl in die Hände zu spielen; zunächst sollen nur einzelne hervorragende Persönlichkeiten der Kirche und Laienwelt durch eine unscheinbare Klausel ihrer Eide verpflichtet werden nur die durch die *meliores cardinales* gewählten Päpste anzuerkennen. Dieses Streben steht mit dem Systeme Gregor VII,

---

[1]) Watterich 2, 454.

[2]) De invest. Antichr. I, 57; über die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes Reuter 1, 492.

[3]) Die gewöhnliche Auslegung, dass durch diese Decretale die Zweidrittelmajorität legitimirt worden sei, ist unter diesem Gesichtspunkte kaum eine zutreffende; jede „pars“ musste nicht notwendig ein Drittel der Wähler umfassen, so wenig, als dies 1159 der Fall gewesen war; präziser dürfen wir wol sagen, dass prinzipiell die überwiegende Majorität legitimirt werden sollte und wurde. So bemerkt auch der 12. Ordo Romanus aus dem Ende des 12. Jahrhunderts: Perscrutata omnium cardinalium voluntate ab aliquibus de ipsis, in quem maior et melior pars convenerit cardinalium . . Mabillon, Museum Ital. 2, 210.

Digitized by Google

der diesem das canonische Recht sehr wol anzupassen verstand [1]), im vollen Einklang; durch nichts konnte die beanspruchte unbedingte Oberhoheit Roms mehr gefährdet werden, als durch streitige Papstwahlen, die ein Eigreifen der weltlichen Macht nicht nur ermöglichten, sondern damals sogar noch rechtfertigten. Doch es blieb bei der alten Ueberlieferung; bei den Wahlen Victor III und Urban II wurde das Prinzip der Einhelligkeit im vollsten Masse gewahrt. Nicht minder, wenigstens nach den Notificationsschreiben der Erwählten und den offiziellen Berichten, bei den folgenden Wahlen. Die Doppelwahl von 1130 schuf einen Präcedenzfall für die *sanior pars*; auch auf diesen Rechtstitel hin erlangte der Erwählte der Minderheit die Anerkennung der Kirche. 1159 erscheint die Einhelligkeit bereits prinzipiell aufgegeben; es bedurfte einer besonderen Vereinbarung sie noch für den einzelnen Fall festzustellen; die Stimmenzählung weist auf ein Obsiegen des Majoritätsprinzipes hin; die Theorie von der *sanior pars* war zu der äussersten und gefährlichsten Consequenz gedrängt worden; dieser suchte die Decretale von 1179 vorzubeugen, welche zunächst nur darauf angelegt die Erhebung Alexander III zu sanktioniren fortan massgebendes Gesetz blieb.

Volle Gewissheit nimmt diese Lösung der Frage nicht für sich in Anspruch; bei der Mangelhaftigkeit des Materiales wird sich die Geschichte wie in so vielen anderen Fällen so auch hier mit einem grösseren oder geringeren Masse von Wahrscheinlichkeit begnügen müssen.

---

[1]) Janus, Der Papst und das Concil 109 f, Giesebrecht im münchener hist. Jahrb. f. 1866, 152.

Digitized by Google

II.

Die Synode von Etampes.

Ueber die Synode von Etampes sind uns mehrere Berichte erhalten, die, wenn auch in der Angabe der Gründe, denen Innocenz seine Anerkennung verdankte, übereinstimmend, doch in anderen Punkten mehr oder minder von einander abweichen. Von Augenzeugen liegt nur die Erzählung Sugers vor; dieser meldet [1]: *Quo rex, ut erat piissimus ecclesiae defensor, cito compunctus concilium archiepiscoporum, episcoporum, abbatum et religiosorum virorum Stampis convocat et eorum consilio magis de persona quam de electione investigans — fit enim saepe, ut Romanorum tumultuantium quibuscunque molestiis ecclesiae electio minus ordinarie fieri valeat — et assensum electioni consilio virorum praebet et deinceps manutenere promittit.*

Am nächsten steht diesem Berichte die Darstellung der Chronik von Morigny [2]: *Dum haec in Italia aguntur, rex Ludovicus archiepiscopos Remensem, Senonensem, Bituricensem, Turonensem simulque episcopos regni sui et abbates Stampis convocat communicatoque consilio Innocentium, quia et vita sanctior et electione superior apparebat, cum omni regno suo Romanum papam sibique patrem denuntiat.*

Ein viel genaueres, aber auch verschiedenes Bild von den Verhandlungen der Synode entwirft Arnulf von Seez [3]: *Nunciato in Gallia schismate primus regum . . rex Francorum Ludovicus occurrit. Is vocatis episcopis et omnibus, qui probatae religionis in Gallia habebantur, convocato etiam clero regnique maioribus concilium statuit generale cumque se Petro Leonis ob sua et patris obsequia fateretur obnoxium, nihil tamen super hoc celsitudini regiae voluit arrogare, episcopis et patribus, qui ex monastica religione convenerant, omni tradita potestate,*

---

[1] Bouquet 12, 57.
[2] Du Chesne 4, 376, Bouquet 12, 80.
[3] Invect. c. 5, MGs 12, 715, Watterich 2, 268.

Digitized by Google

ut eis et in eos omnis diffinitio conferretur, eo quod penes sanctos episcopos ecclesiae dispensatio tota consistit et abbates, quos divinitatis contemplatio recreat, divina latere consilia non creditur . . Aderant ibidem venerabiles quae Romae fuerant sub eadem tempestate personae, quae rerum seriem plane cognoverant, praesertim quae oculata fide singula percepissent. Habebantur quoque super hoc ipso et aliarum quae non aderant ultro delegata testimonia, simul et persuasiones personarum, quas spiritum dei habere certa fides esset, cum tot hominum sensus in eandem forte confluerent voluntatem . . . Tandem ergo favore divinitatis multis lacrimis invocato, dum utriusque personae merita et prosequentia partis studia conferuntur, inventus est Petrus Leonis indignior adeo, ut ex ipsius comparatione alteri personae irrogari gravis iniuria videretur. Studia vero partium tanta dividebat imparitas, ut Petro nondum extra Urbis moenia quisquam favor, alterum infra Urbem quidem pars potior elegisset [1]) *et extra Urbem usque ad fines terrae patrem confiteretur ecclesia. Sumpta igitur ex magni Leonis papae decreto sententia, ubi se partium vota diviserant, visus est illis iure canonico praeferendus is, qui maioribus studiis iuvatur et meritis.*

Ganz neue Züge flicht die Erzählung Ernalds ein [2]): *Convocato apud Stampis concilio abbas s. Claraevallensis Bernardus specialiter ab ipso Francorum rege et praecipuis quibusque pontificibus accersitus, sicut postea fatebatur, non mediocriter pavidus et tremebundus advenit. In itinere tamen consolatus est eum deus ostendens ei in visu noctis ecclesiam magnam concorditer concinentem, unde speravit pacem sine dubio proventuram. Ubi ad locum ventum est, celebrato prius ieiunio et precibus ad deum fusis cum de eodem verbo tractaturi rex et episcopi cum principibus consedissent, unum omnium consilium fuit, una sententia, ut negotium dei famulo imponeretur et ex ore eius causa tota penderet. Quod ille timens licet et tremens monitis tamen et virorum fidelium acquiescens suscepit et diligenter prosecutus electionis ordinem, electorum merita, vitam famamque prioris electi aperuit os suum et*

[1]) Aehnlich schreibt auch Gerhoch von Reichersberg: Contra Innocentium quoque secundum Petrus Leonis Urbem tenuit, quoad vixit, in Urbe papa nominatus, sed orbis et universitas ecclesiae propter electionis et eligentium potiorem partem in Innocentium consensit. De invest. Antichr. I, 51 cf 57. An einer anderen Stelle bemerkt er: Porro si ecclesia Romana in se ipsa divisa fuerit, ut . . nuperrime in scismate Petri Leonis accidit, illa utique pars contempnenda est, cui a reliquis sedibus non consentitur nec obeditur. Sic meminimus esse factum in diebus nostris, quando Petrus Leonis dictus Anacletus est ab ecclesia proiectus et Innocentius receptus rei veritate comperta de consensu apostolicarum sedium transmarinarum. Ep. ad card., Archiv 47, 372.

[2]) Vita s. Bernardi I, 3.

Digitized by Google

spiritus sanctus implevit illud. Unus ergo omnium ore locutus suscipiendum ab omnibus summum pontificem Innocentium nominavit et ratum esse omnes pariter acclamarunt et decantatis de more laudibus obedientiam deinceps polliciti electioni Innocentii omnes pariter subscripserunt [1]).

Diesen Berichten gesellt der Biograph Peters von Cluny einen neuen Zug bei. Nachdem er von der festlichen Aufnahme Innocenz II in Cluny gesprochen, fährt er fort [2]): *Quod cum Gallicana ecclesia cognovisset, statim in occursum papae ruunt et eum sicut patrem venerantur et colunt. Congregat rex concilium, praedicat factum Petri abbatis, dicit impossibile esse tantis initiis contraire. Ducit eum pater ad curiam et convocatis cum principibus ecclesiae praelatis suscepit rex pastorem suum solemni gloria et ut omnes suscipiant abbatemque Cluniacensem sequantur praecipit.*

Während nach Suger der König selbst die Untersuchung führt und, wie auch die Chronik von Morigny betont, nach eingeholtem Rate der Synode die Entscheidung fällt, überlässt er sie nach Arnulf den Concilsvätern, trifft sie nach Ernald einzig und allein Bernhard; der Mönch von Cluny weiss endlich noch von dem entscheidenden Einflusse zu erzählen, den das Beispiel seines Abtes auf die Entschliessung des Königs übte.

Ueberblickt man diese Zeugnisse, so wird man die genaueste Kenntnis der Vorgänge unbedingt Suger zusprechen müssen. Prüft man sie nach einer anderen Seite, so müsste man der Meldung der auch sonst gut unterrichteten Chronik von Morigny, deren Bericht indes keine neuen Daten liefert, die grösste Unbefangenheit zugestehen; denn selbst Suger könnte als Biographen der Verdacht der Tendenz treffen, die auch anderweitig in seinem Werke zu Gunsten seines Helden sich geltend macht. In viel bedeutenderem Masse muss dieser Verdacht an die Biographien der Aebte von Clairvaux und Cluny herantreten.

So unzuverlässig Arnulf sonst ist, so wenig gewissenhaft er sonst mit der historischen Wahrheit umzugehen pflegt, seinem Berichte über die Synode von Etampes wird man grössere Glaubwürdigkeit zugestehen dürfen. Von Tendenz ist auch diese Darstellung nicht freizusprechen; sie macht sich in Einzelheiten genugsam kenntlich, so namentlich in den Sätzen: *inventus est Petrus indignior adeo, ut ex ipsius comparatione alteri personae irrogari gravis iniuria videretur, et extra Urbem usque ad*

---

[1]) Ernalds Bericht dürfte hier ungenau sein; der übliche Lobgesang wurde wol erst nach Schluss der Synode, also auch nach Unterzeichnung des Entscheides angestimmt.

[2]) Bouquet 14, 376.

Digitized by Google

fines terrae patrem confiteretur ecclesia. Es liegt indes kein Grund vor diese Absichtlichkeit auch in der Hauptsache zu suchen; Arnulf hatte kein Interesse die Synodalverhandlungen in dieser Weise zu fälschen. Mag man auch kein Gewicht darauf legen, dass sein Bericht dem Ereignisse am nächsten liegt, so berechtigt doch auch der Umstand, dass diese Schrift einem Bischofe gewidmet ist, welcher der Synode selbst angewohnt, zu der Annahme, Arnulf habe sich bestrebt das Thatsächliche hier treuer wiederzugeben, als dies sonst seine Sitte ist. Sein Werk war hauptsächlich für Frankreich und Aquitanien bestimmt; auch dies musste zur Vorsicht mahnen; die Darstellung der Wahl in Rom, die Ausfälle auf Anaklet und Gerhard liefen weniger Gefahr als Geschichtslüge gebrandmarkt zu werden, als dies bei einer derartigen Fälschung über eine so bedeutungsvolle Versammlung, der die geistlichen und weltlichen Grössen Frankreichs angewohnt, deren Verhandlungen überallhin bekannt geworden und noch frisch im Gedächtnisse waren, der Fall gewesen wäre. Dazu kommt, dass die Angabe der Gründe, auf die hin Innocenz anerkannt wurde, sich im Ganzen als vollkommen richtig erweist.

Arnulf lagen aber auch spezielle und eingehende Nachrichten vor; darauf deutet die Anführung der *sententia ex magni Leonis decreto* und der Brief Gerhards von Angoulême, den er an dieser Stelle mittheilt [1]). Mehr noch steht seiner Erzählung die innere Wahrscheinlichkeit zur Seite. Dass die Pierleoni mit dem französischen Könige befreundet waren, ist bekannt, Anaklet wurde an dessen Hofe erzogen; Ludwig VI mochte schon aus diesem Grunde wünschen sich mit guter Art aus der leidigen Sache zu ziehen und dies geschah am besten, wenn er den Concilsvätern die Entscheidung überliess; die von Arnulf angegebene Motivirung bot sich

---

[1]) Cui concilio quoniam interesse Girarde non poteras, cum litteris tuae deformitatis imagine consignatis nuntium destinasti: Utramque te novisse personam et electionis ordinem plenius exquisivisse; procul dubio cum Innocentio papa stare iustitiam, eo quod plane vir esset honestatis egregiae et ipsius electio prima tempore et a praecipuis Romanae ecclesiae fuerat celebrata personis; porro Petrum per opulentam manum cathedram posterius usurpasse, virum adeo vita reprobatum et nomine, ut si ipsum etiam quaelibet electionis forma defenderet, promoveri tamen vitae qualitas et infamia minime sustineret; id tibi et tuae legationi subiectis ratum fore idque cum Lugdunensem tum Viennensem ecclesiam, tum totam fere Italiam ab ipsius Urbis moenibus excepisse. So wenig der Brief als solcher eine Erfindung Arnulfs zu sein scheint, ebenso wenig mag man geneigt sein den Wortlaut als authentisch anzunehmen. Auffallend bleibt, dass Gerhard hier die Synodalverhandlungen gewissermassen anticipirt hätte. Möglicherweise hat Arnulf diese in den Brief hineingetragen. Bernhard (ep. 126 n. 1) erwähnt nur einen Brief Gerhards an Haimerich, in dem er sich um die Legation bewirbt; ob nicht der 126. Brief Bernhards auch hier auf Arnulfs Bericht eingewirkt?

Digitized by Google

dann von selbst [1]). Der Bericht des Archidiakons von Seez findet auch in diesem Punkte durch die Erzählung Ernalds wenigstens theilweise eine äussere Bestätigung. Ebenso wahrscheinlich klingt es, dass der Synode mündliche und schriftliche Zeugnisse über die Doppelwahl vorlagen.

Mit Arnulfs Darstellung steht der Bericht Sugers nicht in unvereinbarem Widerspruche. Der Satz *assensum electioni consilio virorum praebet*, nicht so bestimmt das *communicato consilio* der Klosterchronik, gesteht der Versammlung eine massgebende Stimme zu; der Ausdruck *assensum praebet* vermöchte das *consilium* Sugers der *diffinitio* Arnulfs ziemlich nahe zu rücken.

Um so unvereinbarer ist dagegen Sugers Bericht mit der Erzählung Ernalds; es liegt daher das geläufige Bedenken nahe, dass wir es hier mit einer Erfindung zur Verherrlichung Bernhards zu thun haben.

So weit wir das Werk Ernalds nachprüfen können, zeigt es sich im ganzen als glaubwürdig; nicht eine einzige Erfindung zu Gunsten Bernhards lässt sich nachweisen. Die Berichte über dessen Thätigkeit in Lüttich, Mailand, Aquitanien, bei Roger finden auch anderweitige Bestätigung; Einzelheiten solcher Darstellungen wird die Kritik freilich nur in den seltensten Fällen als vollgiltige Zeugnisse anerkennen können. Ernalds Quelle war, wie der Satz *ut ipse postea fatebatur* beweisen dürfte, Bernhards Erzählung selbst; diesem lag eine derartige Erfindung sicher fern.

Die Meldung des Chronisten von Chateau-Cambrésis [2]): *Gregorius a Roma diffugiens in Gallias venit et a Remensi metropolitano maximeque abbate Claraevallis ut papa susceptus in has provincias pervenit* lässt sich, weil zu allgemein gehalten, kaum als direktes Zeugnis für die Erzählung Ernalds anrufen; dasselbe wird von einer Urkunde Innocenz II für Clairvaux [3]) und Bernhards eignen Anspielungen [4]) gelten

---

[1]) Dieselbe Diplomatie übt Friedrich I der Synode von Pavia gegenüber Gesta Frid. IV, 64, MGs 20, 479.

[2]) MGs 7, 549.

[3]) Ceterum quam firma perseverantique constantia causam b. Petri et s. matris tuae Romanae ecclesiae, dilecte fili in domino Bernarde abbas, incandescente Petri Leonis schismate fervor tuae religionis et discretionis susceperit defendendam et se murum inexpugnabilem pro domo dei opponens animos regum et principum et aliarum tam ecclesiasticarum quam saecularium personarum ad catholicae ecclesiae unitatem et b. Petri ac nostram obedientiam frequentibus argumentis et ratione munitis inducere laboraverit, magna quae ecclesiae dei et nobis provenit utilitas manifestat. 1132 Febr. 17. D'Achery Spicil. 2, 577, auch als ep. Bern. 342. Früher schon wurde Bernhard von Innocenz zum Beirate eines Schiedsgerichtes ernannt, JR 5337.

[4]) Nos in nostris partibus unacum aliis dei servis divino igne accensis . . laboravimus in conveniendo populos in unum et reges ad dirumpendum pravorum

Digitized by Google

müssen; ein direktes Zeugnis bietet nur ein Satz des bedeutend späteren Heliand [1]: *Convocato apud Stampas concilio s. Bernardus Innocentium suscipi persuasit.*

Seit der Synode von Etampes tritt Bernhard als der eigentliche Anwalt Innocenz II auf. Er zieht sogleich mit ihm; er gewinnt den englischen König und begleitet den Papst nach Lüttich; überall wirbt er Anhänger und sucht die Gegner ins *katholische* Lager hinüberzuziehen, so dass man sich zu dem freilich nicht stringenten Schlusse versucht fühlt, der Abt von Clairvaux habe durch seine fernere Thätigkeit das Werk von Etampes krönen wollen. Wenige Jahre später kommt er gleichfalls auf spezielle Aufforderung zur Synode von Sens [2], um auch hier vor dem Könige und einer so zahlreichen Versammlung, wie sie einst Etampes sah, die entscheidende Stimme zu führen. In seinen Briefen treten uns dieselben Gründe entgegen, welche in Etampes die Entscheidung bestimmten [3]. Gegen den Verdacht, dass Ernald nach diesen seine Erzählung construirt habe, schützen die anderen Berichte, deren Uebereinstimmung gerade in diesem Punkte keine zufällige sein kann; wir werden vielmehr annehmen müssen, dass Bernhard nur die Gründe entwickelt, welche ihn für Innocenz bestimmten, die dessen Anerkennung veranlassten.

---

consensum, ad destruendam omnem altitudinem extollentem se adversus scientiam dei. Nec infructuose. Alemaniae, Franciae, Angliae, Scotiae, Hispaniarum et Jerosolymorum reges cum universo clero et populis favent et adhaerent d. Innocentio. Ep. 125. Spätere Anspielungen auf seine Bemühungen für Innocenz ep. 144, 147, 166, 168, 189 cf 219, 330, 332, 348.

[1] Chron. 48, 21, Bouquet 13, 733; über Helinand Wilmans in Pertz' Archiv 8, 402.

[2] Bern. ep. 189, 337.

[3] Electio meliorum, approbatio plurium et, quod his efficacius est, morum attestatio Innocentium apud omnes commendant, summum confirmant pontificem. Ep. 124.

Merito autem illum recipit ecclesia, cuius et opinio clarior et electio sanior inventa est, nimirum eligentium et numero vincens et merito. Ep. 125. Duo itaque sunt, de quibus contenditur, quisnam eorum rectius videatur papa. Quorum primo, si personas compares, Innocentii nostri vita vel fama nec aemulum timet, cum alterius nec ab amico tuta sit. Dehinc si electiones discutias, nostri itidem mox occurrit et promotione purior et prior tempore. Porro de tempore constat, reliqua duo merita probant et dignitas eligentium. Hanc enim, ni fallor, partem saniorem invenies tam episcopos quam cardinales, diaconos sive presbyteros et quorum maxime interest de electione pontificis et quanti in eligendo iuxta patrum scita sufficiant. Quid et in consecratione? Nonne Ostiensem, ad quem specialiter utique spectat, habemus? Cum igitur et electus dignior et electio sanior et actio ordinabiliter habeatur, qua isti ratione, immo qua contentione contra ius et fas et vota omnium bonorum invitae et renitenti ecclesiae praeficere alium et illum deponere tentant? Ep. 126 n. 13.

Digitized by Google

Im ganzen wird man daher Ernalds Bericht als glaubwürdig betrachten können, namentlich darin, dass Bernhard auf der Synode eine Hauptrolle gespielt und wesentlich zur Anerkennung Innocenz II beigetragen, wenn auch nicht gerade sie ausschliesslich bewirkt habe. Die Annahme einer solchen Ausschliesslichkeit wird durch das Schweigen der anderen Quellen zu einer unberechtigten. Der Verlauf der Sache dürfte so zu denken sein, dass auch die übrigen an der Untersuchung und Verhandlung sich betheiligten, dass Bernhard mit Beistimmung der Concilsväter die Entscheidung fällte und der König sie im Namen der Versammlung verkündete.

Die Erzählung des Biographen Peters von Cluny ist an sich ungenau und verwirrt die Thatsachen; daneben spukt auch die Tendenz Peter möglichst viel Verdienst zuzuschanzen. Das ist wol unzweifelhaft, dass die festliche Aufnahme Innocenz II in Cluny seiner Sache einen ungeheuren Vorschub geleistet und dies mag auch der König gelegentlich anerkannt haben.

Zweifelhaft bleibt, auf welche Canones die Berufung „quanti in eligendo iuxta patrum scita sufficiant“ abzielt; wahrscheinlich hat sie aber doch den Canon „Cum ergo de summi“ im Auge; darauf weist wenigstens die Stelle in ep. 125 „eligentium et numero vincens et merito“; noch schärfer betont er die Unwürdigkeit Anaklets ep. 126 n. 8: „Quis vero ille nisi homo peccati, qui super electum a catholicis catholice et canonice locum sanctum invasit, quem tamen, non quia sanctus, sed quia summus est, invasit? Invasit, inquam, invasit igne, pecunia, non vitae merito vel virtutum“. Die Stelle „quorum maxime interest de electione pontificis“ dürfte sich auf die Cardinalbischöfe beziehen.

Digitized by Google

III.

Zur Kritik der Vita Norberti c. 21.

Die Quellen über Lothars Romfahrt sind äusserst dürftig; nur spärliche Notizen erhielten sich, die sich grossentheils auf einfache Registrirung der Kaiserkrönung beschränken. Um so grösseren Wert schien der eingehende Bericht über die Unterhandlungen Anaklets und die Zurückforderung der Investitur durch Lothar, den die älteste Redaktion der Vita Norberti im 21. Capitel bietet [1]), beanspruchen zu dürfen. Dies Ansinnen des deutschen Königs war bisher unbekannt gewesen; von jenen Unterhandlungen erzählt zwar ein Rundschreiben Lothars ausführlich, entwirft aber ein ziemlich verschiedenes Bild. Der Herausgeber der Biographie des h. Norbert, R. Wilmans, meinte deshalb, dass gerade das Neue, was die Vita über den italienischen Zug von 1133 melde, sie unter die vorzüglichsten Heiligenleben des 12. Jahrhunderts einreihe [2]). Auch Wattenbach [3]) schloss sich damals diesem Urtheile an. Dagegen stellte Friedberg [4]) die Glaubwürdigkeit des Berichtes über die Zurückforderung der Investitur in Frage und begründete im einzelnen seine Ansicht, dass derselbe ganz den Eindruck mache, als ob er zur Verherrlichung Norberts erfunden sei. Wie Giesebrecht [5]) und Wattenbach in der neuesten Auflage seines Werkes [6]) jene Erzählung nur als zweifelhaft und unverbürgt betrachten, so hat neuestens Bernheim [7]) Friedbergs Beweisführung als im wesentlichen richtig anerkannt.

---

[1]) MGs 12, 701 f.
[2]) MGs 12, 663.
[3]) Geschichtsquellen 2. A., 416.
[4]) Forschungen 8, 84—86.
[5]) Gesch. der deutschen Kaiserzeit 4, 82, 84.
[6]) 2, 185.
[7]) Lothar III und das Wormser Concordat 42.

Digitized by Google

Ueber die Unterhandlungen Anaklets mit Lothar meldet die Vita Norberti [1]: *Consistente itaque imperatore cum exercitu suo in loco, qui ab incolis ad s. Valentinum appellatur, d. quoque papa Innocentio apud Bithervium manente legati Romanorum a Petro Leone missi d. imperatorem adierunt multipliciter adtemptantes tam prece quam pretio necnon ratione animum principis ad suum assensum inclinare. Qui cum contradicente sibi patre Norberto non proficerent, audientiam postulantes iudicii et iusticiae tribunal appellaverunt et hiis verbis nonnullos tam principum quam caeterorum fidelium animos sibi aliquantulum inclinaverunt. Unde Norbertus pro pace et honore catholicae ecclesiae sollicitus sine mora papam Innocentium adiit et propositis hiis, quae in castris agebantur, diligenter eum commonuit, ut tam sibi quam suis providere non differret. Unde cum adversus Norbertum disputaretur summum pontificem hominis iudicio subdi vel tribunalibus assistere non oportere, papa honesta sibi consulens libertate Lotario principi se exposuit in captivitatem perpetuam detrudendum, si non loco et tempore sibi constituto tribunalibus regalibus examinandum se praesentaret. Inde accidit, ut et tergiversatio Petri Leonis circa papatum rugientis* [2] *frustaretur et ab universis sanum sapientibus de die in diem acceptior Innocentius haberetur. Dehinc Lotarius exercitum movit et difficili circuitu per Ortum et Narniam Romam usque progrediens castra primum in monte Latronum* [3], *dehinc multa fortitudine infra muros Urbis in monte Aventino apud s. Sabinam collocavit et papam Innocentium in sede cathedrali, palatio scilicet Lateranense, intronizavit.*

Anders stellt jene Unterhandlungen das Rundschreiben Lothars [4] dar: *Cum . . bellico apparatu stipati ad Urbem profisceremur, nuntios schismatici illius Petri Leonis frequenter habuimus, qui nimirum ex parte illius iustitiam praetendentes ipsi in ius ire parato non debere audientiam denegari nec hostilibus impugnationibus molestari publicis clamoribus asserebant. Diutinis ergo eorum interpellationibus provo-*

[1]) In den einleitenden Bemerkungen ist nur die Nachricht: „Ad hanc expeditionem praecepto et obedientia d. Innocentii papae et vocatione d. imperatoris pater Norbertus accessit corpore quidem invalido, sed spiritu prompto et intrepido“ von Interesse.

[2]) Von Wilmans übersehene Anspielung auf I Petr. 5, 8: Quia adversarius vester tamquam leo rugiens circuit.

[3]) Den „mons Latronum“ weiss auch Gregorovius 4, 408 n. 8 nicht zu finden; das Lager auf dem aventinischen Hügel erwähnt auch die Vita Innoc. II (Watterich 2, 177). Als Lagerplätze ausserhalb der Stadt werden noch genannt „iuxta ecclesiam s. Agnetis“ (Vita Innoc. a. a. O.) und „circa monasterium s. Pauli“, Falco Benev. Del Re 1, 217.

[4]) MGl 2, 81.

Digitized by Google

cati id ipsum episcopis et cardinalibus, qui cum d. papa Innocentio erant, significare coacti sumus. Ipsi vero tamquam canonicarum sanctionum et institutionum ecclesiasticarum non ignari universam dei ecclesiam iam super hoc promulgasse sententiam, Petrum Leonis ac complices suos damnasse asserentes, quod erat universitatis non debere privatum fieri responderunt [1]).

Nos autem id ipsum cum patientia supportantes et patrem nostrum papam Innocentium ad Urbem cum gloria duximus et Lateranensi cathedrae restituimus atque in monte Aventino castrametati fuimus. Ibique Petrus Leonis aures nostras et principum nostrorum per Petrum olim Portuensem episcopum et per alios fautores suos praetendendo iustitiam sollicitare non destitit. Qui etiam munitiones et obsides se nobis daturos ad sufficientiam pro servando iudicio et viva voce et litteris promiserunt. Pacem igitur sine effusione sanguinis reformare in dei ecclesia cupientes, quae nobis illi dixerant, fratribus, qui cum d. papa Innocentio erant, per nos ipsos significavimus. Caeterum ipsi utpote pacis amatores de iustitia confidentes tam personas suas quam Leonis et filiorum suorum necnon Centii, Petri Fraiapanis et Petri Leonis [2]) *et munitiones in manu nostra libere obtulerunt. Adversa vero pars dies redimere cupiens sub velamine fraudulentarum promissionum nos aliquanto tempore a nostra intentione retraxit. Tandem quia ipsi saepe commoniti inplere quod promisserant noluerunt, tamquam fallaces et perfidi et tam divinae quam regiae maiestatis rei cum Petro Leonis eiusque complicibus damnati sunt et hostes a principibus nostrae curiae iudicati* [3]).

---

[1]) In gleicher Weise schreibt Bernhard: Universae quippe ecclesiae negotium est, non unius causa personae. Ep. 126 n. 11.

[2]) Zweifelsohne Schreibfehler für Petri Latronis, der Gelasius II auf der Flucht nach Frankreich begleitet hatte (Vita Gel. II, Watterich 2, 102) den Boso (Vita Innoc. II, ib. 177), unter den Anhängern dieses Papstes, der jüngere Landulf (Hist. Mediol. c. 63, MGs 20, 47) dessen „procurator“ nennt. Die Pierleoni zählten zudem nur einen Peter in ihrer Familie, Anaklet selbst.

[3]) Bei gleichzeitigen Geschichtschreibern finden sich über die Verhandlungen mit Anaklet nur folgende Berichte: Misit namque (Lotharius), sicut audivimus, ad Anacletum, ut consilio religiosorum virorum adesset et spiritu sancto mediante tanti erroris et homicidii magnitudini finem poneret. Quod Anacletus ille, sicut accepimus, facere contempsit. Falco Benev. Del Re 1, 217.

Vitavit etiam (Anacletus) obstinatissime imperatoris colloquium nec minis nec blandimentis flexus est nec de statu suo consilium cuiuslibet personae admisit. Ernald c. 2, Bern. opp. 1, 1694.

Welche Gestalt das vage Gerücht diesen Vorgängen gab, zeigt die Erzählung des Ordericus Vitalis: Mandavit enim (Loth.) Petro, ut alii cederet aut iudicium de ordinatione sua subiret. At ille gratanter suscepit ac ad examen iustorum

Digitized by Google

Während das Rundschreiben zweierlei Unterhandlungen unterscheidet und von oftmaligen Gesandtschaften Anaklets spricht, kennt Norberts Biographie nur eine Gesandtschaft, nur eine Unterhandlung; jenes lässt die Person Innocenz II ganz aus dem Spiele und durch Lothar den Fürsten und Cardinälen von den Anträgen ihrer Gegner Mittheilung machen, nach diesem eilt Norbert zum Papste und eröffnet ihm die Sachlage; nach beiden Berichten beharren die Cardinäle auf dem starren Rechtsstandpunkte, wie ihn nach Pseudo-Isidor die Dictatus papae ausgesprochen [1]), nach jenem werden damit die Unterhandlungen abgebrochen, nach diesem bewegt jetzt der Erzbischof von Magdeburg Innocenz zur Nachgibigkeit.

Halten wir uns den Charakter der beiden Berichte gegenwärtig. Lothars Rundschreiben ist vor dem 4. Juni, also unmittelbar nach dem Achtverfahren erlassen, denn Lothar wird in der Ueberschrift noch *rex* genannt; Norberts Biographie ist dagegen erst 1157—1161 geschrieben [2]), doch scheint deren Verfasser 1133 in Italien gewesen zu sein; dafür spricht nicht nur die genaue Ortsangabe, die Mittheilung der Marschroute des königlichen Heeres von S. Valentano bis Rom, welche nur er bietet, auch die Bezeichnungen *ab incolis . . appellatur*, *difficili circuitu* weisen mit ziemlicher Bestimmtheit darauf hin. Dies angenommen werden wir ihn aber auch in Norberts nächster Umgebung suchen müssen; er konnte also genau unterrichtet sein. Doch die genauere, ja die genaueste Kenntnis steht unbedingt auf Seite des königlichen Rundschreibens; hat es Norbert, der als Kanzler Lothar nach Italien begleitete [3]), nicht selbst verfasst, so hat er es doch ohne Zweifel inspirirt. Dieses ist also Quelle ersten Ranges. Nach ihm werden wir vor allem zwei Unterhandlungen zu constatiren haben, von denen die einen während des Zuges nach Rom stattfanden, aber wegen der Weigerung der Cardinäle erfolglos blieben, die

---

se venturum coram ipso caesare adquievit. Deinde augustus Innocentio similia mandavit, sed ille, nisi omnia quae ad praesulatum pertinent ei libere redderentur, ad placitum venire recusavit. Imperator autem, ut haec audivit, contra Gregorium indignatus Petro quaeque possidebat dimisit et imperfecto negotio post ebdomades 7 recessit. MGs 20, 78. Anselm von Gembloux meldet nur: Lotharius Romanorum avaritiam a discidio partium nequiens revocare dissimulato negotio abiit. MGs 6, 384.

[1]) Quod a nemine ipse iudicari debeat. Greg. VII reg. II, 55a, Jaffé Bibl. 2, 175 cf Hinschius, System des kath. Kirchenrechts 1, 302, 304. Mit besonderem Nachdrucke wird dieser Satz natürlich von den päpstlichen Canonisten betont. So hat Deusdedit die Rubriken: „Quod Romanam ecclesiam nemo possit iudicari, De eo, qui iudicaverit Romanam ecclesiam, Quod causa Romani pontificis dei sit iudicio relinquenda“ (p. 8), „Quod imperatori non liceat pontifices iudicare“ (p. 27).

[2]) MGs 12, 664.

[3]) Annal. Saxo, MGs 6, 768, MGl 2, 81.

Digitized by Google

anderen im Lager auf dem Aventin gepflogen wurden und schliesslich zur Aechtung Anaklets führten.

Den Kern der Nachricht der Vita, dass Norbert es gewesen, der Innocenz zu Zugeständnissen bewog, zu bezweifeln liegen keine Gründe vor. Lothar war einem friedlichen Abkommen durchaus nicht abgeneigt, wie die Worte des Rundschreibens *Nos autem id ipsum cum patentia supportantes* deutlich genug durchschimmern lassen; seine kleine Macht [1]), die geringen Erfolge, die er bisher erzielt, mussten ihm diesen Wunsch nahe legen; er konnte kaum hoffen in Rom noch weitere Fortschritte machen zu können. Willkommener noch mochten die Anerbietungen des Römerpapstes den Fürsten sein; eine friedliche Beilegung des Streites stellte ihnen auch baldige Heimkehr in Aussicht; Roms Fieberzeit nahte, vor der sich die Deutschen, wie Boso versichert [2]), nicht wenig fürchteten. Die Appellation der römischen Gesandten konnten sie nur als glücklichen Ausweg betrachten, welcher der Ehre des Reiches nicht nur nichts vergab, sondern vielmehr in den Augen der Christenheit das Ansehen ihres Königs, das von den Päpsten im Investiturstreite so rücksichtslos zu Boden geworfen worden war, wieder gewaltig heben musste. Die Begeisterung für Innocenz dürfte kaum eine sehr grosse gewesen sein; im deutschen Heere war auch Erzbischof Adalbero von Bremen, der wenige Tage nach der Wahl ein Schreiben Anaklets an Lothar zur Beförderung übernommen hatte, der also wissen musste, dass auch die Erhebung Innocenz II keineswegs eine canonische gewesen. Und dies wusste wol nicht er allein.

Die Nachricht der Vita: *Hiis verbis nonnullos tam principum quam caeterorum fidelium animos sibi aliquantulum inclinaverunt* klingt daher sehr glaublich. Hatten mehrere Edle Roms auch das deutsche Heer verstärkt, hatten diese auch mehrere befestigte Punkte besetzt [3]), so blieb Lothars Lage doch eine sehr missliche. Zu schwach, um nur die Pierleoni zu demütigen, mussten die Deutschen unthätig im Lager bleiben; selbst der Lateran, den sich Anaklet einst hatte erstürmen müssen, scheint von diesem jetzt aufgegeben und ohne Widerstand besetzt worden zu sein;

---

[1]) Otto von Freising meldet sogar: Exercitumque parvum duxit in multis locis tam amore Conradi, quam respectu paucitatis ab incolis terrae subsannatus et despectus. Chron. VII, 18, MGs 20, 257.

[2]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 177.

[3]) Anaklet an Didacus, Florez 20, 551, Watterich 2, 213. Bernhard schrieb damals an Heinrich von England: In ingressu Urbis sumus . . sed Romanis militibus cibus iste non sapit. Itaque iustitia placamus deum, militia terremus hostes; solis necessariis necessaria — d. i. Geld — non habemus. Quod opus sit facto, ut opus vestrum compleatur, quod de d. papa Innocentio magnifica et honorifica illa susceptione fecistis, vos melius nostis. Ep. 138.

Digitized by Google

weder das Rundschreiben noch Boso meldet etwas von einer Eroberung [1]), eine weitere war nicht zu erwarten [2]); man wagte nicht einmal die Peterskirche, wo nach altem Brauche die Kaiserkrönung vor sich gehen sollte, anzugreifen [3]). Um so mehr mussten jetzt der König und die Fürsten ein friedliches und ehrenvolles Abkommen, wie es Anaklet anbot, wünschen; daher auch das Geständnis des Rundschreibens: *Nos aliquanto tempore a nostra intentione retraxit.* Es dürften wol auch Stimmen laut geworden sein, man möge, wenn die Innocenzianer auf ihrer Weigerung beharrten, andere Wege einschlagen; jedes Sträuben musste den Missmut im deutschen Lager nur noch höher anschwellen machen.

Dass Norbert jedem Vergleiche oder auch nur dem Versuche eines Vergleiches mit dem *Schismatiker* sich nach Kräften widersetzt habe, ist an sich sehr wahrscheinlich. Norbert war ja einer der entschiedensten Parteigänger Innocenz II, einer der heftigsten Gegner Anaklets. Seiner rastlosen Thätigkeit für die *katholische* Sache gewährt ein an Lothars Krönungstage ausgestelltes päpstliches Diplom [4]) die vollste Anerkennung. *Romana et apostolica ecclesia*, heisst es in diesem, *tuae devotionis fervorem et industriam in suis opportunitatibus certis indiciis comprobavit. Ceterum novissime diebus istis, cum divinae dispositionis providentia nos . . ad apostolatus administrationem placuit evocare, id ipsum in persona tua magis ac magis enituit tuaeque fidei ac religionis constantia non tantum vicinis, sed etiam remotis nationibus enituit. Siquidem nec labor aliquis temporalis* [5]) *nec alicuius*

[1]) Nur Ernald meldet: D. papa . . vi exercitus in Lateranense palatium deductus est. Vita Bern. c. 2.

[2]) 1133 Mai 23 schreibt Innocenz II an Peter von Cluny: Credimus enim, quod preces vestrae maiorem efficaciam apud deum obtineant quam saecularis potentia quorumlibet armatorum. Bouquet 15, 380.

[3]) Während Otto von Freising zu der Nachricht, Lothar sei im Lateran gekrönt worden, nur erklärend beifügt: nempe ecclesiam s. Petri, ubi coronari mos erat imperatoribus, Petrus occupaverat (Chron. VII, 18 cf Gotifr. Viterb. Pantheon, MGs 22, 259), versichern die Annales Erphesphurdenses vielleicht mit Benützung des Satzes des Rundschreibens: „Pacem sine effusione sanguinis . . reformare cupientes“ ganz bestimmt: Petrus ecclesiam b. Petri apostoli, ubi imperatores nostris temporibus benedici consueverant, cum multitudine armatorum, ne rex ibi consecrationem imperialem consequi posset, praeoccupaverat. Qui tamen locus ab exercitu regis facile poterat expugnari, sed pius rex hoc prohibuit fieri, ne destrueretur ecclesia b. Petri (MGs 6, 539). Die übrigen Quellen erwähnen nur der Krönung im Lateran; am richtigsten stellt noch die Fortsetzung des Cosmas die Sache dar: Non enim ad ecclesiam s. Petri apostoli pervenire praesumpsit timens Petri Leonis filium, qui tunc s. Romanae ecclesiae praesidebat, MGs 9, 139.

[4]) Sagittarius Hist. duc. Magdeb. IV, 13 in Boysens Allg. hist. Mag. 2, 19.

[5]) Allem Anscheine nach bezieht sich dies auf Norberts Betheiligung an der Romfahrt, der er sich, wie die Vita meldet, obwol kränkelnd unterzog.

Digitized by Google

minae seu blanditiae [1]) *efficere potuerunt, quin adversus Petri Leonis tyrannidem murum inexpugnabilem te opponens et ipsius regis et aliorum principum corda in b. Petri obedientiam inducendo efficaciter laborares.* So kann die Meldung der Vita: *Qui cum contradicente sibi patre Norberto non proficerent* kaum einem Zweifel unterliegen.

Aber auch gegen seine Vermittlung am päpstlichen Hofe sprechen keine Bedenken. Als Kanzler und vertrauter Ratgeber Lothars wie nicht minder als eifriger Anwalt des Papstes war er dazu vor allen berufen. Dieser durfte überzeugt sein, dass Norberts Anhänglichkeit und Begeisterung für das kirchliche Interesse nur im äussersten Notfalle zu solch' gefährlichen Zugeständnissen raten, dazu drängen werde. Desto eher musste er aber gerade dieser Stimme Gehör geben, desto eher einem Verlangen, das von dieser Seite befürwortet wurde, sich fügen.

Was die Vita von Norberts Vermittlung erzählt, kann aber nur den zweiten Unterhandlungen angehören. Diesen weist sie auch der Schlusssatz des Berichtes zu: *Inde accidit, ut et tergiversatio Petri Leonis . . frustaretur et ab universis sanum sapientibus de die in diem acceptior Innocentius haberetur.* Dahin gehört auch das Sträuben der Cardinäle gegen ein Zugeständnis, durch das einem so sorgsam gehüteten Vorrechte der römischen Kirche Gefahr drohte; in seiner offiziellen Weise schweigt das Rundschreiben diesmal davon und sein *utpote pacis amatores* klingt nicht sehr wahrscheinlich. Auf die zweiten Verhandlungen deutet auch die von jener in Lothars Rundschreiben vollkommen abweichende Begründung ihrer Weigerung das königliche Gericht als competent anzuerkennen, zu den zweiten Verhandlungen verweist sie auch der logische Zusammenhang des Berichtes.

Nicht so günstig stellt sich die Sache, wenn man den Wortlaut der Antwort des Papstes ins Auge fasst. Norberts Biograph konnte wol auch um ihn wissen. Erregt aber schon das Zusammenwerfen der beiden Verhandlungen Bedenken, so tritt hier auch die Darstellung des Rundschreibens dem Berichte der Vita entgegen. Nach jenem werden Lothar nur Bürgen und Burgen angeboten, nach diesem setzt Innocenz seine persönliche Freiheit als Unterpfand ein. Möglich bleibt immerhin, dass dieser Norbert gegenüber eine solche Privatäusserung gemacht; doch selbst dieses muss dahin gestellt bleiben. Offiziell konnte er nur andere als Geisel anbieten, wie ja auch Anaklet nicht seine eigne Person als Bürgschaft anbot, nicht anbieten konnte. Dagegen liegt die Vermutung näher, der Verfasser der Vita habe zu Gunsten Norberts des Guten zu viel gethan.

---

[1]) Darunter werden wir wol die beiden Schreiben Anaklets an Norbert verstehen müssen.

Digitized by Google

Um so glaubwürdiger könnte der Wortlaut der Antwort der Cardinäle scheinen; er ist der Lage und den Sprechenden vollkommen angemessen. Verwirft man die Erwiderung des Papstes, so kann man auch an diesem nicht festhalten. Noch ein Umstand dürfte zu beachten sein. Die Abfassungszeit der Vita lässt sich nur auf die Jahre 1157—1161 bestimmen; gehört sie etwa dem letzten oder vorletzten dieser Jahre an, dann enthält die Antwort der Cardinäle gerade Argumente, welches damals zum Schlachtrufe der kaiserlichen und päpstlichen Partei geworden [1]), das Norberts Biograph dann desto leichter den Cardinälen hätte in den Mund legen können.

Dagegen wird die Angabe über den Ort der ersten Unterhandlungen durch Bose gesichert. Dieser erzählt [2]), dass der Papst in Viterbo mit Lothar eine Zusammenkunft und Unterredung, die wir wol richtiger als Verhandlung bezeichnen, gehabt habe; diese war aber allem Anscheine nach durch Anaklets Anträge veranlasst worden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Norbert schon damals zum Papste ging, aber dann geschah es wol nur im Auftrage des Königs [3]).

Seiner offiziellen Natur gemäss gleitet das Rundschreiben über manches vorsichtig hinweg, manches lässt es nur zwischen den Zeilen lesen, anderes wird seinem Zwecke angepasst. Gerade hier tritt die Vita ergänzend ein und bietet einige schätzbare Einzelheiten.

Schon der Beginn der Darstellung des Rundschreibens: *Cum igitur adscitis nobis archiepiscopis, episcopis et abbatibus, principibus, ducibus, comitibus et marchionibus regni nostri, episcopos etiam, comites et alios barones Italiae nobiscum ducentes bellico apparatu stipati ad Urbem tenderemus* ist ganz im offiziellen Vergrösserungsstile gehalten; das Aktenstück selbst kann nur zwei Erzbischöfe, drei deutsche und fünf italienische Bischöfe, drei deutsche Aebte, zehn Grosse Deutschlands und Italiens, worunter nur zwei Markgrafen, als Beisitzer des Gerichtes über Anaklet, dem sicher alle geistlichen und weltlichen Grossen beigezogen wurden, namhaft machen. Denselben Stil werden wir in den Ausdrücken *frequenter habuimus, publicis clamoribus asserebant, diutinis eorum interpellationibus provocati . . significare coacti sumus, sollicitare non destitit*, sowie in der Begründung der zweiten Unterhandlungen *pacem sine effusione sanguinis reformare . . cupientes*, in *utpote pacis amatores* suchen müssen. Kann

---

[1]) Rundschreiben der Legaten Alexander III, Bouquet 15, 754, De invest. Antichr. I, 57, 59, 61.

[2]) Vita Innoc. II, Watterich 2, 176.

[3]) Id ipsum episcopis et cardinalibus, qui cum d. papa Innocentio erant, significare coacti sumus, also durch Gesandte, da es später heisst: Quae nobis illi dixerant fratribus, qui cum d. papa Innocentio erant, per nos ipsos significavimus.

Digitized by Google

mag auch bestimmt annehmen, dass Lothar mehr als eine einzige Gesandtschaft entgegengeschickt wurde, so waren es doch kaum häufige; dass diese, wie die Vita meldet, zuerst um Anerkennung ihres Papstes ansuchten und erst auf den abschlägigen Bescheid hin an das königliche Gericht appellirten, ist bei weitem das Wahrscheinlichere. Die Berichte über die Berufung, der des Rundschreibens *iustitiam praetendentes* — später wieder *praetendendo iustitiam* — *ipsi in ius ire parato non debere audientiam denegari* und jener der Vita *postulantes audientiam iudicii et iusticiae tribunal appellaverunt* decken sich fast ganz. Was diese weiter über die Stimmung im deutschen Lager meldet, ist durchaus glaubwürdig. Auch darin ist ihre Darstellung vorzuziehen, dass sie Innocenz selbst die Entscheidung fällen lässt, während das Rundschreiben, um dem verbündeten Papste nicht nahe zu treten und seinen Vorrechten keine Blösse zu geben, immer nur die Cardinäle nennt, die doch nicht ohne ausdrückliche Billigung des Papstes derartige Zugeständnisse hätten machen können.

Den Inhalt dieser Concessionen lässt das Rundschreiben nur zwischen den Zeilen durchblicken; wie die eine, so musste auch die andere Partei *pro servando iudicio* Bürgschaft leisten [1]); gewährte man aber ein so weitgehendes grundsätzliches Zugeständnis, dann gewinnt auch die Nachricht der Vita, der Papst habe zugesichert sich persönlich zu stellen, unbedingt an Glaubwürdigkeit; diese wird um so grösser, als sich mit Sicherheit annehmen lässt, Anaklet habe das, was er selbst zu leisten versprach, auch in Bezug auf seinen Gegner als unerlässliche Bedingung gefordert. Dass Lothar sich dazu verstand mit den Cardinälen persönlich in Unterhandlung zu treten — anderes kann der Ausdruck *per nos ipsos significavimus* nicht besagen — musste der Curie schon gezeigt haben, wie sehr dem Könige alles daran gelegen sei, dass sie ihr Sträuben endlich aufgebe, wie sehr sich der Ernst der Lage gesteigert hatte. Vor der Entscheidung des Gerichtes selbst durfte sie keine Sorge hegen; dies konnte für sie nur eine Formalität sein, denn Lothar waren durch die feierliche Anerkennung Innocenz II in Wirzburg und Lüttich doch die Hände gebunden.

Interessanter noch, weil allein stehend, ist die weitere Erzählung der Vita: *Veniente postmodum die, quo Lotarius imperator ab Innocentio consecrandus esset, subito Roma turbari, tumultuari ac in se confundi coepit timens, ne coronae imperatoriae per Innocentium sollempnis impositio Petri Leonis irrecuperabilis futura esset depositio. Quod et factum est. Ab eo enim tempore Innocentius crescere et multiplicari et Petrus Leo*

[1]) Auch die Gesandten Friedrich I verlangen 1159 von den Alexandrinern „municipia et obsides, per quae de servanda sententia securus fieret imperator". Vita Alex. III, Watterich 2. 497.

Digitized by Google

minui et deficere coepit. Ingredientem itaque in manu valida Lotarium papa Innocentius cum cardinalibus et episcopis et universo clero suo sollempniter excepit eumque imperatorem cum omnium qui aderant exultatione sollempniter consecravit. Coronatus autem imperator ad honorem imperii et ad firmamentum foederis, quod cum papa pepigerat, investituras episcopatuum, libertatem videlicet ecclesiarum, sibi a d. papa concedi minus consulte postulavit. Ad cuius petitionem cum inclinatus d. papae videretur assensus et ex tanta episcoporum multitudine nemo inveniretur, qui huic contradiceret abusioni, Norbertus archiepiscopus in medium procedens: Quid, inquit, pater agis? Cui commendatas tibi oves laniandas exponis? Ecclesiam, quam suscepisti liberam, numquid rediges in ancillam? Cathedra Petri requirit opera Petri. Obedientiam quidem b. Petro et tibi pro Christi nomine promisi, sed si quod a te postulatur egeris, ecce in facie ecclesiae contradico tibi. Sic et pater Norbertus peroravit et se imperator ab inordinata petitione et apostolicus ab illicita concessione continuerunt. Fuit enim Lotarius imperator timens deum, strenuus belli ductor, praecipuus in armis, providus in consilio, terribilis inimicis dei, iusticiae socius, iniusticiae inimicus, cuius virtus patuit in Sycilia, viguit et in Saxonia, qui quamdiu vixit, Romanum imperium quod regebat inconvulsum domino annuente permansit [1]). *Diligebat autem et ipse virum dei Norbertum, eo quod consiliis eius plerumque regeretur et per eum refectione verbi dei cottidie pasceretur.*

Die Meldung, dass unter den Römern unruhige Bewegungen sich bemerkbar gemacht, hat an sich grosse Wahrscheinlichkeit; wie die letzte Kaiserkrönung, freilich aus ganz anderen Ursachen, sie gesehen, so führten sie 1155 zu blutigen Kämpfen. Die Motivirung derselben ist aber gänzlich verfehlt. Die unwiderrufliche Absetzung ist bereits durch Anaklets Aechtung vollzogen; der Grund lag darin, dass Lothar, dem sie schon drei Jahre früher die Kaiserkrone angeboten, gegen ihren Willen gekrönt worden war. Der Urtheilspruch des königlichen Gerichtes, der in Rom nicht unbekannt geblieben sein konnte, musste die Aufregung noch mehr geschürt haben.

Ebenso wird man die Bemerkung, Innocenz habe von da an zu steigen, Pierleone dagegen zu sinken begonnen, kaum als zutreffend anerkennen können. Sehen wir von den auf kirchlichem Gebiete sehr geringen Erfolgen des zweiten italienischen Zuges Lothars ab, so war die

[1]) Diese Charakteristik vom Chron. Ursperg., MGs 23, 342, ausgeschrieben und durch die Worte eingeleitet: Huius Lotharii quidam scriptor mores his verbis describit. In den Mon. Germ. fehlt der Nachweis dieser Quelle.

Digitized by Google

einzige Einbusse, welche Anaklet noch erlitt — Aquitanien kann natürlich hier nicht in Betracht kommen — der Verlust von Mailand. Da die Macht des Gegenkönigs in Italien schon zum Spotte und Erzbischof Anselm von Pusterla bei dem immer weiter um sich greifenden Widerstande ohnehin bereits unmöglich geworden war, fiel Mailand nur als überreife Frucht Bernhard in den Schoss.

Der Krönungsbericht der Vita ist nicht mehr als ein chronistischer Gemeinplatz; auffallen könnte nur, dass des Eides Lothars nicht gedacht wird.

Dagegen ist die weitere Erzählung von der Zurückforderung der Investitur von höchstem Interesse. Friedberg hat, wie bereits erwähnt, die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes angefochten. Doch nur subjektive Gründe sind es eigentlich, die er ins Feld führt; er erörtert zwar, was dagegen spricht, übersah aber, dass auch manches dafür spreche.

Keine Quelle ausser der Vita meldet etwas von jener Forderung Lothars. Nur in einem Berichte, den der Annalista Saxo [1]) und die Annales Magdeburgenses [2]) aus gemeinsamer Vorlage überliefern — *Tandem (Lotharius) consilio et voluntate principum mediante Norberto archiepiscopo in praefata basilica Constantini a papa Innocentio imperialem accepit benedictionem* — ist von einer Vermittlung Norberts die Rede. Es hiesse aber diese Nachricht vergewaltigen, wollte man sie so deuten, dass zwischen Lothar und Innocenz Zerwürfnisse sich ergeben hatten, welche die Kaiserkrönung in Frage stellten, die aber durch Norberts Dazwischentreten wieder ausgeglichen worden seien, wollte man also in jener Stelle eine Bestätigung der Meldung der Vita finden; eine Vermittlung des Erzbischofs von Magdeburg griff wol nur in so weit Platz, dass die Kaiserkrönung an einem für diese Feierlichkeit ungewöhnlichen Orte, im Lateran, stattfinden konnte; Innocenz mochte in seinem Interesse auf der Eroberung der Peterskirche bestanden haben.

Nicht minder läge die Annahme nahe, dass der Eid, den Lothar vor den Thoren der lateranensischen Basilika schwor [3]): *Ego Lotharius rex promitto et iuro tibi d. pape Innocentio securitatem vite et membri et male captionis et defendere papatum et honorem tuum et regalia s. Petri que habes manu tenere et que non habes iuxta meum posse recuperare* auf ernstes Mistrauen von Seite des Papstes schliessen lasse, um so mehr als dieser Eid nicht auf dem althergebrachten Formu-

---

[1]) MGs 6, 768.

[2]) MGs 16, 184.

[3]) Watterich 2, 209, MGl 2, 82.

Digitized by Google

lare des Ordo Romanus [1]) beruht, sondern an den Schwur Heinrich V nach Abschluss der Präliminarien des Concordates von Sutri [2]) bedeutsam anklingt. Gerade dieser Umstand schiene zu der Vermutung zu berechtigen, dass auch diesmal, weil man dieselben Wirkungen fürchtete, wenn nicht dieselben, doch ähnliche Ursachen vorlagen, die Innocenz vor dem Schicksal Paschal II bangen liessen, und könnte diese in der Wiederaufnahme der Forderung von Lüttich oder wenigstens in einem schon vor der Krönung laut gewordenen Wunsche nach Wiedereinführung des alten Investiturrechtes sehen lassen. Damit wäre aber auch ein indirekter Beweis für die Glaubwürdigkeit der Erzählung der Vita gewonnen.

Doch schon Otto I [3]) und Heinrich IV [4]) — dieser freilich nur für einen bestimmten Fall — liessen dem Papste eidlich Leben und Glieder, der letztere auch die Freiheit sicher stellen. Aber auch die *mala captio* findet sich lange vor Lothar in den Eiden, welche sich die Päpste nach gleichlautenden Formularen von geistlichen und weltlichen Fürsten, von Wibert von Ravenna [5]), Heinrich von Aquileja [6]), sowie von Robert Guiscard, von Richard und Jordan von Capua [7]), schwören liessen. Die Gunst der Lage ausbeutend forderte und empfing Urban II von dem Sohne Hein-

---

[1]) Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der röm. Kaiserkrönung, Seperatabdr. 62 cf 55.

[2]) Ego Heinricus rex ab hac hora in antea non ero in facto aut consilio, ut d. papa Paschalis II perdat papatum Romanum vel vitam vel membra vel capiatur mala captione . . Pro cuius securitatis observatione . . Ann. Rom., Watterich 2, 52. Dieselben Worte im Vertrage selbst und im Bannspruche der Synode von Vienne über Heinrich V (Watterich 2, 51, 77); den gleichen Eid leisteten auch die deutschen Fürsten.

Vor seiner Kaiserkrönung schwört Heinrich V: Ego Henricus rex . . dimittam d. papam . . nec ulterius capiam aut capi permittam. Ann. Rom., Watterich 2, 66.

[3]) Et numquam vitam aut membra neque ipsum honorem, quem nunc habes et per me habiturus eris, mea voluntate aut meo consilio aut exortatione perdes. Jaffé Bibl. 2, 588.

[4]) Item, si d. papa Gregorius ultra montes seu ad alias partes terrarum ire voluerit, securus erit ex mei parte et eorum, quos constringere potero, ab omni laesione vitae et membrorum eius seu captione tam ipse quam qui in eius conductu et comitatu fuerint seu qui ab illo mittuntur. Greg. VII reg. IV, 12a, Jaffé Bibl. 2, 259.

[5]) Non ero in consilio neque in facto, ut vitam perdant aut membra aut capti sint mala captione. Deusdedit IV, 162.

[6]) Greg. VII reg. VI, 17a.

[7]) Quellenangabe S. 156. Derselbe Satz noch im Eide der römischen Senatoren unter Urban III, Mabillon Museum Ital. 2, 215.

Digitized by Google

rich IV, König Konrad, fast denselben Eid [1]), den später Lothar leistet, wie die Sicherstellung von Leben und Glieder überhaupt auf den italienischen Lehenseid zurückzuführen sein dürfte [2]). Bei der Zähigkeit, mit der man in Rom an jedem, wenn auch noch so unscheinbaren Vortheile, den man einmal errungen, festhielt, mit der man jeden Präcedenzfall ausnützte, ist es erklärlich, dass man sich von Lothar, glaubte man auch keinen Gewaltstreich besorgen zu müssen, doch mit Berufung auf Konrad und Heinrich V auch Sicherstellung vor der *mala captio* versprechen liess. Lothars Krönungseid lässt sich daher für den Bericht der Vita nicht als Beweis anrufen und rückt diesen der Glaubwürdigkeit kaum einen Schritt näher, selbst wenn man darauf beharrte, dass zwar Heinrich V, aber nicht Lothar gegenüber eine derartige Besorgnis gerechtfertigt gewesen, oder wenn auch auf den Schwur, zu dem Friedrich I vor seiner Zusammenkunft mit Hadrian IV sich herbeiliess [3]) und die Verhältnisse, welche diesen veranlassten, hinweisen würde.

Eine sichere Grundlage bietet dagegen eine Urkunde Innocenz II für Lothar, die wenige Tage nach der Kaiserkrönung ausgestellt wurde [4]). Schon die Arenga: [*Ad*] *apostolicae sedis sollicitudinem spectare cognoscitur, ut ad exaltationem regni* [5]) *et decorem imperii diligenter invigilare . . satagat* klingt an die Begründung der Forderung Lothars in der Vita *ad honorem imperii* deutlich an. Noch entschiedener wird die Aehnlichkeit im Folgenden: *Nos igitur maiestatem imperii nolentes minuere sed augere imperatoriae dignitati[s plenitu]dinem tibi concedimus* [6])

---

[1]) Fecit (Konradus) sacramento securitatem de vita, de membris, de captione, de papatu Romano et regalibus s. Petri tam intra Romam quam extra Romam acquirendis, tenendis ac defendendis contra omnes homines bona fide sine fraude et malo ingenio. MGs 8, 474.

[2]) Non ero in consilio, ut (imperator) vitam aut membra perdat. UC 159. Urkundlich findet sich um diese Zeit in Italien die Sicherstellung vor der „mala presio“.

[3]) Friedrich I lässt schwören: vitam et membra non auferre, sed conservare papae Adriano et cardinalibus eius nec malam captionem facere, honorem et bona sua eis non auferre . . Vita Hadr. IV, Watterich 2, 327.

[4]) Ep. Bamb. 28, Jaffé Bibl. 5, 522. Die Erörterung Bernheims S. 42 ist völlig ungenügend; behauptet er doch auch, die Urkunde greife nicht formell ausdrücklich auf das Concordat von Worms zurück.

[5]) Auch Heinrich V versichert: Cepit (Paschalis) dilatationem et exaltationem regni super omnes antecessores meos promittere. UC 149. ähnliche Zusicherungen gab Anaklet. JR 5940, und später Eugen. III, ep. Wibald. 407, Jaffé Bibl. 1, 547 et ep. 349, 214.

[6]) Später rief derselbe Ausdruck Hadrian IV „quantum tibi dignitatis plenitudinem contulerit et honoris“ auf dem Reichstage von Besançon ungeheure Aufregung hervor. Gesta Frid. III, 9, 10, MGs 20, 421.

Digitized by Google

et debitas et canonicas consuetudines praesentis scripti pagina confirmamus. Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in Teut[onico] regno ad pontificatus honorem vel abbatiae regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua [potes]tate deposcat quod — Jaffé vermutet dafür *atque — ex his, quae iure debet tibi, tuae magnificentiae faciat.*

Schon die Versicherung *maiestatem imperii nolentes minuere, sed augere* berechtigt zu der Vermutung, dass Lothar etwas von Schmälerung der kaiserlichen Rechte habe verlauten lassen; klagt er doch auch in Lüttich, wie sehr das Reich durch die Begünstigung der Kirchen geschwächt worden sei [1]). Mehr Gewicht beanspruchen die nächsten Worte *debitas et canonicas consuetudines . . confirmamus.* Diese Ausdrücke sind kaum zufällige. Das Hervorheben der *consuetudines* dürfte nicht minder darauf hinweisen, dass Lothar sich auf sie berufen, wie er es auch in Lüttich gethan haben mochte. Unter den Gewohnheiten stand einst das alte Investiturrecht obenan, dessen Aufgeben, wie Innocenz in Lüttich hatte hören müssen, dem Reiche so nachtheilig gewesen sei [2]). Dem gegenüber betont die Urkunde gerade die *debitas et canonicas consuetudines*, also den Rechtszustand, wie ihn das Concordat von Worms geschaffen. Diesem ist sogar die Erläuterung des einen Bestimmungswortes *quod ex his, quae iure debet tibi, magnificentiae tuae faciat* entnommen [3]).

War durch den wormser Vertrag auch eine allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen worden, so hatte doch Lothar während seiner kurzen Regierung schon mehrfach erfahren, wie leicht die Geistlichkeit sich verleiten liess die verbrieften Rechte des Reiches zu verletzen. Bereits bei der Besetzung des merseburger Bischofstuhles 1126 müssen dieselben bei Seite gesetzt worden sein; Lothar liess sich *trotzdem* bewegen den Gewählten zu investiren [4]). Bedenklicher noch war die Wahl in Trier 1131.

---

[1]) Exposito tamen prius honeste, in quantum regnum amore ecclesiarum attenuatum sit. Ott. Fris. chron. VII, 18.

[2]) Investituram ecclesiarum quanto sui dispendio (regnum) remiserit. Ib.

[3]) Electus autem regalia absque omni exactione per sceptrum a te accipiat et que ex his iure debet tibi faciat. UC 214, MGl 2, 75. Hienach dürfte auch der Text der Urkunde, die sich nur in mangelhafter und schlechter Abschrift erhalten, zu verbessern sein „et quae ex iure debet tibi".

[4]) Meingotus tam unanimi quam concordi electione . . eligitur . . Electione facta cum electo Lotharii regis praesentia expetitur, sed nihilominus electus regi et a melioribus regni ob personalem acceptionem commendatur. Chron. ep. Merseb. MGs 10, 188. Durch seine sonderbare Wahltheorie von einer Vorwahl, Wahl bei Hofe und Nachwahl verwirrt Bernheim S. 26 n. 13 die Sache. Von einer „Nachwahl" kann hier an sich nicht die Rede sein. Nur zwei Beispiele einer

Digitized by Google

Zwischen Geistlichkeit und Laien war es hier zu hartem Zwiste gekommen; um eine Einigung zu erzielen beschied sie Lothar nach Mainz; dort sollte die Sache endlich erledigt werden. Unterdes wählte aber ein kleiner Theil des Clerus Albero; freilich behauptete er, der König habe diesen als genehme Persönlichkeit bezeichnen lassen; als sie ihm aber in Mainz ihren Gewählten präsentirten, stellte er eine solch' unbedingte Zusicherung bestimmt in Abrede und verweigerte die Belehnung. Albero ging nun zum Papste, der ihn mit Verletzung des wormser Concordates weihte [1]). Noch grössere Wirren hatte die Bischofswahl in Regensburg im Gefolge. Auch sie war eigenmächtig mit Misachtung der königlichen Rechte vorgenommen worden und während Heinrich von Baiern König und Papst anging dem Gewählten Belehnung und Weihe zu versagen, wurde dieser von Konrad von Salzburg consecrirt und nahm sogleich vom Bistume Besitz. Dadurch wurde Baiern, als Lothar in Italien weilte, der Schauplatz verheerender Kämpfe [2]). Wurden hier thatsächlich die verbrieften Rechte des Reiches verletzt, so konnte man auch in Rom die Behauptung hören, die Zugeständnisse des wormser Concordates hätten nur Heinrich V allein, nicht aber auch seinen Nachfolgern gegolten [3]).

Trotz seiner persönlichen Frömmigkeit war Lothar sorgsam darauf bedacht der Kirche gegenüber die Rechte des Reiches zu wahren. Dies bewies er auch bei Albero von Trier. Gerade der Bericht über diese Angelegenheit gestattet einen tiefen Einblick in Lothars Anschauung. *Lotharius rex*, erzählt Alberos Biograph [4]), *noluit eum investire, eo quod ante recepisset consecrationem episcopalem, quam suam requisivisset investituram et omnino, ut credebatur, rex se ei opposuisset, nisi quod ipsum talem virum sciebat, qui facile totum orbem sui imperii contra*

---

solchen finden sich; das eine in Magdeburg ist durch Friedberg (Forschungen 8, 80) genügend erläutert; der Ausdruck „eligitur" ist kaum zu urgiren. Wenn der Papst noch in Verdun eine „publica electio" anordnet, so erklärt sich dies einfach daraus, dass Albero nur von jenen Verdunern, die gerade in Lüttich anwesend waren, gewählt wurde; die Wahl entsprach also nicht den canonischen Forderungen. Worin aber diese „Nachwahl" bestand, zeigt der von Bernheim nicht angeführte weitere Bericht: „Virdunensis civitas et ecclesia . . eum cum testimonio publici assensus ad papam remisit", Gesta ep. Virdun. MGs 10, 508. In Merseburg hatte die Wahl ganz ohne Einvernehmen des Königs stattgefunden; darauf weisen die chronologischen Daten, welche das Chron. ep. Merseb. gibt; Arnold wird am 12. Juni getödtet, Meingot aber schon am 14. gewählt.

[1]) Gesta Alber. MGs 8, 248 f. Noch 1132 März 11 fordert Innocenz die Trierer zum Gehorsam gegen Albero auf. Mittelrh. Urkundenbuch 1, 530.

[2]) Hist. Welf. Weingart. MGs 21, 464.

[3]) Ott. Fris. chron. VII, 16, MGs 20, 256.

[4]) MGs 8, 250.

Digitized by Google

ipsum commoveret, unde et levem satisfactionem ab eo accepit. Cum enim ex communi consilio principum iuramentum regi obtulisset, quod non ad diminutionem sui honoris hoc factum esset, sed a d. papa coactus ad consecrationem accessisset, d. rex iuramentum ei remisit et regalia sceptro regni ei commisit. Hier begegnet uns derselbe Gedanke, den Innocenz durch seine Urkunde zu bannen sucht, dass die kirchliche Partei für ihr Interesse auf Schwächung des Reiches hinarbeite. Das rechtswidrige Verfahren des Papstes musste desto bedenklicher erscheinen, als es bereits durch einen der eifrigsten Anhänger Roms, durch Konrad von Salzburg, Nachahmung gefunden hatte. Solch' gefährlichen Präcedenzfällen gegenüber musste Lothar auf Sicherheiten für die Zukunft bedacht sein; wie er in Lüttich erklärte, das Aufgeben des alten Investiturrechtes habe so wesentlich zur Schwächung des Reiches beigetragen, so konnte er nur in dessen Wiedergewinnung die Stärkung der Reichsgewalt sehen. Damit wäre aber auch hinreichend erklärt, weshalb er, als die Krone ihm eben *die Fülle der kaiserlichen Würde* gegeben, wieder mit seiner früheren Forderung hervortrat.

Es ist bezeichnend, dass die Begründung der Vita *ad honorem imperii* und die Versicherung der Urkunde *maiestatem imperii nolentes minuere sed augere* ganz bestimmt auf die letzten Zeiten des Investiturstreites zurückweisen. Schon 1105 hatte Heinrich IV dem Papste seine Geneigtheit zu einem friedlichen Ausgleiche erklärt, doch mit der Bedingung *salvo nobis honore regni et imperii et totius nostrae dignitatis, sicut et avus noster et pater noster aliique antecessores nostri habuerunt* [1]). Zwei Jahre später überbringen die deutschen Gesandten Paschal II eine Ergebenheitserklärung Heinrich V *salvo regni honore* [2]). Als 1119 der Bischof von Chalons-sur-Marne und der Abt von Cluny gekommen waren, um wegen Beilegung des Streites mit der Kirche zu verhandeln, stellt der Kaiser ihnen die Frage: *Quomodo sine diminutione regni hoc exequi posset* und darauf versichert der Bischof: *Non enim d. papa statum imperii aut coronam regni . . in quolibet imminuere attemptat, immo palam omnibus denuntiat, ut in exhibicione miliciae et in ceteris omnibus, in quibus tibi et antecessoribus tuis servire consue verant, modis omnibus deserviant* [3]). Aus einem Schreiben Lamberts von Ostia erfahren wir, dass der Kaiser dann wieder seine Bereitwilligkeit zu einem Friedensschlusse erklären liess, *si tamen salva maiestate imperii et absque dimi-*

[1]) UC 120 cf 129, ep. Bamb. 9, 12, 13, Greg. VII reg. I, 9, III, 10a, IV, 3.

[2]) Der Papst erwidert, „nil se ab eo, nisi quae ad honorem ecclesiae pertinent, exigere." Ann. Colon. max. MGs 17, 747.

[3]) UC 199, Jaffé Bibl. 5, 354, 359.

Digitized by Google

nutione regni fieri potuisset; auf dies hin gilt ihm der päpstliche Legat die Beruhigung: *Illud autem scitote . . neque [nos] intendere, ut honor imperii vestri aliquod detrimentum paciatur, sed per omnia augeatur* [1]). Wie für den König, so ist auch für die Fürsten derselbe Gesichtspunkt massgebend, *ut in hoc regnum honorem suum retineat* [2]). An dieser Beschlussfassung hatte sich, wie Jaffé vermutet [3]), auch Lothar berheiligt.

Der Standpunkt, den Heinrich V dem unbedingten und einseitigen Investiturverbote gegenüber einnahm, war ein vollkommen berechtigter [4]). Wie das den Reichskirchen geliehene Gut diese zur besonderen Unterstützung des Reiches verpflichtete und vor allem den Bedürfnissen desselben zu dienen hatte, so war auch das Reich vorzüglich auf deren Leistungen angewiesen, so musste es sich, wie das Privileg Paschal II besagt [5]), hauptsächlich auf die Macht der Bischöfe und Aebte stützen; namentlich beruhte der Reichskriegsdienst ganz überwiegend auf Grundlage des Reichskirchengutes [6]). So musste auch Lothar darauf bedacht sein, dass den Rechten des Reiches kein Abbruch geschehe, dass sowol die Reichskirchen ihren Verpflichtungen nachkamen, als mit Persönlichkeiten besetzt würden, die, um seine eignen Worte anzuführen, nicht nur für die Kirche, sondern auch für das Reich geeignet und zu den Leistungen gegen Gott und den Kaiser befähigt seien [7]). Liegt hier wieder ein An-

---

[1]) UC 210 cf Vita Alex. III, Watterich 2, 383.

[2]) Ep. Bamberg. 24, Jaffé Bibl. 5, 517, MGl 2, 74.

Unter „honor imperii“ oder „regni“ dürfte nicht so sehr der abstrakte Begriff der Ehre, als vielmehr dessen Verkörperung in der kaiserlichen und königlichen Machtfülle, im einzelnen Falle auch im Besitze des Reichsgutes zu verstehen sein. So schreibt Azo von Aqui an Heinrich V: „Mediolanenses quendam archiepiscopum elegerunt et consecrari fecerunt. Quod ego videns contra imperii vestri honorem fieri, omnino interdixi . . Cuius partem propter honorem vestrum in tantum auxi“. UC 161 und Heinrich IV an seinen rebellirenden Sohn: „Abstulisti nobis episcopatus et quicquid de honore regni potuisti et praedia nostra.“ UC 134 cf ep. Bamb. 12, 13, Jaffé Bibl. 505, 507. Im ganzen werden die Begriffe „maiestas imperii“ und „honor imperii“ sich decken.

[3]) Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar 17.

[4]) Ficker, Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengut. Sitzungsberichte der wiener Akad. 72, 432.

[5]) Predecessores enim vestri ecclesias regni vestri tantis regalium suorum beneficiis ampliarunt, ut regnum ipsum episcoporum maxime et abbatum praesidiis oporteat communiri. UC 150, Jaffé Bibl. 5, 277.

[6]) Ficker a. a. O. 400, 404 f, 416.

[7]) Dum enim secundum paternitatis tuae preceptum ecclesia illa in eligenda persona convenire debuisset tam ecclesie quam inperio idonea, due partes facte sunt . . . Quia vero in partibus Saxonie maxime in prefata ecclesia inperialis auctoritas consistit, saltem adhuc paternitas tua nobis acquiescat et . . ita nobis eos

Digitized by Google

knüpfungspunkt für das Verständnis der Forderung, von welcher die Vita berichtet, so nicht minder für die Erklärung der Urkunde Innocenz II.

Das Gebot des Papstes: *Interdicimus autem, ne quisquam eorum, qui in Teutonico regno ad pontificatus honorem vel abbatiae regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua potestate deposcat* wird man mit Wichert [1]) wol im allgemeinen so verstehen können, *dass der gewählte Bischof oder Abt vorher die Investitur . . von dem Kaiser selbst nachzusuchen hat, ehe die Consecration darauf folgte.* Damit hätte also der Papst in diesem *Meisterstücke päpstlicher Diplomatie*, wie Bernheim die Urkunde nennt [2]), dem Kaiser nichts zugestanden, was ihm nicht längst im wormser Concordate zugesichert worden war.

Ein Vergleich scheint keinen wesentlichen Unterschied zu ergeben. Trifft das Friedensinstrument für die Wahlen genauere Bestimmungen, so ist die Urkunde in diesem Punkte so allgemein gehalten, dass man annehmen muss, dieselbe setze das geltende Recht, also das Concordat voraus; die Weihe erwähnt sie gar nicht. Hebt der wormser Vertrag die Reichskirchen ausdrücklich hervor [3]), so sind sie hier durch die Regalien hinlänglich gekennzeichnet. Der Unterschied beschränkt sich eigentlich auf ein einziges Wort; während das Concordat bestimmt *electus . . regalia recipiat*, sagt die Urkunde *eadem . . deposcat.* Auch hier scheint es sich um ganz Nebensächliches zu handeln; es war selbstverständlich, dass der Erwählte auch um die Regalien ansuchte. Wollte man aber den Wortlaut urgiren, dass der König dem Erwählten die Regalien, welche er zu empfangen hatte, nicht versagen konnte, dass dagegen Innocenz Lothar das Recht einräumt die Investitur zu verweigern, da das Ansuchen nicht notwendig die Gewährung in sich begreife, so steht dem entgegen, dass der Vordersatz die Verpflichtung zur Belehnung voraussetzt. Wir werden also die Urkunde in einem anderen Sinne als ausdrückliche Anerkennung des Obereigentums des Reiches am Reichskirchengute und der daraus sich ergebenden Rechte, die von der kirchlichen Partei so eifrig bekämpft wurden [4]), auffassen müssen. Zu dieser Auffassung führt auch die Parallel-

---

remittas, ut . . talem provideamus, qui ecclesie et inperio expediat. Talis enim necesse est ut eligatur, qui in exequendis his, qui dei et cesaris sunt, vires habeat et scientiam. Ep. Bamb. 29, Jaffé Bibl. 5, 524.

[1]) Forschungen 12, 110.

[2]) A. a. O. 42.

[3]) Qui ad regnum pertinent cf Ficker a. a. O. 86, 104.

[4]) Ficker 112, 425. Deusdedit stellt sogar den Satz auf: Quod episcopi non sunt cogendi a rege ad militiam, p. 28.

Digitized by Google

stelle, welche das Concordat von Sutri bietet [1]): *Interdicimus enim et sub districtione anathematis prohibemus, ne qui episcoporum seu abbatum . . eadem regalia invadant . . . quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis . . nec se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant.*

Die Rechte des Reiches waren zwar im wormser Vertrage gewahrt worden [2]); die bedenklichen Präcedenzfälle aber, welche die Besetzung der Stühle von Trier und Regensburg geschaffen, mussten Lothar mistrauisch machen; sie berechtigten ihn zum mindesten zu der Forderung, dass diese Verhältnisse nochmal und ausdrücklich geregelt, dass nach diesen Verletzungen des Concordates von Worms die Rechte des Reiches feierlich anerkannt und garantirt würden. Wie die Urkunde sich direkt gegen die Usurpation der Regalien der regensburger Kirche richtet, so dürfen wir darin wol auch ein Versprechen des Papstes sehen sich keinen Eingriff mehr in die Rechte des Reiches zu erlauben.

Auch die aus dem wormser Vertrage wörtlich herüber genommene Bestimmung *et quae ex his iure debet tibi, faciat* hat allem Anscheine nach eine direkte Bezugnahme. Als Lothar auf einem Tage zu Speier mit den Fürsten über den zweiten italienischen Zug verhandeln wollte, verlangte er vom Papste, dass er einen Legaten und Briefe schicke, *per quas archiepiscopos* [3]) *et abbates qualicumque comminatione ad tuum et nostrum servicium commonefacias* [4]). Mit Strenge fordert er dann auch vom Bischofe von Arles Heeresfolge [5]). Auf seiner Romfahrt hatten ihn nur wenige Bischöfe und Aebte, die mit einer einzigen Ausnahme sämmtlich aus Sachsen waren [6]), begleitet; dadurch gelähmt, hatte er keinen durchgreifenden Erfolg erzielen können. Auch diese Saumseligkeit musste das Verlangen nach festerer Regelung der Verpflichtungen der kirchlichen Würdenträger zum Reiche nahe legen.

Schon Jaffé hat bemerkt [7]), dass Innocenz es verstanden habe *beim Verweigern des Grössern im Kleinern nachgebend sein gutes Verhältnis*

---

[1]) UC 149, Jaffé Bibl. 5, 273. Theilweise abweichend ist der Text der charta conventionis: ne quis eorum . . vel successores eorum intromittant se ullo modo vel invadant eadem regalia; nec — intromittant fehlt. Ib. 271.

[2]) Ficker, Deutsches Königthum und Kaiserthum 86.

[3]) Offenbar wurde „episcopos“ vom Abschreiber ausgelassen.

[4]) Ep. Bamb. 29, Jaffé Bibl. 5, 525.

[5]) MGl 2, 83.

[6]) Das Rundschreiben nennt die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg, die Bischöfe von Osnabrück, Paderborn, Havelberg (cf Heinemann, Cod. Anhalt. 1, 165), die Aebte von Fulda, Nienburg und Lüneburg; dazu kommt noch Otto von Halberstadt, UC 262.

[7]) Lothar 99.

Digitized by Google

mit Lothar festzuhalten. In Lüttich hatte er zum Danke endlich Otto von Halberstadt anerkannt [1]) und die staufischen Brüder gebannt; auf dem Concile von Reims erneuerte er diesen Bann, um wahrscheinlich — in Reims wurde nämlich Albero von Trier zur Annahme des Erzbistums vermocht — auch Lothar durch seinen Eifer für die königliche Sache zu beschwichtigen. Ganz denselben Eindruck macht die besprochene Urkunde und die Ansicht, dass dieselbe eine Abfindung mit höher gehenden Forderungen Lothars sei, indem sie die Reichsrechte von neuem garantirte und gegen deren Misachtung frische Schranken zog, dürfte nicht zu kühn sein.

Die Vita behauptet weiter, Lothar habe die Investitur auch zurückgefordert *ad firmamentum foederis, quod cum papa pepigerat.* Von einem Vertrage ist nichts bekannt, nur eine einzige Quelle [2]) spricht von doppelseitigen Verpflichtungen, die zu Lüttich eingegangen worden seien: *D. papa regem ad comprimendam tirannidem Petri Leonis, apostolicae sedis invasoris, Romam invitabat plenitudinem imperii in eadem Romana civitate, sicut decebat, offerens* [3]). Sehen wir — und dazu sind wir berechtigt — in dieser Gegenseitigkeit der Verpflichtungen das *foedus* der Vita, dann ist das *firmamentum foederis* nichts anderes als die Wahrung der *imperatoriae dignitatis plenitudo* der päpstlichen Urkunde, für die Lothar Ansprüche erhebt. Damit steht die Zurückforderung des alten Investiturrechtes im vollen Einklange.

Für diese Deutung spricht auch die zweite Urkunde, welche Innocenz am 8. Juni dem Kaiser über die Belehnung mit dem mathildischen Allode ausstellte [4]); die Motivirung der beiden Aktenstücke ist fast ganz dieselbe. Nachdem der Papst Lothar rühmend apostrophirt, *quanto ab ineunte aetate amator religionis et cultor iustitiae extitisse cognosceris et novissime diebus istis nec personae tuae nec propriae parcendo pecuniae pro Petri servitio multos labores et immensa pericula pertulisti* [5])

---

[1]) Scheffer-Boichorst Ann. Patherbr. 156, Jaffé, Lothar 258; in den Gesta ep. Halberst., MGs 23, 106, irrig zu 1133.

[2]) Ann. s. Disibodi, MGs 17, 24.

[3]) Demgemäss melden auch die Ann. Erphesf.: Rex Lotharius . . Romam pergit ad visitandum regnum Italicum suoque dominio mancipandum, ad restituendum papam Innocentium in sedem apostolicam, ad suscipiendam imperialem benedictionem. MGs 6, 538 cf Hildesh. ib. 3, 115.

[4]) MGl 2, 82.

[5]) Ceterum personae tuae probabilis in fide catholica firmitas et perseverans in [dei] amore constantia s. ecclesiam Romanam eo magis sibi fecit obnoxiam, quo te ferventius a longis retro temporibus operibus pietatis insis[tentem] tantum laborem pro schismaticorum contricione et liberatione fidelium evidentibus indiciis assumpsisse conspicimus. Ep. Bamb. 28.

Digitized by Google

fährt er fort: *Dignum profecto est, ut nos . . personam tuam arctius diligamus et tamquam specialissimo ecclesiae defensori*[1]) *in his, quae ad statum imperii in suo robore conservandum et utilitatem ac liberationem catholicae ecclesiae spectare noscuntur, tam secundum ecclesiasticum officium quam temporaliter imperatoriam potentiam augeamus*[2]). Die Belehnung ist also der Lohn für die Romfahrt und, indem sie des Kaisers persönliches Interesse an den römischen Stuhl fesselt, zugleich ein Unterpfand, dass er um so sicherer wieder *zur Befreiung der katholischen Kirche* heranziehen werde; so wird sie zur *Kräftigung des Bündnisses* zwischen Papst und Kaiser. Gerade für diesen Zweck betont die Urkunde nicht nur die Erhaltung des Kaisertums in seiner alten Stärke, sondern auch die Mehrung seiner Macht. Hier treten uns also wieder dieselben Gründe entgegen, mit denen die Vita die Zurückforderung der Investitur motiviren lässt. Auf diese könnte auch die Versicherung hinweisen, dass der Papst die kaiserliche Macht sowol durch zeitliches Gut, als kraft seines kirchlichen Amtes mehren wolle; diese Anspielung auf die am selben Tage ausgestellte Bulle gestattet aber nicht minder in der Belehnungsurkunde eine Ergänzung derselben, eine desto wirksamere Abfindung nach anderer Seite hin zu sehen. Dass keines der zwei Documente Irrungen zwischen den beiden Häuptern der Christenheit erwähnt, kann nicht auffallen; es lag im Interesse beider.

Der Nachricht der Vita, Lothar habe die Investitur zurückgefordert, steht also auch die volle innere Wahrscheinlichkeit zur Seite. Schon in Lüttich hatte er dieses Ansinnen gestellt; zwei bedenkliche Präcedenzfälle hatten das Mistrauen wachrufen und steigern müssen. In Rom schien ein günstiger Augenblick gekommen zu sein die Forderungen von Lüttich zu wiederholen; Innocenz war in den Lateran zurückgeführt, seine Gegner waren geächtet worden; noch dringender war aber der Papst auf weitere Hülfe angewiesen; die kaiserliche Würde musste den Wunsch nahe legen auch die kaiserliche Macht wieder zu kräftigen und zu mehren. Gesellen sich zu diesen inneren Gründen auch keine direkten äusseren Belege, so nötigen uns doch zwei Urkunden, die auf eine entschädigende Abfindung hinweisen, auf Forderungen Lothars für volle Sicherung der Rechte des Reiches der Kirche gegenüber zu schliessen; diese sah er aber, wie er in Lüttich erklärte, nur in der Zurückstellung der alten Investitur.

---

[1]) Inter speciales b. Petri unicum et praecipuum defensorem.

[2]) [Ad] apostolicae sedis sollicitudinem spectare cognoscitur, ut ad exaltationem regni et imperii diligenter invig[ilare] . . . . in . . . . . [r]obore cooperante domino satagat custodire . . Nos igitur maiestatem imperii nolentes minuere sed augere . .

Digitized by Google

Als Inhalt der Forderung des Kaisers gibt Norberts Biograph an *investituras episcopatuum*[1]), *libertatem videlicet ecclesiarum, sibi a d. papa concedi.* Der erläuternde Beisatz trägt zur Erklärung kaum etwas bei; die Freiheit der Kirche als Collektivbegriffes für die Kirchen war ja das Losungswort im Kampfe gegen die Investitur gewesen; Friedbergs und Wicherts Untersuchungen[2]) haben die früher geltende Ansicht, dass es sich hier um Zurücknahme der Zugeständnisse der Wahlcapitulation handle, unmöglich gemacht. Dagegen bietet Ernald eine Parallelstelle, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt[3]): *Siquidem importune idem rex* — Lothar in Lüttich — *institit . . episcoporum sibi restitui investituras, quas ab eius praedecessore Heinrico per maximos quidem labores et multa pericula Romana ecclesia vindicarat.* Dieselbe Forderung wie in Lüttich stellte Lothar auch in Rom; er verlangte also, wie schon Friedberg bemerkte[4]), die Zurückgabe der Zugeständnisse des wormser Concordates; auf dieses führt auch die Bulle vom 8. Juni und ihr Citat aus dem Friedensinstrumente.

Wir dürfen wol einen Schritt weiter gehen und annehmen, dass Lothar direkten Einfluss auf die Besetzung der Bischofstühle forderte, dass er auf das Zugeständnis zurückgriff, welches einst Heinrich V von Paschal II eingeräumt worden war, das die Giltigkeit der Wahl an die Zustimmung des Königs knüpfte[5]), während das Abkommen von Worms dieselbe auf

---

[1]) Es ist auffallend, dass hier nur die Bistümer genannt werden; liegt kein Versehen des Verfassers vor, so würde sich die Beschränkung der Forderung dadurch erklären, dass das Verfügungsrecht des Königs über Abteien ein viel unbedingteres war und es auch nach dem wormser Concordate blieb, Ficker a. a. O. 88 f.

[2]) Forschungen 8, 78 f, 12, 108 f. Bernheim a. a. O. 15 behauptet, Lothar habe den Forderungen, welche die narratio als Zugeständnisse anführe, vor der Wahl zugestimmt, nach derselben sich aber der Ratifizirung entzogen; dagegen spricht nicht nur, dass noch Innocenz an Lothar schreibt, Honorius habe seine Wahl bestätigt, weil er von ihm grossen Nutzen für die Kirche erwartet habe (UC 241, 247), sondern auch der Satz im Schreiben der Römer von 1128 an Lothar: Certis autem experimentorum rationibus agnovimus, quoniam ipse (Honorius) vera in domino caritate personam tuam diligit et ad honorem tuum manutenendum et exaltandum affectu paterno attendit, UC 237. Es klingt aber sehr unwahrscheinlich, dass Rom Lothar noch solche Versicherungen gab, nachdem er die geistlichen Fürsten um den Wahlpreis und damit die Kirche um eine bedeutende Erweiterung ihrer Rechte betrogen.

[3]) Vita Bern. c. 1 cf Petri Casin. chron. IV, 97: Innocentius . . iuxta Leodium a Lothario excipitur virgam et anulum ei iuxta morem antiquum confirmans. MGs 7, 811.

[4]) Forschungen 8, 82, 84.

[5]) UC 150 überliefert zwei Texte, den der Convention selbst und jenen der Verleihungsurkunde Paschal II, welche, obgleich sachlich übereinstimmend, doch ihrem Wortlaute nach ziemlich von einander abweichen, also dasselbe Ver-

Digitized by Google

die zwistigen Wahlen einschränkte und nur die Gegenwart des Königs gestattete [1]). Nach dem Geiste des Concordates von Worms schloss aber diese jede Beeinflussung aus; denn in der Gegenurkunde verbrieft der König ausdrücklich, dass die Wahlen canonisch, also vollkommen frei oder, wie die päpstliche Urkunde betont, ohne Simonie und Vergewaltigung vor sich gehen sollten. Wurden diese Bestimmungen genau gehandhabt, dann konnte der König in die Lage kommen auch eine ihm nicht genehme Persönlichkeit investiren zu müssen.

Thatsächlich hatte sich jedoch das alte Gewohnheitsrecht, welches ein Einvernehmen mit dem Könige verlangte, ob die in Aussicht genommene Persönlichkeit auch ihm genehm sei [2]), im wesentlichen in Uebung erhalten, nur hatte die Wahl indes eine strengere canonische Gestalt gewonnen, die kein willkürliches Eingreifen mehr gestattete. In dem ein-

---

hältnis wie die carta conventionis und die diesbezügliche Bulle, UC 149, aufweisen.

Convention:	Verleihungsurkunde:
Episcopo vel abbate libere electo sine symonia assensu regis, quod d. rex anulo et virga eum investiat. Episcopus autem vel abbas a rege investitus libere accipiat consecrationem ab episcopo, ad quem pertinuerit. Si quis vero a clero et populo eligatur, nisi a rege investiatur, a nemine consecretur. Et archiepiscopi et episcopi libertatem habeant consecrandi episcopos a rege investitos.	Ut regni tui episcopis et abbatibus libere praeter violentiam et symoniam electis investituram anuli et virgae conferas. Post investitionem vero canonice consecrationem accipiant ab episcopo, ad quem pertinuerint. Si quis autem a clero et populo praeter assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecretur. Sane archiepiscopi vel episcopi libertatem habeant a te investitos episcopos vel abbates canonice consecrandi.

Eine Inhaltsangabe dieser Zugeständnisse auch in Paschal II Briefe an Guido von Vienne. Watterich 2, 72.

[1]) Der König verspricht „canonicam fieri electionem et liberam consecrationem", dafür gewährt der Papst „electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in tua praesentia fieri absque symonia et aliqua violentia, ut si qua inter partes discordia emerserit, saniori parti assensum et auxilium praebeas", UC 214. Es scheint, dass jenes Abkommen mit Paschal als Grundlage der späteren Unterhandlungen gedient habe.

[2]) Forma vero electionis, quae tunc — 1106 — fiebat, episcoporum et regalium abbatum talis erat. Defuncto ecclesiae cuiuslibet episcopo vel monasterii abbate mox ad palatium proficisci non differunt praepositus, decanus, magister scolarium, prior monasterii et cum eis maiores et saniores consilii personae de civitate . . communicatoque consilio cum his, quos in palatio circa imperatorem invenerint episcopis, cancellario et capellanis secundum beneplacitum et favorem imperatoris, qui sustinendus erat, eligebatur. Vita Chunr. MGs 11, 65. Temporibus antecessorum vestrorum . . hoc ad ius imperii pertinere dignoscitur, ut in episcoporum electione hic ordo observetur: antequam electio in palam proferatur, ad aures im-

Digitized by Google

gehenden Berichte der trierer Geistlichkeit über Alberos Erhebung [1]) können wir die Stellung ersehen, welche der König zu den Wahlen noch einnahm. Als der Zwist mit den Laien ausgebrochen war, geht die Minorität die Bischöfe von Albano und Metz an, *ut de quacunque persona ipsi consulerent, dummodo illa tibi pater* — dem Papste — *accepta foret et d. rex eam investire vellet. Quid plura? Loquuti sunt regi, deinde ad nos reversi, ut d. Alberonem eligeremus, consuluerunt et hunc d. regi placere eiusque favorem nobis in hoc fore dixerunt.* Da keine Einigung zu erzielen war, lud der König die Parteien nach Mainz vor. Trotzdem wurde von der Minderheit ganz nach dem Muster der letzten Papstwahl, der Innocenz seine Erhebung verdankte, Albero gewählt, doch *sub ea quidem spe, si tibi d. pater placeret et si d. rex eum, ut nobis episcopus Albanensis et Metensis promiserant, dono sui iuris investire vellet. Sciebamus enim et vere adhuc scimus iram et furorem laicorum nullo modo, nullo ingenio nisi regia potestate et gratia posse sedari* [2]). *Postea vero, ubi Moguntiam statuto die venimus et electionem factam d. regi praesentavimus, ille . . numquam se d. Albanensi vel Metensi promisisse testatus est, quod aliquam de eligenda illa persona bonam voluntatem habuisset, nisi per assensum et concordiam omnium tam laicorum quam clericorum fieri potuisset. Sic confusi et frustrati recedentes . . . Maiestatis igitur tuae pedibus provoluti . . obsecramus, ut cito regis favorem, quem d. Albanensis et Metensis nobis promiserant, acquiras.*

An diesem Rechte hielt Lothar fest, so sehr er auch die Freiheit der Wahl geachtet wissen wollte [3]). So wird Norbert *communi regis et ecclesiae consilio* [4]), Lietard von Cambray *obtentu regis* [5]), Adalbero von

---

peratoris perferre et, si persona placeat, assensum ab eo ante factam electionem assumere, deinde in conventu secundum canones . . perferre, consecratum libere nec symoniace ad d. imperatorem pro regalibus, ut anulo et virga investiatur, redire, fidelitatem et hominium facere. Anrede des Erzbischofs von Trier an Paschal II, Suger, Bouquet 12, 20. Das Concordat von Sutri bestätigte demnach nur den alten Rechtsbestand.

[1]) MGs 8, 248.

[2]) Dieser Satz klingt ganz wie eine Entschuldigung, dass sie dem Könige so einflussreiche Rücksichten zugestanden, welche die kirchliche Partei auf den Papst zu beschränken bestrebt war cf Janus, Der Papst und das Concil 189.

[3]) Ep. Bamb. 29. Wenn Lothar in der halberstädter Sache keine Entscheidung trifft, zu der ihn das wormser Concordat berechtigte, so kann der Grund nur darin liegen, dass die Gegenpartei an den Papst appellirt hatte.

[4]) Annal. Saxo, MGs 6, 763. Nach dem Berichte der Vita Norberti (MGs 12, 694) liegt sogar eine förmliche königliche Ernennung vor.

[5]) Gesta ep. Camer. MGs 7, 506.

Digitized by Google

Basel *per consilium imperatoris* [1]) erhoben; man sprach geradezu von einer *Bestätigung* der Wahl durch den König [2]) oder auch ganz im Sinne des Privilegs Paschal II von dessen *Zustimmung* [3]). Wie tief die kirchliche Partei durch das kräftige Auftreten Lothars, das sich nach seiner Romfahrt gesteigert zu haben scheint, sich getroffen fühlte, zeigt ein Brief Adalberts von Mainz an Otto von Bamberg vom Jahre 1134: *Scientes*, schreibt er, *nos in ecclesia dei ad hoc constitutos esse, ut pro decore domus dei debitam geramus sollicitudinem, communem dolorem et generale malum ecclesiae ulterius dissimulare non sustinemus, sed vestrae potissimum sanctitati et aliorum fratrum et coepiscoporum discretioni communicandum putavimus, quatinus communicato in alterutrum consilio non modo nascenti morbo fomenti medicamine occurramus, verum invalescentem iam pestem ferro resecare satagamus . . . Destructionem ecclesiasticae libertatis ingemiscimus et pro ea conservanda, immo ad eam recuperandam et nos vobiscum et vos una nobiscum in Christo et propter Christum exhortamur. Quid enim restat ad cumulum doloris nostri, cum videamus canonicas episcoporum electiones ad nutum principis cassari et [ut] pro beneplacito suo ipse substituat, quos libuerit. Hoc in Basileensi ecclesia factum est . . . Quid dicemus amplius? Ipsa iam archiepiscoporum pallia de curia sunt expetenda. Quod manifestum est in d. Coloniensi, qui ideo adhuc pallio caret, quod illud contra canonicae religionis institutionem in curia recipere noluit. Pro his et aliis plurimis petimus, ut consolationis vestrae litteris, quid fieri expediat, informemur, quia extrema quaelibet perpeti satius* [4]) *est quam talem ac tam ignominiosam videre et sustinere ecclesiae iniuriam et con-*

---

[1]) Annal. Saxo, MGs 6, 768.

[2]) Jerat ad curiam regis gratia suae confirmationis. Gesta ep. Virdun. MGs 10, 507. Electionem . . imperatoria maiestas confirmavit. Ib. 508. Ibi — in Wirzburg 1133 — confirmantur electiones episcoporum Heinrici Ratisponensis et Walteri Augustensis. Annal. Saxo, MGs 6, 768 cf ep. Bamb. 27, Jaffé Bibl. 5, 521.

[3]) Conradus . . imperatore consentiente generali electione cleri et populi episcopus constituitur. Annal. Saxo, MGs 6, 769 (Ann. Magdeb. MGs 16, 184) Electus . . ad imperatorem profectus est, quatenus electio sua imperiali assensu et approbatione corrobaretur. Cont. Cosmae, MGs 9. 141. Cameracenses Othonem . . elegerunt ea conditione, si imperatori placeret facta electio. Sed ipso nullo modo praebente assensum missi sunt duo . . ut per gratiam imperatoris idoneum ecclesiae Cameracensis episcopum providerent. Electus est itaque . . Nicolaus . . et imperatoris favore super hoc plenissime impetrato . . Gesta ep. Camer. MGs 7, 507. Diese drei Wahlen fanden 1134—1136 statt.

[4]) UC 264 cf ep. Bamb. 25, Jaffé Bibl. 5, 519, ep. Mogunt. 46, ib. 3, 394.

[5]) ? sanius.

Digitized by Google

tricionem. Aus einem anderen Briefe Adalberts, der zweifelsohne in dieselbe Zeit gehört, erfahren wir, dass er Lothar über sein Vorgehen in Gegenwart der Fürsten Vorstellungen gemacht habe, die in jeder Beziehung erfolglos blieben; aus jeder Zeile spricht die tiefste Verbitterung, welche in offenen Widerstand überzugehen bereit ist [1]).

Mochte die Fortübung jenes Gewohnheitsrechtes auch im wormser Vertrage stillschweigend zugestanden sein, sie wurde doch nur mismutig geduldet; gerade die kirchliche Partei, welche Lothar auf den Thron erhoben, war bestrebt dasselbe im Interesse der *Freiheit der Kirche* seinen Händen zu entreissen. Lothar musste daher wünschen, dass ihm durch ein friedliches Zugeständnis ein direkter Einfluss auf die Besetzung der Bischofstühle gesichert werde [2]). Das Mittel hiezu bot die Gewinnung

[1]) Recordari siquidem volumus discretionem tuam omni studio, omni conamine in praesentia tua et aliorum principum nos operam dedisse, quatenus hoc generale malum, pro quo scripsisti nobis, honesto placito interveniente praeveniendo possemus avertere. Et non placuit principi in aliquo nos audire vel exaudire. Quid divina miseratio de his ordinaverit, humana mens non sufficit perscrutari. Sed hoc interim tecum pertimescimus, ne multam et indiscretam elationem gravior et indignior ruina subsequatur. Si placeret adhuc principi sanius consilium admittere, una nos tecum libenter pro posse nostro laboraremus, ut haec omnia ad communem patriae salutem et regni honorem componerentur. Sin autem, quod solum restat faciemus. UC 252.

Jaffé glaubte in dem „generale malum“ das Schisma sehen und deshalb diesen Brief in das Jahr 1130 setzen zu müssen, ist aber vorsichtig genug seiner Zeitbestimmung ein Fragezeichen beizufügen. Nun entdeckt Bernheim (S. 19 cf 35) in diesem Schreiben ein „Complott Adalberts und seiner Freunde zu Gunsten Anaklets“. Es ist unschwer zu bemerken, dass Otto mit Adalbert, mit dem er auch in Lüttich gewesen war, nicht nur dieselbe Ansicht über das „allgemeine Uebel“, sondern auch dessen Streben theilt; Niemand wird aber in Otto, der mit den Legaten Innocenz II und dessen entschiedensten Anhängern in naher Verbindung steht (UC 249, 253, 255), einen Anakletianer sehen können. Derselbe Adalbert schreibt aber auch 1133 an ebendenselben Otto: „De statu regis prosperantis in tot milibus militum et debilitate Petri Leonis, quemadmodum nobis fraternitas vestra significavit, exultantibus animis deum benedicimus. Vobis quoque multas gratiarum actiones de tam laeto nuntio referimus.“ UC 261. Allerdings nennt, nicht „ernennt“, wie Bernheim schreibt, Anaklet den Mainzer „Legat“; dies ist aber doch nur ein Versuch Adalbert, der am 24. Febr. Anaklet noch gar nicht anerkannt haben konnte, durch Bestätigung der Würde, die er längst inne gehabt, für sich zu gewinnen.

Die Handschrifteu bieten UC 252 und 264 in unmittelbarer Reihenfolge.

[2]) Diesen gewährt auch Hadrian IV dem Könige Wilhelm von Sicilien im Vertrage von Benevent: De electionibus quidem ita fiet: clerici convenient in personam idoneam et illud inter se secretum habebunt, donec personam illam excellentiae vestrae pronuntient et postquam persona celsitudini vestrae fuerit designata, si persona illa de proditoribus aut inimicis nostris aut heredum nostrorum non fuerit aut magnificentiae nostrae non extiterit odiosa vel alia in ea causa non fuerit, pro qua non debemus assentire, assensum praestabimus. Watterich 2, 354.

Digitized by Google

des alten Investiturrechtes. Ob er auch auf die Zurückstellung der früheren Belehnungsform mit Ring und Stab, an die sich das Gehässige des Investiturkampfes knüpfte, unbedingt gedrungen habe, muss dahin gestellt bleiben; mehr Gewicht legte Lothar wol auf die Sache selbst.

Die weitere Meldung der Vita: *Ad eius petitionem cum inclinatus papa videretur* ist an sich nicht unwahrscheinlich. Innocenz II ist keiner jener Männer, die sich für ihre Ueberzeugung opfern; seine Selbständigkeit ist, wie an anderer Stelle belegt wurde [1]), eine geringe; Heinrich von England gegenüber lässt er sich zu schmählichem Widerruf seiner eignen Anordnungen herbei, wenige Jahre später macht er auch Roger, zu dessen Bekämpfung er ins Feld gezogen war, als Gefangener die weitgehendsten Zugeständnisse und belehnt ihn mit Apulien und Capua. In der Basilika des Laterans mochte ihm das Schicksal Paschal II vorschweben, gegen das er sich vielleicht trotz des Eides Lothars nicht hinreichend gesichert wähnte. Uebrigens lässt der Bericht die Frage offen, ob der Papst dem Verlangen des Kaisers sich wirklich gefügt haben würde.

Das Hauptgewicht legt die Vita natürlich auf das Auftreten Norberts. Bei seiner Gesinnung kann es nicht Wunder nehmen, dass er sich einem derartigen Ansinnen widersetzte, ebensowenig, dass eine solche Opposition Erfolg erzielte. Rühmt doch das schon erwähnte Privileg an Norbert, *ut . . ipsius regis et aliorum principum corda ad b. Petri obedientiam inducendo efficaciter laborares.* Dasselbe datirt vom 4. Juni, dem Tage der Kaiserkrönung. Der Vormittag, an dem die Feierlichkeit stattfand, war für Ausfertigung von Urkunden nicht geeignet; verlegt man diese aber auf den Nachmittag, dann könnten und müssten jene Worte auf das Geschehnis im Lateran sich beziehen, dann wären sie der bestimmteste Beweis, dass Norbert es gewesen, der dem Papste aus der fatalen Klemme half. Dagegen spricht aber, dass Lothar noch König genannt wird; die Möglichkeit, dass hier ein Versehen des Schreibers vorliege, ist zu unbestimmt, als dass sie ernstlich in Betracht gezogen werden könnte. Das Diplom war ohne Zweifel schon früher ausgefertigt worden und sollte für den Kanzler zugleich ein Angebinde zu dem festlichen Tage sein. So bleibt nichts übrig als jene Stelle aus der Zahl der Zeugnisse für die Erzählung der Vita zu streichen.

Trotzdem wird man an derselben festhalten dürfen. Norberts Biograph war allem Anscheine nach damals in Italien; er konnte und musste dann genau unterrichtet sein, wir dürfen sogar in ihm einen Augenzeugen vermuten. Seine Erzählung bis zu Norberts Auftreten hat sich im ganzen als richtig bewährt [2]); dass gerade jetzt die Erfindung und noch dazu

[1]) S. 91.

[2]) Dies anerkennt auch Bernheim 42.

Digitized by Google

eine so weitgreifende und umfassende beginnen sollte, klingt äussert unwahrscheinlich und hiesse seiner Erfindungsgabe gar zu viel Ehre anthun.

Nicht so günstig kann sich unser Urtheil über die Einzelheiten des Berichtes gestalten. Die historische Kritik wird in der Regel von vorne herein auf den Wortlaut der Reden, welche die Geschichtschreiber überliefern, verzichten müssen. Mehr noch als die Länge der Zeit zwischen dem Ereignisse und dessen Aufzeichnung muss zur Vorsicht mahnen, dass gerade in den Einzelheiten die Tendenz der Vita vorzüglich ins Spiel kommt; der Biograph langte dafür gewiss zu tiefst in seinen Farbentopf. Der Wortlaut der Rede, die der Erzbischof von Magdeburg gehalten haben soll, kann wol nicht als authentisch anerkannt werden. Im Gegentheile dürften Lothar damals Zugeständnisse in Aussicht gestellt worden sein, die wenigstens in der einen Urkunde vom 8. Juni ihre Verwirklichung fanden; damit verliert das Fallenlassen der Forderung das Auffallende. Dass endlich keiner der Bischöfe — wir werdea darunter doch nur die wenigen Bischöfe in Lothars Gefolge, welche die Vita zu einer *tanta episcoporum multitudo* macht, sehen können — dem Kaiser sich entgegenstellte, liegt durchaus im Bereiche der Wahrscheinlichkeit. Adalbert von Bremen und Otto von Halberstadt zählten kaum zu den begeisterten Anhängern Innocenz II; auch die übrigen mögen keinen Beruf gefühlt haben für die Rechte der Kirche, welche der Papst selbst zu opfern bereit schien, einzustehen; dazu war vor allen Norbert, der einst als königlicher Kaplan die Gefangennahme Paschal II gesehen hatte [1]), berufen und geeignet.

Es erübrigt noch die Gründe, welche Friedberg gegen die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes geltend machte, zu erörtern.

Sollte auch *Norberts Thätigkeit ganz nach dem Muster derjenigen des h. Bernhard* [2]) *zugeschnitten sein*, so läge nur dann darin etwas Befremdendes, wenn eine Quelle die andere benützte; das ist aber hier nicht der Fall, beide Berichte sind von einander vollkommen unabhängig. Der Wortlaut der betreffenden Stellen ist ein ganz und gar verschiedener [3]);

---

[1]) Hermann von Tournai erzählt sogar: Videns tantam nequitiam domini sui poenitentia ductus pedibus d. papae se prostravit et absolutione ab eo suscepta saecularem vitam relinquens in Franciam venit . . . MGs 12, 662.

[2]) Man könnte auch an Konrad von Salzburg und Heinrich V erinnern, Vita Cunr. MGs 11, 68 cf Ott. Fris. chron. VII, 14, Gerh. Reich. De invest. Antichr. I, 27.

[3]) Sie sind jetzt einander gegenüber gestellt von Rosenmund, Die ältesten Biographien des h. Norbert 26 n. 1. Die hier gegebene Zeitbestimmung für die Abfassung des Lebens Bernhards von Ernald schon bei Mabillon. Auch zeitlich ist mir eine Benützung dieses durch Norberts Biographen, der ein Sachse gewesen sein dürfte (Rosenmund 96), durchaus unwahrscheinlich.

Digitized by Google

es wäre doch höchst sonderbar, dass ein Geschichtschreiber des Mittelalters seine Vorlage mit absolut anderen Worten ausschrieb, ohne diese durch das eine oder andere Wort, die eine oder andere Wendung zu verraten. Nirgends lässt sich sonst in Norberts Biographie eine Benützung jener Bernhards nachweisen; um so weniger ist anzunehmen, dass sie gerade hier an der einen Stelle eingetreten sein sollte. Wenn zwei Ereignisse sich gleichen, dürfen und müssen auch die Referate über dieselben sachliche Aehnlichkeit haben; auf Einzelheiten mag die nämliche biographische Tendenz eingewirkt haben. Die Zaghaftigkeit der übrigen Geistlichen folgt nicht aus den Worten der Vita: *Cum . . ex tanta episcoporum multitudine nemo inveniretur, qui huic contradiceret abusioni;* diese besagen nur, dass keiner widersprach, nicht aber, dass keiner zu widersprechen wagte.

Wissen wir auch nichts von der Thätigkeit Norberts in Lüttich zu Gunsten Innocenz II, so war er sicher doch nicht unthätig. Dafür spricht die schon erwähnte Urkunde dieses Papstes von 1131 April 12, der damals jene, denen er sich verpflichtet fühlte, reichlich mit Diplomen bedachte [1]), dafür das ausserordentliche Lob, das ein anderes Diplom ihm spendet. Wenn die Vita von Lüttich schweigt, so dürfte sich dies daraus erklären, dass deren Verfasser dort in jenen Tagen nicht anwesend war.

Norberts Rede, wäre sie auch wirklich so gehalten worden, wie sie uns vorliegt, ist allerdings weder für den Kaiser noch weniger aber für den Papst schmeichelhaft. Um indes selbst diesen Wortlaut begreiflich zu finden, darf man nur zwei Jahrzehnte zurückgehen, als Paschal Heinrich V jenes Privilegium, das man das Pravilegium schalt [2]), verliehen hatte, als Bruno von Segni [3]) und Gottfrid von Vendôme [4]) die Gewährung desselben eine Knechtung, einen Verrat der Kirche, ein Werk des Satans hiessen, als die Provinzialsynode von Vienne dem Papste förmlich den Gehorsam aufkündigte [5]), als man diesen auf dem Lateranconcil von 1116 einen Ketzer schalt und bannen wollte [6]). Mit den Männern dieser streng gregorianischen Richtung sympathisirte Norberts Gesinnung. Sein kirchlicher Eifer liess ihn die Worte, vorausgesetzt, dass er diese wirklich gesprochen, kaum scharf abwägen, so wenig es etwa später Gerhoch von

---

[1]) S. 130.

[2]) Ekkeh. chron. MGs 6, 250, Herim. Tornac. MGs 12, 662 cf Pasch. reg., Watterich 2, 74.

[3]) Baronius 1111, 30.

[4]) Bibl. max. 21, 718.

[5]) Watterich 2, 74 cf Ivonis Carnot. ep. 237 (ed Migne) 2, 244, UC 158.

[6]) Ekkeh. chron. MGs 6, 250 cf UC 161, De invest. Antichr. I, 27, opp. 1, 63.

Digitized by Google

Reichersberg Friedrich I gegenüber that und durch seine Gegenrede eine solche Erbitterung heraufbeschwor, dass ihm einer der Fürsten mit dem Strange drohte [1]). Die Worte: *Ecclesiam quam suscepisti liberam, numquid redigis in ancillam* fänden auch ein Seitenstück in der Antwort Paschal II an die deutschen Gesandten in Troyes 1107 [2]): *Ecclesiam pretioso Jesu Christi sanguine redemptam et liberam constitutam nullo modo iterato ancillari opertere*, wie dieser Gedanke dem Investiturstreite überhaupt geläufig ist [3]). Ebenso würde die Drohung: *Si quod a te postulatur egeris, ecce in facie ecclesiae contradico tibi* von ein paar gleichzeitigen Versen, die sich nur auf Innocenz und Lothar beziehen können [4]), sogar noch überboten.

Die Begründung der Nachgibigkeit Lothars, die indes, wie schon bemerkt, keine so unbedingte gewesen sein dürfte, als die Vita glaublich machen will, ist allerdings ungeschickt. Doch für den Biographen handelt es sich hier nicht nur darum jene zu motiviren, er will überhaupt eine Charakteristik des Kaisers geben, die er hier am besten anbringen zu können meint; denn er flicht Züge ein, die mit dieser Sache gar nichts zu thun haben, wie *strenuus belli ductor, praecipuus in armis, cuius virtus patuit in Sycilia* — also einige Jahre später — *viguit in Saxonia.*

Die weitere Begründung: *Diligebat autem et ipse virum dei Norbertum, eo quod consiliis eius plerumque regeretur et per eum refectione verbi dei cottidie pasceretur* nötigt durchaus nicht zu der Deutung, die ihr Friedberg gibt. Das beachtenswerte *plerumque* sagt deutlich, dass es Ausnahmen, dass es, fassen wir die Tendenz der Vita ins Auge, vielleicht nicht wenige Ausnahmsfälle gab, in denen Lothar durch Norberts Rat sich nicht bestimmen liess; ein solcher tritt schon bei den Unterhandlungen mit Anaklet ein, auch hier reicht Norberts Einfluss nicht aus [5]). Lothars Plan war sicher nicht plötzlich gefasst; die Angelegenheit kann ganz gut schon vor der Krönung zur Sprache gekommen sein; die Forderung an diesem Orte, bei dieser Gelegenheit vorgebracht, liess am ersten Erfolg hoffen. Ebenso musste das öffentliche Auftreten Norberts, besonders wenn sich noch ein Widerstand der Curie damit einte, von unbedingt grösserer Wirkung sein als private Abmahnungen.

---

[1]) Gerh. Reich. ep. ad card. Archiv 47, 376.

[2]) Suger, Vita Ludov. Gr., Bouquet 12, 20.

[3]) Greg. VII reg. VIII, 21, Jaffé Bibl. 2, 264, Gerh. Reich. De invest. antichr. I, 16.

[4]) Papa wipertizas, regem heinrizare videmus,
Nec te pro papa nec eum pro rege tenemus.
Anz. für Kunde deutscher Vorzeit 20, 101.

[5]) Cf Rosenmund 95.

Digitized by Google

Allerdings meldet keine weitere Quelle von der That des magdeburger Erzbischofs; doch darf man dabei nicht ausser Acht lassen, dass sich über die Romfahrt nicht eingehende Berichte finden, wie etwa die Erzählung des Annalista Saxo oder Falcos von Benevent über den zweiten italienischen Zug oder Peters von Montecasino über die Vorgänge in diesem Kloster. Nur spärliche Notizen liegen uns vor; ausser der Kaiserkrönung macht höchstens Anaklets Haltung von sich sprechen; dies ist um so leichter erklärlich, als die Hoffnung auf Beendigung der Kirchenspaltung, welcher die ganze Christenheit mit Aufmerksamkeit folgte, dadurch vereitelt wurde und Innocenz bald wieder von Rom flüchten musste, während Lothars Forderung ohne weitere Folgen blieb.

Auffallend bleibt immerhin, dass schon die nächste Ueberarbeitung der Vita [1]) diese Erzählung nicht mehr aufnahm. Aber ebenso wenig öffnete sie dem Berichte über Norberts Vermittlung ihre Spalten. Vielleicht liegt hier die Erklärung. Jene, verfasst 1157—1161 [2]), wurde wenn wir die letzten Jahre dieses Zeitraums geltend machen dürfen, geschrieben, als der Kampf zwischen Friedrich I und Alexander III bereits entbrannt war, als die kaiserliche Partei dem Papste wegen der *Verschwörung* mit den Reichsfeinden vor das kaiserliche Gericht zur Verantwortung ziehen wollte und die kirchliche Partei sich auf ihre Immunität vor weltlichen Richtern, auf die Superiorität des Papstes über jeden Richterstuhl berief [3]). Schon nach dem Antritte seiner Regierung hatte Alexander III erklärt, dass er dieses heilige und unverletzliche Vorrecht wahren werde; dasselbe aufgeben heisse die Kirche der Knechtschaft überliefern; weder das kirchliche Recht noch die kirchliche Ueberlieferung lasse den Wahrspruch eines kaiserlichen Gerichtes über die Rechtmässigkeit seiner Erhebung zu [4]). Ebenso sahen seine Wähler in einem solchen Urtheile eine Verletzung der Freiheit der Kirche, einen gefährlichen Präcedenzfall [5]), während die kaiserliche Partei in diesem Widerstreben nur

---

[1]) Anders würde sich die Sache nach Rosenmund stellen. Nach ihm sind diese „Ueberarbeitung“ — von Wilmans als B bezeichnet — und die Vita A „von einander unabhängige Ableitungen einer dritten nicht mehr vorhandenen oder noch nicht ans Tageslicht gezogenen Lebensgeschichte Norberts“ (S. 26), welche er Vita a nennt, und demgemäss die Erzählung von der Theilnahme Norberts an der Romfahrt nur ein Zusatz zur ursprünglichen Vita a (S. 125, 79, 82), welchen der Biograph B gar nicht kannte.

[2]) MGs 12, 664.

[3]) Gerh. Reichersb. ep. ad. card. Archiv 47, 369.

[4]) Vita Alex. III, Watterich 2, 383 cf 390.

[5]) Watterich 2, 497 cf Bouquet 12, 754. Mit noch grösserer Entschiedenheit spricht sich Johann von Salisbury in diesem Sinne aus, ep. 59, Watterich 2, 500.

Digitized by Google

selbstgenügsamen Hochmut erblickte [1]). Selbst so treue Söhne der Kirche wie Gerhoch von Reichersberg gerieten dadurch in die höchste Verwirrung und dieser ward nicht müde die Alexandriner zu beschwören sich trotz jenes Vorrechtes wenigstens vor der Christenheit zu rechtfertigen [2]).

Unter diesen Verhältnissen mochten die Prämonstratenser die Erzählung, wie Innocenz II sich dazu verstanden habe dem königlichen Gerichte über die Rechtmässigkeit seiner Wahl Rede zu stehen, nicht weiter verbreiten; vielleicht mochten sie sogar fürchten, ihr Ordensstifter könnte wegen seiner Vermittlung noch in üblen Geruch kommen. Mit dieser Erzählung fiel aber auch der in unmittelbarer Beziehung stehende Bericht von der Zurückforderung der Investitur, welcher für den Papst nicht eben ehrenvoll klang und es blieb nur ein äusserst harmloser und dürftiger Auszug bestehen. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt die Vermutung Wilmans', man habe die Streichung aus Rücksicht für den Papst [3]) oder vielmehr für das Papsttum vorgenommen, an Kraft.

Es hiesse das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man den ganzen Bericht der Vita einiger Nebenumstände wegen verwerfen. Die Hauptpunkte desselben, Norberts Vermittlung bei Innocenz, die Zurückforderung der Investitur, das Dazwischentreten des Erzbischofs von Magdeburg werden sich als historisch sicher festhalten lassen. Wertvoll sind auch die Ortsangaben und einige Einzelheiten, wie über das Ansuchen um Anaklets Anerkennung und die Stimmung im deutschen Lager; der Bericht über Norberts Widerstand der Forderung des Kaisers gegenüber ist, wenn auch in der Hauptsache richtig, allem Anscheine nach doch tendenziös gefärbt.

Was das 21. Capitel der Vita noch erzählt, die Heilung und Rettung eines Besessenen, ist geschichtlich wertlos. Ein Körnchen findet sich aber auch hier, die Notiz, dass Norbert in Pisa war, dass also wahrscheinlichst auch der Kaiser den Rückweg über diese Stadt nahm.

---

[1]) De invest. Antichr. I, 57, 59.
[2]) Ib. 62, 64—66, ep. ad card. Archiv 47, 364.
[3]) MGs 12, 665, dagegen Rosenmund 17, 23.

Digitized by Google

Ergänzende Berichtigungen:

S. 45 Z. 12 statt: um 1160 z. l. noch vor 1160 (genauer 1155).

S. 49 n. 2 statt: MGs 20, 79 — MGs 20, 53 cf 79.

S. 131 n. 4 statt: per tuus — pes tuus.

Die Druckfehler, welche noch übersehen wurden, sind unwesentlich. Ich glaube daher ein spezielles Verzeichnis ersparen zu dürfen.

Digitized by Google

Digitized by Google

89097237010

B89097237010A

Digitized by Google

Digitized by Google

b89097237010
b89097237010a

Digitized by Google